7. can. 21.

122 b

Michl

<366300132100l9 S

<366300132100l9

Bayer. Staatsbibliothek

Kirchenrecht

für

Katholiken und Protestanten

mit Hinsicht

auf die

baierischen Landesgeseze

verfasst

von

D. Anton Michl.

Zweite verbesserte Ausgabe.

München,

bei Ignaz Joseph Lentner, und Leipzig, bei J. Fr. Gleditsch.

1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Aus der

Vorrede

zur ersten Auflage.

Hier folgt mein schon lange versprochenes, aber wegen Zeitumständen immer zurückgebliebenes Handbuch des Kirchenrechts. Es ist kurz, weil es zu einem Vorlesebuch bestimmt ist. Indessen sind die wichtigern Gegenstände doch ziemlich vollständig abgehandelt, um denen, welche Mangel an Büchern haben, Genüge zu leisten. Was noch abgängig ist, werde ich meinen Zuhörern im öffentlichen Vortrage, und meinen übrigen Lesern in einem bald folgenden Kommentare ergänzen. Unsere dermalige Zeitumstände sind so, dafs man nicht leicht alles auf einmal sagen kann, sondern dafs immer etwas zum Nachtragen übrig bleibt. — Ob ich übrigens mit diesem Handbuche etwas leiste, was bisher, wenigstens von katholischen Kirchenrechts-Lehrern, vielleicht nicht geleistet worden ist, das überlasse ich dem Urtheile des Publikums. Nur wünsche ich mit den nämlichen guten Gesinnungen beurtheilet zu werden, mit welchen ich dieses Handbuch geschrieben habe.

1809.

Bereits drei Jahre nach seiner Erscheinung war dieses Lehrbuch des Kirchenrechts vergriffen, und die Verlagshandlung hat sich durch die häufige Nachfrage nach demselben bewogen gefunden, eine zweite Ausgabe zu veranstalten. Schon waren funfzehn und ein halber Bogen von derselben gedruckt, als der Verfasser, noch vor ihrer Vollendung, (den 12. März 1813.) in eine andere Welt übergieng. Die Verlagshandlung ersuchte nun einen Kirchenrechts-Verständigen, die noch übrige Hälfte des Buches nach den von dem Verstorbenen hinterlassenen Papieren zu durchgehen, und die geeigneten Aenderungen und Zusätze zu machen; und so übergiebt sie dieses Lehrbuch neuerdings dem gelehrten Publikum, in der Hoffnung, dafs es in seiner jetzigen Gestalt den nämlichen Beifall erhalten werde, der ihm in seiner frühern zu Theil geworden war.

München, den 12. Oktober.
1815.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Begriff, Abtheilung und Nutzen des Kirchenrechts. Seite 1.
§. 2. Von den Quellen des Kirchenrechts überhaupt. S. 5.
§. 3. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts. Orientalische. S. 7.
§. 4. Occidentalische Sammlung des Mönchs Dionys. S. 9.
§. 5. Sammlung des Isidorus Mercator. S. 12.
§. 6. Kapitularien der fränkischen Könige und andere Sammlungen. S. 17.
§. 7. Sammlung des Mönch Gratian. S. 18.
§. 8. Sammlung der Dekretalen Pabst Gregor des IX. S. 22.
§. 9. Sammlung des Pabstes Bonifaz des VIII., auch die Klementinen und Extravaganten. S. 23.
§. 10. Annahme des Corporis Juris Canonici. S. 26.
§. 11. Quellen des neueren Kirchenrechts bei den Katholiken, vorzüglich in Deutschland. S. 27.
§. 12. Aeltere und neuere Quellen des baierischen Kirchenrechts. S. 31.
§. 13. Quellen des protestantischen Kirchenrechts. S. 34.
§. 14. Litteratur des Kirchenrechts. S. 35.

Personenrecht.

Erstes Hauptstück.

Kirchliches Personenrecht überhaupt.

§. 15. Recht der Gewissensfreiheit. S. 41.
§. 16. Recht der Religionsduldung, Toleranz. S. 44.
§. 17. Recht zur Kirchengewalt nach reinen katholischen Grundsätzen. S. 50.
§. 18. Römisch-kurialistische Grundsätze über das Recht zur Kirchengewalt. S. 55.
§. 19. Grundsätze der Protestanten, und zwar der ältern, über das Recht zur Kirchengewalt. S. 57.
§. 20. Grundsätze der neuesten Protestanten, Stephani und Beaufort, über das Recht zur Kirchengewalt. S. 68.
§. 21. Kirchengewalt der weltlichen Regenten nach katholischen Grundsätzen. S. 75.
§. 22. Einzelne Regentenrechte über die Kirche, als Religionsanstalt betrachtet.
a) Das Ernennungsrecht der Bischöfe S. 77.
§. 23. b) Das Pfarrverleihungsrecht. S. 80.
§. 24. c) Errichtung geistlicher Seminarien. S. 82.
§. 25. d) Das Recht des königlichen Placet. S. 84.
§. 26. e) Das Recht, Bücher über Religionsgegenstände der landesherrlichen Zensur zu unterwerfen. S. 89.
§. 27. f) Das Recht des Rekurses an den Landesherrn, oder das Recht der Adpellanten ab abusu. S. 91.
§. 28. g) Landesherrliche Rechte über gemischte Gegenstände. S. 93.
§. 29. Einzelne Regentenrechte über die Kirche aus den bürgerlichen Verhältnissen der Kirche

zum Staat. a) Das Recht, die Geistlichen, Kirchen und andere fromme Stiftungen zu besteuern. S. 94.
§. 30. b) Das Amortizationsrecht. S. 104.
§. 31. c) Das Recht, die Kirchengüter zu verwalten. S. 106.
§. 32. d) Das Recht, geistliche Stiftungen in gewissen Umständen zu saekularisiren. S. 111.

Zweites Hauptstück.

Kirchliches Personenrecht insbesondere.

§. 33. Rechte des Pabstes. S. 116.
§. 34. Kardinäle. S. 124.
§. 35. Päbstliche Legaten. S. 128.
§. 36. Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe. Pallium. S. 137.
§. 37. Rechte und Pflichten der Bischöfe. S. 141.
§. 38. Römische Fakultäten der Bischöfe. S. 144.
§. 39. Eid der Bischöfe. S. 147.
§. 40. Gehilfen der Bischöfe. S. 158.
§. 41. Die Domkapitel. S. 160.
§. 42. Rechte und Pflichten der Domherren. S. 163.
§. 43. Ursprung, Rechte und Pflichten der Pfarrer, S. 170.
§. 44. Klostergeistliche. S. 177.
§. 45. Protestantische Kirchenpersonen. S. 180.

Sachenrecht.

Erstes Hauptstück.

Unmittelbar und eigentlich geistliche Kirchensachen.

§. 46. Vom Gottesdienste überhaupt. S. 183.
§. 47. Festtage. S. 184.
§. 48. Gregorianischer Kirchenkalender. S. 189.

§. 49. Kirchengebäude. S. 192.
§. 50. Kirchenasyle. S. 201.
§. 51. Kirchliche Grabstätte, Freithöfe. S. 205.
§. 52. Die Weihen der Geistlichen. S. 213.
§. 53. Pflichten, die aus der Weihe der Geistlichen entspringen. S. 219.
§. 54. Das Coelibatgesetz, eine Folge der höhern Weihen. S. 224.
§. 55. Privilegien, die mit der Weihe der geistlichen verbunden sind. S. 241.

Zweites Hauptstück.

Von den Benefizien.

§. 56. Unterhalt der Geistlichen durch Benefizien. S. 249.
§. 57. Die Wahl, ein Weg zu höhern Benefizien. S. 251.
§. 58. Vergebung der mindern Benefizien durch das Patronatrecht. S. 255.
§. 59. Aufserordentliche Wege zu Benefizien. S. 265.
§. 60. Pflichten, welche aus dem Besitze von Benefizien folgen. S. 267.

Drittes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 61. Vorbedingungen der Ehe. a) Sponsalien. S. 273.
§. 62. b) Dreimalige Verkündung. S. 288.
§. 63. c) Konsens der Eltern und Vormünder. S. 291.
§. 64. d) Landesherrliche Einwilligung. S. 293.
§. 65. e) Ehepakta. S. 295.
§. 66. Was ist Ehe? was nicht? S. 302.
§. 67. Gewissensehen, Ehen zur linken Hand und Misheurathen. S. 307.
§. 68. Wer hat das Recht, Ehehindernisse zu setzen. S. 310.

63 §. 69. Aufschiebende Ehehindernisse. S. 315.
63 §. 70. Trennende Ehehindernisse 1) aus Mangel der Einwilligung. S. 317.
64 §. 71. Trennende Ehehindernisse 2) aus Abgang der gesetzlichen Freiheit. S. 325.
65 §. 72. Trennende Ehehindernisse 3) aus Mangel der natürlichen Fähigkeit. S. 328.
65 §. 73. Trennende Ehehindernisse 4) aus Mangel gesetzlicher Fähigkeit. a) Religionsverschiedenheit. S. 337.
65 §. 74. b) Ehebruch oder Todtschlag. S. 339.
65 §. 75. c) Natürliche Verwandtschaft. S. 342.
§. 76. d) Geistliche Verwandtschaft. S. 347.
66 §. 77. e) Gesetzliche Verwandtschaft. S. 349.
66 §. 78. f) Schwägerschaft. S. 350.
66 §. 79. g) Gültig geschlossene Sponsalien oder Ehe. S. 354.
66 §. 80. h) Mangel gesetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe. S. 355.
67 §. 81. Wer dispensirt in Ehehindernissen? S. 363.
68 §. 82. Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe. S. 366.
69 §. 83. Ungültigkeitserklärung der Ehe. S. 371.
69 §. 84. Trennung von Tisch und Bett. S. 374.
70 §. 85. Auflösbarkeit der Ehe. S. 378.
70 §. 86. Wer ist in Ehestreitigkeiten Richter? S. 389.

Viertes Hauptstück.

Von den Zehenten und andern weltlichen Gütern der Geistlichen.

71 §. 87. Ursprung der Kirchenzehenten. S. 395.
73 §. 88. Eintheilung der Zehenten. S. 400.
73 §. 89. Einsammlung derselben. S. 405.
74 §. 90. Zehentstreitigkeiten. S. 407.

§. 91. Ob Zehent und Oekonomie den Pfarrern gelassen werden soll? S. 410.
§. 92. Erwerbung weltlicher Güter durch Schenkung. S. 416.
§. 93. Erwerbung weltlicher Güter durch Testamente. S. 418.
§. 94. Erwerbung weltlicher Güter durch Vermächtnisse. S. 422.
§. 95. Richter über Testamente der Geistlichen. S. 425.
§. 96. Erbfolge ohne Testament. S. 428.
§. 97. Nachfolge in Lehengütern. S. 430.
§. 98. Unveräusserlichkeit der Kirchengüter. S. 431.

Klagenrecht.

Erstes Hauptstück.

Vom Verfahren bey kirchlichen Gerichten.

§. 99. Kirchliche Gerichtsbarkeit. S. 437.
§. 100. Kirchliche Gerichtsstellen. S. 440.
§. 101. Vernehmung beider Parteien. S. 442.
§. 102. Beweisführung. S. 443.
§. 103. Richterliche Entscheidung. S. 450.

Zweytes Hauptstück.

Von kirchlichen Verbrechen und Strafen.

§. 104. Kirchliche Verbrechen. S. 451.
§. 105. Kirchliche Strafen. S. 457.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Begriff, Abtheilung und Nutzen des Kirchenrechts.

Was ist Kirchenrecht? — Dem Begriffe von Kirchenrecht müssen die Begriffe von Religion und Kirche vorausgehen.

Religion an sich ist Aufklärung über das Verhältnifs des Menschen zu Gott, des Ebenbildes zum Urbilde. — Das Resultat dieser Aufklärung, oder praktische Religion, ist innere und äussere Gottesverehrung in Gesinnungen und Handlungen.

Kömmt diese Aufklärung über das Verhältnifs des Menschen zu Gott durch eigenes Nachdenken, dann ist's Vernunftreligion.

Kömmt diese Aufklärung durch den Unterricht eines Gesandten Gottes, der sich als solcher legitimirt, dann ist's geoffenbarte Religion.

Wenn nun mehrere freie Menschen, welche die nemliche religiöse Aufklärung entweder aus der Vernunft oder aus der Offenbarung haben, sich miteinander vereinigen, diese gemeinschaftliche Aufklärung zu realisiren, ihre Gesinnungen und Gefühle, die sie

darüber haben; praktisch in Worten und Handlungen darzustellen, sichtbar zu machen, öffentlich zu bekennen und in Ausübung zu bringen, dann bildet sich eine sichtbare Religionsgesellschaft, eine Kirche.

Jene Gesellschaft, welche sich die Realisirung der von Christus geoffenbarten Religion zum Zweck macht, und sich hierin nach den von ihm gegebenen Vorschriften richtet, heifst christliche Kirche, und theilt sich nach verschiedener Ansicht und Darstellung in die katholische, evangelische und reformirte.

Die Dauer einer jeden öffentlichen, sohin auch der christlichen Religionsgesellschaft hängt von einer ordentlichen Verfassung, und diese von gemeinschaftlich anerkannten Rechtsgrundsätzen ab, wodurch die einzelnen Handlungen der Mitglieder zum gemeinschaftlichen Zweck geleitet, und die Rechte und Pflichten derselben sowohl unter sich, als gegen Auswärtige genau bestimmt werden.

Der Inbegriff solcher Rechtsgrundsätze heifst das Recht der christlichen Religionsgesellschaft, oder Kirchenrecht objektiv.

Die rationelle wissenschaftliche Kenntnifs des objektiven Kirchenrechts heifst Kirchenrecht subjektiv.

Da die Kirche eine öffentliche Gesellschaft im Staate ist, da sie aus Staatsbürgern besteht, und in Hinsicht ihrer öffentlichen Aufnahme und Anerkennung, in Hinsicht des Unterhaltes ihrer Vorsteher und Diener, in Hinsicht des zu ihrer öffentlichen Dauer nothwendigen Schutzes, sohin in ihrer Existenz, Subsistenz und Permanenz, so wie jede andere im Staate existirende Partialgesellschaft von dem Staate

als der Totalität abhängt, so ist die Kirche als Gesellschaft dem Staate nicht coordinirt, sondern subordinirt, und hiemit allen Rechtsfolgen einer solchen Subordination unterworfen. *) — Es ist aber die Kirche eine Religionsgesellschaft. Sohin bleibt auch alles, was eigentlich Religion heifst, nemlich die innere und äussere Gottesverehrung in ihren wesentlichen Grundsätzen zu allen Zeiten und in allen Fällen vom Staate unabhängig. Es sind vielmehr die Staatsbürger ihrer Kirche, zu der sie sich bekennen, in eigentlichen Religionsachen wahrhaft subordinirt, so wie hingegen die Kirche in ihren öffentlichen, gesellschaftlichen Verhältnissen dem Staate subordinirt bleibt. Alles wird klar, wenn man einmal aufhört in dem Begriffe von der Kirche, die eine Religionsgesellschaft ist, die Begriffe von Religion und Gesellschaft miteinander zu verwechseln. Wie es unrecht seyn würde, zu behaupten, die Kirche seie eine Gesellschaft, sie stehe daher ganz, auch in Religionssachen, unter dem Staate. Eben so unrecht wäre die Behauptung: die Kirche ist eine Religionsgesellschaft, sie ist also dem Staate gar nicht, auch in gesellschaftlichen Verhältnissen nicht, subordinirt. **)

---

*) „Non Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica.“

Optatus Milevitanus ex Saeculo quarto de Schismate Donatistarum lib. III cap. 3.

**) Die Kirche sowohl, als der Staat ist eine gesezliche Verbindung für Menschen, der Staat, um

Eingetheilt wird das Kirchenrecht in das gemeine und partikuläre. Das gemeine beruht auf Rechtsgrundsätzen, welche von der ganzen Kirche angenommen sind. Das partikuläre stellt Rechtsgrundsätze auf, die nur für eine Partikulärkirche, z. B. die französische oder die baierische eine Rechtswirkung haben.

Eine andere bisher gewöhnliche Eintheilung in das öffentliche und in das Privatkirchenrecht scheint nicht allerdings passend zu seyn, weil viele Gegenstände, die man bisher zum Privatrecht gezogen hat, eben so gut in dem öffentlichen hätten abgehandelt werden können; z. B. das Asyl, die Immunitätsprivilegien der Geistlichen, der Coelibat. u. s. w. *)

Passender scheint mir die Eintheilung, welche auch in anderen Rechtsfächern angenommen ist, in das Personenrecht, Sachenrecht und Klagenrecht.

Die Frage, ob das Kirchenrecht nützlich sei, läfst sich besser am Ende desselben; als hier im Anfange beantworten. Man lernt den Baum würdigen, wann man seine Früchte gesehen hat. — So viel mufs indessen vorläufig einleuchten, dafs eine Wissenschaft nicht unnütz seyn kann, welche die Rechte

---

die gegenseitigen gesellschaftlichen Rechte, die Kirche, um den religiösen Sinn unter den Menschen geltend zu machen. Der Staat bezweckt eine äussere, die Kirche eine innere Vollkommenheit der Gesellschaft.

*) Vide Jos. Ant. Sauter Fundamenta Juris eccles. Cathol. Friburgi Brisgoviae. 1805. §. 16. p. 14.

einer so ausgebreiteten, mit dem Wohl der Menschheit und der Staaten so innigst verbundenen Korporation, wie die christliche Kirche ist, zu erläutern sucht.

§. 2.

Von den Quellen des Kirchenrechts überhaupt.

Die eigentlichen Quellen des Kirchenrechts sind keine andere, als die Gesetze, Handlungsnormen, Canones, welche die Kirchenvorsteher zur gemeinschaftlichen Beobachtung in der Absicht vorgeschrieben haben, damit dadurch der Zweck der kirchlichen Gesellschaft erreicht, und die Rechte und Pflichten der Kirchenindividuen genau bestimmt werden. — Die Gesetze sind allemal, auch in bürgerlichen und anderen Fällen, die Rechtsquellen. Wenn z. B. der Baier sein Recht vor dem Richter betreiben will, so wird die Entscheidung aus der baierischen Rechtsquelle, aus dem baierischen Codex genommen. Und was ist dieser Codex? Er ist eine Sammlung baierischer Landesgesetze. Die Gesetze sind also die Rechtsquellen.

Diese Gesetze mögen nun in der heiligen Schrift, oder in der Erblehre, oder in der Vernunft, oder in geschlossenen Verträgen ihren Grund haben, so haben sie doch ihre Verbindlichkeit nur daher, weil sie von den Kirchenvorstehern als Gesetze aufgestellt, und von den übrigen Mitgliedern der kirchlichen Gesellschaft als solche anerkannt worden sind. — Dieser Grundsatz ist wichtig und nothwendig, um aller willkührlichen Interpretation, die nur zum Widerspruch führt, vorzubeugen. — Die Kirche will aber

keinen blinden Gehorsam. Sie will ihre Gesetze durch Belehrung, durch Ueberzeugung annehmbar machen. Sie setzt daher denselben Ueberzeugungsmotive, Beweggründe, bei, die sie nach Umständen aus der heiligen Schrift, aus der Erblehre, aus der Vernunft u. s. w. hernimmt.

Sonst hat man auch die Gewohnheit und Observanz unter die Kirchenrechtsquellen gezählt. Doch heut zu Tag huldigt man dem Doktor Observantius nicht mehr, weil es in der Rechtswissenschaft nicht darauf ankömmt, was einst war oder wirklich ist, sondern was von Rechtswegen seyn soll. — Gewohnheit und Observanz sind im eigentlichen Sinne keine Gesetze, und folglich auch keine Rechtsquellen. Es kann daher auf sie nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt anerkannt, und hiemit gleichsam legalisirt worden sind.

Da die Kirche in dem Staate, und in Hinsicht auf gesellschaftliche Verhältnisse demselben subordinirt ist, so müssen im Kirchenrecht auch die Staatsgesetze berücksichtiget werden. Sie sind aber deswegen keine eigentliche Kirchenrechtsquellen, sondern Quellen des Staatsrechts, weil sie keine Gesetze der Kirche, sondern des Staats sind. Nur wegen des Zusammenhanges der Gegenstände kommen sie auch in dem Kirchenrecht vor:

§. 3.

Sammlung der Quellen des Kirchenrechts.

Orientalische.

Christus, der Stifter der Kirche, hat nur die Grundlinien derselben gezeichnet, er hat nur die Fundamentalgeseze gegeben, welche seine Apostel und Jünger in Anwendung brachten, und auch mit eigenen Verordnungen vermehrten. Vieles davon findet man in dem Evangelium, wie auch in den Briefen und in der Geschichte der Apostel aufgezeichnet. Aber vieles kam nur durch mündliche Ueberliefe-
rung, Tradition, in Umlauf. — Die Nachfolger der Apostel bewahrten diesen schriftlichen und mündlichen Erbtheil sorgfältig, und machten davon Gebrauch bei ihren Kirchengemeinden. Sie fügten auch selbst nach Erfordernifs der Umstände neue Verordnungen bei, die sie wieder ihren Nachfolgern hinterliefsen. — Und so erhielten die einzelnen Kirchen eine Art von Organisation, die zwar anfangs sehr einfach, und von wenigen Gesezen unterstützt war, weil auch die Zahl der Christen nicht gros, und die Umstände der Zeit so beschaffen waren, dafs man wegen der allgemeinen Christenverfolgung mehr auf seine eigene Sicherheit, als auf eine vollständige Organisation der Kirchen zu denken hatte. — Dieser Zustand dauerte drei volle Jahrhunderte. Im vierten kam die Kirche zur Ruhe. Diese Ruhe vermehrte die Zahl der Christen, und die Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse. Beides machte neue und mehrere kirchliche Verordnungen nothwendig, und diese konnten jetzt bei eingetrettener Sicherheit theils einzeln, theils in

Kirchenversammlungen leicht vervielfältiget, und auch anderen Kirchen durch Mittheilungsbriefe bekannt gemacht werden. Auf diese Weise entstund eine Gleichheit in der Organisation verschiedener Kirchen, und was in einer als Ordnung und Recht anerkannt wurde, das galt auch für Ordnung und Recht in der andern. — Die Erfahrung sprach für die Güte dieser Einrichtung, und es entstund daher der Wunsch, dafs die bisher gemachten Verordnungen einzelner Kirchen und Kirchenversammlungen der ganzen Kirchengesellschaft auch noch für künftige Zeiten zur Norm dienen sollten. Sie wurden deswegen sorgfältig gesammelt, und solche Sammlungen wurden Collectiones Canonum, Codices Ecclesiarum genannt. —

Die erste Sammlung ward im Orient, wo auch die christliche Kirche ihren Anfang genommen hat, unter Kaiser Theodos dem Grofsen um das Jahr 383. bekannt gemacht. Sie enthielt 165. Canones, die in einer ordentlichen chronologischen Reihe aufeinander folgten; daher nannte man diese Sammlung Consequentiam Canonum, und, weil sie nur aus orientalischen Kirchenversammlungen bestund, Codicem Orientalis Ecclesiae. Diese Kirchenversammlungen waren die von Ancyra vom Jahre 314., die von Neocaesarea ebenfalls vom Jahre 314., die allgemeine von Nicaea vom Jahre 325., die von Antiochia vom Jahre 341., die von Gangres vom Jahre 362., die von Laodicaea vom Jahre 364. und die allgemeine von Konstantinopel vom Jahre 381. — Wahrscheinlich waren damit auch schon 85. sogenannte Canones Apostolorum verbunden, und in dieser Gestalt kam dieser Codex Canonum orientalis Ecclesiae in der Kirchen-

versammlung zu Kalzedon vor, worauf er auch mit den Schlüssen dieser Synode, wie auch der von Ephesus, dann mit einigen Synoden von Karthago, mit der Trullanischen Synode, und auch mit einzelnen Gesetzen mehrerer Bischöfe vermehrt, und daher von einigen Codex Ecclesiae universae genannt wurde. *) — Joannes scholasticus und der konstantinopolitanische Patriarch Photius glaubten, sich ein Verdienst zu machen, wenn sie die bisher gesammelten Kirchenverordnungen nicht mehr in chronologischer Ordnung anführten, sondern in verschiedene Kirchengegenstände abtheilten, und auch die kaiserlichen Gesetze beifügten, um so bei jedem Gegenstand von allen sich darauf beziehenden geistlichen und weltlichen Verordnungen einen Ueberblick zu gewähren. Jeder nannte daher seine Arbeit Nomocanon. Doch diese Methode wurde nicht lange beliebt, weil dabei die Geschichte verlor, indem die Urheber der Verordnungen weggelassen wurden, und weil besonders Photius viele Canones, die seinem unkanonischen Betragen entgegen waren, ganz unterdrückte.

§. 4.

Orientalische Sammlung des Mönch Dionys.

Die orientalische Sammlung wurde auch in Occident bald bekannt. Nur fehlte anfangs eine gute Uebersetzung. Diese unternahm ein Mönch von Rom, Dionys, der Kleine genannt. Er fügte noch einige ursprünglich lateinische Verordnungen bei, nemlich

---

*) Siehe Spittler Geschichte des kanonischen Rechts. Halle, 1778. §. 22.

die Schlüsse der Sardicensischen Kirchenversammlung und mehrere Gesetze der Afrikanischen Kirche. Am Eingange dieser Sammlung stunden fünfzig Canones der Aposteln, da die orientalische Sammlung fünf und achtzig enthielt. Am Ende setzte er einige Dekretalbriefe der Päbste Siricius, Zosimus, Bonifacius, Coelestinus, Leo und Anastasius des Zweiten hinzu. Denn die Päbste wurden schon in den ersten Jahrhunderten, selbst von orientalischen Geistlichen, aufgefordert, über streitige Fälle eine Entscheidung zu geben. Diese Entscheidungen, die das Ansehen richterlicher Urtheile hatten, wurden in Briefen an die geeigneten Kirchen erlassen, und dadurch mancher Streit zum Ende gebracht. Abschriften von diesen Entscheidungsbriefen, Dekretalbriefen, blieben ganz natürlich zu Rom im Archive zurück, wo sie Dionys fand, und die brauchbarsten davon in seine Sammlung aufnahm. Ohne Zweifel hatte er dabei die Absicht, diesen Dekretalbriefen, die eigentlich nur schiedrichterliche Urtheile waren, durch Verbindung mit dem bereits gesetzlichen orientalischen Codex, ebenfalls ein gesetzliches Ansehen in Orient sowohl, als in Occident zu verschaffen. Aber die orientalische Geistlichkeit liefs sich nie einen päbstlichen Dekretalbrief als Gesez aufdringen. Desto gröfseren Beifall erhielten diese Dekretalbriefe, so wie die ganze Dionysianische Sammlung, in Occident, vorzüglich unter Kaiser Karl dem Grofsen, welchem Pabst Hadrian der Erste den Dionysianischen Codex, mit den seit Dionys gegebenen Dekretalbriefen vermehrt, zum Geschenk machte. —

An diesem Geschenk war nichts unächtes, als die sogenannten Canones Apostolorum, welche eben so

wenig, als die Constitutiones Apostolorum, von den Aposteln selbst, sondern höchstens eine Geburt des dritten oder vierten Jahrhundert sind. Sie kommen daher weder in der Bibel, noch in den Verzeichnissen der apostolischen Schriften, die von Eusebius und Hieronymus gemacht worden sind, vor, und selbst Dionys zweifelte an der Aechtheit derselben. Sie enthalten auch Ausdrücke und Sachen, die zu den Zeiten der Apostel ganz unbekannt waren. So z. B. kommen die Ausdrücke Subdiaconus, Lector, Cantor vor, wovon die Apostel nichts wufsten. — Es wird in denselben dem Bischofe verboten, aufser seinem Sprengel Jemanden zu weihen, da doch damals die Kirche noch nicht in Sprengel, Dioeceses, getheilt war. — Den Bischöfen wird befohlen, zweimal im Jahre sich mit ihrer Geistlichkeit zu versammeln, welches in den drei ersten Jahrhunderten unter dem Druck der heidnischen Verfolgungen nicht möglich gewesen wäre. — Es sind in diesen Verordnungen die Streitigkeiten des dritten Jahrhunderts über die Osterfeier und Ketzertaufe pünktlich entschieden, und doch hat sich damals keine Parthei darauf berufen, zum Beweise, dafs keine von dergleichen apostolischen Verordnungen etwas gewufst habe. *)

* Obwohl die Sammlung des Dionys der Codex occidentalis, als Gegenstück des orientalis, genennt wurde, so hinderte das doch nicht, dafs einzelne Kirchen eigene Sammlungen hatten, z. B. die afrikanische, und vorzüglich die spanische Kirche, welche letztere von Martinus Braccarensis, der eine Zeit lang im

*) Siehe van Espen in Dissert. de Can. Apost.

Orient war; und zu Anfang des siebenten Jahrhundert von Isidorus Hispalensis eine Sammlung erhielt.

§. 5.

Sammlung des Isidorus Mercator.

Am Ende des achten Jahrhundert machte sich ein Unbekannter, der sich Isidorus Mercator, oder, wie andere wollen, Peccator nannte, durch eine neue Sammlung, aber auf eine sehr unrühmliche Art, merkwürdig. Er schaltete seiner Sammlung einige an sich ächte, doch in mehreren Stellen verstümmelte päbstliche Dekretalbriefe vom vierten und den folgenden Jahrhunderten, vorzüglich aber achtzig ganz neue, bisher Niemanden bekannte Briefe von den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte ein. —

Dafs diese Briefe erdichtet, und nicht von den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte seien, erhellet aus folgenden Gründen:

a. Dionys der Kleine, der zum ersten einige päbstliche Dekretalbriefe in seine Sammlung aufnahm, würde gewifs auch die Briefe von den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte nicht weggelassen haben, wenn er sie zu Rom, wo er arbeitete, hätte vorfinden können. Und wo hätten diese Briefe seyn sollen, als eben in Rom, wo die Päbste waren, denen sie zugeeignet werden? — Auch bei den einzelnen Kirchen, an welche diese Briefe geschrieben seyn sollen, kam nie eine Spur davon vor, und kein Schriftsteller der ersten Jahrhunderte machte davon eine Meldung. Wie sollte nun auf einmal ein Unbekannter, und

zwar erst im achten Jahrhundert, diese Briefe entdeckt haben?

b. Die Bibeltexte, die in diesen Briefen vorkommen, sind nach der Uebersetzung des heiligen Hieronymus. Wie konnten aber die Päbste der drei ersten Jahrhunderte eine Uebersetzung des fünften Jahrhundert benützen? — Eben so kommen Sprüche vor, die man nur in den Schriften der Väter des sechsten, siebenten und achten Jahrhundert findet, die folglich den Päbsten der drei ersten Jahrhunderte unmöglich bekannt seyn konnten.

c. Es ist ferner in diesen Briefen die Rede von Personen und Sachen, die in den ersten drei Jahrhunderten noch nicht existirten, z. B. von Metropoliten, Patriarchen, Primaten u. s. w. Hingegen geschieht von Dingen, die eben damals sehr wichtig waren, z. B. von den Verfolgungen der Christen, von den entstandenen Sekten, von den öffentlichen Bussübungen nicht die geringste Meldung.

d. Auch die durchaus gleichförmige und noch dazu sehr unzierliche Schreibart ist nicht passend für Briefe, die von verschiedenen Päbsten, und zwar im goldenen Zeitalter der lateinischen Sprache, verfasst seyn sollen.

e. Was endlich die Grundsätze, die in diesen Briefen herrschen, betrift, so stehen dieselben mit dem Kirchengeist der drei ersten Jahrhunderte gerade im Widerspruch, und alles geht dahin, den Pabst zum Universalbischof der katholischen Welt, und die Bischöfe zu päbstlichen Vikarien zu machen, alle Streitigkeiten, selbst die, welche zwischen Bischöfen entstehen, und sonst durch die Metropoliten in

Provinzialkonzilien entschieden wurden, der Untersuchung und Entscheidung des Pabstes zu unterwerfen, die Provinzialkonzilien überhaupt entweder ganz ausser Gang zu bringen, oder doch die Haltung derselben von Rom abhängig zu machen, und den Kirchen von Orient und Occident die Nothwendigkeit aufzudringen, sich in ihren Verordnungen jederzeit nach den Verordnungen und Gebräuchen der römischen Kirche zu richten, auch in Appellationsfällen sich nicht mehr an die Metropoliten, sondern unmittelbar an den römischen Gerichtshof zu wenden, und so durchaus eine ganz andere Kirchenverfassung, als bisher üblich war, einzuführen. Der Pabst hingegen ist nach diesen Briefen über Alles, und kann von Niemanden gerichtet werden. Alle Caussae maiores gehören, auch ohne eingelegte Appellation, für sich schon nach Rom. Auch gegen Fürsten und andere Laien kann der Pabst nicht allein geistliche, sondern auch zeitliche Strafen verfügen. u. s. w.

Man könnte sich wundern, wie diese unächte, allen älteren Kirchendokumenten widersprechende Briefe in die Kirche sich einschleichen, und nach und nach eine ganze Veränderung des katholischen Kirchensystems hätten bewirken können, wenn man nicht wüfste,

1. Dafs schon der Name Isidorus viel dazu beigetragen, und einige verleitet habe, diese Sammlung dem frommen und gelehrten spanischen Bischofe Isidorus von Sevilla, sonst auch Hispalensis genannt, zuzuschreiben, und eben daher keine Betrügerei zu vermuthen. Es scheint, dafs der Urheber dieser falschen Briefe dieses wirklich beabsichtigt, und aus die-

sem Grunde nicht allein den Namen Isidorus angenommen, sondern auch mehrere Verordnungen von einzelnen Kirchen, vorzüglich von der spanischen, seiner Sammlung beigefügt habe, eben so, wie es Isidorus von Sevilla gethan hat.

2. Auch die Nämen der heiligen Päbste, denen diese Briefe zugemuthet werden, flöfsten Ehrfurcht und Glaubwürdigkeit ein.

3. Es waren in dieser Sammlung neben den erdichteten auch mehrere ächte und unverfälschte Dokumente. Man verstund aber in dem mittleren Zeitalter, aus Mangel der Kritik, die Kunst nicht, die Schlacken von dem Golde zu sondern. Der einzige Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, im neunten Jahrhundert, äufserte einige Bedenklichkeiten über diese Briefe. Aber diese Bedenklichkeiten blieben ohne Wirkung, weil sie ohne Beweise waren.

4. Die Bischöfe selbst, die sich bald von ihren Metropoliten, bald von ihren weltlichen Landesherren gedrückt zu seyn glaubten, trugen viel zur Verbreitung dieser unächten Briefe bei, weil dieselben den Grundsatz aussprachen, dafs die Bischöfe von Niemanden, als nur von dem Pabste gerichtet werden könnten. Ein so entfernter Richter war ihnen nicht so lästig, als der immer-gegenwärtige Metropolit, oder Landesherr.

5. Dafs vorzüglich die Päbste die Verbreitung dieser Briefe begünstigten, ist leicht begreiflich. Denn sie fanden in denselben das beste Mittel zur Wiederherstellung ihres in Frankreich, Spanien und Deutschland bereits sehr gesunkenen Ansehens, wie dieses selbst ein römischer Kurialist und Augustinermönch,

Christianus Lupus, freimüthig bekennet. *) Daher drang Pabst Nikolaus I. im neunten Jahrhundert die Annahme dieser Briefe den Bischöfen von Frankreich als Pflicht auf, und die nachfolgenden Päbste fügten sie allen neueren Sammlungen der Kirchengesetze bei, um sie dadurch zur Legalität zu erheben. — Pabst Pius der VI. behauptete noch im Jahre 1789. in seiner Schrift über die Nuntiaturen §. 236., dafs diese Briefe, wo nicht ächt, doch mit dem Geist der ersten Kirche übereinstimmend seien, „cohaerentes priscis Monumentis.“ Aber das Gegentheil ist am Tage. — Der Pabst setzt ferner bei: „wenn diese Sammlung auch des Feuers würdig seyn solle, so ist zu wissen, dafs das päbstliche Ansehen so ein Hilfsmittel niemal brauchte, und auch für die Zukunft niemal brauchen werde.“ **) Doch was die Vergangenheit betrift, wird dieser Ausspruch durch die Geschichte und durch

---

*) Saeculo octavo ad sublevandam Pontificis Auctoritatem in Gallia, Hispania et Germania depressam nescio quis pius fidelis finxit istas Epistolas, seu collectionem Isidori Mercatoris.

Christianus Lupus in Notis ad Dictatum Gregorii VII. Can. 3.

**) Sed ponamus, collectionem hujusmodi igne etiam, si placet, concremandam, Pontificia sane auctoritas subsidio hujusmodi non indiguit unquam, nec indigebit in posterum.

Pii Papae sexti Responsio ad Metropolitanos super Nuntiaturis apostolicis. Romae, 1789.

durch den oben angeführten Christianus Lupus widerlegt. Für die Zukunft werden diese Briefe, deren Erdichtung nun anerkannt ist, zur Aufrechthaltung der überspannten kurialistischen Grundsätze freilich nichts mehr beitragen können, so wenig, als ein für falsch anerkanntes Dokument zur Besitznahme eines Landes beitragen kann. — Den sichersten weg giengen ohne Zweifel die Griechen, welche weder diese, noch eine andere Sammlung von päbstlichen Dekretalbriefen jemals annahmen, sondern sich lieber an die Canones der Kirchenversammlungen hielten. Daher sagt ein griechischer Schriftsteller bei Petrus de Marca: „in der griechischen Kirche sind viele Kanonisten, in der lateinischen viele Dekretalisten.“ *)

§. 6.

Kapitularien der fränkischen Könige, und andere Sammlungen.

Die Kapitularien waren Gesetze für das fränkische Reich, welche in Versammlungen, die aus Bischöfen und Weltlichen bestunden, über kirchliche Gegenstände, und in Staatssachen gemacht worden sind. Unter den kirchlichen Gesetzen sind einige sehr vortrefliche, und haben bald ein allgemeines Ansehen erhalten; aber dasselbe unter den schwachen Nachfolgern Karls des Grosen bald wieder verloren. Die erste Sammlung dieser Gesetze machte im Jahre 827. der Abt Ansegisus, der die Kapitularien Karls des,

*) De Concordia Sacerdotii et Imperii lib. 3. cap. 6.

Grofsen und Ludwig des Frommen lieferte. Die zweite Sammlung veranstaltete im Jahre 845. Benedikt, ein Diakon, daher genannt Levita, von Mainz, der die Kapitularien der übrigen karolingischen Könige einschaltete, und sie mit vielen anderen Zusätzen, vorzüglich mit den Isidorianischen Briefen vermehrte. Die beste Ausgabe der Kapitularien hat Stephan Baluz zu Paris im Jahre 1677. geliefert, und Peter Chiniac veranstaltete eine neue Auflage, welche er mit einigen Zusätzen bereicherte. Paris. 1780.

Bald nach den Kapitularien erschienen andere Sammlungen von Kirchengesetzen, z. B. die Sammlung des Benedictiner - Abtes Rhegino aus dem Kloster Prüm vom Jahre 906., die Sammlung des Bischofs Burkard zu Worms vom Jahre 1020. und die des Jvo von Charters vom Jahre 1100. — Die Sammlung des Rhegino zeichnet sich von den zweien übrigen dadurch aus, dafs er sehr wenige von den erdichteten Isidorianischen Briefen in dieselbe aufgenommen hat. *)

§. 7.

Sammlung des Mönch Gratian.

In der Mitte des zwölften Jahrhundert kam eine neue Sammlung, die auch eine neue Epoche in dem Kirchenrecht machte, zum Vorschein. Gratian, ein Benediktinermönch zu Bologna, war der Urheber dieser Sammlung, die aus Stellen der Bibel, aus Sprüchen der Kirchenväter, aus Schlüssen verschiedener

*) Siehe Baluzii Praefat. ad Anton. Augustin. de Emendat. Gratiani. §. 17.

Kirchenversammlungen, aus päbstlichen Briefen, dann aus den Gesetzen der römischen Kaiser und der fränkischen Könige besteht. Gratians Absicht war, das Kirchenrecht in ein System zu bringen, und die dem Scheine nach sich widersprechenden Kirchengesetze miteinander zu vereinigen. Er gab daher seinem Werke, welches gemeiniglich Gratians Dekret genennt wird, den Namen Concordia discordantium Canonum. — Das Ganze ist in drei Theile eingetheilt. Der erste Theil enthält die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechts durch 101. Abschnitte, die er Distinctiones nennt. Der zweite Theil handelt von den geistlichen Gerichten und Entscheidungen durch 36. Caussas, und der 33ten Caussae Q. 3. sind sieben Abschnitte von der Buſse beigesetzt. Der dritte Theil führt den Titel Tractatus de Consecratione, und handelt von kirchlichen Sachen, und vorzüglich von Gegenständen des religiösen Kultus. — Man findet in dieser Sammlung auch Palcas, oder später hinzugefügte Anmerkungen, welche vielleicht eben deswegen Paleae, eine Nachlese, genannt worden sind.

Pabst Eugen III. liefs Gratians Dekret anfangs durch die Professoren zu Bologna prüfen, und nach deren erfolgter Gutheifsung öffentlich vorlesen. Denen, die sich darin auszeichnen und Doctores Decreti werden würden, versprach der Pabst grofse Ehren und gute Pfründen. Diese päbstliche Zusicherung, und der dadurch angeflammte Ehrgeiz der Schüler beförderten das Studium dieses neuen Werkes ganz vorzüglich. Die Schüler davon nannten sich Dekretisten, um sich von den Schülern des römischen bür-

gerlichen Rechts zu unterscheiden, welche sich Legisten nannten. Die Zahl der Dekretisten nahm nicht nur allein in Bologna, sondern auch in Paris, wo die Vorlesungen über das Dekret bald möglichst eingeführt wurden, von Tag zu Tag zu, besonders dadurch, dafs Pabst Honorius III. allen Geistlichen unter Androhung der Exkommunikation den Zutritt zu den Vorlesungen über das römische bürgerliche Recht untersagte. *) Der nemliche Pabst wollte diese Vorlesungen über das bürgerliche Recht zu Paris und in ganz Frankreich gar aufheben. **) Es wurde aber sein Wunsch nicht erfüllt, sondern eben damals zu Orleans eine Akademie des bürgerlichen Rechtes errichtet, und auch zu Paris wurde dieses Studium fortgesetzt. ***) — Da im vierzehenten Jahrhundert in Deutschland mehrere Universitäten errichtet wurden, suchte man in denselben sogleich die Vorlesungen über Gratians Dekret einzuführen, und die berühmtesten Männer fiengen an, darüber zu glossiren, d. i. ihre Erläuterungen, Bemerkungen, Glossen dem Tex-

---

*) Cap. 10. ne Clerici vel Monachi etc. ait Papa: „Non tantum Monachi, sed et alii Clerici excommunicantur, qui Leges vel Physicam audiunt, quia Theologiae Studium cupimus ampliari.“

**) Cap. 28. de Privilegiis inquit Papa: „Firmiter interdicimus, ne Parisiis vel in civitatibus, seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire Jus civile praesumat.“

***) Cironius in Observationibus Juris Can. Lib. 5. cap. 8.

Boehmeri corpus Juris Canonici ad h. T.

te beizufügen, und so das Studium des Dekretes immer interessanter zu machen. Daher kam es, dafs man vom Jahre 1471. bis 1615. schon 36. gedruckte Ausgaben dieses Werkes zählte.

Ob aber diese gratianische Sammlung eine solche Auszeichnung und Verbreitung auch wirklich verdient habe, ist eine andere Frage. Denn sie hat sehr viele und bedeutende Mängel. a. Sie enthält die unächten Isidorianischen Dekretalbriefe. b. Auch viele ächte Canones kommen darin verstümmelt vor, da manchmal einer in mehrere vertheilt, manchmal mehrere, oft ganz verschiedene, in einen zusammengeschmolzen sind. c. Die Aufschriften derselben und die Nämen der Verfasser sind gar oft unrichtig angegeben. d Die Uebersetzungen aus dem griechischen sind sehr oft falsch; e. und vorzüglich hat sie viele chronologische Fehler. f. Durch öfteres Abschreiben wurde dann dieses Werk noch mehr verdorben.

Die Päbste Pius IV. und Pius V. machten zwar einigen gelehrten Männern den Auftrag, das Dekret zu verbessern, selbes mit den Quellen zu vergleichen, und alles Fehlerhafte anzuzeigen. Dieser Auftrag wurde auch zum Theil ausgeführt, und Pabst Gregor XIII. fand die gemachten Verbesserungen so hinreichend und gut, dafs er in einer Bulle vom ersten Julius 1580. erklärte, „dafs in diesem nun so verbesserten Dekret Niemand etwas abändern, etwas beisetzen, oder darüber Auslegungen machen, sondern dafs es so, wie es zu Rom durch den Druck bekannt gemacht worden,

ganz und unverfälscht erhalten werden solle.“ *) Indessen hat doch diese ganze Verbesserung, von welcher Pabst Gregor so viel spricht, nicht viel zu bedeuten. Denn das Dekret wimmelt von Fehlern, und enthält auch noch immer die falschen Isidorianischen Dekretalbriefe, diese traurige Quelle der verdorbenen römisch kurialistischen Grundsäte. Es haben zwar in neueren Zeiten mehrere Gelehrte, worunter die zween Katholiken Anton Augustin und Karl Sebastian Berard, dann der berühmte Protestant Henning Böhmer sich vorzüglich auszeichnen, mit dem Dekrete wichtige Veränderungen vorgenommen. Allein ihre gelehrten Arbeiten erhielten keine öffentliche Autorität, weil die Römer lieber bei der durch Gregor XIII. veranstalteten Ausgabe blieben; wobei sie auch ihren Vortheil mehr fanden.

§. 8.

Sammlung der Dekretalen Pabst Gregor des IX.

Nach Gratians Dekret kamen bald sieben andere Sammlungen von päbstlichen Dekretalbriefen zum Vorschein. Die Päbste suchten nach Isidorianischen Grundsätzen bei jeder Gelegenheit die bischöfliche Gewalt einzuschränken, die Provinzialkonzilien überflüssig zu machen, und beinahe in allen wichtigen Vorfällen die

---

*) Siehe Henning Boehmeri Corpus Juris Canonici ad finem Tomi primi, et Pauli Riegger Dissert. de Decreto Gratiani apud Anton. Schmidt in Thesauro Juris eccles. Tom. I. pag. 129.

Untersuchung und Entscheidung nach Rom zu ziehen. Dadurch wurden viele neue päbstliche Verordnungen nothwendig, und so auch die Sammlungen von diesen Verordnungen oder Dekretalbriefen vermehrt.

Diese sieben Sammlungen wurden bald wieder durch eine achte verdrängt, welche Raymund von Pennafort, ein Dominikaner, auf Befehl des Pabstes Gregor IX., unter dem Titel Libri quinque Decretalium Gregorii noni verfafste, und die im Jahre 1234. zu Paris und bald darauf zu Bologna öffentlich vorgelesen wurde. Neben den päbstlichen Dekretalbriefen enthält diese Sammlung auch die Schlüsse der vierten Lateranensischen Kirchenversammlung unter Pabst Innozenz dem III. vom Jahre 1215. — Raymund hat, wie Gratian, viele Verordnungen nur Auszugsweise, und viele Stellen verstümmelt angeführt, wodurch viele Dunkelheit, Unbestimmtheit und Verwirrung entstund. Indessen erhielt diese Sammlung doch bald das nemliche Ansehen, wie die des Gratian, und die öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts theilten sich nun in Dekretisten und Dekretalisten. — Das ganze Werk theilt sich in fünf Bücher, deren Inhalt durch folgenden lateinischen Vers ausgedrückt wird:

Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen.

Jedes Buch theilt sich wieder in Titel, und diese in Kapitel ab.

§. 9.

Sammlung des Pabstes Bonifaz VIII., auch die Klementinen und Extravaganten.

Im Jahre 1298. wurde von Pabst Bonifaz VIII. den fünf gregorianischen Dekretalbüchern das sechste

Buch unter dem Titel Liber sextus Decretalium beigefügt. Dieses sechste Buch wird, wie die Dekretalen Gregor des IX., wieder in fünf Bücher abgetheilt, und enthält neben den Dekretalbriefen des Pabstes Bonifaz VIII. auch diejenigen von anderen Päbsten, welche in die Sammlung Gregor des IX. nicht eingetragen worden sind. *)

Nach dem sechsten Buche Bonifaz IX. folgten die Klementinen, das ist, jene Verordnungen, welche Pabst Klemens V. theils in seinem eigenen Namen, theils als Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlung von Vienne in Frankreich bekannt machen liefs. Aber letztere sind theils verstümmelt, theils unterschoben, wie es der päbstliche Kurialist Joannes Andreas, der über die Klementinen glossirt hat, aufrichtig gesteht. **) — Pabst Klemens V. starb, ehe

---

*) Siehe des Herrn Kanzler Koch von Giessen Programma de Bonifacii VIII. Libro sexto Decretalium. Giessae, 1772. in Opusc. Jur. Can. Num. 3.

**) Klemens sub Excommunicationis poena mandavit, ut qui Constitutiones Concilii haberent, eas infra certos dies restituerent Camerae, vel incenderent, vel dilacerarent etiam. Demum constitutiones Concilii per peritiores fecit recenseri, qui aliquas et paucas in totum reservaverunt, aliquas in totum resecarunt, aliquas mutaverunt quoad verba mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt, aut addiderunt. Et has, licet non

er diese Verordnungen an die Universitäten zu Paris und Bologna übersenden, und sie zu dem gesetzlichen Ansehen, das die Verordnungen seiner Vorfahrer erhalten haben, bringen konnte. Beides war Pabst Johann dem XXII. vorbehalten, der dieselben im Jahre 1317. nach Paris und Bologna schickte, und sie dann auch in das Corpus Juris Canonici unter der Benennung Klementinae einrücken liefs. — Die eigenen Dekrete des Pabstes Johann des XXII. wurden erst im Jahre 1340. und die Dekrete der darauf folgenden Päbste im Jahre 1480. von einem Unbekannten gesammelt. Die erste dieser Sammlungen erhielt den Namen Extravagantes Joannis vigesimi secundi. Die zweite nannte man Extravagantes communes. Der Grund davon war, weil diese Sammlungen in das Corpus Juris Canonici lange nicht aufgenommen wurden, sondern aufser demselben theils mit, theils ohne gesetzlicher Annahme herumwanderten. Endlich wurden sie doch aufgenommen, und so schlossen sie mit den übrigen bisher angeführten Sammlungen das sogenannte Corpus Juris Canonici. — Das siebente Buch der Dekretalbriefe und Lancelloti Institutiones Juris Canonici, die als Anhang vorkommen, haben nie eine gesetzliche Annahme erhalten.

---

sub his verbis in Concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine Concilii reservari.“

Joannes Andreas Curialista in Glossa Klementinarum apud Alexandrum Natalem, Hist. eccl. Tom. 16. pag. 365. Edit. Moguntiae de anno 1789.

§. 10.

Annahme des Corporis Juris Canonici.

Dieses Corpus Juris Canonici, obwohl es aus den heterogensten Verordnungen, aus ächten und unächten Dekretalbriefen, aus ganzen und verstümmelten Dokumenten zusammengesetzt war, fand doch in den meisten katholischen Ländern, und vorzüglich in Deutschland, die günstigste Aufnahme. Man verehrte es überall als das allgemeine Kirchengesetzbuch. Die Ursachen waren

1. Die vielfältigen Wanderungen der katholischen, besonders der deutschen Jünglinge nach Bologna und Paris, wo sie über das Corpus Juris Canonici Vorlesungen hörten, wodurch sie die in demselben aufgestellten Grundsätze lieb gewannen, und bei ihrer Zurückkunft diese Grundsätze samt dem Lehrbuche auch ihrem Vaterlande mitzutheilen, und endlich zur gesetzlichen Annahme zu befördern suchten.

2. Der grofse Einflufs, den die Päbste im mittleren Zeitalter auf die ganze katholische Welt, und vorzüglich auf Deutschland, hatten, war auch eine Ursache. Denn da die meisten Rechtsfälle nach Rom gezogen und dort nach den Grundsätzen, die in Corpore Juris Canonici vorkommen, untersucht und entschieden wurden, so waren die Partheien und ihre Anwälde, wie auch die Lehrer an den Universitäten gezwungen, sich mit dem Inhalt dieses kirchlichen Gesetzbuches bekannt zu machen.

3. Dieses Gesetzbuch behandelte nicht allein kirchliche, sondern auch bürgerliche Gegenstände, und brachte bei letzteren, z. B. über Verjährung,

manche Verbesserung an, wodurch es sich auch die Achtung der Laien, und zwar um so mehr erwarb,

4. da es überhaupt mehr als das römische Civilrecht auf die einfachen Grundsätze des Naturrechts zurückgieng, mit den dunkeln römischen Alterthümern nichts zu thun hatte, und überhaupt in einer lichteren und allen Nationen anpassenden Darstellung erschien.

5. Man glaubte auch, nach der Denkungsart des mittlern Zeitalters, dafs man bei Befolgung dieses Gesetzbuches, welches gröfstentheils Verordnungen von Kirchenvorstehern enthielt, auch im Gewissen mehr sicher sey. *) — Merkwürdig bleibt es immer, dafs selbst die Protestanten, und zwar zu einer Zeit, da man anfieng, mit vielen Verordnungen des Corporis Juris Canonici unzufrieden zu seyn, doch an ihren Universitäten Vorlesungen darüber hielten, und dasselbe in Kirchensachen auch als subsidiarisches Gesetzbuch annahmen, obschon Luther dasselbe vertilgen wollte.

§. 11.

Quellen des neuern Kirchenrechts bei den Katholiken, vorzüglich in Deutschland.

Ungeachtet der allgemeinen Annahme des Corporis Juris Canonici fiengen die christlichen Nationen doch nach und nach an, das Uebertriebene einiger päbstlichen Verordnungen tief zu fühlen, und suchten da-

*) Boehmer in Notis ad Corvini Jus Can. lib. 3. Tit. 34. §. 19.

ber ihre Kirchenfreiheiten gegen die römischen Anmassungen zu sichern. — Die Bischöfe wollten den überwiegenden Einfluss der Päbste auf allgemeine und Provinzialkonzilien nicht mehr dulden; sie wollten die unzähligen Reservationen der Benefizien gemindert, und die kostspieligen Annaten aufgehoben wissen; besonders wollten sie die Adpellationen nach Rom mit Uebergehung der Mittelinstanzen nicht mehr zulassen. — Die weltlichen Fürsten konnten die von den Päbsten aufgestellten Grundsätze nicht mehr verdauen, dass nemlich eine Fürstenwahl so weit vom Pabst abhange, dass er den erwählten bestättigen, oder, wenn er ihn für unwürdig hielt, wieder zurückweisen könnte, dass unter dem Vorwande der Sünde auch weltliche Sachen zu den geistlichen Gerichten gezogen werden könnten, dass es den Geistlichen nicht erlaubt seyn sollte, den Staat auch in der höchsten Noth ohne Einwilligung des Pabstes zu unterstützen, dass sich die weltliche Macht zur geistlichen, wie der Mond zur Sonne verhalte u. s. w.

Es kam nun nur darauf an, ob und wie man diese römischen Vorurtheile entkräften könnte. Die weltlichen Fürsten, namentlich Philipp der Schöne, König von Frankreich, und der deutsche Kaiser, Ludwig der Baier, machten mit der öffentlichen Erklärung den Anfang, dass die weltlichen Fürsten in weltlichen Sachen Niemanden, folglich auch dem Pabste nicht, unterworfen seyen.

Die Bischöfe verschafften sich Hülfe auf den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel. Insbesondere suchten die Deutschen sich die Dekrete derselben anfangs durch eine feierliche Annahme

zu Mainz im Jahre 1439. unter Kaiser Albrecht II.; und nachher in der Frankfurter-Reichsversammlung vom Jahre 1446. durch ein förmliches, mit Pabst Eugen IV. geschlossenes und von demselben bestätigtes Konkordat eigen zu machen. Die vorzüglichsten Dekrete, die sie annahmen, waren:

a) von der Autorität der allgemeinen Konzilien über den Pabst nach den Verordnungen der vierten und fünften Session der Kirchenversammlung zu Kostnitz;

b) von Wiederherstellung des kapitlischen Wahlrechts, mit einigen Ausnahmen;

c) von den alle drei Jahre zu haltenden Provinzial-Konzilien;

d) von den jährlichen bischöflichen Synoden;

e) von den Eigenschaften und der Zahl der Kardinäle, die nur 24 seyn sollen;

f) von der Aufhebung der päbstlichen Reservationen, mit Ausnahme derjenigen, die in Corpore Juris Canonici ausdrücklich enthalten sind;

g) von der Aufhebung der Annaten, jedoch gegen Entschädigung;

h) von den Adpellationen nach Rom, die in der Regel alle aufhören sollten. Nur die gröfseren Fälle, welche im kanonischen Gesetzbuch ausdrücklich aufgezählt werden, sollen zwar eine Adpellation zulassen; aber die Untersuchung solcher Fälle soll in den Ländern, wo die Parteien sind, durch aufgestellte päbstliche Richter geschehen.

Das Vortheilhafte der eben angeführten und von den Deutschen angenommenen Dekrete suchten zwar die Römer durch das zu Aschaffenburg, und nachher zu Wien 1448. geschlossene Konkordat zu entkräften, in welchem der Pabst bei gröfseren und kleineren Pfründen auf das Neue weit mehrere Reservationen, als ihm in dem Frankfurter Konkordat waren zugestanden worden, und auch die Zusicherung der Annaten und Palliengelder wieder erhielt. Doch wurde zugleich §. 8. festgesetzt, „dafs es bei allem, was Pabst Eugen IV. der deutschen Nation versprochen, und Pabst Nikolaus bestättiget habe, insoferne es diesem Aschaffenburger- oder Wienerkonkordat nicht widerspricht, sein Verbleiben haben soll.“

Es blieben also noch ungekränkt die oben genannten Dekrete a. b. c. d. e. h. — Diese Ueberbleibsel werden in einigen deutschen Bisthümern ausgeübt, in den mehrern aber aus zu grofser Nachgiebigkeit gegen die päbstliche Kurie vernachläfsigt.

Im Jahre 1563. wurde das Concilium Tridentinum geendigt, welches nicht allein in Glaubenssachen, sondern auch über viele Gegenstände der Kirchenzucht sehr gute Verordnungen machte, aber von den Anmassungen des römischen Hofes gegen die Freiheiten der Partikularkirchen gröfstentheils abstrahirte, und sogar den Grundsatz aufstellte, dafs die Bischöfe die wichtigeren Fälle ihrer eigenen Sprengel nur als Sedis apostolicae delegati behandeln könnten, wodurch die deutsche Kirchenfreiheit viel gelitten hat. Es wurde auch zu Rom eine Congregatio Concilii Tridentini errichtet, die aus Kardinälen bestund, und den Beruf hatte, die über die Tridentinischen Verordnungen vorkom-

menden Zweifel zu erklären. Man kann sich vorstellen, dafs diese Erklärungen meistens für den Pabst ausfielen, und so die alten Mifsbräuche, und die verdorbenen kurialistischen Grundsätze bald mehr, bald weniger wieder geltend gemacht werden konnten. Die deutsche Nation klagte dagegen öfters, und half sich, so gut sie konnte. Vorzüglich suchten die vier deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg auf einem Kongrefs zu Ems im Jahre 1786. allen ferneren Klagen durch Aufstellung ganz reiner, und mit dem Geiste der alten Kirche möglichst übereinstimmender Grundsätze auf einmal ein Ende zu machen. Weil aber keine bischöfliche Abgeordnete zu diesem Kongrefs eingeladen wurden, und der Pabst sich auf seinen Besitzstand berief, so blieb das ganze Unternehmen ohne Wirkung.

In unseren Zeiten machte man den Antrag auf ein neues Konkordat der deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle. Aber durch die eingetretenen Zeitverhältnisse wurde auch diese Aussicht vernichtet. Nur der Deputationshauptabschlufs vom Jahre 1803. besteht noch; es kommt aber darin eigentlich nichts, als die Bestimmung der Rechtsangelegenheiten der saekularisirten Individuen vor.

§. 12.

Aeltere und neuere Quellen des baierischen Kirchenrechts.

Die Baiern kamen frühzeitig unter die Gewalt der Franken, und hatten zwar ihre eigenen, sogenannten Leges Bajuvariorum, in denen von Kirchensachen wenig vorkommt. Gröfstentheils aber mufsten sie sich

sowohl in Staatssachen als Kirchenangelegenheiten nach den Kapitularien der Frankenkönige richten, und wenn neue Entscheidungen zu machen waren, so geschah es, wie im fränkischen Reiche, auf Landtägen, bei denen die Bischöfe des Landes und die Staatsbeamten des Fürsten erschienen. In Staatssachen deliberirten die Bischöfe mit den Staatsbeamten gemeinschaftlich. Aber in Kirchensachen berathschlagten sich die Bischöfe allein in einem abgesonderten Zimmer, und legten dann das Resultat ihrer Berathschlagungen dem Fürsten, oder dessen Gesandten zur Genehmigung vor. Unter diesen Landtägen zeichnet sich aus der von Dingolfing unter Herzog Thassilo vom Jahre 772.

Im zwölften Jahrhundert drang sich das Decretum Gratiani und nachher auch die Dekretalen des Pabstes Gregor des IX., wie in das übrige Deutschland, so auch in Baiern ein, wodurch die Macht der Bischöfe und die Gewalt der Landesfürsten in Kirchensachen sehr beschränkt wurden. Die Bischöfe, anstatt sich an ihre Landesherren anzuschliessen, hielten es doch meistentheils mit dem Pabste, und prätendirten, da sie Reichsstände wurden, eine gänzliche Unabhängigkeit von den Herzogen. Dadurch ward der Grund zu immerwährenden Kollisionen gelegt. Die Herzoge errichteten daher im Jahre 1484. zu München ein eigenes geistliches Rathskollegium, dessen Pflicht es seyn sollte, die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen gegen alle fremde Anmassungen aufrecht zu erhalten. Dieses Kollegium bestund anfangs aus Kanonikern von Freisingen, Regensburg und Augsburg, und man nannte sie herzogliche Räthe in Kirchensachen. Im Jahre 1557. wurden sie Religionsrath, im Jahre 1570. Religions- und geistlicher Lehensrath, und endlich im Jahre 1573.

der geistliche Rath genannt. Dieser geistliche Rath war den Bischöfen ein Dorn im Auge, und da sie dagegen weiter nichts ausrichten konnten, prätendirte der Bischof von Freisingen, wenigstens das Direktorium in demselben zu führen. Aber Kurfürst Ferdinand Maria setzte einen weltlichen Direktor; einen Baron von Leübelfing, und noch unter Kurfürst Maximilian III. war ein weltlicher Direktor, der berühmte Osterwald. Eben unter diesem Osterwald kamen verschiedene neue landesherrliche Kirchenverordnungen zum Vorschein, welche den Bischöfen nicht gefielen, die daher im Jahre 1770. unter Leitung des Bischofs von Chiemsee, Grafen von Zeil, zu Salzburg einen Kongrefs veranstalteten, bei welchem die bischöflichen Beschwerden abgewogen, und dann das Resultat dieser Abwägung unmittelbar dem Kurfürsten Maximilian III. vorgelegt wurde. Allein, der Erfolg entsprach nicht ihren Wünschen; denn Baiern nahm die gemachten Verordnungen nicht mehr zurück.

Unter Kurfürst Karl Theodor, der seinem geistlichen Rath einen geistlichen Präsidenten und einen geistlichen Direktor gab, besserte sich die Sache der Bischöfe in Etwas durch Konkordate, die mit ihnen abgeschlossen wurden, z. B. mit Augsburg im Jahre 1785., mit Regensburg im Jahre 1789., die aber unter der dermaligen Regierung keine gesetzliche Annahme erhalten haben.

Unser jetzige König stellte im Anfange seiner Regierung wieder einen weltlichen Präsidenten, den Grafen von Seinsheim, und zwei Direktoren, einen geistlichen und einen weltlichen auf. Aber im Jahre 1802. ward der geistliche Rath ganz aufgehoben, und dessen Geschäfte der Landesdirektion zugegeben, auch dem

Schuldirektorium und dem Kirchenadministrationsrath wurde Etwas davon überlassen. Im Jahre 1807. wurden die Kirchensachen mit dem Ministerium des Inneren vereinigt, und im Jahre 1808., am achten September, wurde eine eigene Sektion in Kirchengegenständen festgesetzt, die bisher noch immer in Thätigkeit ist.

Weiters gehören noch zu den Quellen des baierischen Kirchenrechts der Reichsdeputationsabschluss von 1803. und die landesherrlichen Verordnungen, wie sie im Regierungsblatt vorkommen, und unter diesen vorzüglich das organische Religionsedikt vom 24. März 1809.

§. 13.

Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Die Protestanten stellten, nachdem sie sich von der katholischen Kirche getrennt hatten, ganz neue Religionstheorien auf, und bekümmerten sich nur, die freie Ausübung darüber zu erhalten. Diese erkämpften sie endlich mit dem Schwerdt, und sie ward ihnen auch durch den Religions- und westphälischen Frieden in den Jahren 1555. und 1648. von Kaiser und Reich, ungeachtet der päbstlichen Protestation, bestätiget. Diese Religionsfreiheit geniessen sie noch heut zu Tage, aber nicht so fast als Wirkung des Religions- und westphälischen Friedens, als aus dem Grundsatze der Gewissensfreiheit und Religionsduldung.

Die eigentlichen Quellen des protestantischen Kirchenrechts sind also dermalen:

a) die Grundsätze, welche aus dem Begriffe einer Religionsgesellschaft fliessen,

b) und die Verordnungen der Landesherren; in deren Gebiet sich protestantische Kirchen befinden.

Das alte Kirchenrecht benützen die Protestanten, so wie jetzt die Katholiken, nur in Subsidium, und in solchen Fällen, die ihrer Gewissensfreiheit und den landesherrlichen Verordnungen nicht widersprechen.

§. 14.

Litteratur des Kirchenrechts.

A. Schriften, die über die Quellen unmittelbar kommentiren, und zwar 1) über das Dekret Gratians: a) J. Dartis Commentarii in universum Gratiani Decretum (Opera, Paris 1656. fol.); b) Z. B. van Espon brevis commentarius ad Decretum Gratiani (in Tomo III. operum. Lovanii 1753. fol.); c) L. de Hericourt Analyse du Decret de Gratian (Les Loix ecclesiastiques de la France. Paris 1736. fol.); d) Fr. Florens varii Tractatus ad nonnullas Decreti Gratiani caussas (in Tomo II. Operum. Paris. 1679. 4.) 2) Ueber die Dekretalen: a) E. Gonzallez de Tellez Commentarii ad Decretalium Gregorii IX. libros quinque (Venet. 1699 fol.); b) Jani a Costa Summaria et Commentarii in D. Gr. IX. (Paris. 1676. 4.); c) J. Cironii Paratila in quinque libros Gr. IX. (ed. a P. J. de Riegger. Vindob. 1761. Tomi II. 4.); d) A. D. Alteserrae Innocentius III. P. M. S. Commentarius perpetuus in singulas Decr. huius Pontificis (Paris. 1666. fol.); e) St. Tragnani jus can. s. commentarius in V. Decr. l. (Colon. 1676. fol.) 3) Ueber die Clementinen: a) A. D. Alteserrae in lib. Clem. commentarius (Paris. 1680. 4.); b) Cle-

mentis V. constitutiones in Concilio Viennensi in Gallia editae a. MCCCXII. notis locupletatae, auctae et illustratae a Hieron. Baldassino (Romae 1769. fol.).

B. Kommentarien über das ganze Kirchenrecht; und zwar 1) katholische: a) A. Barbosae Collectanea in universum jus pontificum (Lugd. 1647. Tomi VI. fol.); b) J. C. Barthel, Opera jur. publ. eccles. ad statum Germaniae accommod. (Bamb. 1780. 4.); c) Pl. Böckhn commentarius in jus can. universum (Salisb. 1735. Tomi III. fol.); d) Z. B. van Espen Jus ecclesiasticum universum; hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum (Col. 1702. fol.); e) J. P. Gibert Corpus juris can. (Col. 1725. Tomi III. fol.); f) B. Oberhäuser Praelectiones canonicae juxta titulos librorum Decretalium hodierno eruditionis genio et studio accommodatae (Lauterbaci 1762. Vol. III. 4.); g) V. Pichler Summa jurisprudentiae sacrae universae (Aug. Vind. 1728. fol.); h) A. Reiffenstuhl Jus can. universum (Venet. 1704. fol.); i) Fr. Schmalzgrueber Jus ecclesiasticum universum (Ingolst. 1726. Vol. III. fol.); k) Fr. Schmier Jurisprudentia canonico-civilis (Avenione 1738. fol.); l) J. Wiestner Institutiones Canonicae (Monach. 1705. Vol. V 4) 2) Protestantische: a) J. H. Böhmer Jus ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum juris can. juxta seriem Decretalium ostendens (Halae 1714. Vol. V. 4); b) J. Brunemanni de jure ecclesiastico tractatus posthumus, in usum ecclesiarum evangelicarum et Consistoriorum concinnatus, necessariis supplementis adauctus a S. Stryckio (Frf. et Lps. 1709. 4.); c) B. Carpzovii Jurisprudentia

ecclesiastica f. consistorialis, cum additionibus A. Beyeri (Dresd. 1718. fol.); d) G. Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts (Leipz. 1799. 3 Theile. 8.).

C. Kürzere Systeme und Lehrbücher des Kirchenrechts wurden verfafst 1) unter Katholiken von a) Cabassutius, b) Canisius, c) Corvinus, d) Cucchius, e) Engel, f) Eybel, g) Fleury, h) Gmeiner, i) Hedderich, k) Kleinmayr, l) König, m) Lackik, n) Oberhauser, o) Rautenstrauch, p) Riegger, q) de Roye, r) Schenkl, s) Ant. Schmidt, t) Wolfg. Schmitt, u) Schrodt, w) Zallinger, x) Zallwein etc.; 2) unter Protestanten von a) G. L. Böhmer, b) G. W. Böhmer, c) J. H. Böhmer, d) Dieterich, e) Engau, f) Fleischer, g) Hodermann, h) Hommel, i) Kahl, k) Kipping, l) Lange, m) Mosheim, n) Pertsch, o) Schilter, p) Schmidt, q) Schnaubert, r) Wernher, s) Wiese etc.

Die wichtigsten Schriftsteller über einzelne Gegenstände werden, jeder bei seinem Gegenstande, angezeigt.

Unter die vorzüglichsten Schriften über Litteratur des Kirchenrechts gehören Christian Friedrich Glück's Praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae universae, Halae 1786. Vieles findet man auch in Stephan Pütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts und in Klübers Fortsetzung.

D. Schriften über das baierische Kirchenrecht sind:

a) Baron Kreitmairs Anmerkungen, im fünften Theile seiner Anmerkungen über den baierischen Codex.

b) Osterwald's (Veremund Lochstein) Schriften übes das baierische Sponsaliengesetz, und über die Immunität der Geistlichen.

c) Die Schriften gegen Osterwald, von Desing, Gufl, Molitor.

d) Nömer's Grundlinien des Kirchenrechts mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kircheureformen in Baiern, 1804.

e) Ebendesselben System der kirchlichen Hierarchie, 1806.

f) Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die baierische Monarchie, von J. B. St. Nürnberg und Sulzbach, 1807.

g) Handbuch des baierischen Kirchenrechts, (von Bertholdy.) Innsbruck, 1811.

Personenrecht.

Erstes Hauptstück.

Kirchliches Personenrecht

überhaupt.

---

§. 15.

Recht der Gewissensfreiheit.

Die Kirche ist eine Gesellschaft. Jede Gesellschaft besteht aus Personen, die gewisse Rechte haben, eben weil sie von dieser Gesellschaft sind. Es giebt also auch Rechte der Personen in der kirchlichen Gesellschaft.

Das erste und wichtigste Recht, das allen Personen einer Kirche zukömmt, ist die Gewissensfreiheit, oder die Freiheit, in eine bestimmte Religionsgesellschaft einzutreten, oder nicht einzutreten, in derselben zu verbleiben, oder sie nach veränderter Ueberzeugung wieder zu verlassen.

Das alte Kirchenrecht gestattet keine solche Gewissensfreiheit, indem es die von der katholischen Kirche Austretende mit schweren geistlichen und

weltlichen Strafen belegt, um sie dadurch zur Zurückkehr zu zwingen. *)

Indessen hat die Gewissensfreiheit gute Gründe. Denn

1. Religion, der Zweck jeder kirchlichen Gesellschaft, ist Aufklärung über das Verhältnifs des Menschen zu Gott und über die daraus resultirende innere und äussere Gottesverehrung. Es hängt aber jede Aufklärung von Ueberzeugung ab, und Ueberzeugung läfst sich nicht erzwingen.

2. Daher wollte Christus, dafs seine Jünger Niemanden durch die Taufe in die christliche Gesellschaft aufnehmen sollten, den sie nicht vorher belehret, überzeugt hätten. „Gehet hin, lehret und taufet.“

3. Wir sind zwar als Kinder getauft worden; die einer Ueberzeugung nicht fähig waren. Aber eben deswegen mufs es uns, wenn wir erwachsen sind, frei stehen, über die in der Taufe angenommene Religion nachzudenken, und dann nach unserer Ueberzeugung entweder bei derselben zu verbleiben, oder eine andere anzunehmen. Sonst wäre die Taufe ein wahrer Religionszwang, der nichts als Heuchler macht vor Gott und den Menschen.

4. Man darf nicht einwenden, dafs es sehr leicht sei, sich von der Wahrheit z. B. der katholischen Religion zu überzeugen. Denn diese Ein-

---

*) Sicke lib. V. Decretal. Tit. 7. de Haereticis cap. 6. 8. 9. 10. 13. 16. et lib. V. Tit. 2. de Haereticis in Sexto cap. 2. 15. 19.

wendung können alle Religionspartheien für sich brauchen. — Und es ist auch wircklich so leicht nicht, sich von der Wahrheit einer bestimmten Religion zu überzeügen, indem auf religiöse Ueberzeugung Geburt, häusliche Erziehung, katechetischer Unterricht, Glücksumstände, und selbst die Schwachheiten religiöser Partheien sehr vielen Einfluſs haben.

5. Zimmermann sagt daher in seinem Buche vom Nationalstolz Kap. 6. nicht ohne Grund: „Den Menschen geht es mit ihren Religionen, wie mit ihren Uhren. Jeder glaubt an die seine.“

6. In Uebereinstimmung mit diesen Gründen heiſst es in dem baierischen Religions - Edikt vom 24. März 1809. §. 1. „Jedem Einwohner unsers Reiches ist durch den §. VII. der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.“

Es giebt also Gewissensfreiheit. Sie ist aber nicht unbedingt, sondern hat ihre Gränzen.

a. So ist der Eintritt in eine bestimmte Religionsgesellschaft zwar frei. Wer aber einmal eingetreten ist, muſs dem Lehrbegriffe dieser Gesellschaft beipflichten, oder wenn er eines anderen überzeugt zu seyn glaubt, wieder austreten. Um so mehr darf ein Religionslehrer keine andere Lehre vortragen, als die Lehre seiner Kirche. Glaubt er, nach seiner Ueberzeugung das nicht mehr thun zu können, so muſs er sein Amt niederlegen und ebenfalls austreten.

b. Die Ausgetretenen haben keinen Antheil mehr an den Religionsakten der verlassenen Kirche,

z. B. an dem Gottesdienst, an den Sakramenten; u. s. w. Sie verlieren aber wegen ihrem Austritt keine bürgerlichen Rechte.

c. Die Freiheit, in diese oder eine andere Religionsgesellschaft einzutreten, versteht sich nur von einer solchen Gesellschaft, die keine Grundsätze aufstellt, welche der Sittlichkeit, oder dem Wohl des Staates, oder der Ruhe anderer im Staate bereits angenommenen Religionsgesellschaften nachtheilig seyn könnten.

d. Um hierin sicher zu gehen, mufs nach dem baierischen Religions - Edikt vom 24. März 1809. §. 12. der Uebergang von einer Religionsparthei zu einer anderen allzeit dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche (und, wie ich glaube, auch der weltlichen Obrigkeit) persönlich erklärt werden.

§. 16.

Recht auf Religionsduldung, Toleranz.

Das Recht auf Religionsduldung ist das Recht einer Person, oder einer ganzen Religionsparthei, zu verlangen, dafs sie von der Kirche, zu der sie nicht gehört, nicht verfolgt werde, und vom Staate, in dem sie sich befindet, freie und ungestörte Religionsausübung erhalte.

Dieses Recht gründet sich

1. In dem Recht der Gewissensfreiheit, welche sonst ein eitler Name wäre. Denn wozu nützte mir die Freiheit, diese oder jene Religion anzunehmen, wenn ich wegen dieser Annahme verfolgt werden

könnte, oder wenn mir keine freie Ansübung der angenommenen Religion gestattet würde?

2. Es läfst sich auch nichts denken, was der Religionsduldung entgegen wäre, wenn nur die Duldung verlangende Person oder Religionspartei keine unsittliche Grundsätze, sondern vielmehr religiöse Gewissenhaftigkeit äussert, keine Unruhen erwecket, und andere bereits bestehende, vom Staate in Schutz genommene Religionspartheien in ihren Rechten nicht kränket, auch nichts, was dem Staate nachtheilig seyn könnte, praetendirt. So könnte der Staat es freilich nicht dulden, wenn ein Konscribirter den Feldzug aus dem Vorwande nicht mitmachen und auch keinen anderen für sich stellen wollte, weil ihm seine Religion sage, dafs das Krieg führen unerlaubt seie.

3. Es lehrt die Erfahrung, dafs Religionsduldung dort, wo eine gute Kirchen- und Staatspolizei herrscht, ganz unschädlich seie, z. B. in Holland, wo Katholiken, Reformirte, Lutheraner, Arminianer, Quäcker u. s. w. ruhig beieinander wohnen.

4. Der Einwurf, dafs eine Religion im Lande die herrschende seyn, und folglich diese vor allen anderen Religionen begünstiget werden müsse, ist nicht so zu verstehen, als wenn deswegen andere Religionspartheien unterdrückt werden müfsten. In Hinsicht der Rechte der Religionsübung giebt es keine herrschende Religionspartheі; denn diese Rechte sind bei allen im Staate aufgenommenen Religionspartheien gleich, weil sie sich in der Gewissensfreiheit gründen, worauf alle ein gleiches Recht haben. Indes-

sen kann die Religion der Mehrzahl, oder auch eine andere von dem Landesherrn, der ihr zugethan ist, in Nebensachen ausgezeichnet werden, jedoch allzeit ohne Beleidigung, ohne Rechtsverletzung der anderen Religionspartheien.

Uebrigens ist noch zu bemerken:

a. Dafs hier nicht die Rede von einer theologischen Toleranz seie, das ist, von einer solchen, bei der es z. B. der katholischen Kirche gleichgiltig seyn müfste, wenn Jemand ein Mitglied derselben seyn, zugleich aber von ihrem Lehrbegriffe abweichen, und sich zu einem anderen bekennen wollte. Denn eine solche Person, die sich eines offenbaren Widerspruchs und einer Heuchelei schuldig machte, müfste in diesem Falle, wie schon im vorhergehenden Paragraph gesagt worden, aus der katholischen Kirchengemeinde austreten.

b. Die drei christlichen Glaubenskonfessionen, nemlich die katholische, lutherische und reformirte sind in Baiern, so wie in andern Staaten, schon seit dem westphälischen Frieden als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten anerkannt, und als solche durch die neuesten Verordnungen bestätigt*) Sie haben daher eine öffentliche, feierliche Religionsübung in öffentlichen Kirchengebäuden, mit Gloken und andern öf-

---

*) Siehe das baierische Religions-Edikt vom 24. März 1809. §. 28.

sentlichen Auszeichnungen. — Hingegen jene Religionsgesellschaften, die vom Staate zwar aufgenommen, aber noch nicht als öffentliche Korporationen anerkannt sind, geniefsen zwar eine freie, jedoch keine öffentliche, sondern nur eine Privatreligionsausübung in Privatgebäuden, die ihnen vom Staate bestimmt werden, oder auch nur in den Privatwohnungen ihrer Mitglieder, ohne Glocken oder sonstigen öffentlichen Auszeichnungen. *)

c. Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, dafs bei öffentlichen und Privatreligionsgesellschaften, die im Staate angenommen sind, der Ausdruck: „tolerirt“ unpassend scie und zu despotisch klinge. Man soll sagen, sie seien recipirt. Denn tolerit wird nur das, was man an sich für verwerflich hält, und nur aus besonderer Nachsicht zuläfst.

d. Wenn es nun aus den oben angeführten Gründen, und auch aus dem Reichsdeputationsabschlufs von 1803. dem Landesherrn frei steht, andere Religionsverwandte zu dulden, so fliefst daraus von selbst, dafs sich in jedem Staate ein Simultaneum, oder ein gleichzeitiges Beisammenseyn mehrerer Religionspartheien denken lasse. Nur hat der Staat darauf zu sehen, dafs so ein Simultaneum unschädlich bleibe, und keine Religionsparthei in die Rechte der anderen eingreife, welches freilich manchmal, wenn z. B. zwei verschiedene Religionspartheien eine einzige Kir-

*) Baierisches Religions - Edikt vom 24. März 1809. §. §. 37. 38. 39.

che mit einander haben, schwer zu vermeiden ist. *)

e. Eine andere Frage ist, ob eine in einer Provinz des Staates einmal recipirte Religionspartheі wegen entstandenen Religionsstreitigkeiten in eine andere Provinz des Staates transplantirt werden könne; wie es den österreichischen Protestanten widerfuhr; die in einem solchen Falle von Oesterreich nach Siebenbürgen transplantirt wurden?

Mir scheint eine solche Transplantation ungerecht. Denn, wie Häberlin in seinem Staatsrecht III. Th. S. 4. sagt: „die Menschen sind keine Bäume, die man willkührlich aus einem Garten in einen anderen pflanzen kann.“ — Bei einer Transplantation muſs man das gewöhnte Klima mit einem ungewöhnten vertauschen, oft eine weite, kostspielige, besonders Alten, Kindern und Kranken gefährliche Reise antreten, seine Güter mit Schaden verkaufen, sich von

---

*) Siehe Georg Ludwig Böhmers auserlesene Rechtsfälle. Göttingen, 1799. I. Band. S. 36.

So hatten noch im Jahre 1782. die regulirten Chorherren zu St. Johann in Halberstadt das Recht, alle Donnerstage um 9. Uhr Morgens in die Domkirche zu kommen, und in einem Theil derselben ihr Gebet laut zu verrichten, während zu gleicher Zeit der protestantische Prediger auf der Kanzel stund und predigte. Der Grund war, weil sie im Jahre 1624. auch um diese Stunde in der Domkirche laut beteten.

Der Kirchenbote 1783. I. St. S. 58.

von den bisherigen vortheilhaften oder freundschaftlichen Verbindungen losreissen, und sich in eine ganz neue Ordnung der Dinge fügen. Wie viele Kränkungen und Rechtsverletzungen können dabei vorfallen? — Soll denn eine gerechte und kluge Regierung dergleichen Unruhen, an denen gewöhnlich beide Religionspartheien Antheil haben, nicht in der Provinz selbst, wo sie entstanden sind, beilegen können?

f. In Baiern gab es noch in neueren Zeiten merkwürdige Beispiele von Intoleranz, bis unser jetzige König den 26. August 1801. das berühmte Toleranz - Edikt zu München bekannt machen liefs, worin es heifst: „Wir haben schon den 10. November verflossenen Jahrs Unsere Landeskollegien anweisen lassen, dafs bei der Ansässigmachung in Unseren sämmtlichen herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als wesentliches Bedingnifs anzusehen sei, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen. Zu dieser Verfügung sind Wir sowohl durch die Ueberzeugung, dafs weder in der Reichs - noch Landesverfassung einiger Grund zu solcher Ausschliefsung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, dafs die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur und des Gewerbfleifses Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse. Dieses wird durch das Beispiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschliefsung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützli-

chen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist. "

§. 17.

Recht zur Kirchengewalt nach reinen katholischen Grundsätzen.

Die Kirche ist eine Gesellschaft. In jeder Gesellschaft, die ihren Zweck erreichen und Dauer haben will, mufs Jemand seyn, der die Handlungen der Mitglieder durch verbindende Vorschriften, durch Geseze zum Zweck leitet.

In der christlichen Kirche müssen diejenigen eine solche Gewalt haben, denen sie Christus der Stifter der Kirche gegeben hat. Denn diese Kirche ist eine gesezliche, von Christus dem Geseзgeber gestiftete, und im Wesentlichen organisirte, nicht durch einen Vertrag der Mitglieder begründete Gesellschaft, Societas legalis, non pactitia.

Christus hat nun die Kirchengewalt seinen Aposteln und Jüngern gegeben, da er ihnen die Gewalt zu binden und zu lösen gab, und sie zu dem nemlichen Zweck in die Welt sandte, wie ihn sein Vater gesandt hat, den durch die Sünde verdorbenen Menschen, Gottes Ebenbild, durch religiöse Aufklärung zum Urbilde zurückzuführen, und so auf Erden ein Reich Gottes zu begründen.

Deh Apostel Petrus machte er wegen dessen dreimaliger vorzüglichen Liebesversicherung zum Einheitspunkt, zum Fundament dieses göttlichen Reiches, zum sichtbaren Oberhaupt der Kirche, die er mit dem

Aposteln und Jüngern regieren sollte. Tu es Petrus cet.

Man sieht aus dem, was bisher gesagt worden ist, dafs Christus die Kirchengewalt nicht der ganzen Kirchengesellschaft, sondern gewissen dazu besonders auserwählten Mitgliedern anvertrauet hat, die als Lehrer den übrigen Schülern religiösen Unterricht geben, und sie durch passende Vorschriften zum Zweck leiten sollten.

Die von Christus erhaltene Kirchengewalt, welche, so lange die Kirche existirt, nothwendig ist, theilten die Apostel und Jünger ihren Nachfolgern mit. Das Symbol der Mittheilung war die Weihe, Ordination. Durch die Weihe ward nicht allein die Gewalt zum Lehramte und zu den übrigen kirchlichen Funktionen, sondern auch die Gewalt der Gerichtsbarkeit, wie sie die Apostel und Jünger hatten, vera potestas solvendi et ligandi gegeben, und zwar nicht allein die innere Gerichtsbarkeit über die Gewissen der Religionsmitglieder, seu quoad forum internum, sondern auch die äussere Gerichtsbarkeit, seu quoad forum externum, welche in der Gewalt, die Kirchengesellschaft zu regieren, oder in der gesezgebenden, richterlichen und exekutiven Macht der Kirchenvorsteher besteht. „Erst in den neueren Zeiten hat man den Unterschied gemacht, dafs zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, Exercitium Jurisdictionis, die Weihe allein nicht hinlänglich, sondern noch eine besondere Vollmacht nothwendig seie. In der alten Kirche, wo die Ordination der Priester nicht anders, als für eine bestimmte Kirche, und die Konsekration und Bestäti-

gung der Bischöfe unter einem Akte geschah, war dieser Unterschied nicht bekannt.“ *)

Die Ausübung dieser Gewalt geschieht, zur Erhaltung der Einigkeit, mit der gehörigen Subordination, so dafs die Nachfolger der Apostel und Vorsteher der Dioezesen, die Bischöfe, dem Nachfolger des Petrus, dem Pabste, als allgemeinem Einheitspunkt, und die Priester als Nachfolger der zwei und siebenzig Jünger und Vorsteher der minderen Kirchen, den Bischöfen subordinirt seien.

Ungeachtet dieser Subordination ist der Pabst nicht der höchste Gesezgeber und Richter in der Kirche, sondern seine Entscheidungen, wie seine Person, bleiben der allgemeinen Kirchengewalt, die von allen Bischöfen miteinander ausgeübt wird, unterworfen. **) Es kann daher der Pabst, wenn keine allgemeine Kirchenversammlung zusammberufen werden

---

*) Siehe Georg Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts I. Band. §. 75.

Und Bertholdi Handbuch des baierischen Kirchenrechts I. Band. §. 69.

**) Concilium generale Constantiense de anno 1414. Sess. 4. ait: „Generale Concilium Ecclesiam catholicam repraesentans Potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiusque Status vel Conditionis, etiamsi populis, existat, obedire tenetur.“

Idem Concilium Sess. 5. ait: „Quicunque cuiuscunque Dignitatis, etiamsi populis, Mandatis huius sacrae Synodi et cuiuscunque alterius Con-

kann; eine provisorische Entscheidung geben; welche aber erst dann gesezlich wird, wenn die übrigen Bischöfe einer solchen Entscheidung nicht allein nicht widersprechen, sondern dieselbe durch Hirtenbriefe bekannt machen, in Predigten und Katechesen vortragen lassen, und so ihre Annahme und Einwilligung öffentlich bezeugen.

Die Bischöfe sind also, so lange sie ihre Amtspflichten erfüllen, nicht allein die eigentlichen, und alleinigen Regenten ihrer Dioezesen, sondern sie sind zugleich Mitregenten des Pabstes in allgemeinen Anliegenheiten der ganzen Kirche. *)

Auch die Priester, welche als Nachfolger der zwei und siebenzig Jünger, wie die Bischöfe als Nach-

---

cilii generalis legitime congregati obedire contemserit, Poenitentiae subiiciatur.“

Idem repetit et confirmat Concilium generale Basilcense de anno 1431. Sess. 2.

*) „Origo Unitatis ab uno, non Unitas in solo. Omnes Cathedrae una Cathedra. Episcopatus unus est, Episcoporum multorum numerositate diffusus.“

S. Cyprianus Pater Saeculi tertii. Epist. 52.

„Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit et Petrus, pari Consortio praediti et Honoris et Potestatis. Sed Exordium ab Unitate proficiscitur, ut Ecclesia una monstretur. — Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum Pars tenetur.

Idem Cyprianus in Tractatu de Unit. Ecclesiae.

folger der Apostel, ebenfalls die Gewalt zu binden und zu lösen erhalten haben, können nicht allein eine innere Gerichtsbarkeit im Bufssakramente ausüben, sondern auch in der äufseren Gerichtsbarkeit den Bischöfen mitwirken. Schon in dem ersten Konzilium zu Jerusalem wurden von den Aposteln auch die Aeltesten, Presbyteri, zur gemeinschaftlichen Berathschlagung und Entscheidung beigezogen. *) Daher wird im vierten Konzilium von Karthago vom Jahre 398. verordnet, „die Bischöfe sollen ohne Rath der Priester keine Kleriker weihen, keine Streithändel schlichten, keine Kirchensachen veräussern, sie sollen dieselben nicht als Diener, sondern als Kollegen betrachten, und der Bischof soll zwar in der Versammlung einen höheren Sitz haben, aber nie einen Priester vor sich stehen lassen. **)

Diese Grundsätze über Kirchengewalt stimmen ganz mit dem Geiste und der Praxis des ersten Christenthums überein. Eine vollständige Entwicklung derselben mit den dazu nöthigen Belegen liefert unter anderen Schriftstellern der Weihbischof von Trier, Freiherr von Hontheim, in dem bekannten Werk: „Justini Febronii Jurisconsulti de Statu Ecclesiae et

---

*) Actuum Apostolorum cap. 15. heifst es: „Convenerunt Apostoli et Seniores videre de verbo hoc.“

Hernach folgt die Entscheidung mit den Worten: „Visum est Spiritui Sancto et nobis.“

**) Vide Bingham Origines eccles. lib. 2. cap. 19. §. 5 – 11.

legitima potestate Romani Pontificis Liber singularis; ad reuniendos dissidentes in Religione Christianos compositur. Bullioni. 1763.

§. 18.

Römisch-kurialistische Grundsäze über das Recht der Kirchengewalt.

Von den eben angeführten reinkatholischen Grundsätzen entfernten sich am ersten die Römer, vorzüglich von der Zeit an, da die Isidorianischen Dekretalbriefe bekannt wurden. Sie wollten das eigentliche Recht zur Kirchengewalt dem Pabste ausschliefslich beilegen, ihn zum Alleinherrn in der Kirche, und sogar auch über weltliche Reiche emporheben, und seiner uneingeschränkten Macht alles unterwerfen. Nach diesen Grundsätzen a. ward der Pabst als die einzige Quelle aller Kirchengewalt betrachtet. b. Die übrigen Bischöfe wurden gleichsam als seine Vikarien, die ihre Gewalt von ihm hätten, angesehen. Sie unterschrieben sich daher auch seit dem zwölften Jahrhundert als Bischöfe aus Gottes und des apostolischen Stuhls Gnade. Am ersten bediente sich dieser Unterschrift Eberhard, Bischof von Bamberg, im Jahre 1146. in einem Schreiben an Pabst Eugen III. c. Der Pabst war also nach diesen Grundsätzen allein der eigentliche oberste Gesetzgeber, Richter und Herr in der Kirche. In allen kirchlichen, und selbst in weltlichen Sachen konnte an ihn appellirt werden, und sogar die Entscheidungen der ganzen Kirche wurden, wie man glaubte, erst wirksam durch seine Bestätigung. Die Folge war, dafs man ihm auch Untrüglichkeit zugab, und da-

durch unbedingten Gehorsam gegen seine Verordnungen in Glaubens- und Sittensachen zur wesentlichen Pflicht machte. d. Seine Befehle geltend zu machen, hatte er nicht allein geistliche Mittel, z. B. den Kirchenbann, an der Hand, sondern auch der weltliche Arm mufste ihm zu Gebot stehen, wenn er seine Feinde und die Feinde der römischen Kirche züchtigen wollte. *) e. Als dem Statthalter Gottes eigneten ihm die Römer nicht allein alle Gewalt im Himmel, sondern auch auf der Erde zu. **) Er konnte daher, wie sie meinten, auch in weltlichen Sachen Richter seyn, Fürsten ein- und absetzen, die Unterthanen derselben vom Eid der Treue lossprechen, Kronen austheilen, und ganze Länder, wenn sie auch erst entdeckt worden, oder gar erst entdeckt werden würden, verschenken. ***) Um dergleichen Schen-

---

*) „Uterque est in Potestate Ecclesiae, spiritualis „scilicet gladius et materialis. Ille Sacerdotis, is Manu Regum et Militum, sed ad Nutum Sacerdotis est exercendus.“

Bonifacius VIII. in cap. 1. de Maior. et Obed. in Extravag. commun. Lib. 1. Tit. 8.

**) „Spiritualis Potestas terrancam Potestatem instituere habet et judicare. De Ecclesia et ecclesiastica Potestate verificatur vaticinium Jeremiae: ecce constitui te hodie super Gentes et Regna. Est autem haec Auctoritas Petro data.“

Eodem cap. 1. de Maior. et Obed.

***) „Motu proprio, non ad vestrae Petitionis Instantiam, sed de mera nostra liberalitate ac

kungen zu rechtfertigen, behaupteten die römischen Kurialisten, dafs der Pabst auch über Nichtchristen eine volle Gewalt habe, theils weil er als Statthalter Christi eben so, wie Christus, alle Gewalt im Himmel und auf der ganzen Erde haben mufs, theils weil die Unglaubigen zwar nicht durch die Erlösung, doch aber durch die Schöpfung zum Schaafstalle Christi gehören. *)

§. 19.

Grundsätze der Protestanten, und zwar der älteren, über das Recht zur Kirchengewalt.

Die Protestanten, welche auf Reformation drangen, konnten und wollten mit diesen römischkurialistischen Grundsätzen nicht zufrieden seyn. Sie hätten sich zwar an die rein katholischen Grundsätze, wie ich sie §. 17. angeführt habe, und wie sie eben vor der Reformation in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel erneuert worden waren, anschliefsen können. Allein auch das wollten sie nicht, vielleicht aus Besorgnifs, ihren Protestantis-

---

apostolicae Potestatis Plenitudine omnes Insulas ac Terras inventas et inveniendas, detectas et detegendas Auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa vobis et Successoribus vestris in perpetuum concedimus et adsignamus.“

Papa Alexander VI. in Bulla anno 1493. Ferdinando Hispaniae Regi data.

*) Fagnanus in cap. 1. Decretal. de Constitutionibus.

mus, der für sie andere Vortheile, z. B. Priesterehe; Kirchengüter, Volksfreiheit hatte, schon bei seinem Entstehen wieder aufgeben zu müssen. Sie suchten daher andere Grundsätze auf, um das Recht zur Kirchengewalt zu bestimmen.

Kalvin, der Stifter der reformirten Kirche, nahm unter den Lehrern der Kirche eine vollkommene Gleichheit an. Er sprach also das Recht zur Kirchengewalt den Aeltesten der Gemeinde, Presbyteris, zu, und wollte weder von Bischöfen, noch von Superintendenten was wissen. Aber in England wurde zwar Kalvins Lehre, doch gröfstentheils nur mit Beibehaltung der Bischöfe, jedoch ohne päbstlichen Primat, angenommen. Daher sind die Engländer noch heute in Episkopalen und Presbyterianer getrennt. — Die Fürsten schlofs Kalvin von allem Einflusse auf die Kirchenregierung aus, und erkannte sie als Schutzherren der Kirche. Aber heut zu Tage üben die reformirten Fürsten über ihre Kirchen alle jene Rechte aus, welche die lutherischen Fürsten über die ihrigen ausüben.

Die Lutheraner waren über das Recht zur Kirchengewalt lange in Verlegenheit, weil Luther hierüber keine bestimmte Erklärung gegeben hatte. Den Pabst hatten sie abgewürdiget. Die Bischöfe hatten sie zwar, unter dem Namen Superintendenten, beibehalten, aber deren Gewalt nur auf den engen Bezirk einiger Kirchengemeinden eingeschränkt. Für allgemeine Anliegenheiten der ganzen lutherischen Kirche; besonders bei vorfallenden Zweifeln über Lehrpunkte, war also nicht gesorgt. — Einige fielen auf den Gedanken, dafs in solchen Fällen eine Generalsynode

versammelt werden müfste. Aber zween der wichtigsten Reformatoren, Brentius und Melanchton, widersetzten sich. Brentius stellte mit Melanchtons Einwilligung ein Gutachten aus, worin er sagt: „es würde schwer seyn, bis Fürsten und Stände einig würden, wo die Synode zu halten wäre, und wer auf derselben die Geschäftsleitung zu übernehmen, das Kognitionsrecht auszuüben, und das Urtheil zu sprechen hätte. — Auf einer solchen Synode würden sich aus Mangel an Subordination immer neue Streitigkeiten entspinnen. — Es pflege dalier jeder Fuchs seines eigenen Balges, ein jeder Fürst habe auf sein Fürstenthum und seine Kirche Acht, dafs darin friedlich regiert und gelehrt werde: er erbiete sich gegen die andere seines möglichsten Dienstes, und befehle die Sache Gott nach dem Spruche: „befiehl dem Herrn deine Wege, der wird's wohl machen.“ — Doch mit diesem Gutachten waren die wenigsten Protestanten zufrieden, weil besonders in dem Falle, wenn die Fürsten in Disharmonie wären, keine Einheit in der Lehre und Kirchenzucht zu erwarten wäre. — Einige kamen daher auf den Einfall, dafs ein Generalsuperintendent für alle lutherische Kirchen aufgestellt werden sollte, dem unter gewissen Einschränkungen die beständige Aufsicht über die ächte Lehre und die Sorge für ihre Erhaltung in allen Partikularkirchen, wie auch bei allgemeinen Anliegenheiten zwar nicht das alleinige Entscheidungsrecht, doch das Recht der ersten Kognition, und die Gewalt übertragen werden könnte, zu einer allgemein geltenden Entscheidung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. — Was war aber das anders, als wieder einen Pabst aufstellen, den sie eben abgewürdiget hatten! —

Um diesem Vorwurfe, den die Katholiken den Lutheranern hätten machen können, auszuweichen, machte Nikolaus Gallus, ein Regensburger, auf einer lutherischen Versammlung zu Frankfurt den Vorschlag, man sollte für die ganze lutherische Kirche nicht einen, sondern zwei Generalsuperintendenten, einen für die oberländischen, und einen für die sächsischen Kirchen aufstellen, die zwar nicht die höchste richterliche Gewalt, aber doch die Direktion aller Geschäfte, und besonders das Recht haben müfsten, bei vorfallenden allgemeinen Anliegenheiten die übrigen Superintendenten, Pastoren und Gelehrte zu ihrer Erörterung zu verschreiben, mit einem Worte, das Konvokationsrecht lutherischer Synoden. — Doch wären diese zween Generalsuperintendenten nicht wieder so viel, als zween katholische Päbste gewesen? Und wer hätte gutstehen können, dafs sie in Ausübung der ihnen zugesprochenen Rechte allzeit harmonirt haben würden? *)

Dieses Schwanken über das Recht zur Kirchengewalt dauerte in der lutherischen Kirche bis nach dem westphälischen Frieden fort. Endlich glaubten sie in dem sogenannten Episkopalsistem eine Beruhigung zu finden. In diesem Sistem eigneten sie den lutherischen Fürsten, aufser den landesholheitlichen Rechten in Kirchensachen, auch die Diozesanrechte und die geistliche Jurisdiktion zu, welche vor der Reformation von

---

*) Geschichte der protestantischen Theologie von Luthers Tode bis zur Einführung der Konkordienformel von D. G. J. Plank. Leipzig, 1800. 3. Buch. 11. Kap. S. 208.

katholischen Bischöfen ausgeübt, aber im westphälischen Frieden bis zur allgemeinen Religionsvereinigung suspendirt, und folglich durch das Devolutionsrecht auf die lutherischen Fürsten übertragen worden seyn sollen. Nach diesem Sisteme hätten also die Landesherren über Kirchensachen theils als Landesherren, theils als Bischöfe, und zwar jeder als oberster Bischof, disponiren können, weil ihre bischöfliche Gewalt weder dem Pabste, noch Jemanden anderen unterworfen gewesen wäre. *) — Doch dieses Sistem fand nicht bei allen Lutheranern, noch weniger eine lange Zeit, Beifall. Man sah bald ein, dafs ein Landesherr, der nicht Priester ist, folglich keine Lehrgewalt und kein Imperium über die Gewissen hat, noch weniger im eigentlichen Sinne ein Bischof, unter dem das forum ecclesiasticum internum et externum steht, genannt werden könne. — Auch wurde die bischöfliche Jurisdiktion nicht durch den westphälischen Frieden auf die lutherischen Fürsten devolvirt, weil sie in demselben nur suspendirt, sohin den Bischöfen nicht abgenommen, folglich nicht an die Landesherren übertragen wurde. **) Ein landesherrliches Recht zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, ohne die Jurisdiktion selbst zu haben, ist nicht wohl denkbar.

---

*) Siehe Deutsches geistliches Staatsrecht von Johann Christian Maier II. Th. §. 103. S. 314. Lemgo, 1773.

**) Pax Westphalica Art. 5. §. 48.

Andere Lutheraner, an deren Spitze der berühmte Professor von Halle, Christian Thomasius, war, *) eigneten das Recht zur Kirchengewalt zwar auch dem Landesherrn zu, aber nicht als ein bischöfliches, sondern als ein landeshoheitliches Recht, als ein Territorialrecht. Ihre Gründe waren, a. weil die zum Staatszweck dienlichen Mittel unstreitig in die Hände der Landesherren gehören. Wer wird aber läugnen, dafs die Religion ein höchst wichtiges Mittel zur Beförderung des Staatszweckes sei? Daher das Axiom: „cuius est Regio, illius est et Religio. b. Sie beriefen sich auch auf Kaiser Konstantin den Grofsen, der sich selbst einen Bischof der Kirche nannte, dann auf die übrigen christlichen Kaiser, welche allgemeine Kirchenversammlungen ausschrieben, Bischöfe aufstellten, und sonst verschiedene Kirchengesetze gaben; bis endlich der Pabst und die Bischöfe die Kirchengewalt den weltlichen Fürsten entrissen, und unter sich getheilt haben. c. Der westphälische Friede scheint hiemit ganz übereinzustimmen, indem es Art. 5. §. 30. heifst, „dafs den Ständen das Reformationsrecht (welches nichts anders, als das Recht in Kirchensachen ist) mit dem territorial- und landeshoheitlichen Recht zukomme. **) — Auch mit diesem Territorialsistem war man nicht lange zufrieden. Man bemerkte, dafs die Kirche das Wohl des

---

*) Christiani Thomasii Cautelae circa Praecognita Jurisprudentiae ecclesiasticae.

**) „Quum eiusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorii et Superioritatis etiam Jus reformandi Exercitium Religionis competat.“

Staats befördern könne, ohne dafs deswegen die Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn seyn müsse, so wie der Staat durch seinen Schutz das Wohl der Kirche befördert, ohne dafs deswegen die Staatsgewalt in die Hände der Kirche gelegt werden kann. — Die Geschichte lehrt, dafs die Landesherren in eigentlichen Religions - und Kirchensachen ein Schutzrecht und auch ein Oberaufsichtsrecht, und in gemischten Sachen ein Mitwirkungsrecht ausübten, aber nicht, dafs sie die Kirche im eigentlichen Sinne regierten. — Der westphälische Friede, der im Ganzen gegen die ursprüngliche Kirchenverfassung nichts entscheiden kann, sagt nicht, dafs das Reformationsrecht den Ständen aus der Quelle der Landeshoheit, sondern nur mit derselben zukomme, das ist, nur jenen Ständen, die ein Territorium haben, weil auch nur diese in der Lage sind, so ein Recht ausüben zu können. — Und das Reformationsrecht ist im Sinne des westphälischen Friedens nur ein Recht, über Religionsausübung zu disponiren, also noch lange kein Recht zur eigentlichen Kirchengewalt. — Es lehrte endlich auch eine vielfache Erfahrung, wie leicht die Fürsten ihre Territorialgewalt zu weit ausdehnen, und in die Kirche, welche das Reich der Liebe und der Gewissensfreiheit seyn sollte, Gewissenszwang und Gewaltthätigkeit einführen könnten.

Man verfiel daher endlich auf das Kollegialsistem, welches noch heut zu Tage das Lieblingssistem der meisten Lutheraner ist. Pfaff, Kanzler von Tübingen, war der eigentliche Urheber dieses Sistems. *)

*) Pfaffii Origines Juris eccl. Tübingac. 1756. cap. 4. Art. 1.

In diesem Sisteme wird das Recht zur Kirchengewalt nicht ganz und unbedingt den Landesherren zugegeben, sondern ein Unterschied zwischen dem Recht der äusseren und inneren Kirchengewalt, inter Jus Sacrorum externum et internum gemacht. Zu dem Jus Sacrorum externum werden nur jene Gegenstände gezählt, die zur äusseren Kirchenverfassung, zu den gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche zu dem Staate, gehören, z. B. das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, das Verwahrungsrecht, das Schutzrecht, das Recht der Mitwirkung in gemischten kirchlichen Gegenständen, z. B. in Ehesachen, in Bestimmung der Feiertage u. s. w. Und dieses Jus Sacrorum externum räumt das Kollegialsistem den Landesfürsten ein. — Das Jus Sacrorum internum begreift nach diesem Sistem alles, was zur inneren Kirchenverfassung gehört, z. B. das Recht der Liturgie, das Recht Synoden zu halten, Kirchendiener aufzustellen, für die Kirchenzucht zu sorgen, die Kirchengüter zu administriren, die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, in Kirchengesetzen zu dispensiren u. s. w. Und dieses Jus Sacrorum internum kömmt nach dem Kollegialsistem der ganzen Kirchengemeinde, Ecclesiae, die Ausübung davon aber denen zu, welche von der Kirchengemeinde den Auftrag dazu haben. Diese Beauftragte sind die Pastoren, die also nur als Repraesentanten der Kirchengemeinde handeln, und hiemit bleiben die Rechte selbst, die sie ausüben, immer Gemeinderechte, Jura collegialia. *) — Die Gründe für dieses Sistem sind folgende:

*) Siehe Gottlieb Hufeland in seiner klassischen Schrift: über das Recht protestantischer Fürsten,

gende: a. Die Gewalt, welche Christus seiner Kirche gegeben hat, hat er nicht einem oder mehreren, sondern der ganzen Kirchengesellschaft, Sociis in communi, gegeben. Denn das Wort Ecclesia, welches Christus brauchte, begreift nicht allein die geistlichen, sondern alle kirchlichen Mitglieder in sich. *) b. Daher übte das Volk in der ersten Kirche öfters, vorzüglich bei Bischofswahlen, seine Kollegialrechte aus. Da im fünften Jahrhundert einige Bischöfe nicht gern sahen, dafs Martin Bischof zu Tour werden sollte, lachte das Volk über die Scheingründe, die sie wider Martin vorbrachten, und zwang sie, denselben als Bischof zu erkennen. **) c. Dieses Sistem hält

---

sten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena, 1788.

*) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. II. Auflage. Jena, 1795. §. 9.

**) „Incredibilis Multitudo ad ferenda Suffragia convenerat. Una omnium Voluntas, eademque Sententia, Martinum Episcopatu esse dignissimum. Pauci tamen ex Episcopis, qui ad constituendum Antistitem fuerant evocati, repugnabant dicentes, indignum esse Episcopatu Hominem, contemptibilem esse Personam, vultu despicabilem, veste sordidum, crine deformem. A Populo haec illorum irrisa Dementia est, nec aliud his facere licuit, quam quod Populus Domino volente cogebat.“

auch das Mittel zwischen dem protestantischen Terri-
torialsistem, und der Hierarchie der Katholiken. Es
wird dadurch Ordnung erhalten, ohne der Gewissens-
freiheit der Kirchenindividuen zu nahe zu treten.
Denn Niemand kann nach diesem Sistem in Kirchen-
sachen etwas anders vorschreiben, als wozu ihm die
ganze Kirchengemeinde die Gewalt übertragen, folglich
nichts anders, als was sie selbst gewollt hat. — Doch
diesen Gründen ist entgegen 1. dafs Christus, wie
oben §. 17. gemeldet worden, die Kirchengewalt nur
den Aposteln und seinen Jüngern, und nicht auch der
ganzen Kirchengemeinde, dem Volke, gegeben habe.
Sonst hätten die Lehrer und Schüler eine gleiche Ge-
walt in der Kirche erhalten. 2. Wie soll die Ge-
meinde die Kirchengewalt haben, da kein Mitglied
derselben eine Gewalt über das Gewissen des andern
hat, folglich keines dem anderen verbindliche Lehr-
vorschriften geben, keines das andere zur Ordnung
und Subordination anhalten kann? Niemand hat eine
Gewalt über das menschliche Gewissen als Gott, und
dann diejenigen, denen er eine solche Gewalt übertra-
gen, denen er die Macht zu binden und zu lösen ge-
gegeben hat. 3. Das Volk hat weder einen Beruf,
weder Zeit, noch Anlage zur Ausübung der Kirchen-
gewalt. Wozu würde ihm also eine Gewalt nützen,
die es niemal ausüben könnte, sondern immer anderen
überlassen müfste? Wozu würde ihm eine Gewalt

Severus Sulpitius de vita beati Martini cap. 7. apud Thomassinum de veteri et nova Ecclesiae Disciplina. Parte II. lib. 2. cap. 3. Editionis Mogontiacae Tomo V. pag. 20. de anno 1787.

über Gegenstände nützen, die es nicht einmal gehörig zu beurtheilen im Stande wäre? 4. In der ersten Kirche wurde das Volk zu dem einzigen Gegenstande der Bischofswahlen beigezogen, aber nicht, um zu wählen, sondern über das zu wählende Subjekt seine Meinung zu sagen. Die eigentliche Wahl geschah von den Bischöfen der Provinz und von dem übrigen Klerus. Selbst in dem Falle des Bischofs Martin von Tour heifst es: „Pauci ex Episcopis, qui ad constituendum Antistitem fuerant evocati“ cet. — Man gab gewöhnlich den Wünschen des Volkes gerne nach, aber nur wenn sie auf einen Würdigen fielen. 5. Es mufs also das Recht der Kirchengewalt immer eigenen, von der Gemeinde eben so, wie von dem Fürsten, unabhängigen, und nur an die Vorschriften des Religionsstifters gebundenen Lehrern zukommen. Diese Lehrer, welche, wegen Leitung des Geistes zum Uebersinnlichen, Geistliche heifsen, machen ihres besonderen Berufes wegen eben so natürlich einen besonderen, von den übrigen verschiedeneu Stand aus, wie die landesherrlichen Räthe, die Soldaten, die Professoren u. s. w. — Es ist also gewifs übertrieben, wenn Herder sagt: „Im Christenthum giebt es keinen Klerus. Die Menschheit ist der erwählte Theil Gottes, kein ausschliessender Stand. Vertilgt soll der Name, wie der Unbegriff werden. Denn beide sind Reste der Barbarei, den nützlichsten Ständen verächtlich.“ *) — Eben so übertrieben sind

*) Herders Adrastea erstes Stück S. 130. Leipzig, 1801.

die Ausdrücke von Henke: „Hierarchie und Priesterthum sind Grundsätze, die mit der Gewissensfreiheit des einzelnen Menschen, so wie mit dem Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft unvereinbar sind.“ *)

§. 20.

Grundsätze der neuesten Protestanten Stephani und Beaufort über das Recht zur Kirchengewalt.

Einige der neuesten Protestanten nähern sich wieder in Hinsicht des Rechts zur Kirchengewalt dem Territorialsistem, jedoch aus ganz anderen Ansichten, als die älteren Protestanten.

D. Heinrich Stephani, jetzt unser verehrungswürdige Landsmann und königlicher Kreisschulrath gab im Jahre 1802. eine Abhandlung heraus, gedruckt zu Würzburg, „über die absolute Einheit der Kirche und des Staats.“ In dieser Abhandlung sieht er alle Kirchengewalt nur als einen Zweig der Staatsgewalt an. Die Kirche ist also nach seiner Ansicht mehr ein Departement des Staates, als eine eigene, vom Staate unabhängige Anstalt. Der Staat braucht Sicherheit. Daher hat er ein Kriegsdepartement. Der Staat braucht Einkünfte, Daher hat er ein Finanzdepartement. Der Staat braucht wissenschaftlichen Unterricht. Daher hat er ein Schuldepartement. Der Staat braucht, zur gründlichen Ruhe, Tugend und Sittlichkeit. Daher hat er ein Religions - oder Kirchendepar-

---

*) Henke im Archiv für die neueste Kirchengeschichte. VI. Band. 3. St. S. 413. Weimar 1799.

tement. — Diese seine besondere Ansicht sucht er mit folgenden Gründen zu beweisen: a. Glückseligkeit ist der Zweck der Menschheit. Diesen Zweck zu erreichen, müssen die Menschen in einen Verein, in einen Staat treten, worin Anstalten sind, die Uebel abzuwehren, welche die Erreichung der Glückseligkeit hindern könnten. Diese Anstalten stellen also eine öffentliche, gesellschaftliche Sicherheit her. Sie müssen in einen Verein, in einen Staat treten, worin auch Anstalten sind, welche die Mittel verschaffen, die Glückseligkeit zu erreichen. Der Mensch wird glückselig durch Verbesserung seines äusseren und inneren Zustandes. Sein innerer Zustand wird verbessert durch die Religion, welche ihn sittlich und gewissenhaft, und eben dadurch glücklich macht. Die Religion gehört also unter die Anstalten des Staates, welche zur Erreichung der menschlichen Glückseligkeit beitragen. — Da nun der Zweck des Staatsverein die Erreichung dieser Glückseligkeit ist, so müssen alle Anstalten, welche diese Glückseligkeit befördern, folglich auch die Religion, ganz allein in der Gewalt des Staates seyn. b. Bisher da die Leitung des Menschen zur Glückseligkeit zwischen Kirche und Staat getheilt war, konnte jeder Theil nur den halben Menschen glücklich machen, der Staat den äusseren, sinnlichen, die Kirche den geistigen und inneren Menschen, und so machte kein Theil den ganzen Menschen glücklich. c. Der Mensch mufste vielmehr unglücklich werden, da er auf diese Art zum Zwitter gemacht wurde, indem er mit seinem Willen und Vermögen zugleich unter zweien von einander unabhängigen Gesetzgebungen stund. d. Aus diesem zwangvollen Zustande entstunden zwischen Staat und Kir-

che immerwährende Kollisionen. Und wie konnte Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt werden, da man geflissentlich die Trennung gewählt hatte? — Auf diese Gründe läfst sich folgendes antworten: 1. Die Kirche bildet eine absolute Einheit mit dem Staate als eine Gesellschaft im Staate in Hinsicht der äusserlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse, aber nicht als christliche Religionsanstalt. Denn ihre religiösen Grundsätze fliefsen nicht aus der Idee des Staates, sondern aus der Offenbarung, und machen den Menschen aus übersinnlichen Gründen nicht allein äusserlich, sondern auch innerlich gut, gerecht und gewissenhaft. Die Verbreitung dieser Grundsätze hat Christus nicht den Fürsten als Repraesentanten des Staates (wie hätte er auch seine Religion den heidnischen Kaisern anvertrauen können?), sondern seinen von ihm gewählten Aposteln und Jüngern, und diese ihren Nachfolgern durch Mittheilung der Weihe, als dem Symbol der religiösen Gewalt, überlassen. Der Staat kann daher die christliche Religion zur Beglückung seiner Bürger zu Hilfe rufen, ohne deswegen die Religion selbst in seiner Gewalt haben zu müssen. 2. Der Zweck der christlichen Religion ist von dem Zwecke des Staates so sehr verschieden, dafs eine absolute Einheit zwischen Staat und Kirche gar nicht denkbar ist. Christus wollte ein Reich Gottes auf Erden begründen. Er wollte den unsterblichen Geist des Menschen, dieses göttliche Ebenbild, durch seine Religionsanstalt zur künftigen, ewig dauernden Vereigung mit dem Urbilde, mit Gott, vorbereiten. Sein Reich war also nicht von dieser Welt. Sein Zweck war nicht zeitlich, sondern ewig, da hingegen der Zweck des Staates nur irdisches und zeitliches Glück

seiner Bürger ist. 3. Professor Heise von Heidelberg im Journal: „Studien“ 1. Bd. Frankfurt und Heidelberg 1805. sagt S. 326. „Der Staat handelt aus Gründen des Staatswohls, und nicht aus kirchlichen oder religiösen Rücksichten. Denn der Staat ist keine Kirche, ist nur eine Anstalt für diese und nicht für jene Welt, ist nur über die Sicherheit und das Wohlseyn seiner Bürger gesetzt, die durch Vereinigung Aller erreicht werden, und nicht über ihre Seligkeit, zu der auch Jeder allein gelangen kann.“ 4. Entweder würde nach Stephani nur eine Kirche, und folglich nur einerlei religiöse Grundsätze, in die sich alle Bürger fügen müfsten, im Staate angenommen werden, oder es würden mehrere Kirchen von verschiedenen religiösen Grundsätzen geduldet? Im ersten Falle wäre die Gewissensfreiheit der Bürger verloren. Im zweiten Falle könnte man keine Einheit der religiös-sittlichen Bildung, sondern vielmehr schädliche Widersprüche und Kollisionen erwarten. 5. Eine Staatsreligion würde, wie das bürgerliche Staatsgesetzbuch, eine allgemeine und gleiche Legalität im Aeusserlichen der Handlungen hervorbringen. Aber das Innere, das Gewissen, die individuelle Ueberzeugung der Unterthanen hätte der Staat doch nicht in seiner Gewalt, und so würde er oft weiter nichts, als gehorsame Heuchler bilden. 6. Wenn es endlich um absolute Einheit der Kirche und des Staates zu thun ist, wäre es ja vielleicht schicklicher, wenn der Staat mit der Kirche, als die Kirche mit dem Staate vereiniget würde. Oder sollte nicht das Sinnliche dem Uebersinnlichen, das Körperliche dem Geistigen, das Vergängliche dem Unvergänglichen, das Zeitliche dem Ewigen, und so der Staat der Kirche subordinirt

werden? — Aber einer solchen Vereinigung mit der Kirche würde sich der Staat gewifs widersetzen. Wie soll man denn mit Grunde verlangen können, dafs die Kirche mit dem Staate vereiniget werde?

Monsieur de Beaufort, ein reformirter Rechtsgelehrter von Paris, widmete im Jahre 1806. dem Kaiser Napoléon eine Schrift mit dem Titel: „Project de Reunion de toutes les Communes chrétiennes," wovon Pastor Bruch zu Leipzig im Jahre 1807. eine deutsche Uebersetzung lieferte. In dieser Schrift sucht auch Beaufort die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in eine Einheit zu bringen. Aber er geht von einer anderen Ansicht, als D. Heinrich Stephani, aus. Er räsonnirt so: „a. Die erste Regierung war die väterliche, oder die Regierung eines jeden Familienhauptes. Wer kann zweifeln, dafs der Urmensch als Haupt seiner Familie nicht zugleich die weltliche und geistliche Gewalt über die Glieder seiner Familie ausgeübt habe? Er sorgte als Vater für den Körper und Geist seiner Kinder; für ihre profane und religiöse Bildung. Er war Regent und Priester in seinem Hause. Er, der für das zeitliche Wohl seiner Kinder wachte, erhob zugleich seine Hände zum Himmel, um den Segen Gottes auf sie herab zu flehen. b. Aus den ersten Familien entstunden nach und nach gröfsere Gesellschaften, die sich wieder einen allgemeinen Vater, ein Haupt der nun gröfseren Familie, einen Regenten erwählten, der eben so, wie die Väter der ersten, kleineren Familien, die geistliche und weltliche Gewalt in seiner Hand hatte. c. Dieser allgemeine Vater, der Regent, konnte sich zwar Gehilfen in der Ausübung beider Gewalten auswählen. Aber er

blieb die alleinige Quelle dieser Gewalten; der einzige und höchste Gesetzgeber, also das Haupt der grofsen Familie. d. Und das mufste so seyn, weil sich die Macht eines Regenten mit keiner Einschränkung, mit keiner Abhängigkeit denken läfst. Wenn seinem höchsten Willen ein anderer höchster Wille entgegen stünde, würde sein Wille entweder unthätig bleiben, oder mit immerwährenden Kollisionen kämpfen müssen. Nur Einheit der Gewalt giebt der Regierung Schwungkraft und Nachdruck. e. Man weis, dafs König Melchisedek bei den Israëliten zugleich als Priester dem Gott Abrahams opferte, und dafs Moses zugleich Heersführer, und hoher Priester war. f. Christus konnte und wollte durch Einführung seiner Religion den ursprünglichen Rechtsstand der Regentenmacht nicht abändern. Er lehrte ja selbst, sein Reich sei nicht von dieser Welt, und es seie Pflicht, dafs Jedermann den Mächten der Erde, deren Gewalt von Gott ist, gehorche. g. Auch im Kirchenrecht heifst es: dafs einst die Könige gewöhnlich zugleich die Vorsteher der Religion waren.“ *) Was nun einst war, das kann ja noch jetzt seyn. k. Die Titel de sanctissima Trinitate, de fide catholica und de sacrosanctis Ecclesiis werden der fernsten Nachkommenschaft die Gewalt der weltlichen Regenten in Religionssachen verkünden. i. Man äussert heut zu Tage

---

*) „Antea, qui Reges erant, et Pontifices erant. Nam Maiorum haec erat consuetudo, ut Rex esset etiam Sacerdos et Pontifex. Unde et Romani Imperatores Pontifices dicebantur.“

Distinctione 21. Can. 1. §. 8.

vielfältig den Wunsch, dafs eine Vereinigung der drei christlichen Religionen zu Stande kommen möchte. Was würde aber besser dazu beitragen, als wenn die Religion in der Gewalt des Staates wäre, der in religiösen, so wie in bürgerlichen Grundsätzen, bald eine Einheit herstellen würde? — Einen grofsen Schein der Wahrheit haben diese Gründe, aber unauflösbar sind sie doch nicht. Denn 1. läfst sich's zwar nicht läugnen, dass im Anfange und auch einige Zeit bei den Israëliten die Gewalt des Regenten und des Priesters miteinander vereiniget war. Aber wer wird bestimmen, ob das Priesterthum mit der Regentengewalt, oder diese mit dem Priesterthum eine Einheit ausmachte. Eines ist so denkbar, wie das Andere. — Diese Vereinigung dauerte auch nur so lang, bis Misbräuche eine Abänderung nothwendig machten. Da die Regenten das Religiöse vernachlässigten, oder nur zu ihren politischen Absichten benützten, und so den Aberglauben, den Götzendienst, die Unsittlichkeit über Hand nehmen liefsen, ward es nothwendig, das Religiöse von dem Irdischen abzusondern. Es wurde daher bei den Israëliten der Stamm Levi auserwählt, künftighin die Religionsgeschäfte allein und ausschliefslich zu besorgen. 2. Gleiche Mifsbräuche fand Christus bei den Heiden, gleiche Nachlässigkeit bei ihren, sich des Priesterthums anmassenden Regenten. Er hielt daher auch für nothwendig, die Religion von allem Irdischen zu reinigen, und die fernere Obsorge darüber seinen Aposteln und Jüngern zu übertragen. Er lehrte, und befolgte selbst, den Willen seines Vaters, nicht den Willen der weltlichen Regenten. Sein Reich war nicht irdisch, so wenig als das Reich der Welt himmlisch war. 3. Zum wahren Glücke der

Menschheit ist zwischen Kirche und Staat nicht Einheit, sondern nur Einigkeit nothwendig, und Einigkeit erhält sich, wenn keine Gewalt der anderen eingreift, sondern jede in ihrer Sphäre bleibt. Wenn sich überhaupt kein Völkerglück ohne Einheit denken liefse, so müfste in der Welt nur in einziger Staat existiren, und alle übrigen Staaten müfsten verschlungen werden. Wer sieht das Paradoxe und die schädlichen Konsequenzen einer solchen Behauptung nicht ein? 4. Die christlichen Regenten unterstüzten durch ihre Gesetze nur die Religionsverordnungen der Kirche, als Schutzherren derselben. 5. Religionsvereinigung; wenn sie nicht in Gewissenszwang und Heuchelei ausarten soll, hängt nicht von Einheit der Regierung, sondern von Vereinigung in religiösen Grundsätzen ab, die aus Ueberzeugung fliefsen mufs.

§. 21.

Kirchengewalt der weltlichen Regenten nach katholischen Grundsätzen.

Aus den bisher angeführten Grundsätzen über das Recht zur Kirchengewalt zeigt sich, dafs die älteren und neueren Protestanten, die Freunde des Kollegialsistems ausgenommen, alles Recht zur Kirchengewalt, im weitesten Sinne des Wortes, den weltlichen Regenten einräumen. Ihre Pastoren haben zwar die Ausübung dieser Gewalt, aber nicht aus eigenem Recht, sondern nur weil sie von den Regenten dazu bemächtiget sind. — Die Katholiken sind damit nicht verstanden. Sie eignen vielmehr die eigentliche Kirchengewalt, Jus Sacrorum, der Kirche selbst und den Dienern derselben, den Geistlichen, zu. Indessen

lassen sie doch auch den weltlichen Fürsten ansehnliche Rechte in Kirchensachen. Nur machen sie, um die Begriffe nicht zu verwirren, einen Unterschied zwischen der Kirche als einer Religionsanstalt, und zwischen der Kirche, so weit sie mit dem Staate in bürgerlichen Verhältnissen steht. —

Wird die Kirche als eine Religionsanstalt betrachtet, so haben die weltlichen Regenten a. das Recht der Oberaufsicht, ob die Kirche dem religiösen Zweck, wahre Gottesverehrer und eben dadurch gewissenhafte Bürger zu bilden, wegen dessen sie in dem Staate aufgenommen wurde, vollkommen entspreche. b. Das Verwahrungsrecht gegen die Kirche, damit sie durch ihre Verordnungen, oder durch Ausübung derselben dem Staate nicht schade. c. Das Schutzrecht für die Kirche sowohl gegen Auswärtige, als in Hinsicht der Kirchenmitglieder unter sich. Dieses dreifache Regentenrecht kann auch Jus circa Sacra genennt werden. — Wird aber die Kirche nach ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Staate betrachtet, so kann der weltliche Regent alle Rechte über sie ausüben, die er über andere Gesellschaften im Staate in Hinsicht auf ihre bürgerlichen Verhältnisse ausübt. Nach dieser zweifachen Betrachtung gründen sich die Regentenrechte über die Kirche darin, dafs sie eine Gesellschaft im Staate ist, und als solche zur Realisirung ihrer religiösen und bürgerlichen Verhältnisse ihre Existenz, Subsistenz und Permanenz in und vom Staate hat.

Wir wollen nun die Regentenrechte über die Kirche, als Religionsanstalt betrachtet, und dann die

Regentenrechte über die bürgerlichen Verhältnisse der Kirche untersuchen.

Die Regentenrechte über die Kirche, als eine Religionsanstalt betrachtet, bestehen, wie schon gesagt worden ist, in dem Oberaufsichtsrecht über die Kirche, in dem Verwahrungsrecht gegen die Kirche, in dem Schutzrecht für die Kirche. Aus diesem dreifachen Rechte fliefsen folgende einzelne Rechte:

§. 22.

Einzelne Regentenrechte über die Kirche als Religionsanstalt betrachtet.

a.

Das Ernennungsrecht der Bischöfe.

Ueber diesen Punkt waren nicht immer gleiche Grundsätze. Christus wählte selbst seine Apostel und Jünger, und diese wählten sich durch Auflegung der Hände ihre Nachfolger. — Nachher wurde die Aufstellung eines Bischofs zwar durch den Hauptbischof, Metropolitan, und durch die übrigen Bischöfe und Geistliche einer Provinz berichtiget, zugleich aber wurde das Volk beigezogen, damit keiner, der dem Volke unangenehm wäre, gewählt wurde. — Doch wegen vielfacher Unruhen wurde das Volk bald wieder ausgeschlossen. In einigen Ländern wollten die Fürsten als Volks - Repräsentanten die Stelle desselben ersetzen, und prätendirten bei Aufstellung der Bischöfe, selbst bei der Wahl eines Pabstes, die Nothwendigkeit ihrer Bestätigung. Endlich prätendirten sie das ausschliefsliche Ernennungsrecht der Bi-

schöfe, und liefsen sich dasselbe von den Päbsten durch Konkordate zusichern, welchen sie dafür das Bestätigungsrecht überliefsen. — In anderen Ländern, z. B. in Deutschland, behielt der Klerus, nemlich die Domkapitel, das Recht, ihre Bischöfe zu wählen, und dann von dem Pabste bestätigen zu lassen. Nach eingetretener Säkularisation und geschehener Auflösung der Domkapitel hört auch dieses auf, und es scheint das Ernennungsrecht der Fürsten als allgemeine Norm bei Aufstellung der Bischöfe angenommen zu werden.

Nach der Geschichte kann dieses Ernennungsrecht für kein Majestätsrecht angesehen werden. Sonst würden die christlichen Regenten die Aufstellung der Bischöfe nicht mehrere Jahrhunderte hindurch der Kirche allein überlassen haben. — Und so wenig die Kirche aus eigenem Rechte Staatsdiener ernennen kann, eben so wenig können die Fürsten aus einem Majestätsrechte Diener und Beamten der Kirche, wie die Bischöfe sind, aufstellen. — So viel lehrt die Geschichte, dafs die erste Kirche bei Errichtung und Besetzung der Bisthümer sich nach der Einrichtung und Eintheilung des Staates richtete, nicht aber, dafs sie ihre Bischöfe unmittelbar von dem Staate erhielt. *) — Indessen hatte die Kirche späterhin doch hinreichende Gründe, dem Fürsten, welche die mei-

---

*) „Si quaedam civitas per auctoritatem imperialem renovata est, aut si renovabitur in posterum, civilibus et publicis Ordinationibus etiam Ecclesiarum parochianarum Ordinationes conformentur.“

Concilium Calcedonense de anno 451. can. 17.

sten Bisthümer begründeten, auch die Ernennung der Bischöfe auf diese von ihnen begründete Bisthümer zu überlassen, so wie sie denen, welche Pfarreien errichteten, die Ernennung, Präsentation der Pfarrer, oder das sogenannte Patronatrecht, zur Dankbarkeit überliefs. — Die Fürsten mufsten um so mehr berücksichtiget werden, weil die Kirchen dem landesherrlichen Schutz derselben auch ihre Ruhe und Fortdauer zu danken hatten. — Und, was die Hauptsache ist, so konnten die Bischöfe, da sie gewöhnlich grofse Bezirke des Landes unter ihrer geistlichen Obsorge hatten, durch ihren Einflufs auf das Volk den weltlichen Regenten nützlich oder schädlich werden; folglich konnte es auch diesen nicht gleichgültig seyn, welche Subjekte zu den Bisthümern gelangten, und eben daher konnten sie, um sich und ihre Staaten zu sichern, von der Aufstellung der Bischöfe nicht ausgeschlossen werden. Die Kirche verliert dabei an ihrer geistlichen Gewalt nichts. Denn diese von den Fürsten ernannten Subjekte erhalten das eigentliche bischöfliche Amt erst durch die bischöfliche Weihe, Konsecration, und können, wenn sie die nothwendigen kanonischen Eigenschaften nicht haben, von der Kirche zurückgewiesen werden. Die Kirche behauptet also bei Aufstellung der Bischöfe immer ihre eigene Rechte, so wie die Fürsten ihr Oberaufsichtsrecht über die Kirche dabei ausüben, indem sie sorgen, dafs die Kirche den Zweck erfülle, wegen dessen sie in die Staaten aufgenommen worden ist.

§. 23.

b.

Das Pfarrverleihungsrecht.

Die weltlichen Fürsten prätendiren, besonders jetzt nach eingetretener Säkularisation, auch ein allgemeines Pfarrverleihungsrecht, oder, was im Grunde das Nemliche ist, ein allgemeines Patronatrecht. Sie sagen, 1. sehr viele Pfarreien seien durch ihre Vorfahren begründet worden. Es gehe also das Patronatrecht auf solche Pfarreien auf sie als die rechtmässigen Erben über. 2. Durch die Säkularisation hätten sie auch die bischöflichen Patronatrechte, welche auf den säkularisirten Stiftsgütern hafteten, zur Entschädigung erhalten. 3. Bei den übrigen Pfarreien prätendiren sie einen Patronatrechts - Anspruch aus dem Grunde des landesherrlichen Schutzes, den sie allen Kirchen ihrer Staaten angedeihen lassen, und dadurch die fortdauernde Existenz derselben sichern. 4. Und endlich glauben sie, aus ihrem Oberaufsichtsrecht über die Kirche, einen wesentlichen Antheil haben zu müssen an der Aufstellung derjenigen, die so viel Einflus auf das Volk haben, die, wenn sie fähige Männer sind, zur Geistes und Landes - Kultur sehr viel beitragen können, die den Staatsunterthan innerlich rechtschaffen, gewissenhaft, und eben dadurch zum würdigen und glücklichen Staatsbürger machen. — Die Bischöfe verlieren dadurch an ihren wesentlich bischöflichen Rechten nichts. Denn die Kollation des Pastoralamtes, so wie die Einsetzung in dasselbe, bleibt ihnen immer ausschliefslich vorbehalten. Der

Landes-

Landesherr weiset, wie ein anderer Patronatsherr; dem zum Pfarrer ernannten Geistlichen nur einen bestimmten Ort mit bestimmten Einkünften an, wo derselbe das vom Bischof ihm anvertraute Pastoralamt ausüben soll. Mangeln ihm die dazu nothwendigen kanonischen Eigenschaften, so kann ihn der Bischof ohne weiters zurück weisen, und von dem Landesherrn die Ernennung, Präsentation, eines besseren Subjektes verlangen. — Unsere Landesherren sorgen auch selbst dafür, dafs weder durch sie, noch durch andere Patronen unwürdige Geistliche zu Pfarreien kommen, indem ein Jeder, der von dem Landesherrn zu einer Pfarrei ernennt oder präsentirt werden will, sich bei dem allgemeinen Pfarrkonkurse einer strengen Prüfung unterwerfen mufs. *) — In der ersten Kirche wurde zwar nicht allein die Ertheilung des Pastoralamtes, sondern auch die Anweisung eines bestimmten Ortes und bestimmter Einkünfte den Bischöfen, als Administratoren der Kirchengüter, ganz allein überlassen. Doch schon im fünften Jahrhundert entstunden die Patronatsrechte, welche von der Kirche selbst begünstiget wurden. Wer kann es also den Fürsten verargen, wenn sie als ausgezeichnete Wohlthäter und Beschützer der Kirche ein allgemeines Patronatrecht in den Kirchen ihrer Staaten prätendiren? —

*) Man sehe hierüber die königl. baier. Verordnung vom 30. Decemb. 1806. im Reg. Blatt 1807. VII. Stück. S. 270.

In Frankreich, so heifst es im Konkordate vom 10. Septbr. 1801. Art. 19. „Sollen die Bischöfe die Pfarrer ernennen, aber keine kanonische Einsetzung ertheilen, bis diese Ernennung von der weltlichen Regierung genehmigt worden ist.“ Im Grunde hat diese Genehmigung die nemliche Wirkung, welche bei uns die landesherrliche Ernennung hat. In beiden Fällen wird derjenige nie zur Pfarrei kommen, wider den der Landesherr eine gegründete Einwendung machen kann.

§. 24.

c.

Errichtung der geistlichen Seminarien.

Man kann behaupten, dafs vom Anfange der Kirche bis auf die neueren Zeiten die Errichtung, die Verwaltung, und die sowohl innere als äussere Verfassung der geistlichen Seminarien ganz allein unter den Bischöfen stund. Daher wurden dergleichen Seminarien gewöhnlich nahe an die Wohnungen der Bischöfe gebauet. Den Fond dazu nahmen die Bischöfe aus den Einkünften ihrer Domstifter, und die Obsorge über die jungen Geistlichen theilten sie mit ihren Domherren. *) Die Fürsten mischten sich nicht in die

---

*) Concilium Tridentinum Sess. 23. cap. 18. „Singulae cathedrales Ecclesiae juvenes Clericos alere, religiose educare, et ecclesiasticis Disciplinis instituere tenentur. — Et omnia ad hanc rem opportuna et necessaria Episcopi cum Consilio Canonicorum constituent, atque ut semper observentur, operam dabunt.“

Errichtung der geistlichen Seminarien. Sie waren zufrieden, wenn man ihre Bestätigung verlangte. Die Bischöfe hatten dabei den Vortheil, dafs sie unter dem landesherrlichen Schutz solche Pflanzhäuser leichter zu Stande bringen, und alle vorkommenden Difficultäten desto sicherer besiegen konnten. *) Kaiser Joseph der Zweite war eigentlich der erste, der anfieng, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Bischöfe einige General - Seminarien in Oesterreich zu errichten, die aber von keiner Dauer waren, wie es selbst Rechberger in seinem Handbuch des österreichischen Kirchenrechts im zweiten Band §. 6. S. 6. und 7. eingesteht. —

Auch in Baiern waren die geistlichen Seminarien immer unter der Aufsicht und Leitung der Bischöfe, aus dem ganz einfachen Grunde, weil Niemand einen näheren Anspruch auf die Bildung junger Seelsorger hat, als der, welcher selbst der erste Seelsorger der Dioeces, welcher der allgemeine und oberste Hirt ist. — Da aber nach eingetretener Säcularisation die Güter der Domstifter den Landesherren zur Entschädigung angewiesen, und auch die Domkapitel aufgelöst worden sind, so mufs man der weltlichen Regie-

---

*) „Ad evitandas difficultates, nec non ad facilio-rem operis executionem Episcopi Seminaria exstruere intendentes solent implorare auctoritatem Regiam atque litteras Regias impetrare, quibus et ipsa Seminarii constructio probetur.“

Van Espen Part. II. Sect. I. Tit. XI. Num. 11.

rung Dank wissen, dafs sie sich um die Fortsetzung geistlicher Seminarien und zweckmäfsiger Einrichtung derselben mit Thätigkeit angenommen hat. Wenn man auch dabei die bischöflichen Ordinariate nicht mitwirken liefs, so wich man doch von den älteren Vorschriften der Kirche, besonders von den heilsamen tridentinischen Verordnungen keines Wegs ab. Nur wurde der, in den bisherigen geistlichen Seminarien vernachlässigte, Gesichtspunkt erweitert, und nicht allein auf die Bildung der Geistlichen zum Altardienste, sondern auch auf die Bildung derselben zu Volkslehrern und Erziehern der Staatsjugend gesehen. In dieser Hinsicht wurden den Geistlichen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten zugesichert, und eben dadurch für immer der Grundsatz aufgestellt, dafs dem Staate, so wie der Kirche, sein Antheil an der Bildung der Geistlichen, folglich auch an der Errichtung und Leitung geistlicher Seminarien zukommen müsse, und künftighin nicht mehr den Bischöfen allein überlassen werden könne. *)

§. 25.

d.

Das Recht des königlichen Placet.

Dieses Recht, welches ebenfalls aus dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht über die Kirche und aus dem Verwahrungsrecht gegen die Kirche fliefst, besteht darin, alle öffentlichen Kirchenverordnungen, sie mögen von dem Pabste oder von den Bischöfen kom-

*) K. b. Religions-Edikt vom 24. März 1809. §. 34.

men, sie mögen das Dogma oder die Kirchenzucht betreffen, zur Einsicht zu verlangen, und nur, wenn sie nichts wider das Wohl des Staats in sich halten, ihre Bekanntmachung zu genehmigen. —

Gegen dieses Recht wurde zwar immer viel eingewendet. Man sagte: a. Die Kirche ist eine im Zweck und Mitteln vom Staate ganz unabhängige Gesellschaft. Der Staat kann also die Einsicht in kirchliche Verordnungen so wenig, als in die Verordnungen eines benachbarten Staates verlangen. b. Ein christlicher Landesherr steht in Religionssachen unter der Gewalt der Kirche, wie jeder andere Christ: Er kann also eben so wenig, als ein anderer Christ, die Verordnungen der Kirche untersuchen, sondern er mufs denselben gehorchen. c. Die Kirche hat kein Recht, Staatsverordnungen vor der Publikation zu untersuchen. Also hat auch der Staat kein solches Recht bei den Verordnungen der Kirche. d. Die dogmatischen Kirchenverordnungen können dem Staate nie gefährlich werden, weil sie sich in Gottes Offenbarung gründen. Es sollen also wenigstens diese nicht untersucht, und überhaupt keine Vorlegung des Lehrbegrifs gefordert werden. Sonst mischt sich der Staat in die Lehrgewalt der Kirche, und es steht bei ihm, ob ein Lehrpunkt, dessen Verbreitung die Kirche für nothwendig hält, publizirt werden soll, oder nicht.

Diesen Einwendungen, welche ohnehin grofsen Theils auf einem Misverstande beruhen, lassen sich folgende wichtige Gegengründe entgegen stellen: 1. Der Staat hat bei Untersuchung kirchlicher Verordnungen nicht die Absicht, den Lehrbegrif der Kirche zu prü-

fen. Er will nur wissen, ob solchen Verordnungen nichts unmittelbar weltliches, oder gar dem Staatswohl nachtheiliges beigemischt sei. Er greift also dadurch weder in den religiösen Zweck, noch in die religiösen Mittel der Kirche ein, sondern übt nur sein Verwahrungsrecht, jus cavendi, gegen die Kirche aus. 2. Die vielen Erfahrungen forderten die Staaten zu einer solchen Fürsorge auf. Denn welchem Geschichtskundigen sind die Bullen und Verordnungen unbekannt, in welchen Regenten, z. B. unser Kaiser Ludwig der Baier, ihrer Kronen beraubt, die Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen, ganze Länder mit dem Interdikte belegt, Indulgenzen um Geld verkauft, die Geistlichkeit der christlichen Länder von den Päbsten, manchmal auch von den Bischöfen besteuert, geistliche Verbrechen mit Geldbufsen oder Güterkonfiskation bestraft, inländische Personen und ihre Prozefssachen an den päbstlichen Hof abgerufen, und sehr oft Gegenstände, die ganz oder zum Theil weltlich sind, ganz allein der geistlichen Macht mit Umgehung und Ausschliefsung der weltlichen zugeeignet wurden, z. B. Ehesachen, Testamentssachen von Geistlichen, Zehentsachen, Pfarrerorganisationen? u. s. w. Welch Unheil haben solche Verordnungen angerichtet? Und wie viel könnten sie ferner schaden, wenn davon nicht vorläufige Einsicht genommen, und, im Falle, dafs sie dergleichen schädliche Grundsätze enthielten, die landesherrliche Genehmigung und Publikation verweigert würde? Würde der Staat ohne vorhergegangene Untersuchung die Publikation zulassen, so wäre das eben so viel, als wenn sich derselbe vor einer Ueberschwemmungsgefahr retten wollte, nachdem sich das Wasser schon ausgegossen hat. Die

geistlichen Verordnungen verbinden in der Volksmeinung, gleich nachdem sie bekannt gemacht sind, im Gewissen. Das Volk würde daher jede landesherrliche Widersetzung nach der Publikation für Sünde halten. 3 Es können auch dogmatische Bullen einen dem Staate schädlichen Beisatz haben, wie z. B. die Ablafsbullen zur Zeit der Reformation, worin Geldbeiträge von den Deutschen gefordert wurden; oder wie die Bullen, welche Ketzereien verdammten, zugleich aber die Güter der Ketzer für konfiscirt erklärten; oder wie die Bulle Unigenitus, welche von einigen katholischen Bischöfen angenommen, von anderen verworfen wurde, und durch ihre Zweideutigkeit Anlafs zu vielen Unruhen gab. Ueberhaupt sind die dogmatischen Verordnungen, welche vom Pabste kommen, nicht eigentlich dogmatisch, weil der Pabst nicht der höchste Glaubensrichter in der Kirche, folglich seine Entscheidung in Glaubenssachen nicht irreformabel ist. Dogmatische Verordnungen, welche in allgemeinen Kirchenversammlungen gemacht werden, können den Staaten nicht so leicht gefährlich werden, weil die weltliche Fürsten ihre Gesandte bei dergleichen Kirchenversammlungen haben, welche auf der Stelle eine Protestation einlegen könnten, wenn eine dogmatische oder eine Disciplinarverordnung einen für die Staaten schädlichen Zusatz hätte. 4. Wahr ist es, dafs ein Landesherr die Verordnungen seines benachbarten Staates vor der Publikation nicht untersuchen könne. Aber daraus läfst sich kein Schlufs auf die Kirchenverordnungen ziehen. Denn die Verordnungen eines benachbarten Staates können schon an der Gränze zurück gewiesen, und hiemit die Verbreitung eines schädlichen Einflusses abgewendet werden. Die Kirche hingegen ist nicht eine benach-

harte; sondern eine mitten im Staate existirende und mit demselben innigst verbundene Gesellschaft, welche die Unterthanen des Staates zugleich als die ihrigen hat, und durch den Einflufs auf das Gewissen der Staatsbürger gar leicht dem Staate nachtheilig werden könnte. 5. Der Landesherr ist zwar für sein Individuum und als Christ ein Sohn der Kirche, der er in den Anliegenheiten seiner Seele gehorchen mufs. Er ist aber zugleich Regent des Staats, und als solcher mufs er gemäfs seinem Oberaufsichtsrecht sehen, ob die Kirche ihrem Zweck, wegen dessen sie im Staate angenommen ist, entspreche, und gemäfs seinem Verwahrungsrecht mufs er sorgen, dafs die Kirche durch ihre Verordnungen dem Staate nicht schade. 6. Die Kirche hat zwar auch ein natürliches Verwahrungsrecht gegen alles, was der Religion im Wesentlichen nachtheilig seyn könnte. Aber daraus kann man nicht folgern, dafs ihr ebenfalls ein Untersuchungsrecht der Staatsverordnungen zukommen müsse. Denn das Wesentliche der Religion besteht im Uebersinnlichen, im Geistigen, in Gegenständen des Gewissens, wohin sich die Macht des Staats nicht erstreckt. Die Kirche kann also vom Staate im Wesentlichen nicht gefährdet werden. Würde ein Staat, wie es zur Zeit der heidnischen Verfolgung geschah, alle Kirchen zerstören, allen sinnlichen Gottesdienst aufheben wollen, das, was eigentlich Religion heifst, das Uebersinnliche, das Ewige, das innere Reich Gottes, die Ruhe des Gewissens in Gott, würde er uns doch nicht entreissen können. Aber das Wesentliche des Staates, das nur im Aeusseren besteht, könnte, wie es schon öfters geschehen ist, durch die Verordnungen der Kirche leicht benachtheiliget werden. 7. Daher hat auch

die Kirche nie ein solches Untersuchungsrecht über Staatsverordnungen verlangt. Die Staaten hingegen haben dieses Recht in Hinsicht der Kirchenverordnungen vielfältig behauptet und ausgeübt. Vorzüglich hat sich hierin die österreichische Regierung ausgezeichnet, worüber Herr Professor Gmeiner in seiner neuesten Ausgabe des Kirchenrechts vom Jahre 1802. von Seite 291. bis 303. mehrere Beispiele anführt. Auch in Baiern haben wir hierüber mehrere Verordnungen. Siehe das k. b. Reg. Blatt vom Mai 24. 1803. — vom 12. Octob. 1803. — vom 22. Februar 1804. — und das Religionsedikt vom 24. März 1809. Im letzteren heißt es §. 65. „Es dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General - Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.“

§. 26.

e.

Das Recht, Bücher über Religionsgegenstände der Landesherrlichen Zensur zu unterwerfen.

Bücher, welche von Lehrgegenständen der positiven, geoffenbarten, christlichen Religion handeln, kann nur die Kirche und kein weltlicher Fürst der Zensur, ob sie die ächte Offenbarung enthalten, un-

terwerfen, oder widrigenfalls verbieten. Denn a. die Lehrgegenstände der Offenbarung sind nach katholischen Grundsätzen ausschliefslich der Kirche anvertrauet. Nur zu seinen Jüngern sagte Christus: „gehet hin, und lehret, was ich euch befohlen habe.“ b. Die Kirche hat daher die Zensur über dergleichen Bücher auch allzeit allein ausgeübt. — Indessen kann ein Landesherr vi Placeti regii et vi Juris cavendi doch untersuchen lassen, ob solche Bücher Nichts dem Staate nachtheiliges als Beisatz enthalten. — Auch kann der Fürst als Schutzherr der Kirche eine über dergleichen Bücher ergangene Kirchenzensur durch ein Staatsgesetz bestätigen und unterstützen.

Bücher hingegen, welche keine Gegenstände der Offenbarung, sondern nur Gegenstände der Vernunftreligion oder der natürlichen Sittenlehre enthalten, stehen unter der Zensur der weltlichen Regierung, weil die Vernunftreligion nicht so, wie die geoffenbarte, einer besonderen Klasse von Lehrern anvertrauet worden ist, und daher vorzüglich jenen zukömmt, die auf Leitung der Menschenvernunft als Väter des Volks durch Gesetze und Erziehungsanstalten wirken. — Es ist auch, ungeachtet einer bestehenden Offenbarung, die Vernunftreligion in Hinsicht auf allgemeine moralische Grundsätze noch immer der Fürstensorge werth.

§. 27.

f.

Das Recht des Rekurses an den Landesherrn, oder das Recht der Adpellation ab abusu.

Dieses Recht gründet sich in dem Schutzrecht, das der Landesherr jedem Bürger des Staats, er mag ein Geistlicher, oder ein Weltlicher seyn, in Hinsicht auf Person, Ehre und Güter angedeihen läfst, und besteht darin, dafs derjenige, der über Ungerechtigkeit seiner Obern klagen zu können glaubt, im Nothfalle seine Zuflucht zu seinem Landesherrn nehmen, und von demselben nach Untersuchung der Sache landesväterliche Hilfe erwarten darf. Es wirkt diese Adpellation gegen auswärtige und gegen einheimische Unterdrücker. — Wenn z. B. die Bischöfe vom Pabste, unmittelbar oder durch seine Gesandte, in ihren geistlichen oder weltlichen Rechten gekränkt werden wollen, und wenn sie durch Gegenvorstellungen auf dem ordentlichen Rechtswege keine Abhilfe finden können, so haben sie das Recht, an ihren Landesherrn zu adpelliren, und als Staatsunterthanen seinen Schutz gegen fremde Rechtsverletzungen zu erbitten. — Auch gegen Einheimische wirkt dieses Rekursrecht. Wenn z. B. der Bischof einen Kleriker, oder der Abt einen Mönch willkührlich mifshandeln, und dabei mehr ihre Leidenschaft, als ihre Gerechtigkeitsliebe zeigen, so kann der Mifshandelte den Rekurs an seinen Landesherrn ergreiffen, und von demselben eine unpartheiische Untersuchung in der ordentlichen Rechtsform verlangen. —

Dafs diese Adpellation ab abusu keine neue Erfindung, sondern schon dem Alterthum bekannt gewesen seie, will ich nur durch ein paar Beispiele beweisen. Der heilige Bischof Athanasius hatte von den Winkelversammlungen der Arianischen Bischöfe viele Verleumdungen auszustehen. Er nahm daher seine Zuflucht zum Kaiser und bat, „dafs er entweder vor einer rechtmäfsigen Versammlung von Bischöfen, oder vor dem Kaiser selbst seine Unschuld gegen die vorgeworfenen Verbrechen vertheidigen dürfte.“ *) — Kaiser Karl der Grofse giebt in seinen Kapitularien vom Jahre 810. folgende Entscheidung: „Wenn unter den Klerikern ein Streit entsteht, den sie selbst nicht beilegen können oder wollen, so soll die Sache durch einen gesetzmäfsigen Rechtsanwald vor unsern Grafen oder Richter gebracht, und dort nach dem Gesetz entschieden werden.“ **) Mehrere Beispiele liefert

---

*) „Teste Synodo Aegypti sanctus Athanasius vim a Concilio Tiri anno 335. passus, ut vim sibi illatam effugeret, Imperatorem adiit, rogans, ut legitima Episcoporum Synodus cogeretur, aut ipse Imperator de objectis criminibus sese purgantem audiret.“

Ita legitur apud Athanasium in Apologia contra Arianos Num. 9.

**) „Si inter Clericos exorta fuerit contentio, quam per se pacificare non velint, aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi, qualem lex jusserit, caussa ipsa ante Comitem vel Judicem veniat, et ibi secundum legem finiatur.“

Capitularium Tom. I. pag. 355.

hierüber Anton Pereira in Doctrina antiquae Ecclesiae de suprema Imperantium civilium etiam in Personas ecclesiasticas potestate. Vienae 1773. Propositione nona. pag. 48.

§. 28.

g.

Landesherrliche Rechte über gemischte Gegenstände.

Gemischte Gegenstände in Kirchensachen werden diejenigen genennt, welche nicht allein auf die Kirche als Religionsanstalt, sondern auch auf den Staat, in welchem sich die Kirche befindet, einen öffentlichen Bezug haben, und daher demselben nützlich oder schädlich werden, sohin dem landesherrlichen Mitwirkungsrecht nicht entzogen werden können.

Der Landesherr kann also

a. Die Gränzen und die Anzahl der Bisthümer und der Pfarreien bestimmen.

b. Er kann von Bischöfen und Pfarrern bei ihrer Anstellung die Ablegung des Bürgereides verlangen.

c. Er kann bei dem Eide, den die Bischöfe dem Pabste ablegen müssen, allen Artikeln, die dem Staate gefährlich oder doch nachtheilig seyn könnten, das landesherrliche Placet versagen.

d. Er kann bei Provinzial- oder Dioczesansynoden, bei Visitationen der Kirchensprengel, bei Einsetzung oder Abwürdigung von Feiertagen, bei Ehesachen u. s. w. durch Befehle und Verbote mitwirken.

e. Er kann das kirchliche Strafrecht auf ein Korrektionsrecht, das keine bürgerliche Wirkungen hat, reduziren.

§. 29.

Einzelne Regentenrechte über die Kirche aus den bürgerlichen Verhältnissen der Kirche zum Staat.

a.

Das Recht, die Geistlichen, die Kirchen und andere fromme Stiftungen zu besteuern.

In bürgerlichen Verhältnissen ist die Kirche eben so, wie jede andere bürgerliche Gesellschaft im Staate, der weltlichen Macht ganz unterworfen, und die Regenten handeln hierin nicht aus ihrem Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht, sondern aus wahrer Landeshoheitlichen Vollmacht, aus dem Territorialrecht.

Es stehen die Kirchen, die Geistlichen und andere fromme Stiftungen mit dem Staate in bürgerlichen Verhältnissen vorzüglich in Hinsicht der weltlichen Güter, die sie im Staate besitzen.

Es können daher diese Güter, so wie die Güter anderer Staatsbürger, mit Steuern belegt werden. Denn

a. Die Güter der Geistlichen, der Kirchen und anderer frommer Stiftungen sind an sich weltliche Gegenstände. Sie können daher von dem Staate wie andere weltliche Güter behandelt, folglich auch mit Steuern belegt werden. Gott, dem die frommen Stiftungen wegen der frommen Absichten der Stiftenden gefällig sind, will zugleich, dafs die Staaten, ein nothwendiges Bedürfnifs der Menschheit, erhalten werden. Unter die Erhaltungsmittel des Staates gehören aber vorzüglich die Abgaben, die Steuern.

b. Selbst Christus wollte, „dafs man den Zins, die Steuern bezahlen, und Gott geben soll, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ *) — Auch Paulus schreibt an die Römer: „Jedermann mufs der höheren Obrigkeit Unterthan seyn; denn alle Obrigkeiten sind von Gott. Eben daher müsset Ihr auch Abgaben entrichten.“ **).

c. Die nemliche Sprache führten alle Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, und noch im Jahre 1090. erklärte sich über diesen Punkt Pabst Urban der II. in folgenden Ausdrücken: „die Kirche, sagt er, giebt für ihre äufserliche Besitzungen die Steuer nach altem Gebrauche, und zwar für den Frieden und Ruhe, womit sie unter dem Schutze der Regenten ihre Güter geniefsen kann.“ ***)

d. Die ersten christlichen Kaiser stimmten mit den Vätern der ersten Kirche überein. Im vierten Jahrhundert gab Kaiser Konstantin den Kirchen mehrere liegende Güter, aber keineswegs eine allgemeine Steuerfreiheit. „Die Besitzungen, sagt er, welche zur

---

*) Matth. cap. 22. v. 21.

**) „Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Ideo enim et tributa praestatis.“ Epist. ad Rom. Cap. 13.

***) „De exterioribus suis, quae palam cunctis adparent, Ecclesia tributum reddit. Quod constitutum antiquitus est, pro pace et quiete, qua nos tueri et defensare debent; Imperatoribus persolvendum.“

C. 22. Caussa 23. Quaest. 8.

Kirche gehören; sollen zur Tragung der allgemeinen Lasten angehalten werden.“ *) Einigen Italienischen Kirchen gestund er zwar eine Steuerfreiheit zu, weil diese Kirchen sehr arm waren, und wegen ihrer Armuth eine Ausnahme verdienten. In der Regel aber wollte er, „dafs die Geistlichen, welche Güter besitzen, davon die Steuern geben sollten.“ **) — Die Kaiser Honorius und Arkadius befreiten zwar die frommen Stiftungen von ausserordentlichen und unanständigen Lasten, aber nicht von den ordentlichen und gesetzmäfsigen Steuern. ***) — Kaiser Justinian sagte den frommen Stiftungen die nemliche Befreiung von ausserordentlichen und unanständigen Lasten zu. Aber von den ordentlichen Abgaben befreite er sie nicht, damit, wie er sagt,“ wenn die frommen Stiftungen von Steuern frei wären, nicht die Bürger eine doppelte Last tragen müfsten.“ ****) Es erhielt unter diesem Kaiser die bischöfliche Kirche zu Karthago eine

---

*) „Id maxime convenit, ut possessiones, quae ad Ecclesiam pertinent, ad universa munia sustinenda debeant adtineri.“

L. 15. Cod. de Episcop. et Cler.

**) „Clericos pro praediis, quae ab ipsis possidentur, ad pensitanda fiscalia volumus perurgeri.“

L. 3. Cod. de Episcop. et Cler.

***) Praedia Ecclesiarum sint immunia a sordidis muneribus, et ab omni onere extraordinario, non tamen a Canonica inlatione.“

L. 5. Cod. de sacrosanctis Ecclesiis.

****) Novella 43. cap. 1. §. 1. et Novella 131. cap. 5.

eine neue Dotation. Er bestätigte sie, aber mit dem ausdrücklichen Beisatze, „dafs von den neuen Stiftungsgütern die Staatsabgaben, wie vorher, geleistet werden sollten.“ *) — Unter Kaiser Karl dem Grofsen kommen zwar mehrere Steuerprivilegien für fromme Stiftungen vor. Aber genug, dafs sie nur als Privilegien vorkommen, und daher auf kein Recht der Steuerfreiheit dieser frommen Stiftungen schliefsen lassen. — Wenn in einigen Urkunden vorkömmt, dafs die frommen Stiftungen von den Regenten gegen Steuerforderungen in Schutz genommen werden, so ist das von jenen Fällen zu verstehen, in welchen einige eigennützige Unterbeamte, oder auch Vasallen der Fürsten aus eigener Vollmacht und ohne Rücksicht auf die von den Fürsten gegebenen Privilegien von den Kirchen und anderen frommen Stiftungen Steuern erpressen wollten. In diesem Sinne ist die berühmte Konstitution des Kaiser Friedrich's des II. vom Jahre 1220. zu erklären, worin er „allen öffentlichen Beamten und Privatpersonen mit dem Reichsbann droht, wenn sie es wagen würden, den Kirchen und anderen frommen Stiftungen Steuern oder andere Abgaben aufzulegen.“ **)

e) In dem mittleren Zeitalter setzten zwar die Päbste eine Steuerfreiheit durch, und man lei-

---

*) Salva tributorum Solutione. Novella 37.

**) „Nulla potestas, vel persona publica vel privata Collectas seu Exactiones Ecclesiis vel aliis piis locis imponant — sub Banno imperiali.“

kete dieselbe sogar aus göttlicher Anordnung her. *) Man nannte das ein Recht oder gar eine Anordnung Gottes, wovon man vorher das Gegentheil für eine Schuldigkeit hielt. Doch die Kirchenvorsteher der neueren Zeiten dachten wieder besser. Sie fügten sich in die landesherrlichen Gesetze, und zahlten, wie die Geistlichkeit der ersten Jahrhunderte; von ihren Kirchengütern die gewöhnlichen Abgaben.

f. Es spricht auch die Vernunft gegen eine solche Steuerfreiheit, wobei ent eder der Staat in seinen Erhaltungsmitteln ein Deficit fühlen, oder die übrigen Bürger eine doppelte Last tragen müfsten, die doch zugleich für eine Familie zu sorgen haben. **)

g) Die frommen Stiftungen geniefsen den Schutz und andere Vortheile vom Staate, wie die übrigen Bürger. Sie haben also auch die nemliche Steuerpflicht.

h. Die Güter der frommen Stiftungen waren steuerpflichtig, da sie noch in weltlichen Händen waren. Sie bleiben es also auch, da sie nicht mehr in weltlichen Händen sind. Res enim transit cum suo onere. Sonst würde auf jene Bürger, die schon besteuert sind, eine doppelte Last fallen, weil der Staat die Abgaben von so vielen Gütern der frommen Stiftungen nicht entbehren könnte.

---

*) Cap. et 7. de immunit. Ecclesiarum Cap. 3. de immunit. Eccles. in 6. Tridentinum Sess. 25. Cap. 20.

**) Siehe Novella 43. Cap. 1. §. 2.

i. Die Kirchen und Geistlichen mufsten bei Lehengütern die Lehenlasten erfüllen. Also müssen sie auch bei anderen Gütern, die sie als Eigenthum besitzen, die Staatslasten tragen.

k. Mit Rücksicht auf diese Gründe verordnet das baierische Religions - Edikt vom 24. März 1809. §. 83: „Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens keine Befreiung von öffentlichen Staatslasten ansprechen.“ — Von welchen gemäfsigten Grundsätzen aber unsere weise Regierung dabei ausgehe, erhellet aus einer noch neueren Verordnung vom 2. Jänner 1811., wo es heifst: „Alle Pfarreien und Benefizien, sie mögen mehr oder weniger, als die ausgesprochene Congrua von 600. Gulden betragen, unterliegen der Besteuerung, doch so, dafs von unserem Aerar so viel vorgeschossen wird, um die Summe der hiedurch verkürzten Congrua zu ergänzen: z. B. eine Pfarrei würde sich auf 615. Gulden fatiren, und die hievon zu entrichtenden Aerarialsteuern bestünden in 35. Gulden, so hätte der Pfarrer 15., das Aerar aber 20. Gulden zu bezahlen.“

Ungeachtet dieser Gründe wollen sich doch einige neuere Gelehrte von der Steuerpflicht frommer Stiftungen nicht überzeugen. Unter diesen zeichnet sich D. Heinrich Stephani aus, der eine Abhandlung zum Druck gab, in welcher er die Frage aufstellte: „Dürfen fromme Stiftungen besteuert werden?“ Er vertheidigt in dieser Abhandlung die Steuerfreiheit der Stiftungen mit Scharfsinn und Freimüthigkeit. Ich will seine wichtigsten Gründe ausheben, und zu beantworten suchen. Er sagt:

a. „Die frommen Stiftungen, diese von der Vorwelt überkommenen Schätze, gehören nicht blos der jetzigen Generation, sondern der ganzen Nachwelt. Werden nun diese Stiftungen, wie anderes Privermögen besteuert, so müssen schon jetzt diejenigen, welche von diesen Stiftungen leben, so viel davon entbehren, als das Steuerquantum auswirft, und auch der Nachwelt kann nicht mehr das ganze Stiftungskapital, sondern nur ein durch Besteuerung geschwächtes überlassen werden. Man bestiehlt also die Nachwelt, wenn man fromme Stiftungen angreift, und sie wird uns dafür als ungetreue Verwalter verwünschen.“

Doch diese Sprache könnte ein jeder, der ein Privatvermögen hat, führen. Jeder könnte sagen: „mein Vermögen ist jetzt mein Eigenthum, und nach meinem Tode ist es das Eigenthum meiner Erben. Wenn ich davon Steuern bezahlen mufs, so mufs ich schon jetzt geringer leben, und so viel davon entbehren als die Steuern betragen, und auch meinen Erben kann ich nicht mehr das ganze Vermögen, sondern nur ein durch Besteuerung geschwächtes zurücklassen.“ u. s. w. — Wie übel würde aber bei einer solchen Sprache der Staat daran seyn? Wo würde er die Mittel hernehmen, sich zu erhalten? Wie würde er den frommen Stiftungen, und allen, die im Staate ein Privatvermögen haben, Schutz und Sicherheit verschaffen können? Wer Mitglied des Staates ist, und vom Staate Schutz und Sicherheit genieset, der weis es zum voraus, dafs er dem Staate dafür ein Opfer bringen, dafs er zur Erhaltung desselben beitragen, dafs er die dahin abzielenden Steuern be-

zahlen müsse. Der Staat kann in diesem Falle keine Ausnahme gelten lassen. Denn Schonung des einen würde Beleidigung des andern. Alle schützet der Staat. Es müssen also alle zusammenwirken, um die Kräften desselben zu erhalten.

b. „Aber eben durch die Besteuerung frommer Stiftungen, sagt D. Stephani, werden die Nahrungsquellen des höheren Lebens einer Nation geschwächt, und die organische Lebenskraft des Staates vermindert.“

Ich glaube, es geschehe gerade das Gegentheil. Denn je mehrere Mitglieder des Staates zur Erhaltung desselben ihre Beiträge liefern, desto stärker mufs des Staates organische Lebenskraft werden, und so auch verhältnifsmäfsig das höhere Leben der Nation zunehmen. Die Steuerbeiträge, welche die frommen Stiftungen von dem Uebermase ihres Einkommens leisten, (denn nur das Uebermas vom Vermögen wird in der Regel besteuert, *) können keine Entkräftung hervorbringen, eben deswegen, weil sie nur vom Uebermase fliefsen, und weil man ja vorher weis, was man zahlen mufs, sohin die Einrichtung darnach im Ganzen getroffen, und durch kluge Oekonomie das, was bezahlt werden mufs, leicht wieder erobert werden kann.

c. „Doch eben dieses Uebermas von Vermögen, eben dieser Ueberschufs von Renten soll, wie D. Stephani behauptet, bei frommen Stiftungen zurückge-

---

*) Gönners Staatsrecht §. 415. und die oben angeführte k. b. Verordnung vom 2. Jänner 1811.

legt werden, um dadurch im künftigen Nothfall ihre Dauer zu sichern, oder eine andere darbende Stiftung zu unterstützen, und so den Zweck des Stifters, so viel es möglich, immer zu erfüllen. Fromme Stiftungen sind nothwendig. Für Wohlthätigkeit, Unterricht und Kultus mufs gesorgt werden. Der Staat müfste dergleichen Stiftungen selbst begründen, wenn sie nicht schon durch das von einzelnen Staatsbürgern geopferte Privatvermögen begründet wären. Es ist also Pflicht des Staates, für die Dauer und Erhaltung solcher Stiftungen zu sorgen, und sie nicht durch Besteuerung zu schwächen, oder am Ende gar durch Angreifung des Kapitals zu vernichten."

Was hier D. Stephani von der Nothwendigkeit frommer Stiftungen sagt, ist allerdings richtig, und es müfste ein barbarischer Staat seyn, der aufser dem höchsten Nothfall das Kapital solcher Stiftungen angreifen, oder sie auf eine andere ungerechte Weise bedeutend schwächen wollte. Aber durch Besteuerung werden diese Stiftungen nicht bedeutend und auch auf keine ungerechte Weise geschwächt. Der Staat nimmt dabei nur das Uebermas, und von dem Uebermase nur so viel, als er zu seiner Selbsterhaltung nothwendig braucht. Der Rest vom Uebermase kann, wenn die Stiftung gut ist, oder gut verwaltet wird, immer für einen Nothpfenning zurückgelegt, oder zum Besten einer anderen Anstalt verwendet werden. Für fromme Stiftungen wäre es vielleicht freilich erwünschlicher, wenn sie gar keine Steuer zahlen dürften. Wenn aber auch die übrigen Staatsbürger einen solchen Wunsch äufsern wollten, was würde aus dem Staate werden? Wo würde er die zu seiner Selbst-

erhaltung nothwendigen Mittel hernehmen? Wie könnte er sowohl den frommen Stiftungen, als den übrigen Staatsbürgern Schutz und Sicherheit des Eigenthumes verschaffen? Um das zu können, sind die Steuerbeiträge eingeführt, und um dieselben so wenig als möglich lästig zu machen, werden sie unter alle Gutsbesitzer im Staate nach Proportion ihres Vermögens vertheilt. Würden die Güter frommer Stiftungen davon ausgenommen, so würde entweder der Staat ein Deficit haben, oder auf die Güter der übrigen Bürger würde eine doppelte Last fallen. Es können sich daher die frommen Stiftungen einer mäfsigen Besteuerung vernünftiger Weise nicht widersetzen. —

Wie gerecht übrigens die Grundsätze seien, welche die dermalige baierische Regierung in Hinsicht der frommen Stiftungen aufstellt, und wie wenig sie die Absicht habe, dieselbe zu schwächen, oder gar zu vernichten, erhellet aus dem organischen Religionsedikt vom 24. März 1809. wo es heifst:

§. 51. „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräufsert werden.“

§. 52. „Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen - Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden.“

a. „Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemein-

den; die dafür kein eigenes, hinreichendes Kirchenvermögen besitzen.“

b. „Zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener; oder

c. „Zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen.“

d. „Zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten.“

e. „Zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.“

§. 53. „In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuſs vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind, verwendet werden.“

§. 54. „Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine giltige Einwendung dagegen gemacht werden.“

§. 30.

b.

Das Amortizationsrecht.

Da die Kirchen und Geistlichen immer mehrere Güter zu adquiriren, und dieselbe zugleich steuerfrei zu besitzen suchten, so fanden sich die Staaten gezwungen, das Amortizationsrecht auszuüben, welches nichts anders ist, als das Recht, die Kirchen, die

Geistlichen und andere frommen Stiftungen in Erwerbung beweglicher oder unbeweglicher Güter zu beschränken. Der Hauptgrund dieser Beschränkung liegt im Verwahrungsrecht des Staates, dafs bei den Kirchen und anderen frommen Stiftungen, die gleichsam als manus mortuae angesehen werden, nicht zu viele Schätze aufgehäuft, und dadurch aufser Zirkulation gesetz werden. Wenn die Güter einiger Korporationen aufser Zirkulation kommen, so wird dadurch das Leben des Staates geschwächt, wie der menschliche Körper geschwächt wird, wenn das Blut in denselben zu zirkuliren aufhört. — Es ist auch wider den Geist der Kirche, die nach himmlischen Gütern trachten soll, sich mit einem übermäfsigen Erwerb von zeitlichen Gütern abzugeben. — Daher hat in Baiern Kurfürst Maximilian der III. den 13. October 1764. die Verordnung bekannt machen lassen, „dafs die Klöster und andere kirchliche Korporationen weder per Actum inter vivos, noch Mortis caussa mehr als zwei tausend Gulden an Geld oder Gelds Werth auf einmal sollten erwerben können."

Heut zu Tage ist die Ausübung dieses Rechtes überflüssig, weil die Güter der frommen Stiftungen eben so, wie die Güter der übrigen Staatsbürger, der Besteuerung unterworfen, folglich nicht mehr in Manibus mortuis, sondern immer, so viel es nothwendig ist, in Zirkulation sind.

Ueber diesen Gegenstand erschienen einst viele Schriften, welche unser Herr Hofrath und Professor von Mosham am vollständigsten gesammelt hat in seiner interessanten Abhandlung über die Amortizations-

gesetze überhaupt und besonders in Baiern. Regensburg, 1797.

§. 31.

c.

Das Recht, die Kirchengüter zu verwalten.

Das Recht der Kirchengüteradministration haben sich die christlichen Staaten erst in den neueren Zeiten ausschliefslich zugeeignet. Anfangs, wie die unläugbare Geschichte lehrt, waren die Bischöfe die eigentlichen und einzigen Verwalter der Kirchengüter, jedoch mit der Beschränkung, dafs sie kein Kirchengut, aufser mit Einwilligung ihrer Geistlichkeit, veräussern konnten. *) — Um die Bischöfe über Mifsbrauch ihrer Verwaltung aufser allem Verdacht zu setzen, verordnete die allgemeine Kirchenversammlung von Kalzedon im Jahre 451.: „dafs bei jeder bischöflichen Kirche ein Oekonom aus dem Klerus des Bischofs gewählt und demselben die Administration des Kirchenvermögens, jedoch unter der Aufsicht und Leitung des Bischofes, übertragen werden sollte.“ **) So blieb es in der Hauptsache bis in das

---

*) Leo Papa anno 447. ad Episcopos Siciliae scribit: „Sine exceptione decernimus, ne quis Episcopus de Rebus Ecclesiae suae quidquam donare, vel commutare vel vendere audeat, nisi cum tocius Cleri tractatu atque consensu.

Can. 52. caussa 12. Quaest. II.

**) „Placuit, omnem Ecclesiam habentem Episcopum habere Oeconomum de Clero proprio, qui

sechzehnte Jahrhundert. Denn noch die allgemeine Tridentinische Kirchen - Versammlung, welche im Jahre 1563. geschlossen wurde, verordnete: „dafs alle Kirchenadministratoren schuldig seien, dem Bischofe Rechenschaft über ihre Administration abzulegen.“ *) Das setzt voraus, dafs der Bischof bisher immer als der oberste und ausschliefsliche Verwalter der Kirchengüter anerkannt worden seie. —

Aber schon im Jahre 1583. heifst es in dem Konkordat zwischen dem baierischen Herzog Wilhelm und den baierischen Bischöfen: „In den Kontrakten, die man über die Kirchengüter aufrichtet, ist zu Kraft derselben beeder hohen Obrigkeit Konsens zu begehren.“ — In dem Recefs zwischen Baiern und Augsburg vom Jahre 1684. heifst es: „In Verwaltung der Kirchengüter soll es bei dem kumulativen Verfahren verbleiben.“ Man wollte dadurch sagen, die Kirchengüter sollen nicht mehr von der geistlichen Obrigkeit allein, sondern gemeinschaftlich mit der weltlichen Obrigkeit verwaltet werden. — Daher heifst es auch in dem Recefs zwischen Baiern und Freisingen vom Jahre 1718.: „So ist bei Verwaltung der Kir-

---

dispenset res ecclesiasticas secundum Sententiam proprii Episcopi, ita ut Ecclesiae Dispensatio praeter Testimonium non sit.

Can. 26. Concilii Chalcedonensis.
Can. 21. caussa 16. Quaest. VII.

*) „Administratores Fabricae cuiusvis Ecclesiae teneantur reddere rationem Ordinario.“

Tridentinum Sess. 22. cap. 9.

chengüter die Kumulative durchgehends und auf das genaueste zu beobachten.“ — Diese Kumulative will der Grosherzog von Frankfurt in seinen Staaten noch immer beibehalten wissen, indem er in einer Instruktion und Rechnungsformular für die Kirchenrechnungen vom Jahre 1811. §. 7. sich so ausdrückt: „Der feste Grundsatz wird wiederholt, dafs die Kirchenprovision geistlicher Seits von dem Ortspfarrer und weltlicher Seits von dem Justizbeamten gebildet seie, und daher keiner einseitig etwas unternehmen dürfe, sondern dafs alles gemeinschaftlich, commissione mixta, vorgenommen werde.“ *) — Selbst in Baiern blieb man bis auf die neueste Zeiten bei der Kumulative stehen. Aber im königlichen Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 85. wird die Erklärung gemacht: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens kömmt als ein blos weltliches Geschäft, und aus dem Grunde unserer obersten Schutzherrlichkeit der durch unser Edikt vom ersten Oktober 1807. von Uns angeordneten obersten Stiftungskuratel zu.“ Durch diese Erklärung ist die Kumulative so viel, als aufgehoben. —

Nach dieser eben durchgeführten Geschichtserzählung sind in der Kirchengüterverwaltung drei Zeitpunkte zu unterscheiden. Im ersten, der bis zum sechzehenten Jahrhundert fortlief, wurden die Kirchengüter von den Bischöfen allein, und ohne Einfluss der weltlichen Obrigkeit, verwaltet. Man gieng von

---

*) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen. II. Bandes III. St. Num. I. §. 14. S. 341. Frankfurt. 1812.

dem Grundsatze aus, der noch heut zu Tag für giltig angenommen wird, *) dafs die Kirchen Eigenthums fähig seien. Wie nun in der Regel jeder Eigenthümer das Recht hat, sein Eigenthum selbst zu verwalten, so könne dieses Verwaltungsrecht auch den Kirchen, oder vielmehr den Bischöfen, als Repräsentanten und Vorstehern derselben, nicht abgesprochen werden. Es ist zwar die Güterverwaltung eine weltliche Sache. Es ist aber auch das Eigenthumsrecht, das doch den Kirchen unstreitig zukömmt, eine weltliche Sache, und über beide disponirt die Kirche nicht als Religionsanstalt, sondern als eine öffentliche Gesellschaft im Staate, die zu ihrer lokalen Subsistenz zeitliche Güter braucht. — Da indessen die Kirchengüter bald von raubgierigen Weltlichen angegriffen, bald von den Bischöfen selbst, besonders da sie Fürsten geworden waren, schlecht verwaltet, oder gar für immer veräussert wurden, trat der zweite Zeitpunkt und mit diesem die Kumulative von selbst ein. Die weltliche Fürsten, um den gänzlichen Ruin der geistlichen Stiftungen zu verhindern, stellten, als Schutzherren der Kirche, weltliche Beamte auf, welche gemeinschaftlich mit den bischöflichen Ockonomen das Kirchenvermögen verwalten, eine ordentliche Rechnung führen, die Kirchenrückstände im Nothfalle

---

*) In dem k. b. Religionsedikt vom 24. März 1809. heifst es §. 48. „Die in unserem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.“

auch mit gerichtlichem Zwange eintreiben, die Kirchengüter gegen jeden Angriff sichern, und selbst gegen verschwenderische Bischöfe eine immer wachende Kontrolle seyn sollten. Dieses gemeinschaftliche, kumulative Verfahren war zum Besten des Staats und der Kirche, da auf diese Weise die Fortdauer der geistlichen Stiftungen gesichert war, ohne jemals dem Staate lästig zu werden. — Auf einmal trat in Deutschland die Säkularisation der geistlichen Stiftungen und mit derselben der dritte Zeitpunkt ein, in welchem auch die bisherige Kumulative aufgehoben, und die Verwaltung der Kirchengüter den weltlichen Behörden unter der Leitung einer obersten Stiftungskuratel ausschliefslich und ohne fernere geistliche Mitwirkung eingeräumt wurde. Da die säkularisirten geistlichen Stiftungen ohnehin der weltlichen Verwaltung unterworfen wurden, und da bei dieser Umwälzung der Dinge die geistlichen Behörden überhaupt viele Veränderungen erlitten, so war es konsequent, dafs der Staat auch die Verwaltung der nicht säkularisirten Kirchengüter, an der er bisher durch die Kumulative Antheil gehabt hatte, ausschliefslich übernahm, um dadurch eine vollkommene Einheit des Geschäftsganges zu Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeiten herzustellen. Die Kirche kann das, besonders in dermaligen Umständen, um so leichter zugeben, da sie dabei nichts an ihren nicht säkularisirten Gütern verliert, indem der Staat selbst die Versicherung von sich gab: „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden.“ K. b. Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 51.

§. 32.

d.

Das Recht, geistliche Stiftungen in gewissen Umständen zu säkularisiren.

Die Säkularisation der wichtigsten geistlichen Stiftungen ist bekanntermafsen in ganz Deutschland vor sich gegangen. Die Geistlichkeit suchte sich zwar durch Darstellung ihrer, wie sie glaubte, gerechten Sache zu retten. Aber die Gegengründe der weltlichen Fürsten siegten, und die Säkularisation kam zur Ausführung. — Welche waren wohl die Gründe von beiden Theilen? — Wir wollen sie hören.

Die Geistlichen sagten: a. Die säkularisirten Kirchengüter waren ein wahres Eigenthum der Kirchen, erworben durch Schenkung, Erbschaft, Kauf, eigene Kultur, oder andere Rechtstitel. So ein Eigenthum kann vom Staate nur im höchsten Nothfalle, oder wenn der Eigenthümer ein Staatsverbrecher wird, angegriffen werden. Wie werden aber die Staaten einen höchsten Nothfall beweisen; wie werden sie den Kirchen ein Staatsverbrechen aufbürden können? b. Wenn man auch wirklich das Daseyn eines höchsten Nothfalles zugeben wollte, so hätten ja alle Stände Deutschlandes, geistliche und weltliche, zur Tilgung der allgemeinen Noth das ihrige beitragen, und nicht die geistlichen Stiftungen allein das Opfer werden sollen. c. Die Geistlichen, worunter auch die Mönche begriffen sind, machten sich nicht allein durch kein Staatsverbrechen ihres Eigenthums unwürdig. Sie zeigten sich vielmehr als sehr verdiente Staatsbür-

ger durch die genaueste Leistung der gewöhnlichen Abgaben, durch die ergiebigsten Beiträge in ausserordentlichen Nothfällen, durch Fruchtbarmachung vieler unkultivirten Gegenden Deutschlandes, durch Einführung des Christenthums und dadurch bewirkter Humanisirung der Sitten, durch Erhaltung der alten und Beförderung der neuen Litteratur. u. s. w. d. Aber es herrschten viele Mifsbräuche unter der Geistlichkeit! — Aber in welchem Stande herrschen sie nicht? Wenn man einen Stand seiner Mifsbräuche wegen vertilgen und seines Eigenthums berauben wollte, welcher Stand würde sicher seyn? Mifsbräuche müssen gehoben, und der sich derselben schuldig machte, mufs gebessert und nicht zu Grunde gerichtet werden. Einem Verschwender entzieht der Staat sein Eigenthum nicht. Er setzt ihm vielmehr einen Administrator, der das Verdorbene wieder gut machen, und das Eigenthum vor dem gänzlichen Verfall retten soll. e. Die Fürsten haben sich ja selbst öfters als Verwalter der Kirchengüter und als Schutzherren der geistlichen Stiftungen erklärt. Aber diese Güter und Stiftungen säkularisiren, und sie zu Staatsgütern machen, heifst etwas anders, als sie zum Besten der Kirche verwalten, und gegen Angriffe in Schutz nehmen. e. Wer wird in der Zukunft Lust haben, fromme Stiftungen zu machen, wenn die Fortdauer derselben so wenig gesichert ist? — Auch unsere Vorfahrer würden ihre Wohlthätigkeit eingeschränkt haben, wenn sie das heutige Schicksal ihrer Stiftungen voraus gesehen hätten. f. Die Geschichte der Vorwelt liefert mehrere Beispiele von klugen Männern, welche das Kirchengut unberührt wissen wollten.

wollten. „Das Kirchengut, sagte Luther, ist wie ein Feuerfunke im Kleid. — Mit den Heiligen ist nicht gut scherzen. — Die Heiligen fordern ihr Wachs zurück. — Das Kirchengut hat eiserne Zähne.“ u. s. w. — Der Schweden - König Gustav Adolph wollte im dreissigjährigen Krieg das Weinlager des Julius - Spitals zu Würzburg ausleeren. Da man ihm aber sagte, Bischof Julius habe gedroht, alle, die sich an seinen Stiftungen vergreifen würden, vor das Gericht Gottes zu fordern, so antwortete der König: „Wenn das ist, so will ich mit dem Pfaffen nichts zu thun haben,“ und das Weinlager blieb unberührt. — Als im Jahre 1741. der Antrag gemacht wurde, das Erzstift Salzburg zur Entschädigung Baierns zu säkularisiren, erklärte Kaiser Karl VII., lieber betteln zu wollen, als sich ein geistliches Gut zuzueignen. g. Auch die heutige Volksmeinung war gewifs nicht für die Säkularisation, indem dadurch viele Mittel zur Kinderversorgung in Domstiftern und Klöstern verloren giengen, und auch viele Handwerksleute und Arme ausser Brod gesetzt wurden. —

Man kann nicht läugnen, dafs diese Gründe der Geistlichen von Bedeutung sind. Doch wir wollen auch die Gegengründe hören:

1. Eine hinreichende Entschädigung der im Kriege beschädigten Staaten war nothwendig, wenn dieselben nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Sie wufsten ihre Noth am besten, und es ist zu präsumiren, dafs sie die Säcularisation nicht in Vorschlag gebracht haben würden, wenn sie ein anderes hinreichendes Entschädigungsmittel gewufst hätten. 2. Oder

wie hätte ein anderes Entschädigungsmittel ausgefunden werden können? Die beschädigten Staaten konnten sich aus eigener Kraft nicht mehr retten, eben weil sie zu sehr beschädiget waren. Der Wehrstand derselben konnte nichts zur Entschädigung beitragen. Der Nährstand (Bauern, Bürger und Handelsleute) mufste bei seinem Vermögen, soviel als möglich, erhalten werden, weil dieser Stand die Staatskraft ausmacht, und eben daher für den Staat ein absolut nothwendiger Stand ist. Es mufste also die Last der Entschädigung auf den Zehrstand, wovon den vermöglichen Theil die Geistlichkeit ausmacht, ganz allein fallen, und zwar durch gänzliche Säkularisation der Stifts- und Klostergüter, theils weil einzelne Beiträge keine hinreichende Entschädigung gegeben hätten, theils weil Domherren und Klostergeistliche für Kirche und Staat ohnehin kein absolut nothwendiger Stand waren, theils weil für das Wesentliche des Gottesdienstes und für die Nahrung der säkularisirten Individuen auch hinlänglich gesorget wurde. 3. Die Kirchen hatten zwar auf ihren Gütern ein wahres Eigenthumsrecht, und die Geistlichen haben sich durch kein Staatsverbrechen des Genusses davon unwürdig gemacht. Aber der allgemeinen Nothwendigkeit müssen alle einzelne Privatrechte weichen, und so mufsten die Stifter und Klöster zur einzig möglichen Entschädigung der Staaten ihr Eigenthum abtreten. — Bei Anlegung einer nothwendigen neuen Strafse mufs das im Wege liegende Haus von dem Eigenthümer gegen eine angemessene Entschädigung geopfert werden. — Zur Vertheidigung einer Festung können alle Häuser der Vorstädte geschleift werden, und

so bleibt jedes Eigenthumsrecht, zwar nicht in ordentlichen Fällen, doch aber in einem ausserordentlichen Nothfalle der Beschränkung unterworfen. 4. Man misskennt übrigens die Verdienste der Mönche und anderer Geistlichen gar nicht. Aber im Nothfalle nimmt man keine Rücksicht auf Verdienste und Personen, sondern nur auf die Lage der Sachen. Da müssen verdiente und unverdiente Staatsbürger, nach Proportion ihres Vermögens, gleiches Opfer bringen. So weit nahmen die Staaten ja doch Rücksicht, dafs für den lebenslänglichen Unterhalt der geistlichen Individuen durch hinreichende Pensionen gesorgt wurde. 5. Die Unverletzbarkeit des Eigenthums bleibt immer die Regel. Aber der Nothfall begründet die Ausnahmen. Unsere Vorfahrer konnten daher vernünftiger Weise nur wollen, dafs ihre Stiftungen gegen jeden Privatangriff gesichert bleiben. Sie konnten aber nicht wollen, dafs diese Stiftungen auch in einem allgemeinen dringenden Nothfalle keine Abänderung leiden sollten. Diesen Grundsatz, der unseren Vorfahren heilig seyn mufste, müssen auch unsere Nachkommen, wenn sie vernünftig sind, anerkennen. 6. Wenn aber die Vergangenheit oder die Gegenwart einige Beispiele von entgegengesetzten Gesinnungen aufweiset, so lassen sich dieselben entweder aus den Vorurtheilen der Zeit, oder aus besonderen Nebenumständen, oder aus eigennützigen Privatabsichten gar leicht erklären. 7. Genug, dafs die Kirche selbst den Grundsatz schon aufgestellt hat, dafs im Falle einer Nothwendigkeit geistliche Stiftungen zu einem anderen Zweck, als wozu sie ursprünglich

bestimmt waren, verwendet werden können. Die Tridentinische Kirchenversammlung erlaubt den Bischöfen, wenn sie zur Errichtung geistlicher Seminarien keine andere hinreichende Hilfsmittel hätten, „einfache Beneficien, von welcher Qualität und Würde sie immer wären, einzuziehen und zu verwenden.“*) Die Besitzer von dergleichen Beneficien mufsten sich, wie die Geistlichkeit der heut zu Tag säkularisirten Stiftungen, auch gefallen lassen, ihre Beneficien abzutreten, und dafür eine Pension anzunehmen. Der Grund war der Fall einer Nothwendigkeit, den die Kirche berücksichtigte. Warum sollen die weltlichen Staaten im Falle einer allgemeinen Noth nicht gleiche Verfügungen treffen können? —

Zweites Hauptstück.

Kirchliches Personenrecht

ins Besondere.

---

§. 33.

Rechte des Pabstes.

Unter den kirchlichen Personen ist, nach katholischen Grundsätzen, der Pabst die erste Person, und hat daher auch die wichtigsten Rechte.

---

*) „Beneficia aliquot simplicia, cuiuscunque Qualitatis et Dignitatis fuerint, adplicabunt.“
Tridentinum Sess. 23. cap. 18. de Reform.

Man theilt diese Rechte in wesentliche und nicht wesentliche.

Von den wesentlichen Rechten des Pabstes ist schon oben §. 17. im allgemeinen geredet worden, und man kann als Prinzip annehmen, dafs ihm alle jene Rechte als wesentlich zukommen, welche zur Erhaltung der Einigkeit im Lehrbegriffe, im Kultus, im Geschäftsgange absolut nothwendig, und in der Regel nur durch ihn ausführbar sind. Der Pabst ist der Einheits- oder Einigkeitspunkt in der katholischen Kirche, und aus diesem Begriffe fliefsen alle seine wesentlichen Rechte. Dazu gehört: a. Das Recht, bei vorfallenden allgemeinen Anliegenheiten der Kirche mit Vorwissen und Mitwirkung der Landesherren allgemeine Kirchenversammlungen zu halten, auf denselben den Vorsitz zu haben, den Geschäftsgang zu leiten, die erste Stimme zu führen, die gemachten Verordnungen zu bestätigen und zur Ausführung zu bringen, doch so, dafs dergleichen Konziliarverordnungen auch dann rechtsgiltig und wirksam bleiben, wenn der Pabst aus Privatabsichten die Bestätigung verweigern wollte. Zum Beispiel dient die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel vom Jahre 1431. —

b. Das Recht, provisorische Dekrete über Glaubensstreitigkeiten zu geben, so dafs er dergleichen Streitigkeiten nicht selbst durch ein unwiderrufliches Urtheil entscheiden, sondern den Partheien, welche neue Lehren einführen wollen, nur das Stillschweigen auflegen, und die alte Lehre aufrecht halten kann, bis die ganze Kirche in oder aufser einer Kirchenversammlung die letzte und unwiderrufliche Entschei-

dung geben wird. Der Pabst ist also nicht der höchste Glaubensrichter, sondern steht in Glaubens-Sachen selbst unter dem Urtheil der Kirche. *)

c. Das Recht, allgemeine Disziplingesetze oder Kirchenpolizeianordnungen, jedoch mit Vorbehalt der bischöflichen und der landesherrlichen Genehmigung, bekannt zu machen. Daher ist es nicht hinreichend, wenn solche Gesetze nur am päbstlichen Hofe promulgirt worden sind, sondern sie müssen in jedem Staate und in jeder Dioezes, wo sie als Gesetze wirksam seyn sollen, besonders promulgirt werden, nachdem sie vorher das landesherrliche und das bischöfliche Placet erhalten haben.

d Das Recht, die Ausübung der Kanonen der Kirche zu betreiben, diejenigen, welche sich dabei widersetzen wollen, zu strafen, die Pflichten der Nachlässigen aus päbstlicher Vollmacht, Jure Devolutionis, zu ersetzen, und jene, die von andern unschuldig verfolgt werden, so wie auch jene, denen ihre ordentlichen Richter die gebührende Gerechtigkeit nicht wiederfahren lassen, in Schutz zu nehmen. Dieser ausserordentliche, nur in besonderen Fällen geltende Schutz begründet aber kein ordentliches Adpellations-

---

*) Im Basler - Dekret, welches anfängt: „Placuit divinae Pietati," und welches unter anderen Dekreten im Jahre 1439. von der deutschen Nation feierlich angenommen worden ist, heifst es: „Universali Concilio quilibet, cuiuscunque Status et Dignitatis, etiamsi papalis fuerit, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem."

recht. Denn dieses beleidigt die in ordentlichen Fällen ganz vom Pabst unabhängige Gerichtsbarkeit der Bischöfe, war der ersten Kirche unbekannt, und ist selbst den Partheien wegen Geld- und Zeit - Verlustes schädlich. — Die Päbste eigneten sich nach und nach doch so ein Adpellationsrecht zu, wogegen die Kirchenversammlung zu Basel Sess. 31. die provisorische Verordnung machte, dafs alle kirchliche Adpellationsfälle durch aufgestellte geistliche Richter in den Provinzen entschieden, und nur dann unmittelbar an den Pabst gebracht werden sollen, wenn man beweisen könnte, dafs bei den aufgestellten Richtern keine Gerechtigkeit zu erwarten wäre. *)

Zu den nichtwesentlichen, sondern durch Nachgiebigkeit der Bischöfe, oder durch Nachsicht der Landesherren, oder durch eigenmächtige Anmassung der Päbste eroberten Rechten zählt man

1. Das Recht, Bischöfe zu bestätigen, abzusetzen, oder auf andere bischöfliche Sitze zu transferiren, welches alles sonst die Provinzialsynoden unter der Leitung der Metropolitane gethan haben. 2. Das Recht, den Bischöfen Mithelfer, Koadjutores, aber nur im Nothfalle, so lange der Bischof einen Koadjutor brauchen konnte, und nicht solche zu geben, welche die Domkapitel, die nach des Bischofs Tod eine freie Wahl hatten, als nothwendige Nachfolger hätten anerkennen müssen. 3. Das Recht, Bisthümer zu errichten, zu vereinigen, oder zu theilen, wel-

---

*) Vide Concordata Nationis germanicae integra: Tom. II. pag. 207.
Gönners Rechtsfälle Tom. II. Num. 22.

ches Recht aber heut zu Tag nach §. 22. den Landesherren zukömmt. 4. Das Recht, geistliche Orden einzuführen, oder aufzuheben. 5. Das Recht, Verstorbene heilig zu sprechen. 6. Das Recht, besondere Privilegien z. B. Pallien, 7. auch vollkommene Ablässe zu ertheilen. 8. Das Recht, die in foro externo wichtigere Gerichtsfälle, caussas maiores, worunter auch die Ehesachen gezählt wurden, der päbstlichen Untersuchung und Entscheidung vorzubehalten. Da es nun auf den Pabst ankam, zu erklären, was caussa maior sey, so kann man sich vorstellen, wie sehr nach und nach die äussere Gerichtsbarkeit der Bischöfe beschränkt worden sey. 9. Auch pro foro interno reservirten sich die Päbste, worin ihnen die Bischöfe bald nachfolgten, einige schwerere Verbrechen zur Lossprechung, so, dafs gemeine Priester in der Regel nie davon absolviren konnten. Das Tridentinum hält Sess. 14. Cap. 7. solche Reservationen für zweckmäfsig, weil dadurch die Absolutionen erschwert, und eben durch diese Erschwerung die Christen von grössern Verbrechen abgeschröckt würden. *) Allein diese an sich gute Absicht vereitelten die Päbste selbst wieder, da sie aller Orten Poenitentiare (und diese waren gewöhnlich Bettelmönche) aufstellten, welche von dergleichen dem Pabste reservirten Fällen absolviren

---

*) „Magnopere ad Populi christiani Disciplinam pertinere sanctissimis Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam et graviora crimina non à quibusvis, sed à summis duntaxat Sacerdotibus absolverentur.“

Tridentinum loc. cit.

konnten. Die Erschwerung der Lossprechung fiel also wieder weg. Nur wurden dadurch die Weltpriester herabgewürdiget, indem sie die grösseren Verbrecher ohne Absolution entlassen, und zum Bettelmöch, der päbstlicher Poenitentiar war, schicken mufsten, wodurch dann bei den gemeinen Leuten das Vorurtheil entstund, der Bettelmönch müsse eine kräftigere Weihe haben, als der Weltpriester. — Ueberdas war die Zahl von diesen dem Pabste reservirten Gewissensfällen so grofs, dafs nicht allein wenige Büsser, sondern selbst wenige Beichtväter alle diese Fälle gekannt haben werden. Der baierische Gelehrte Eusebius Amort zählt allein zweihundert neun und sechzig päbstliche Fälle in seiner Theologia eclectica de Poenit. Disp. 9. de Cas. reserv. Quaest. 45. *) —

Die Päbste des mittleren Zeitalters eigneten sich auch ein Recht über weltliche Fürsten, ihre Unterthanen und Besitzungen zu, welches sie sogar unter ihre wesentlichen Rechte zählen wollten, unter dem Vorwande, dafs sie alle mögliche Mittel an der Hand haben müfsten, das Wohl der Kirche gegen Jedermann, auch gegen widerspänstige Fürsten, durchzusetzen. — Doch so ein Recht verdient mehr den Namen Mifsbrauch und Usurpation. Christus und die Apostel haben nie so was gegen die heidnischen Regenten prätendirt, und die ersten Bischöfe wagten es nie, so einen Gedanken gegen die christlichen Fürsten zu äussern. Sie glaubten vielmehr, der Zweck der Religion könne nur durch religiöse, nicht durch weltliche Mittel er-

---

*) Siehe die Linzer theolog. Monatschrift Mai und Juni 1810. S. 265.

reicht werden. Osius, Bischof von Korduba, sagte zu Kaiser Konstantius: „Wir herrschen nicht über die Erde, und du hast keine Gewalt am Altare.“

Indessen konnten der Pabst und die Kirche zu Rom immer einige weltliche Besitzungen zum Eigenthum haben. Wenn in jedem Staate jede Privatkirche des Eigenthums fähig erklärt wird, warum sollte nicht auch die römische Kirche eines Eigenthums fähig seyn! — Es war daher sehr auffallend, als Napoleon die päbstlichen Staaten einzog. Wir wollen ihn hierüber selbst hören. In einer Verordnung vom 17. Mai erklärte er sich so:

„In Erwägung, dafs zur Zeit, als Karl der Grofse, Kaiser der Franzosen, unser erlauchtigster Vorfahrer, verschiedene Grafschaften den Bischöfen von Rom schenkte, er sie ihnen nicht anders, als unter dem Titel von Lehen und zum Wohl seiner Staaten gab, und daher durch diese Schenkung Rom nicht aufhörte zu seinem Reiche zu gehören;

„In Erwägung, dafs daher diese Vermischung einer geistlichen mit einer weltlichen Macht immer eine Quelle von Spaltungen war, und noch ist, die nur zu oft die Päbste verleitete, den Einflufs der einen zu mifsbrauchen, um die Ansprüche der andern aufrecht zu erhalten; dafs solchergestalt das Privatinteresse und die geistlichen Angelegenheiten, welche unveränderlich sind, sich mit den weltlichen Dingen vermengt finden, die ihrer Natur gemäfs nach den Umständen und der Politik der Zeiten wechseln;

„In Erwägung, dafs alles, was wir veranstaltet haben, um die Sicherheit unserer Armeen, die Ruhe und die Wohlfahrt unserer Völker, die Würde und die Integrität unseres Reiches mit den weltlichen Forderungen der Päbste einigermassen erträglich zu machen, sich nicht in Erfüllung bringen liefs;

„Haben wir beschlossen und beschliefsen, wie folgt:

„1. Die Staaten des Pabstes sind dem französischen Reiche einverleibt.

„2. Die Stadt Rom, berühmt durch die grofse Erinnerungen, davon sie erfüllt ist, und erster Sitz der Christenheit, wird zur kaiserlichen freien Reichsstadt erklärt. Die Regierung und Verwaltung dieser Stadt werden durch eine spezielle Verordnung ihre Organisation erhalten.

„3. Die Reste der Monumente, welche die Römer errichteten, werden auf Unkosten unsers Schatzes erneuert werden.

„4. Die öffentlichen Staatsschulden werden als kaiserliche Schulden erklärt.

„5. Die Güter und Domainen des Pabstes werden bis zur Konkurrenz einer jährlichen Rente von zwei Millionen vermehrt.

„6. Die Güter und Domainen des Pabstes, so wie seine Paläste werden frei von jeder Abgabe, von Jurisdiktion und Hausdurchsuchung seyn, und besondere Immunitäten geniessen.“

Ich habe aus dieser Verordnung geflissentlich so viel ausgezogen, weil daraus die Gründe sowohl gegen als für den päbstlichen Besitz weltlicher Souverainitätsrechte erläutert werden können.

Unter den Ehrenrechten, welche dem Pabste neben dem ersten Rang und besonderen Titeln zugestanden wurden, waren die merkwürdigsten: a. der Fufskufs, dessen Ursprung ungewifs, doch schon von Kaiser Justinian dem II., der vom Jahre 685 bis 695. regierte, dem Pabste Konstantin gegeben worden ist. *) b. Die Gewohnheit, dafs der römische Kaiser, wenn er zu Rom war, oder auch ein anderer Fürst, des Pabstes Steigbügel, wenn er ausritt, halten mufste. **) c. Die dreifache Krone, von den Römern Triregnum genannt. ***)

§. 34.

Kardinäle.

Der Pabst hat zu Gehülfen in seinen Geschäften Geistliche um sich, die man Kardinäle nennt. Diese Kardinäle stellen das Presbyterium vor, welches in den ersten Jahrhunderten jeder Bischof, und so auch der römische, zur Theilnahme an der Kirchenregierung bei sich hatte. — Den Namen haben sie von den Titulis oder Kirchen, die sie versehen, und denen sie hiemit

---

*) Anastasius Bibliothecarius in vita Papae Constantini.

**) Siehe Librum ceremonialem Romanorum Pontificum. Parisiis 1700. — und meine Kirchengeschichte II. Band ad §. 63.

***) Pabst Nicolaus I. fieng an im Jahre 858. eine Krone zu tragen. Pabst Bonifaz VIII., der 1297. Pabst wurde, trug eine zweifache Krone, und endlich Pabst Urban V. 1352. eine dreifache.

angeheftet oder gleichsam inkardinirt sind. Die Kardinäle erwählt sich der Pabst selbst, und behält einige oft lange in Petto.*) Die Zahl derselben soll nach einer Verordnung der Kirchenversammlung zu Basel nicht über vier und zwanzig gehen. Sie stieg aber bis auf siebenzig, worunter sechs Bischöfe, funfzig Priester und vierzehn Diakonen waren. Doch seitdem der Pabst nicht mehr in Rom ist, wird ihre Zahl immer kleiner.

Es kamen den Kardinälen bisher verschiedene Rechte und Privilegien zu.

Ihre Rechte waren folgende: a. Sie hatten seit dem Jahre 1179. ex constitutione Papae Alexandri tertii das ausschliefsende Recht einen Pabst zu erwählen, da diese vorher vom Klerus und dem Volke erwählt, und von den römischen Kaisern bestätiget wurden. b. Sie waren die Räthe des Pabstes in Kirchengeschäften, die sie in geheimen oder öffentlichen Versammlungen, Konsistorien, jedoch ohne entscheidende Stimme, behandelten. c. In allgemeinen Kirchen-Versammlungen hatten sie eine entscheidende Stimme, wie die Bischöfe, wenn sie selbst auch keine Bischöfe, sondern nur Kardinalpriester oder Diakonen waren, welches freilich mit dem Begriffe von Kirchenhierarchie nicht

---

*) Hierüber sagt der Kurialist Antonius Diana Part. V. Tractat. XI. Resolut. 33. pag. 52. „Cardinales dicuntur inviscerati Papae et una Persona cum illo. Ex qua caussa ego puto, Cardinales aegritudine laborantes non posse sanguinis missionem pati sine licentia Papae, ubi posset commode haberi.“

wohl zu vereinigen war. d. Nach eines Pabstes Tod übernahmen sie die Regierung. In weltlichen Sachen regierten bis zum Daseyn eines neuen Pabstes immer drei Kardinäle, ein Bischof, ein Priester und ein Diakon. In geistlichen oder eigentlichen Kirchensachen waren ihnen nur erlaubt, das Nothwendigste zu verfügen, und was nicht unmittelbar zu den Primatialrechten gehörte. e. Jeder Kardinal hatte das Recht, Pabst zu werden. Nur die Kronkardinäle waren ausgeschlossen, um den regierenden Fürsten keine Gelegenheit zu Kollisionen zu geben.

Zu den Privilegien der Kardinäle zählt man: 1. Ihre ausgezeichnete, purpurrothe Kleidung. Die Kardinäle, welche Religiosen sind, behielten ihr Ordenskleid und trugen nur einen rothen Hut und eine rothe Kapuze. 2. Sie führten auch den Titel Eminenz, der ihnen aber von protestantischen Fürsten nie gegeben wurde. Ausser den Kardinälen führte sonst diesen Titel Niemand, als die drei geistlichen Kurfürsten, und der Grofsmeister von Maltha. 3. Sie hatten den Rang vor Patriarchen und Bischöfen, und Jurisdictionem quasi episcopalem, wenn sie auch nur Kardinal-Diakonen waren. Dieser Rang war gegen die hierarchische Ordnung und die Quelle von vielen Kollisionen. 4. Sie prätendirten in älteren Zeiten auch gleichen Rang mit den Königen. Nur dem König von Frankreich liefsen sie den Vorrang, die übrigen Könige, oder deren Gesandte, sollten mit ihnen alterniren. — Vor den Kurfürsten des deutschen Reichs prätendirten sie durchaus den Rang, und zwar aus dem Grunde, weil die Kurfürsten nur einen Kaiser, die Kardinäle aber einen Pabst wählen könnten, der mehr wäre, als der Kai-

ser. *) Es mufste daher im Jahre 1727. Pabst Benedikt XIII. von Rom nach Viterbo reisen, und dort den baierischen Prinzen Klemens Ioseph zum Erzbischof von Köln konsekriren, um die Rangstreitigkeiten, die zwischen diesem neuen kölnischen Kurfürsten und den Kardinälen zu Rom vorgefallen seyn würden, zu vermeiden. — Im Jahre 1730. wollten die zween Brüder und Grafen von Schönborn, Hugo der Kardinal und Franz Georg Kurfürst von Trier sich zu Bamberg miteinander unterreden. Aber die Bedenklichkeit, wer aus beiden dem anderen den Rang lassen wollte, schien die Unterredung unmöglich zu machen. Doch die brüderliche Liebe siegte durch einen sinnreichen Einfall. Franz Georg liefs einen ganz runden Tisch in das Kabinet bringen. An diesen setzten sich nun beide, und Niemand war im Stande zu bestimmen, ob der Kardinal oder der Kurfürst den ersten Plaz an dem runden Tische habe. — Die weltlichen Kurfürsten liefsen ohnehin den Kardinälen den Rang niemals, weil sie gewöhnlich nicht ex illustri Principum Sanguine waren, auch nicht eigenmächtig, sondern nur im Namen des Pabstes, ex potentia delegata handeln konnten. **) 5. Sie waren unverletzbar für ihre Person. Denn die Verletzung eines Kardinals ward für ein Sakrilegium gehalten, und auch als ein

---

*) Theatrum Praecedentiae von Ehrenhart Zweyburg. Berlin, 1706. Tit. 25.

Ioan. Iakob Frank Eminentia S. R. I. Principum et S. R. E. Cardinalium. Giessae. 1782.

**) Theatrum Praecedentiae loc. cit.

solches mit der Exkommunikation gestraft. *) 6. Dafs hingegen wider einen Kardinalbischof, der gerichtlich kondemnirt werden sollte, zwei und siebenzig, wider einen Kardinalpriester vier und vierzig, wider einen Kardinaldiakon sieben und zwanzig Zeugen aufgebracht werden mufsten, wird zwar von einigen Kanonisten behauptet, aber nicht allein durch die entgegenstehende Observanz, sondern auch dadurch widerlegt, dafs der hierüber gewöhnlich angeführte Can. 2. Caussa II. Quaest. 4. aus der falschen Isidorianischen Sammlung ist. 7. Noch ein vorzügliches Privilegium der Kardinäle besteht darin, dafs unehelich geborne, aber durch die Ehe legitimirte zwar Bischöfe, keineswegs aber Kardinäle werden konnten.

Was aus den Kardinälen für die Zukunft werden soll, mufs die Zeit lehren. Wahrscheinlich wird ihr Kollegium die Gestalt des alten Presbyterium's wieder annehmen.

§. 35.

Päbstliche Legaten.

Nicht alle Kirchengeschäfte können dort, wo der Pabst ist, und mit Beiziehung der Kardinäle ausgemacht werden. Die katholische Kirche ist beinahe durch die ganze Welt verbreitet. Der Primas der Kirche mufs daher

*) Man sehe die merkwürdige Verordnung des Pabstes Bonifaz des VIII. Cap. V. de Poenis in Sexto.

und Schmidt's Geschichte der Deutschen im neunten Theil, Buch 4. Kap. 7. S. 76. Ulm. 1789.

daher manchmal in die entferntere christliche Provinzen einige Geistliche schicken, die in seinem Namen bestimmte Kirchengeschäfte auszuführen haben. Solche Geistliche heifsen päbstliche Gesandte, Legaten, Nuntien. Ihr eigentlicher Ursprung ist im vierten Jahrhundert, da die Verfolgungen aufhörten, und die Kirchengeschäfte einen öffentlichen ruhigen Gang nehmen konnten. In den drei ersten unruhigen Jahrhunderten wurden die Kirchensachen zwischen den Bischöfen und dem Primas durch Mittheilungsbriefe, Litteras communicatorias, berichtiget. — Die päbstlichen Gesandten wurden bald zu den Kirchenversammlungen, um dieselbe im Namen des Primas zu leiten, bald zu einzelnen Bischöfen, um die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten beizulegen, bald an die Höfe der weltlichen Fürsten, um sich ihrer Freundschaft für die Kirche zu versichern, gesendet. Doch weil diese vielfache Sendungen zu kostspielig, und die Bischöfe in den Provinzen mit den päbstlichen Legaten nicht allemal zufrieden waren, kamen die Päbste auf den Einfall, zur Besorgung auswärtiger Geschäfte Erzbischofe aus den Provinzen als päbstliche Vikarien aufzustellen, und ihnen hiemit eine Obergewalt über alle andere Erzbischöfe und Bischöfe einzuräumen. Der erste, dem zu Ende des vierten Jahrhunderts diese Ehre widerfuhr, war der Erzbischof von Thessalonika. Diese Würde, die anfangs persönlich war, wurde bald mit der erzbischöflichen Kirche vereinigt, und gieng so auf jeden Erzbischof einer solchen Kirche über. Daher wurden dergleichen päbstliche Vikarien geborne Gesandte des Pabstes, die nemlich keine neue Aufstellung brauchten, legati nati, genannt. — Die Päb-

ste erwählten zu solchen Vikarien gewöhnlich Erzbischöfe von grofser Bedeutung, z. B. in Deutschland die Erzbischöfe von Salzburg, Mainz und Köln, um in jeder Provinz wichtige Anhänger zu haben, welche auch die übrige Bischöfe in das päbstliche Interesse zogen, und so manchem Fürsten, besonders manchem deutschen Kaiser, wenn er mit dem Pabste in Kollision war, Verdrufs genug machten. —

Doch trauten die Päbste den als Vikarien aufgestellten Erzbischöfen nicht lange, weil diese als Stände des Reichs ihre Anhänglichkeit an den deutschen Kaiser manchmal verriethen. Es wurden daher wieder eigene Geschäftsträger aufgestellt. Die Erzbischöfe fanden sich dadurch beleidigt, und äusserten darüber ihre Empfindlichkeit in mehreren Fällen sehr laut. So ward z. B. im dreizehnten Jahrhundert ein Legat, Albert Beham, ehemals Archidiakon zu Passau, nach Baiern bestimmt, um die Verkündung der Exkommunikationsbulle wider Kaiser Fridrich den II. zu betreiben. Er drohte, die Bulle selbst zu verkünden, wenn es die Bischöfe nicht thun wollten, und zeigte dem Erzbischofe von Salzburg Eberhard eine hierüber erhaltene päbstliche Vollmacht vor. Aber Eberhard zerrifs diese Vollmacht, und warf sie dem Albert Beham vor die Füfse. — Der nämliche Beham schickte einen anderen Gesandten mit der nemlichen Drohung an Rudiger, Bischof zu Passau. Der Gesandte kam eben an, da der Bischof ein Hochamt hielt. Er wagte sich zum Altar hin, und übergab dort seine Vollmacht. Aber der Bischof gab ihm beim Altare Ohrfeigen, und liefs ihn sogleich arretiren. „Der Bischof, sagt Dückher in seiner Salzburger Kronik, hat ihn mit Fäusten ge-

schmiert.“ *) Endlich ward Albert Beham samt seinem Anhange von dem baierischen Herzog Otto aus dem Lande geschafft. **)

Nicht viel angenehmer, als Albert Beham in Baiern, waren andere päbstliche Gesandte in anderen Provinzen. Es war fast überall die gemeine Klage, dafs sie Eingriffe in die bischöfliche Gerichtsbarkeit machten, die Unterthanen wider ihre Regenten aufhetzten, und bei jeder Gelegenheit grofse Geldsummen sammelten. Schon im eilften Jahrhundert schreibt der Benediktiner Bruno in seinem Buche von dem sächsischen Kriege unter Kaiser Heinrich dem vierten, „dafs es die apostolischen Legaten bald mit der kaiserlichen, bald mit der Gegenparthei hielten, beiden die apostolische Gnade zusicherten, und dafür von beiden soviel Geld, als sie nur immer konnten, nach römischem Gebrauche erpreſsten.“ ***) Im zwölften Jahrhundert schreibt der heilige Bernhard an Pabst Eugen den III.: „Euer Gesandte gieng von einem Volke zum andern und liefs

---

*) Franz Dückher's salzburgische Chronica S. 149. Salzburg 1666.

**) Falkenstein baierische Geschichte. III. Theil. S. 94. Augsburg und Ingolstadt 1763.

***) „Apostolici legati frequenter ad utramque partem venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam more Romano, quantam poterant conquirere, secum detulerunt.“

Bruno de bello saxonico apud Freherum Tom. I. pag. 224.

überall schändliche und fürchterliche Fufsstapfen zurück. Dieser apostolische Mann hat alles, aber nicht mit dem Evangelium, sondern mit Kirchenraub angefüllt. Viele haben sich vorher losgekauft, damit er nur nicht in eigener Person zu ihnen kommen sollte. Wohin er aber nicht selbst kommen konnte, dort forderte und preíste er durch seine Abgesandte.“ *) Derlei Klagen ertönten durch ganz Europa noch viele.

Die Päbste, welche vielleicht bisher ihren Gesandten zu viele persönliche Rechtschaffenheit zugetraut hatten, wurden durch diese Klagen aufmerksam gemacht, und sandten künftighin Legaten von ihrer Seite, Legatos à Latere, das ist, solche Männer, die schon vorher unter den Augen der Päbste Beweise ihres guten Wandels und ihrer Geschäftskenntnisse abgelegt hatten. Diese Männer waren entweder wirkliche Kardinäle, oder auch andere, die aber die nemliche Gewalt, wie ein Kardinal-Legat, erhielten. Diese Legati à Latere repräsentirten unmittelbar die Person des Pabstes, alle Erzbischöfe, Bischöfe und Legati nati mufsten ihnen weichen, und die Beleidigung eines solchen Legati à Latere wurde als eine Beleidigung der päbstlichen Person angesehen. — Auf diese Weise

---

*) „Pertransiit Legatus vester de gente in gentem, foeda et horrenda vestigia ubique relinquens. Omnia vir apostolicus replevit, non Evangelio, sed Sacrilegio. Multi se redemerunt, ne veniret ad eos. Ad quos pervenire non potuit, exegit et extorsit per nuntios.“

sanctus Bernardus lib. de Consid. ad Papam Eugenium III.

verminderten sich die Aergernisse und auch die Klagen. —

In Deutschland wurden diese Legati à Latere Nuntien genannt, und zwar zeitige, temporanei, oder ständige, perpetui. Letztere wurden erst nach dem Konzilium von Trient eingeführt, aus dem Vorwande, der Reformation Einhalt zu thun, und zwar zu Wien im Jahre 1581., zu Köln im Jahre 1582., zu Luzern im Jahre 1586., zu Brüssel im Jahre 1597. — Zu München wurde erst im Jahre 1785. unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodors eine ständige Nuntiatur errichtet. Man glaubte am baierischen Hofe, dabei zu gewinnen, weil auf diese Art der Landesherr von seinen Fürstbischöfen unabhängiger wurde, und auch die wichtigsten Fälle, die sonst mit Verlust an Zeit und Geld nach Rom gebracht werden mufsten, gleich auf der Stelle im Lande entschieden werden konnten. — Aber nicht so vortheilhaft fanden das Daseyn des päbstlichen Nuntius die baierischen Bischöfe. Sie erfuhren bald, dafs derselbe verschiedene Eingriffe in die bischöfliche Gerichtsbarkeit machte, und dafs er heimliche Fakultäten bei sich habe, die ihn zu noch gröfseren Eingriffen berechtigten. Ich will von diesen Fakultäten, welche die nemlichen waren, wie sie einst Pabst Benedikt der XIV. im Jahre 1746. dem Nuntius von Köln ertheilt hatte, nur einige hersetzen, und man wird sehen, wie wenig die Bischöfe mit einem päbstlichen Nuntius von der Art zufrieden seyn konnten.

Es wurde ihm a. erlaubt, in jedem bischöflichen Sprengel nach Gutbefinden die bisherigen Anordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche umzuändern, oder

neue Verordnungen zu machen. *) b. Er konnte Ehestreitigkeiten, und alle andere geistliche und weltliche, peinliche, bürgerliche und gemischte Fälle, nur nicht in der ersten Instanz, untersuchen und entscheiden. **) Er hatte also die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit gleichsam in seinen Händen. c. Er konnte von Eidschwüren losbinden. ***) d. Er konnte die mindern und höheren Weihen, auch ausser der gehörigen Zeit, ohne Beobachtung der durch die Kirchengeseze bestimmten Interstitien, und ohne Anfrage bei dem Dioezesan-Bischofe ertheilen. ****) u. s. w. — Wie einleuchtend wird, wenn man diese Punkte überdenkt, das Recht der Landesherren und der Bischöfe, sich von den Nuntien ihre Fakultäten, vi Placeti regii et episcopalis, zur Untersuchung und Genehmigung vorlegen zu lassen? Doch weil die baierischen Bischöfe und der Landesherr über die Aufstellung eines Nuntius verschiedener Meinung waren, so geschah da-

---

*) „Constitutiones, consuetudines et mores mutandi, vel Constitutiones de novo edendi.“

**) „Cognoscendi et determinandi caussas criminales, matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles et mixtas.“

***) „Iuramenta relaxandi.“

****) „Promovendi ad quatuor minores, et sacros maiores Ordines, etiam extra tempora, non servatis Interstitiis.“

Man sehe Karl Gärtner's Corpus Juris ecclesiastici Catholicorum novioris. Tom II. pag. 443. Salisburgi. 1799.

mals kein gemeinschaftlicher Schritt, sondern der Erzbischof von Salzburg schlofs sich an den Erzbischof von Mainz an, und so vereinigt stellten sie ihre Klage bei Kaiser Ioseph dem II., von welchem sie am zwölften October 1785. zur Antwort erhielten, „dafs man zwar die Nuntien als päbstliche Gesandte erkenne, dafs aber denselben weder eine Jurisdiktionsausübung, noch eine Judikatur zu gestatten seie.“ Auf diese kaiserliche Entscheidung hielten die drei geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1786. den sogenannten Emserkongrefs, auf welchem sie §. 4. erklärten, dafs „die Nuntiaturen in Zukunft völlig aufhören sollen.“ — Auch durch ein Dekret des Reichshofraths vom 27. Februar 1787. wurden alle bisherige Jurisdiktionsausübungen der Nuntien von München und von Köln förmlich kassirt. Die Sache schien nun für die Bischöfe die beste Wendung genommen zu haben. Aber Karl Theodor protestirte gegen das Reichshofrathsdekret, als eingreifend in seine landesherrlichen Rechte, und brachte es dahin, dafs der Kaiser die ganze Nuntiaturstreitigkeit von sich schob, und im Jahre 1788. dem Reichstag zu Regensburg zur ferneren Untersuchung übergab. Der Pabst, der nun vorsah, dafs am Reichstag sobald nichts entschieden werden würde, bestätigte seinen Nuntius in München auf das Neue, und der Emserkongrefs mufste unverrichteter Sachen auseinander gehen. *) So

---

*) Bei diesem Emserkongresse hat man es darin überschen, dafs die deutschen Erzbischöfe alles allein, und ohne Zuziehung ihrer Mitbrüder der deutschen Bischöfe behandelten. — Uebrigens

blieb die Lage der Dinge, bis unser dermalige Landesherr Max Joseph zur Regierung kam, der gleich im Anfange derselben erklärte, „er wolle die vorkommende Kirchengeschäfte mit seinen Ordinarien abmachen, und halte daher einen päbstlichen Nuntius für überflüssig.“

Mehr als hundert Schriften über die Nuntiatursächen findet man angezeigt in Klübers Fortsetzung der Pütterischen Litteratur des deutschen Staatsrechts, §. 1488. Ich will davon nur vier Schriften anführen, welche in meinen Augen von grofsem Gewichte sind.

a. De Legatis et Nuntiis Pontificum, eorumque fatis et potestate Commentatio historico-canonica. Sslisburgi. 1785. in 8.

b. Pragmatische und aktenmäfsige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur sammt Beleuchtung des Breve Pius des VI. an den Fürstbischof zu Freisingen mit authentischen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig. 1787.

c. Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, II. Bände. Frankf. und Leipzig. 1788.

d. Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos, Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis. Romae 1789.

---

ist es immer Schade, dafs die schönen Anordnungen dieses Kongresses, Emserpunktationen genannt, nicht realisirt worden sind.

Siehe Gärtner loc. cit. pag. 347.

§. 36.

Patriarchen, Primaten, und Erzbischöfe. Pallium.

Den eigentlichen zweiten Rang nach dem Pabste haben in der Kirchenhierarchie die Bischöfe, von denen einige, nach Verschiedenheit ihrer Würde, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, oder nur Bischöfe allein genannt werden. Als Bischöfe sind sie Nachfolger der Apostel, und haben, wie diese, ihre Amtsgewalt von Christus. Aber als Patriarchen und Erzbischöfe, oder, wie sie sich manchmal nannten, als Primaten sind sie erst späteren Ursprungs, und zwar entweder, weil ihre bischöfliche Kirchen schon an sich einige Vorzüge hatten, und so wurde der Bischof zu Jerusalem ein Patriarch, weil die christliche Religion von dieser Stadt ausgieng, und auch die Apostel dort waren, oder weil sie sich in einer wichtigen Hauptstadt befanden, und so entstund der Primas von Karthago und der Patriarch zu Konstantinopel, oder weil mehrere von diesen Ursachen zusammtrafen, welches bei den römischen, alexandrinischen, antiochenischen und anderen Bischöfen der Fall war. Den Patriarchen und Primaten waren die Erzbischöfe mehrerer Provinzen, und diesen die Bischöfe einer Provinz untergeordnet. Die Erzbischöfe, weil sie gewöhnlich in einer Hauptstadt der Provinz wohnten, wurden auch Metropoliten genannt. — Die Erfahrung zeigte bald, dafs diese Verschiedenheit unter den Bischöfen nicht aus dem Geiste der brüderlichen Gleichheit, die in der ersten Kirche sichtbar war, sondern aus einer schädlichen Herrschsucht den Ursprung hatte. Es ver-

loren sich daher diese verschiedene Stufen, oder wenigstens ihre Rechte wieder, und, ausser dem Pabste, behielten die übrigen Patriarchen und Primaten nur noch den Namen, und die Erzbischöfe einige Rechtsvorzüge, z. B. das Adpellationsrecht vom bischöflichen Richterspruche, und andere. *)

Unter die Ehrenrechte, welche den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen noch immer zukommen, gehören a) die Vortragung des Kreuzes bei kirchlichen Feierlichkeiten, und b) der Gebrauch des Palliums.

Das Pallium ist eine weifse, wollene, drei Finger breite, und mit sechs, seit neueren Zeiten mit acht purpurrothen, oder vielmehr schwarzen Kreuzen bezeichnete Binde, welche um die Schultern herumgehängt wird. — So lange die Päbste in Rom waren, wurden die Pallien von bestimmten römischen Nonnen verfertigt. Es gieng dabei so zu: am ein und zwanzigsten Jänner, als am Feste der heiligen Agnes, legten die fünf päbstlichen Subdiakonen zwei ganz weifse Lämmer in Körben auf ein Pferd, und brachten sie so in einem feierlichen Zuge zur Kirche der heiligen Agnes, wo ein Hochamt gehalten, und bei dem Agnus Dei von den regulirten Chorherren dieser Kirche auf den Altar gelegt wurden. Nach geendigtem Hochamte nahmen die Chorherren vom Lateran die Lämmer wieder vom Altare, und gaben sie den fünf päbstlichen Subdiakonen zurück, welche dann dafür zu sorgen hatten, dafs diese Lämmer einsweilen gut geweidet, zur rechter Zeit geschoren, alsdann die Wolle bestimm-

---

*) Tridentinum Sess. 6. cap. 3. Sess. 23. cap. 18. de Reformat. Sess. 24. cap. 1. 2. 5. de Reformat.

ten Nonnen zum Spinnen übergeben, und endlich die Pallien daraus verfertiget würden. *) — Wann sie verfertiget waren, wurden sie eine ganze Nacht auf den Altar des heiligen Petrus, nahe bei dessen Grabe, gelegt, und zuletzt in einem Behältnisse, das über der Kanzel des heiligen Peter angebracht war, zum künftigen Gebrauche aufbewahrt. Daher wurde das Pallium eine Zierde vom Grabe des heiligen Petrus genannt. **) — Der Ursprung des Palliums läfst sich nicht genau bestimmen. Thomassin und Peter von Marca glauben, die Kaiser, welche selbst ein prächtiges Oberkleid als eine Art von Pallium trugen, haben auch den Päbsten die Freiheit, ein so auszeichnendes Ehrenkleid zu tragen, aber nur für ihre Personen, ertheilt. Das schliefsen sie daraus, weil Pabst Gregor der Grofse um die Einwilligung des Kaisers ansuchte, das Pallium auch anderen Bischöfen mittheilen zu dürfen. ***) So viel ist gewifs, dafs der Ursprung des Palliums sehr alt seyn müsse, indem schon Pabst Symmachus dem Bischofe Theodor von Lorch das Pallium schickte, und sich dabei noch dazu auf die Gewohnheit seiner Vorgänger, More Majorum,

---

*) Van Espen Jus eccl. P. I. Tit. 19. cap. 8. §. 7.

**) „à Sede apostolica vestrae Insignia Dignitatis exigitis, quae à beati Petri Corpore adsumuntur, ait Pachalis II. Anno 1102. cap. 4. de Elect. et electi potest.“

***) Gregorius magnus lib. 9. epist. 11. Thomassinus de vet. et nova Eccl. Discipl. P. I. lib. 2. cap. 45. Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii et Imperii. lib. 6. cap. 6.

berief. Er war Pabst vom Jahre 498. bis zum Jahr 514. — Indessen wurde von den Päbsten bis zum achten Jahrhundert das Pallium Niemanden aufgedrungen. Aber im Jahre 742. machte es der deutsche Apostel Bonifaz in einem Mainzischen Konzilium allen Erzbischöfen Deutschlandes zum Gesez, das Pallium von dem Pabste bei Antritt ihres Erzbisthums zu erbitten, und demselben zugleich einen Eid der Treue zu schwören. In beiden Stücken gieng Bonifaz als Erzbischof von Mainz mit seinem eigenen Beispiele voran. — Zu Rom gab man dieser Pflicht bald den Sinn, „dafs das Pallium die Vollendung der erzbischöflichen Würde sei, und dafs ohne dasselbe ein Erzbischof nicht einmal den Namen eines Erzbischofs führen, und noch weniger Priester weihen oder Kirchen konsekriren dürfe, welches doch ein einfacher Bischof thun kann. *) So ungegründet diese Deutung des Palliums ist, so theuer war die Taxe, die für dasselbe bezahlt werden mufste. Und da jeder Erzbischof sein Pallium mit

---

*) Papa Innocentius III. ait cap. 3. de Auctoritate et usu Pallii: „Non deberet se Archiepiscopum adpellare, prinsquam à nobis Pallium suscepisset, in quo est Pontificalis Officii Plenitudo cum archiepiscopalis Nominis appellatione.“

Idem Papa de Electione et Electi Potestate cap. 28. ait: „Non licet Archiepiscopo sine Pallio convocare Concilium, conficere Chrisma, dedicare Basilicas, ordinare Clericos et Episcopos consecrare, quum id non tanquam simplex Episcopus, sed tanquam Archiepiscopus facere videatur.“

sich in das Grab nehmen, und der Nachfolger ein neues kaufen mufste, so waren die erzbischöflichen Unterthanen, wenn mehrere Erzbischöfe in kurzer Zeit nacheinander starben, bei einer solchen Bezahlung sehr unglücklich, wie es Mainz in den neueren Zeiten erfahren hat. Sleidan hatte daher nicht unrecht, wenn er sagte: „Die Römer gaben den Bischöfen die Wolle, und sie verzehrten das Schaaf.“ Ein Erzbischof, der zwei Erzbisthümer hatte, mufste für zwei Pallien zahlen, und doch durfte er davon ausser den Kirchen seines Erzsprengels keinen Gebrauch machen. Nur der Pabst konnte das thun. — Wie wichtig die Römer das Pallium zu machen wufsten, erhellet aus der Bittformel, mit der dasselbe von dem erwählten Erzbischofe begehrt werden mufste. *) — Wird nun wohl diese kostbare, und bisher nur den Römern vortheilhafte erzbischöfliche Zierde auch in der Zukunft noch fortdauern? Ich glaube, man könne dem Pallium nur dann eine Fortdauer versprechen, wenn es wieder, wie im Anfange, als ein freiwilliges, unentgeltliches Ehrenzeichen, und als ein Symbol der Vereinigung des Pabstes mit den Erzbischöfen gebraucht wird.

§. 37.

Rechte und Pflichten der Bischöfe.

Dafs, wie der Pabst Nachfolger des Petrus, eben so die Bischöfe Nachfolger der Apostel seien, und daher gemeinschaftlich mit dem Pabste, jedoch mit der

---

*) Die Ausdrücke waren: „Ego electus instanter, instantius, instantissime peto mihi tradi et adsignari Pallium de corpore beati Petri sumtum, in quo est plenitudo Pontificalis Officii.“

gehörigen Subordination, die allgemeinen Kirchengeschäfte besorgen, davon war schon oben §. 17. die Rede. Hier werden die Bischöfe als Vorsteher ihrer einzelnen Dioezesen betrachtet, und in dieser Ansicht ihre Rechte und Pflichten gewürdiget.

Die Rechte der Bischöfe in ihren Dioezesen sind a. vollständig, sich ausdehnend auf alle geistliche Geschäfte. b. Unabhängig, so lange kein päbstliches Devolutionsrecht entweder aus Nachlässigkeit, oder aus Unvermögen der Bischöfe eintritt. Sie sind also wahre Ordinarii, und ihre Amtsgewalt ist nicht prekär. c. Die Bischöfe sind die ersten und obersten Seelsorger in ihren Dioezesen, und alle übrigen Seelsorger stehen unter ihrer Leitung und Aufsicht. d. Unter die bischöflichen Funktionen gehören in der Regel ausschliefslich die Firmung, die Ertheilung der Ablässe, wie auch der höheren Weihen, die Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag, die Einweihung der Kirchen, der Altäre, der heiligen Gefäfse, der Glocken, der Gottesäcker. u. s. w. e. Die Bischöfe sind in geistlichen Dingen die Gesezgeber ihrer Sprengel, sie können ihre Geseze erklären, in denselben dispensiren, darüber vorkommende Streitigkeiten entscheiden, und die Uebertretter strafen. f. Sie können auch allgemeine Kirchenverordnungen oder Verordnungen der Päbste vor der Annahme einer strengen Prüfung, Placeto episcopali, unterwerfen, oder auch in den bereits angenommenen dispensiren. Sie haben es schon öfter gethan als Mitregenten, und Mitgesezgeber der ganzen Kirche sowohl, als des Pabstes allein. *) g. Sie kön-

---

*) Siehe Thomassin de vet. et nova Eccl. Disciplina P. II. lib. 3. cap. 24.

nen Dioezesansynoden versammeln, um sich mit ihrem Klerus über geistliche Anliegenheiten ihrer Dioezesen zu berathschlagen. h. Sie können kanonische Visitationen ihrer Sprengel, zur Aufrechthaltung einer gesunden Lehre und reiner Sitten bei ihren Untergebenen, anstellen; doch so, dafs vorher dem Landesherrn sowohl über das Vorhaben einer Visitation, als über den Gegenstand derselben die Anzeige gemacht werden mufs. i. Die sogenannten Jura Legis dioecesanae, z. B. das Jus cathedraticum, eine von dem Klerus dem Bischofe jährlich als Zeichen der Unterwürfigkeit zu zahlende Pension, das Subsidium charitativum, eine dem Bischofe von dem Klerus beim Antritt der bischöflichen Regierung oder sonst in dringenden Umständen geleistete Unterstützung, die Quarta Mortuariorum aus der Erbschaftsmasse der Geistlichen, die Procuratio canonica oder die standesmäfsige Verköstung des Bischofes oder dessen Stellvertreters bei Visitationen sind, wie schon aus ihrem Begriffe erhellet, keine eigentlichen bischöflichen Rechte, sondern hangen ganz von der Einwilligung und Bestimmung des Staates ab. — Unter die Ehrenrechte gehört vorzüglich der Pastoralstab, der als ein Zeichen der höheren Jurisdiktion von keinem anderen Prälaten, wenn der Bischof gegenwärtig ist, gebraucht werden darf. —

Die Pflichten der Bischöfe fliefsen aus ihrem Amte. 1. Sie sollen als die obersten Seelsorger ihre Untergebenen erbauen durch Lehre und Beispiel, und eben daher reich sein an den nöthigen Kenntnissen und rein an Sitten. 2. Sie sollen die Erfüllung ihrer Pflichten, besonders das Lehramt, nur im Nothfalle anderen überlassen. Die Apostel, deren Nachfolger sie sind, lehrten ja auch selbst; und es war in der ersten Kir-

che eine Seltenheit, wenn man in einer Stadt, in welcher ein Bischof war, einen Priester predigen hörte. *) 3. Deswegen sollen sie nie über zwei oder drei Monate von ihren Bisthümern abwesend seyn, und zwar nur dann, wann sie ihrem Erzbischofe eine gegründete Ursache vorlegen können. 4. Jeder Bischof soll mit seiner bischöflichen Kirche, als seiner geistlichen Braut, zufrieden seyn, und weder eine Translation auf ein besseres Bisthum, und noch weniger mehrere Bisthümer zugleich suchen. **) 5. Wer Bischof werden will, soll schon sechs Monate vorher eine der grössern Weihen haben, er soll auch dreissig Jahre alt, und von ehelicher Geburt, oder wenigstens per subsequens Matrimonium legitimirt seyn.

§. 38.

Römische Fakultäten der Bischöfe.

Die Bischöfe erfüllten zwar ihre Pflichten nicht allemal genau. Es wurden ihnen aber auch ihre Rechte von den Päbsten nicht selten und nicht wenig geschmälert. Man brachte es so weit, dafs sie fast keine einzige wichtige bischöfliche Handlung ausüben konnten, ohne dazu die Erlaubnifs vom päbstlichen Hofe

---

*) „Episcopi ideo tantum sunt, ut verbum et Sacramentum dominicum Fidelibus administrent. Quod si agere nequeunt, Episcopi esse desinunt.“
S. Augustinus lib. 2. contra Crescentium Grammaticum.

**) Tridentinum Sess. 24. cap. 17. de Reform. van Espen P. I. Tit. 15. cap. 4.

Hofe zu erhalten. Diese Sclaverei ist noch immer im Gange, und jeder Erzbischof und Bischof ist gezwungen, alle fünf Jahre gewisse Fakultäten vom Pabste zu erholen, wodurch die Ausübung solcher Rechte zugestanden wird, die ohnehin in dem Begriffe des bischöflichen Amtes liegen, zu derer Ausübung also keine fremde Erlaubnifs, ohne Verletzung der bischöflichen Selbstständigkeit, als nothwendig gedacht werden kann. Ich will einige von diesen Fakultäten, deren zwei und zwanzig sind, anführen, so wie sie der jüngst verstorbene Erzbischof von Salzburg Hieronymus Colloredo vom Pabst Klemens dem XIV. im Jahre 1772. erhalten, und der würdige Salzburgische Professor Gärtner in Corpore Juris eccl. quod per Germaniam obtinet, Tom. II. pag. 435. Salisburgi. 1799. bekannt gemacht hat.

a. „Die Fakultät, loszusprechen von einer Kezerei und Spaltung, jedoch nicht an denjenigen Orten, wo die heilige Inquisition herrscht.“

Zu was haben denn die Bischöfe selbst die Gewalt zu binden und zu lösen? — Und sollen Mönche, die der Inquisition vorstehen, mehr geistliche Macht haben, als die Bischöfe?

b. „Die Fakultät, verbotene Bücher zu haben und zu lesen, sowohl kezerische als andere, in der Absicht, selbe zu widerlegen.“

Wie? Soll der Bischof, als der oberste christliche Lehrer in seiner Kirche, nicht eigene Macht haben, die Bücher derjenigen zu lesen, welche die christliche Lehre bestreiten wollen?

c. „Die Fakultät, in einfachen Gelübden zu dispensiren und dieselbe in andere fromme Werke abzuändern, nur die Gelübde der Keuschheit und die Ordensgelübde ausgenommen.“

So viel, wie mir scheint, kann jeder christliche Hausvater, bei einfachen Gelübden seiner Frau, Kinder, ohne darüber eine Fakultät vom Pabste erholen zu müssen.

d. „Die Fakultät, den Priestern die Gewalt zu delegiren, Kirchenparamente und andere geistliche Sachen, wobei keine Salbung vorkömmt, einsegnen zu dürfen.“

e. „Die Fakultät, geistliche Weihen auch ausser der gewöhnlichen Zeit und ohne Beobachtung der Interstitien zu ertheilen.“

f. „Die Fakultät, im Falle, dafs ein Mangel an Priestern seie, in dem zur Weihe erforderlichen Alter ein Jahr nachzulassen.“

g. „Die Fakultät, am grünen Donnerstag die Oele zu weihen.“

h. „Die Fakultät, im Falle der Noth zweimal an einem Tage Messe zu lesen.“

i. „Die Fakultät, das heilige Abendmahl heimlich und ohne Licht zu den Kranken zu tragen, wenn eine Mifshandlung von Ketzern oder Unglaubigen zu befürchten wäre.“

k. „Die Fakultät, weltliche Kleider zu tragen; wenn der Erzbischof oder Bischof sonst zu seiner Heerde nicht kommen, oder bei derselben nicht bleiben könnte.“

l. „Die Fakultät, einen Rosenkranz zu beten, im Falle; dafs er wegen eines rechtlichen Hindernisses das Brevier zu beten nicht im Stande wäre.“

m. „Die Fakultät, zur Fastenzeit im Fleischessen zu dispensiren.“

n. „Aber diese Fakultäten sollen nur auf fünf Jahre, und nur für den Kirchsprengel eines jeden Erzbischofes, oder Bischofes gebraucht werden können.“

o. „Auch soll denen an die Bischöfe hiemit überlassenen Dispensationen, besonders in Ehesachen, die ausdrückliche Erklärung beigesetzt werden, der Bischof dispensire nicht aus eigener Macht, sondern „als Sedis apostolicae Delegatus.“

Der nemliche Ton herrscht auch in den Fakultäten aller übrigen Bischöfe. — Wer nun kaltblütig darüber nachdenkt, der weis am Ende nicht, ob er mehr über die Anmassungen der Päbste, oder über die Nachgiebigkeit unserer Bischöfe staunen soll. — In der Zukunft wird die Ertheilung von dergleichen Fakultätenwohl unterbleiben.

§. 39.

Eid der Bischöfe.

Noch mehr, als durch die eben angeführte Fakultäten, wurde die ursprüngliche bischöfliche Gewalt eingeschränkt, und ihre Selbstständigkeit beinahe gänzlich vernichtet durch den Eid, welchen sie vor ihrer Bestätigung dem Pabste bisher immer ablegen mufsten. Es ist ein Eid der Unterwerfung und Treue, ein wahrer Vasalleneid, welcher noch dazu viele so-

wohl dem reinern Katholicismus, als auch den weltlichen Staaten gefährliche Klauseln enthält. — Die erste Kirche wufste von einem solchen Eide nichts. Alles, was geschah, bestand darin, dafs der neue Bischof dem Metropolitan sein Glaubensbekenntnifs schriftlich übergab, und dabei demselben kanonischen Gehorsam versprach. Es war aber selbst dieses Versprechen anfangs nicht in allen Provinzen, sondern vorzüglich nur in der römischen gewöhnlich.*) Daher legte auch der heilige Bonifaz im Jahre 723, da er um diese Zeit eben in Rom war, dem Pabste Gregor dem II. das nemliche Versprechen, jedoch schon mit dem bedeutenden Zusatze ab, „es mit dem Pabste zu halten, und dessen Vortheile zu befördern.**)“ Im Jahre 742. verlangte er in einer Kirchenversammlung zu Mainz, dafs alle deutsche Metropolitanen bei Ansuchung um das Pallium dem Pabste das nemliche eidlich versprechen sollten, was er demselben im Jahre 723. zu Rom versprochen hatte. — Pabst Gregor der VII. schrieb zwar einigen weltlichen Fürsten und im Jahre 1079. in einem zu Rom gehaltenen Konzilium auch dem Erzbischof von Aquileja einen wahren Feudalitäts-Eid vor. Aber der Grund war, weil er diese als seine Lehenleute erklärte. Bei den übrigen Erzbischöfen blieb noch immer der Eid des heiligen

---

*) Liber diurnus Rom. Pontificum cap. 3. Tit. 6.

**) „Promitto — fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere, atque concursum Tibi et utilitatibus Ecclesiae tuae.

Schmidts Geschichte der Deutschen. I Thl. S. 374. Ulm. 1778.

Bonifaz, und bei den Bischöfen das dem Metropolitan zu machende Versprechen des kanonischen Gehorsams. — Erst Pabst Paskal der II. zu Anfang des zwölften Jahrhunderts machte den gregorianischen Feudalitäts-Eid auch dem Erzbischof von Palermo in Sizilien und anderen Erzbischöfen, die keine römische Lehen trugen, sondern nur das Pallium vom Pabste verlangten, zur Pflicht. Die Erzbischöfe widersetzten sich zwar, aber vergebens. Der Eid blieb, und ward im dreizehnten Jahrhundert in die Dekretalensammlung des Pabstes Gregor des IX. cap. 4. de Jurejurando eingerückt. — Pabst Klemens der VIII. liefs im Jahre 1596. diesen Eid, jedoch mit vielen Veränderungen und Zusätzen, in das Pontificale Romanum eintragen, und Pabst Urban der VIII. liefs eine neue Revision im Jahre 1644. vornehmen, nach welcher er noch heut zu Tag abgelegt wird. Anfangs legten nur die Erzbischöfe einen solchen Eid ab, nachher auch jene Bischöfe, die unmittelbar zur römischen Provinz gehörten, und endlich alle Bischöfe ohne Ausnahme, weil nach geschlossenen deutschen und französischen Konkordaten alle Bischöfe ihre Bestätigung vom Pabste erholen mufsten, die ohne vorhergehende Ablegung des Eides nicht ertheilt wurde. — Noch in dem neuesten französischen Konkordate vom Jahre 1801. kömmt ein Breve des Pabstes Pius des VII. an den Kardinallegaten Caprara vor, wo es heifst: „der Kardinal könne den kanonisch einzusetzenden Erzbischöfen und Bischöfen die bischöfliche Weihe ertheilen, nach vorheriger Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Leistung des schuldigen Eides der Treue.*)

---

*) Ph. Chr. Reinhard Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich. Köln. 1802. S. 247.

Eben so ist dieser Eid auch von den deutschen und anderen Bischöfen bisher noch immer abgelegt worden. Nur bei der letzteren Konsekration einiger Irländischer Bischöfe wurde von Pabst Pius dem VI. die Ablegung dieses Eides nicht mehr verlangt, weil er wohl vorhersehen konnte, dafs eine protestantische Regierung so was in unseren Zeiten bei ihren katholischen Unterthanen nicht mehr zugeben würde. *)

Die Protestanten haben diesen Eid überhaupt für unzulässig erklärt, z. B. Christian Gottlieb Buder in seiner Abhandlung de Juramentis Principum eccl. Jenae 1748. und Häberlin in seinem deutschen Staatsrecht III Band. S. 381. Bamberg 1797., wo er behauptet: „dieser Eid seie eine Schande für Deutschland.“

Aber einige Katholiken haben für diesen Eid mit Eifer und Nachdruck gesprochen, z. B. Barthel Opuscolorum Tom. II. pag. 480. — Schenkl Instit. Jur. eccl Tom. I. pag. 354. Ingolstadii 1797. — Sartori in seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht ersten Bandes zweiten Theils. §. 458 — 486. Nürnberg 1788., wo er sagt: „dafs sich dieser Eid auf das System der Kirche gründe, und von der strengsten Verbindlichkeit seie.“

Andere Katholiken glauben, man solle diesen Eid abschaffen, oder wenigstens in vielen Stücken umändern, z. B. der Verfasser der oben angeführten Schil-

---

*) Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen Schilderung des Katholicismus in England. Aus dem Englischen herausgegeben von Paulus. Jena. 1801. S. 100.

derung des Katholicismus in England, und der Verfasser zweier theologischer Gutachten. 1808. S. 80.

Ich will unpartheiisch die Gründe von beiden Theilen anführen. Die Entscheidung wird alsdann nicht mehr schwer seyn.

`Für diesen Eid, wie er in der Hauptsache noch jetzt lautet, spricht a. ein Besitz von mehreren hundert Jahren, nemlich von den Zeiten Pabst Paskal des II. bis auf unsere Tage ohne Widerspruch der Bischöfe, oder der weltlichen Staaten. b. Es handeln auch die Päbste, da sie den Bischöfen so einen Eid abfordern, sehr konsequent. Denn da die Bischöfe, um Ordnung und Einheit in der Kirche zu erhalten, immer mit dem Primas in der engsten Verbindung stehen, und denselben doch zugleich immer subordinirt bleiben müssen, so kann man es ja den Päbsten nicht übel deuten, wenn sie, um sich von dieser Verbindung und Subordination recht zu versichern, die Religion zu Hilfe nehmen, und sich von den Bischöfen einen Eid hierüber ablegen lassen. c. Wenn es nicht widerspricht, dafs die Bischöfe als Unterthanen und Bürger ihrem Landesherrn einen Eid der Treue ablegen, wie soll es widersprechend seyn, wenn sie als Bischöfe dem Oberhaupte der Kirche einen Eid schwören? d. Der Bürgereid, den die Bischöfe dem Landesherrn ablegen müssen, ist nach dem französischen Konkordat vom Jahre 1801. so bestimmt abgefafst, dafs der Eid, den sie dem Pabste ablegen, dem Staate unmöglich mehr schädlich werden könnte. Es heifst: „Ich schwöre und verspreche zu Gott auf dem heiligen Evangelium Gehorsam und Treue gegen die Regierung zu beobachten. Ich verspreche auch, kein Einverständnifs zu haben, keiner Berathschla-

gung beizuwohnen, in keine Verbindung zu treten; es sei im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre; und wenn ich in meiner Dioezes oder anderwärts erfahre, dafs Etwas zum Nachtheil des Staates angezettelt wird, so werde ich es der Regierung anzeigen." *) e. Um allen denkbaren Kollisionen auszuweichen, kann ja die weltliche Regierung von den Bischöfen verlangen, dafs sie vorher dem Staate den bürgerlichen, und erst nachher dem Pabste den bischöflichen Eid schwören, wie es Kaiser Joseph der II. angeordnet hat.**) Auf diese Weise kann der kirchliche Eid nicht mehr gegen das Wohl des Staats mifsbraucht werden, da sich die Bischöfe schon vorher durch den Bürgereid, nichts gegen das Staatswohl zu unternehmen, verpflichtet haben. f. Oder man kann die Aeusserung des nemlichen Kaisers in der nemlichen Verordnung befolgen, „dafs der Staat sowohl den zu konsekrirenden Bischof, als denjenigen, der die Konsekration vornimmt, nur in soweit zur Ablegung und zur Aufnahme dieses Eides authorisiren und für fähig erkennen wolle, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglichen ächten Sinne der Professionis Obedientiae canonicae, und überhaupt in jenem Verstande genommen werde, der den höchsten Souveränitätsrechten und den von jedem Bischofe be-

---

*) Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich von Ph. Chr. Reinhard. S. 3.

**) In einer Verordnung vom ersten September 1781.

schworenen Unterthanspflichten auf keine Art zuwider streitet.“ *) g. Und am Ende ist ja, sagt Zallwein, das juristische Axiom nicht unbekannt: „dafs Eide, sobald sie anfangen einem Dritten präjudizirlich zu werden, aufhören giltig zu seyn. Juramenta non valent in Praejudicium Tertii “ Es kann also der bischöfliche Eid auf keinem Falle schädlich werden. **)

Wider diesen Eid werden heut zu Tag folgende Einwendungen gemacht: „1) Die erste Kirche wufste es auch, dafs die Bischöfe mit dem Pabste in Verbindung stehen, und ihm als dem Primas zugleich subordinirt seyn müssen, und doch dachte man bis zum zwölften Jahrhundert an keinen solchen Feudalitäts- oder Vasalleneid. Was so lange, und zwar in den reineren Tagen der Kirche, nicht für nothwendig anerkannt worden, wie hätte das erst im finsteren Mittelalter nothwendig werden sollen? 2) Die Bischöfe müssen zwar mit dem Pabste in Verbindung stehen, und demselben auch subordinirt bleiben, aber nicht als seine Unterthanen und noch weniger als seine Vasallen; denn sie sind in der Regel unabhängig in ihren Sprengeln, und zugleich Mitregenten des Pabstes in Hinsicht der ganzen Kirche. Wozu also der Eid eines Unterthans und eines Vasallen? 3) Eben weil die Bischöfe dem Staate den Bürgereid leisten müssen, so können sie dem Pabste nicht zugleich den bisherigen Vasalleneid ablegen, indem sie durch den letzte-

---

*) Bertholdi Handbuch des baierischen Kirchenrechts. I. Band. §. 138. Innsbruck 1811.

**) Zallwein Juris publ. eccl. Tom. III. pag. 117.

ren dem Pabste das nemliche und noch mehr verspro-
chen, als sie dem Staate in dem ersteren schwören.
Denn es heifst im päbstlichen Eide ausdrücklich: „Ich
werde getreu und gehorsam seyn unserm Herrn, dem
Pabste, und seinen rechtmässigen Nachfolgern. Ich
werde weder durch Rath noch in der That etwas bei-
tragen, dafs sie aus was immer für einem Scheingrun-
de beleidiget werden sollen. Was sie mir immer ent-
weder selbst, oder durch ihre Nuntien, oder durch
Briefe anvertrauen werden, will ich wissentlich zu
ihrem Schaden Niemanden eröfnen. Das römische
Pabstthum und die Regalien des heiligen Peters werde
ich, soweit es meine bischöfliche Würde zuläfst, ge-
gen Jedermann zu erhalten und zu vertheidigen su-
chen. Eben so werde ich auch die Rechte, Ehren,
Privilegien und das Ansehen der heiligen römischen
Kirche, unsers Herrn, des Pabstes, und seiner Nach-
folger zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren
und zu erhöhen bedacht seyn. Und wenn ich erfah-
ren werde, dafs von wem immer etwas dagegen ge-
handelt oder eingeleitet werden solle, so will ich es
aus allen Kräften verhindern, und, sobald es mir mög-
lich ist, dem Pabste anzeigen.“ Wer siehet nicht die
gänzliche Uebereinstimmung dieses Eides mit dem Bür-
gereide? — Man denke sich nun den Fall, den die
Geschichte schon so oft geliefert hat, dafs der Pabst
mit dem Staate in Kollision komme, wohin wird der
Bischof sich neigen? Wird er dem Pabste oder dem
Staate getreu bleiben? Denn beiden zugleich kann er
im Kollisionsfalle nicht anhangen. Er wird in einem
solchen Falle wahrscheinlichst die Partei des Pabstes
ergreifen, der sein Gewissen dadurch beruhigen wird,
dafs er ihn von der Verbindlichkeit des dem Staate

geleisteten Eides lossprícht. Die Geschichte ist hierüber nicht ohne Beispiele. Nur ein einziges will ich anführen. Peter Knorr, ein brandenburgischer Rath, schrieb dem bekannten Aeneas Sylvius, dafs er dem päbstlichen Stuhle nicht in allem willfährig seyn könne wegen des seinem Markgrafen geleisteten Eides. Aeneas schrieb ihm am 7ten November 1457. zurück: „Wir haben mit dem Pabste wegen deines Eides gesprochen, und Seine Heiligkeit haben uns mündlich erklärt, dafs Sie die Wirkung deines Eides suspendiren wollen, damit du der römischen Kirche desto nützlicher werden könnest. Und so kannst du sagen, du seiest an diesen Eid nicht mehr gebunden. Handle also, wie du es bisher gewohnt warst. Uns wirst du allzeit bereitwilligst finden zu allem, was dir angenehm seyn wird.“ *) 4) Wie sehr vergifst ein Bischof seine ursprüngliche Würde und bischöfliche Selbstständigkeit, wenn er in diesem Eide sagt: „Ich will die Gräber der Apostel alle drei Jahre persönlich besuchen, und unserem Herrn, dem Pabst, und seinen Nach-

---

*) „Fuimus locuti sanctissimo Domino nostro de Juramento tuo. Sanctitas tua vivae vocis oraculo nobis dixit, quod Juramentum illud suspendat quoad effectum, ut posses romanae Ecclesiae utilius servire Et ita poteris adfirmare, te non esse obnoxium Juramento. Age igitur, ut consuevisti. Nos semper invenies paratissimos ad ea, quae tibi grata sint.“

Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland II. Band. S. 673. Frankfurt und Leipzig.

folgern Rechenschaft ablegen von meinem ganzen Pastoralamte und von allem, was den Zustand meiner Kirche, die Disziplin des Volks und des Klerus, und das Heil der mir anvertrauten Seelen betrift, und die hierüber ertheilte apostolische Befehle will ich in Demuth annehmen, und mit dem gröfsten Fleifse vollziehen. Wenn ich durch ein rechtmässiges Hindernifs zurückgehalten werden solle, so will ich das alles durch einen bestimmten Gesandten erfüllen, und zugleich durch denselben hinreichende Beweise des vorgefallenen Hindernisses vorlegen lassen." Wie stünde es aber auf solche Weise mit dem landesherrlichen, und selbst mit dem bischöflichen Placet? — Würden wohl die Fürsten es gerne sehen, wenn ihre Bischöfe alle drei Jahre eine so weite und kostspielige Reise an einen fremden Hof unternehmen würden? — Wie viele Bischöfe wären wohl im Stande, alle drei Jahre eine solche Reise zu machen, ohne geistlichen und zeitlichen Nachtheil ihrer Dioezesanen? 5) Der Bischof verspricht auch dem Pabste in diesem Eide: „dafs er von den Besitzungen, die zu seinen Tafelgütern gehören, nichts verkaufen, verschenken, verpfänden, als Lehen übertragen, oder auf was immer für eine andere Weise veräussern wolle, auch nicht einmal mit Einwilligung seines Domkapitels, ohne sich vorher bei dem Pabste darüber angefragt zu haben." Woher soll dem Pabste ein solcher Einfluss auf auswärtige Kirchengüter zukommen? Scheint es nicht, als wolle er alle für päbstliche Lehen angesehen wissen? Wie läfst sich so was aus dem Begriffe des päbstlichen Primates oder aus einer anderen Rechtsquelle folgern? 6) Dieser Eid predigt endlich offenbare Intoleranz, da der Bischof schwört: „Ketzer, Schismatiker und

die sich dem Pabste oder seinen Nachfolgern widerspenstig erzeigen, will ich, so viel ich kann, verfolgen und bekämpfen, pro posse persequar et impugnabo.“ Welcher gut denkende Bischof wird sich in unseren Tagen zu so was brauchen lassen? Welcher Landesherr wird so was zugeben?

Ueberhaupt ist dieser Eid von allen Seiten bedenklich, und wenn er beibehalten wird, so ist der Gefahr nicht leicht auszuweichen. — Wenn derselbe auch erst nach dem Bürgereid abgelegt werden solle, so wird deswegen ein Bischof, der kein guter Bürger ist, sich durch den Bürgereid als den ersteren nicht stärker verbunden fühlen, sondern vielmehr mit dem Axiom trösten: derogant posteriora prioribus. — Der Landesherr kann zwar verlangen, dafs dieser Eid nur unter der Bedingung der Unschädlichkeit als giltig anerkannt werden solle, weil, wie Zallwein sagt, Eide, die einem Dritten praejudizirlich sind, für sich nie eine Giltigkeit haben können. Doch wer wird Richter seyn, wenn die Frage über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit dieses Eides entschieden werden soll? Der Pabst und die Bischöfe werden ihren Eid gewifs immer als unschädlich erklären, und so denselben geltend zu machen suchen. Und wenn am Ende alle Stricke brechen, so wird der Pabst den Bischof von der Verbindlichkeit des Bürgereides lossprechen, und so wird dieser sich wenigstens im Gewissen sicher glauben, wenn er im Kollisionsfalle mehr Anhänglichkeit an den Pabst, als an seinen Landesherrn zeigt.

Es ist daher nach meiner Ueberzeugung mit diesem Eide kein anderer Ausweg, als dafs er so, wie

er jetzt ist, ganz abgeschaft, und dafür ein anderer substituirt werden solle, der nichts enthält, als a. die Anerkennung des päbstlichen Primates, b. den daraus fliessenden kanonischen Gehorsam und Subordination, c. das Versprechen, die bischöflichen Pflichten zu erfüllen, d. und die wesentlichen Rechte der Kirche nach Kräften zu konserviren.

§. 40.

Gehilfen der Bischöfe.

Da ein Bischof durch Alter oder Krankheit unbrauchbar werden kann, so mufs ihm ein Gehilfe, Koadjutor, entweder auf eine unbestimmte Zeit, oder für das ganze Leben zugegeben werden. Indessen hat ein solcher Koadjutor wegen geleisteter Aushülfe kein Recht zur Nachfolge; sondern er mufs erst nach dem Tode des Bischofs von dem Landesherrn als Nachfolger ernannt, und vom Pabste bestätiget werden. Die sogenannten Koadjutoren mit der Nachfolge, Coadjutores perpetui, waren eine Erfindung der päbstlichen Kurie, wodurch die freie Wahl der Domkapitel oder anderer Kollatoren beschränkt, und viel Unheil in die Dioczesen gebracht wurde. —

Neben den Koadjutoren, als ausserordentlichen Gehilfen, haben die Bischöfe auch ihre ordentlichen Stellvertreter. Und diese sind

a. Die Weihbischöfe, welche so genannt werden; weil sie, wenn ihnen der Bischof den Auftrag macht, die Geistlichen, die Kirchen und andere Gegenstände weihen, auch die Firmung ertheilen. Sie sind wahre Bischöfe, haben aber keine eigene Dioczes. Daher
-t man ihnen gewöhnlich den Titel von einer jener

Kirchen bei; die einst existirten, nachher aber wieder verloren giengen, um von diesen Kirchen wenigstens das Andenken zu erhalten, z. B. von Chersones, von Damiáte u. s. w. — Ihr Ursprung war vorzüglich von jenen Zeiten, da unsere Bischöfe anfiengen, Fürsten zu werden, und als solche sich mehr mit weltlichen Geschäften abgaben, die geistlichen Funktionen hingegen den Weihbischöfen überliefsen. Heut zu Tage haben sie aufgehört, Fürsten zu seyn, und können hiemit ihre bischöflichen Verrichtungen selbst machen, ohne mehr einen Weihbischof nöthig zu haben.

b. Die Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit wurden von den Bischöfen gröfstentheils den Generalvikarien und den damit verbundenen Konsistorialräthen überlassen, deren Amtsgewalt in ihrer ganzen Ausdehnung von der Vollmacht abhieng, die ihnen der Bischof gab, und deren Beschlüsse von ihm jederzeit reformirt werden konnten. Diese Stellvertreter des Bischofs bleiben wegen der Menge und Wichtigkeit der bischöflichen Geschäfte auch in unseren Tagen noch nothwendig.

c. Auf dem Lande wurden in vielen Dioezesen die Geschäfte über geistliche Gerichtshändel und bischöfliche Renten von den Erzdiakonen, nach dem Beispiel der Diakonen des Pabstes, besorgt. Meistens ward diese Würde den Pröbsten der Kollegiatkirchen und der regulirten Chorstifter beigelegt, die aber sowohl den Bischöfen als dem ganzen Dioezesanklerus so lästig wurden, dafs man in unseren Zeiten die gänzliche Aufhebung derselben für gut fand.

d. Die Erzdiakonen waren auf dem Lande um so mehr überflüssig, da schon seit dem neunten Jahr-

hundert in den verschiedenen Kreisen der Dioezesen Erzpriester oder Landdechanten, Decani rurales, waren, welche in vielen Stücken die Person des Bischofes repräsentirten. Sie hatten und haben noch immer 1) die Aufsicht über den Klerus ihres Bezirkes; 2) eine Art von Visitationsrecht; 3) sie können Ruralkapitel versammeln; 4) Pfarrer, gemeinschaftlich mit dem königlichen Landrichter, installiren; 5) die Pfarrer ihres Dekanates begraben; 6) bischöfliche und landesherrliche Verordnungen ihren Geistlichen kund machen; 7) in Fällen, die keinen Verschub leiden, provisorische Vorkehrungen treffen; 8) wenn ein Landdechant stirbt, so mufs der Tod sowohl bei dem Ordinariate, als bei der weltlichen Regierung angezeigt, und um die Erlaubnifs zu einer neuen Wahl angesucht werden. Die Kapitularen haben vollkommene Wahlfreiheit. Nur die landesherrliche Bestätigung mufs nach derselben erfolgen, wenn der Bischof keine kanonische Einwendungen zu machen hat. *)

§. 41.

Die Domkapitel.

Schon seit den ältesten Zeiten hatten die Bischöfe immer ein Presbyterium, einen eigenen Klerus um sich, der sie nicht allein in ihren Religionsfunktionen, sondern auch in andern kirchlichen Geschäften, mit Rath und That unterstüzte. Eben dieses Zusammenwirken

*) K. B. Regierungsblatt vom 10. Januar 1807. IV. Stück. S. 147.

wirken veranlafste, dafs die Individuen dieses Klerus gemeinschaftlich mit dem Bischofe in einem Hause lebten, und daher à domo Episcopi Domherren genannt wurden. — Krodegang, Bischof von Metz im achten Jahrhundert, schrieb ihnen eine bestimmte Lebensweise nach kanonischen Regeln vor, und so erhielten sie den Namen Kanoniker. Diese Lebensweise hatte viele Aehnlichkeit mit den klösterlichen Instituten, war aber doch auch in vielen Stücken davon unterschieden. Denn die Domherren legten keine Gelübde ab, sie hatten einen besseren Tisch als gewöhnlich die Mönche hatten, sie beschäftigten sich nicht allein mit Betrachtungen des beschaulichen Lebens, sondern sie arbeiteten mit dem Bischofe auch in Dioezesangeschäften und administrirten mit ihm die Güter des Domstiftes. — Diese Lebensart fand bald mehrere Liebhaber. Weltgeistliche an grösseren Pfarreien, und auch Klostergeistliche, denen ihre Ordensregel zu lästig war, nahmen Krodegangs Institut an, und ihre Kirchen wurden zum Unterschied der Domkirchen, die von dem bischöflichen Sitze Kathedralkirchen oder von der nahen bischöflichen Wohnung Domkirchen hiefsen, Kollegiatkirchen, à Collegio Clericorum, genannt. — Die Kanoniker sowohl an Domstiftern als an Kollegiatkirchen theilten sich in Kapitularen und Domicellaren. Die Kapitularen hatten den Namen vom Kapitel oder jenem Zimmer, wo sie Sitz und Stimme hatten, wann sie über die Angelegenheiten ihres Stiftes Rath hielten. Es war diese Benennung eine Nachahmung der Mönche, die beim Anfange einer jeden Berathschlagung ein Kapitel aus der Regel des heiligen Be-

nedikt vorlasen, und daher das Versammlungszimmer das Kapitelzimmer und die Versammlung selbst das Kapitel nannten. — Die Domicellaren wohnten zwar auch, wie die Kapitularen, in dem Hause des Bischofs oder des Vorstandes der Kirche, und man nannte sie deswegen Domicellaren. Aber sie hatten keinen Sitz und Stimme in dem Kapitel, keinen so guten Tisch, keinen angewiesenen Ort in dem Chor, keine ganze oder noch gar keine Präbende, und stunden unter der Leitung des Skolastikers. Sie kommen daher in alten Urkunden oft vor als Canonici semipraebendati, Paristae, Canonici parvae Mensae, Canonici in Herbis, da die Kapitularen Canonici in floribus et fructibus heissen. Im ein und zwanzigsten Jahre ihres Alters würden die Domicellaren gewöhnlich von der Gewalt des Skolastikus emanzipirt. Diese Emanzipation war eigentlich nur in Domstiftern gewöhnlich und geschah an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise. In Würzburg mufste der zu emanzipirende Domicellar von sämmtlichen Domherren einige Ruthenstreiche auf den blofsen Rücken aushalten. Fridrich Carl, Bischof zu Würzburg und Bamberg, wollte im Jahre 1740., dafs die Domherren diese, wie er glaubte, unanständige Sitte aufheben sollten. Pabst Benedikt der XIV. äusserte den nemlichen Wunsch. Aber sie konnten es nur dahin bringen, dafs der Domicellar die Ruthenstreiche nur auf die Kleidung und nicht mehr auf den blofsen Rücken erhielt. Ganz wollte das Domkapitel von diesem Brauche aus dem politischen Grunde nicht abgehen, weil durch dieses Mittel die Prinzen von hohen Häusern, die sie weder als Kapitularen, noch als Bischöfe haben

wollten, am leichtesten von dem Eintritt in das Kapitel abgeschröckt werden konnten.

§. 42.

Rechte und Pflichten der Domherren.

Das gemeinschaftliche Leben wollte den Domherren nicht lange behagen. Sie sonderten sich daher von dem Bischofe ab, und führten in eigenen Häusern ein selbstständiges, gemächliches Leben.*) An den Kollegiatkirchen dauerte das gemeinschaftliche Leben länger, und an einigen sogar immer fort. Die in der Gemeinschaft verblieben, nahmen die Ordensregel des heiligen Augustin an, woraus der Unterschied zwischen regulirten und nicht regulirten Chorherren entstund. — Die nicht regulirten hatten aber doch auch ihre bestimmte Pflichten, und ihre bestimmten Rechte, welche mit den Rechten und Pflichten der Domherren in der Hauptsache übereinstimmen.

Die Rechte der Domherren sind folgende: a. In Sachen, welche den wesentlichen Zustand des Domstiftes, oder das wesentliche Interesse der Domherren selbst betrefen, kann der Bischof ohne Einwilligung der Domherren nichts vornehmen, da er in anderen Fällen nur ihren Rath einzuholen hat, ohne denselben befolgen zu müssen. b. Das Domkapitel kann

---

*) „Vita canonicalis considerari cepit quasi vita commoda et honorifica secundum Saeculum.“

van Espen Jur. eccl. P. I. Tit. VII. cap. 3. num. 6.

sich, auch ohne besondere Erlaubnifs des Bischofes, versammeln, und in einer solchen Versammlung Kapitelstatuten machen, die aber, um für die Gegenwart und für die Zukunft legale Verbindlichkeit zu bewirken, den Konsens des Bischofes und des Landesherrn haben müssen. c. Die Individuen des Kapitels haben Anspruch auf verschiedene Ehrenstufen, und zwar entweder auf einen Rang ohne Amt, wie z. B. der Domprobst, oder auf einen Rang mit einem Amte, z. B. der Skolastikus, der Kustos, der Kantor, oder auf einen Rang mit Amt und Jurisdiktion, wie z. B. der Domdechant. *) d. Die Domherren konnten dem neu erwählten Bischofe gewisse Kapitulationspunkte zu beschwören vorlegen, um dadurch ihre und des Domstiftes Freiheiten und Rechte zu sichern. Aber seit Aufhebung der Wahlfreiheit und Säkularisirung der Stiftsgüter haben diese Kapitulationen ihren Zweck und Gebrauch verloren. e. Eben so trat das Domkapitel, wenn der Bischof noch minderjährig, oder sonst dem Bisthume vorzustehen unfähig, oder verhindert, oder gar gestorben war, in die vollkommene Administration der Stiftsgüter und der weltlichen Stiftsrechte ein, weil es schon ausser diesen Fällen mit dem Bischofe die Administration theilte, und mit ihm das Stift repräsentirte. *) Da aber nach der Säkularisation die Bisthümer von den Lan-

---

*) Diese Ehrenstufen heifsen Dignitäten, und die Besitzer derselben Dignitarien.

**) Cap. 2. de aetate et qual. Ordinand. und H. Böhmer Jur. eccl. Protest. Tom. II. lib. 3. Tit. 9. §. 20.

desherren vergeben werden, so werden von diesen auch die Stiftsgüter und weltlichen Stiftsrechte administrirt. Aber auswärtige Fürsten können sich nicht einmischen, wenn z. B. ein minderjähriger Sohn von ihnen Bischof geworden wäre. Denn ihre potestas patria dehnt sich nur ad bona filiorum patrimonialia aus, da sich hingegen die landesherrliche Administrationsgewalt auch auf Kirchengüter erstreckt.**) f. Aber die Ausübung der bischöflichen, geistlichen Rechte, so weit sie nicht Rechte der Weihe oder sonst persönliche Rechte des Bischofes sind, bleibt dem Domkapitel in einem solchen Falle, besonders wenn es Rechte sind, deren Vollzug keinen Aufschub leidet. g. Die Domherren und Domicellaren, so wie auch andere Kanoniker, haben nach der Säkularisation so gut, wie vorher, ein strenges Recht auf ihre Sustentation. Denn sie sind unter der Bedingung in ihre Stifte eingetreten, um in denselben gegen gewisse geistliche Verrichtungen und Pflichten ihren lebenslänglichen Unterhalt zu finden. Durch die Säkularisation hat zwar die Erfüllung der meisten Kanonikalpflichten, aber ganz ohne Schuld der Kanoniker, aufgehört. Es ist ihnen also das Recht auf ihre Sustentation aus dem Stiftsfond noch immer geblieben. Daher werden zwar nach §. 35. des Deputationsschlusses vom Jahre 1803. „alle Güter der Stifte der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren überlassen, jedoch nur unter dem bestimmten Vorbehalte der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ Und §. 53. folgt die nähere Bestimmung: „zu ihrer

---

*) Siehe die erste Ausgabe meines Kirchenrechts. München 1809. S. 164.

Sustentation, heifst es, sind den Domkapitularen, Dignitariis und Canonicis der Ritterstifte neun Zehntheile ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. — Die Domicellaren werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleichgehalten, und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in anderm Weg mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Kapitelpfründen.“ Wie nun die Domkapitularen von einfachen Präbenden auch in solche nachrückten, die mit Dignitäten und daher mit grösseren Emolumenten verbunden waren, eben so mufs dieses Nachrückungs-Recht den Domicellaren vorbehalten bleiben, damit auch sie geniefsen, was jeder Domkapitular einzeln genossen hat. Sonst wäre dieses Nachrücken umsonst, wenn sie z. B. beim Einrücken in die Präbende des Domprobsten nicht mehrere und grössere Emolumente erhalten würden, als sie vorher bei einer einfachen Präbende hatten. h. Es kann aber dieses Sustentationsrecht doch wieder verloren gehen. In einer königl. baier. Verordnung vom 29ten März 1809. Reg. Bl. 26 St. heifst es: „Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom- und Mediatstifter zu einer anderen Religion übergehen, oder wenn die noch in keiner oder nur in den unteren Weihen stehenden Mitglieder der Stifte aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst, und ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentation.“ Diese Verordnung gründet sich darin, weil die jetzige Kanonikal-Sustentation ein Surrogat der katholischen Stiftspräbende ist. Eine katholische Stiftspräbende könnte aber weder ein anderer Religionsverwandter, noch ein Ver-

heiratheter genieſsen. Also haben solche auf den Genuſs einer Kanonikal-Sustentation keinen Anspruch. Daher heissen im Deputationsabschluſs vom Jahre 1803. die Stiftspensionen, Pensions du Clergé. Aber weder andere Religionsverwandte, noch Verheirathete gehören zum katholischen Klerus. — Zu einer anderen Religion übertreten, oder heirathen, sind zwar an sich keine strafbare, jedoch mit dem Stande eines katholischen Geistlichen, und folglich auch mit einer katholischen Stiftspension nie vereinbarliche Handlungen. — Indessen hat die baierische Regierung schon am 4. Juli 1807. Reg. Bl. 30 St. eine den Domicellaren sehr vortheilhafte Verordnung des Inhalts erlassen: „Die Domicellaren, welche, um sich einem anderen Stande widmen zu können, sich der Weihe des Subdiakonates nicht unterziehen zu dürfen wünschen, dispensiren wir davon, und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domicellar-Sustentation belassen. Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Pension oder Sustentation, wo dasselbe gegenwärtig noch besteht. Jedoch müssen sie sich alsdann wegen der Dispensation von dem Subdiakonate dem Abzug eines Drittels von ihrer Kapitular-Sustentation unterwerfen.“ i. Einige deutsche Domstifte prätendirten das Recht, nur solche als Domherren anzunehmen, die von stiftsmässigem, auf sechzehn Ahnen sich erstreckendem Geburtsadel wären. Der Ursprung dieses Rechts war aus dem sechzehnten Jahrhundert, da das Recht der Erstgeburt unter dem Adel eingeführt, und folglich auch für die übrigen Mitglieder der Familie, für die sogenannte Kadeten, gesorgt werden muſste. Da aber die geistlichen Präbenden nur dem Verdienste, es mag aus der höheren

oder niederen Volksklasse kommen, gebühren, so können Nichtadeliche, wenn sie Doktoren, oder sonst von guten Eigenschaften sind, nicht ausgeschlossen werden. Der Geist der Kirche war dieser Prätension des Geburtsadels allzeit entgegen, und auch der jetzige Zeitgeist begünstigt sie nicht. Vielmehr heifst es in der Konstitution für das Königreich Baiern vom 1ten Mai 1808. im ersten Titel §. 5. „Dem Adel wird kein ausschliefsliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden. *) k) Wenn man behauptet, dafs die Doktoren, obwohl sie nicht von Adel sind, von den Dompräbenden nicht ausgeschlossen werden können, so werden doch überall wegen vielfältig eingetretener Mifsbräuche die sogenannten Bullendoktoren ausgeschlossen, welche nicht auf Universitäten, sondern von Pfalzgrafen, oder von denen, an welche die Pfalzgrafen ihr Recht verkauften, doktorirt worden sind. **)

Bisher war die Rede von den Rechten der Domherren. Nun will ich auch kurz ihre Pflichten durchgehen. Sie mufsten 1) in Zeit von zwei Monaten vom Tage der in Besitz genommenen Präbende das Glaubensbekenntnifs ablegen; widrigenfalls hatte der Besitz

---

*) Man sehe die erste Ausgabe meines Kirchenrechts. München 1809. §§ 38 und 39. S. 145.

**) Siehe die erste Ausgabe meines Kirchenrechts; S. 159. §. 41.

keine Wirkung. *) 2) Sitz und Stimme im Kapitel zu erhalten, mufsten sie vorher das Subdiakonat haben. 3) Die Pflicht des Coelibates hatten aber auch die Domicellaren, die noch nicht Subdiakonen waren, auf sich. Wenn daher ein solcher eine giltige oder auch ungiltige Ehe schlofs, war sein Anspruch auf eine Dompräbende ipso facto verloren. **) 4) Selbst die protestantischen Domherren und Domicellaren wurden zum Coelibat verpflichtet, und in einem Reichshofrathsschlufs vom 24. April 1784. wurde „das Vorhaben dreier evangelischer Domherren zu Osnabrück, vom Coelibat los zu werden, als eine ihrem Eid und Stiftsobservanz zuwider laufende, für je und allzeit verwerfliche Handlung erklärt.“ ***) Scheint aber diese Erklärung nicht den protestantischen Religionsgrundsätzen zu widersprechen, nach welchen der Coelibat so wenig, als die Anhörung der katholischen Messe, zur Pflicht gemacht werden kann? Oder sollen wenigstens jetzt nach eingetretener Säkularisation die protestantischen Domherren von der Coelibatspflicht nicht frei gesprochen werden, da selbst der Staat „die alten nunmehr aufgelösten Stiftsverhältnisse der Mitglieder auf das dermalige einfache Verhältnifs derselben als Staatspensionärs zurück geführt wissen

---

*) Tridentinum Sess. 24. de Reform. cap. 12.

**) Siehe Reufs deutsche Staatskanzlei 1. Th. S. 232. — 3. Th. S. 315. — 4. Th. S. 201. von der Graf-Spaurischen Ehe- und Präbendensache.

***) Mosers Zusätze zum neuen Staatsrecht I. Th. S. 131.

will?“ *) 5) Die Domherren hatten auch die Residenzpflicht, das ist, die Pflicht, zu gewissen Zeiten bei der Domkirche gegenwärtig zu seyn, und gegen Beziehung von Präsenzgeldern im Chor zu psalliren. Nur der Aufenthalt an einer Universität, oder ein sonst für das Domstift übernommenes, entweder nothwendiges, oder doch nützliches Geschäft konnte die Residenzpflicht suspendiren. — In Baiern wurde „an die Stelle der ehmaligen Residenzverbindlichkeit die Verbindlichkeit eines viermonatlichen Aufenthaltes in den baierischen Staaten gesetzt, wobei übrigens die Wahl des Aufenthaltsortes jedem Individuum frei gelassen wird. Diese Aufenthaltsverbindlichkeit wird gegen einen Abzug von 25. per Cent an ihrem Pensions- oder Sustentationsbetrage erlassen, auch für die ganze Lebenszeit der Individuen.“ **)

Bei Errichtung neuer Bisthümer werden wohl auch die Domkapitel wieder hergestellt werden. Doch werden ihre bisherigen Rechte und Pflichten manche Abänderung leiden. Ueberhaupt wird man von dem Gedanken ausgehen, dafs die Domherren weiter nichts als das Presbyterium der Bischöfe, wie in der ersten Kirche, vorstellen sollen.

§. 43.

Ursprung, Rechte und Pflichten der Pfarrer.

Wie gleich im Anfange des Christenthums noch keine bischöfliche Dioczesen waren, so waren auch

---

*) K. b. Reg. Bl. 30. St. vom 4. Juli 1807.

**) K. b. Reg. Bl. 30. St. vom 4. Juli 1807.

noch keine Pfarreien. Die Apostel, dann die von Christus gewählten zwei und siebenzig Jünger, und die von den Aposteln aufgestellten Lehrer übten ihr Lehramt an allen Orten, wo sie hinkamen, aus, ohne an einen bestimmten Wirkungskreis gebunden zu seyn. Erst da die Christen so zahlreich wurden, dafs sie sich in mehrere religiöse Gesellschaften abtheilen konnten und mufsten, war für jede solche Gesellschaft auch ein bestimmter Lehrer nothwendig, der die in der Lehre Jesu bereits Unterrichtete stärken, und die Neulinge unterrichten konnte. Dergleichen religiöse Gesellschaften entstunden am ersten in Städten, und weil, wenn eine Stadt grofs war, ein einziger Versammlungsort für die dortige zahlreiche Christen nicht hinreichte, so mufsten sich diese in mehrere kleine Gesellschaften abtheilen, und jede zum Vortrag der christlichen Lehre, und zu den feierlichen Handlungen des Gottesdienstes einen eigenen Versammlungsort oder Kirche, so wie auch einen eigenen Lehrer erhalten. Der Lehrer der zuerst entstandenen, folglich der ältesten religiösen Gesellschaft, von der die andere, gleichsam als von der Mutterkirche ausgiengen, bekam, um Einigkeit in der Lehre, wie auch Ordnung und Harmonie sowohl unter den Lehrern als Gläubigen zu erhalten, die Oberaufsicht über die übrige Kirchen, und ward daher Oberaufseher, Episcopus, Bischof, und der Bezirk, in welchem sich die unter seiner Oberaufsicht stehende einzelne Kirchen befanden, ward Dioezes genannt. Der kleinere Bezirk jedes einzelnen Lehrers hatte den Namen Pfarrei oder Pfarrgemeinde, und der Lehrer selbst den Namen Pfarrer. Es war also jeder Bischof zugleich Pfarrer für seine einzelne Kirchengemeinde, von der als von

der Mutterkirche die übrigen ausgegangen sind. *) Wie auf diese Weise die Bisthümer und Pfarreien in den Städten entstunden, so bildeten sie sich, bei grösserer Verbreitung des Christenthums, nach und nach auf dem Lande. Nach dieser mit den sichersten Quellen des Alterthums übereinstimmenden Erklärung hängt zwar die Ausübung der Lehr- oder Schlüsselgewalt bei Bischöfen und Pfarrern von Zeit und Umständen ab. Aber die Gewalt selbst ist doch göttlichen Ursprungs, weil sie durch Christus in der Weihe mitgetheilt wird. Es bleibt also auch immer in diesem Sinne wahr, dafs „die Kirchenhierarchie, welche aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, durch göttliche Anordnung eingesetzt seie.“ **)

Nun will ich die Rechte und Pflichten der Pfarrer untersuchen.

Was die pfarrlichen Rechte betrift, so ist a. der Pfarrer bei seiner Kirchengemeinde der einzige und eigentliche Lehrer des Christenthums und der Ausspender der Sakramenten, die Firmung und Weihe ausgenommen. Ein Auswärtiger darf daher in der Pfarrkirche ohne Erlaubnifs des Pfarrers weder predigen, noch Beicht hören, noch Messe lesen. Defswe-

---

*) Bingham Antiquit. eccl. Volum. III. lib. 9. cap. 8.

**) Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse Hierarchiam divina Ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et Ministris, anathema sit.“

Tridentinum Sess. 23. Can. 6. de Sacramento Ordinis.

gen verordnet das Tridentinum, das Volk zu ermahnen, dafs es an Sonn- und Feiertägen bei dem pfarrlichen Gottesdienste erscheinen soll. *) b. Der Pfarrer hat, ausser einem Nothfall, das ausschliefsliche Recht zu taufen. Er mufs daher ein Taufbuch führen, welches den Tag der Taufe, den Taufnamen des Kindes, sein Geschlecht, dessen eheliche oder uneheliche Geburt, den Tauf- und Beinamen der Eltern, ihre Religion, dann den Tauf- und Beinamen, auch den Stand der Pathen, und endlich den Namen und Stand des Taufenden enthalten soll. Bei unehelichen Kindern steht es den Eltern frei, ob sie ihre eigene wahre Nämen, oder fremde und erdichtete wollen beisetzen lassen. Doch sollen die wahre Nämen, zum Behuf für die Zukunft, in ein besonderes Buch eingetragen werden. Ein ordentlich gehaltenes Taufbuch macht in einschlägigen Fällen z. B. in Bestimmung des Stammbaums, in Erforschung der Verwandtschaftsgrade bei Eingehung der Ehe, in Erbschaftssachen u. s. w. einen vollen gerichtlichen Beweis. — Der Pfarrer soll sorgen, dafs im Winter die weit entfernten Kinder gar nicht in die Pfarrkirche gebracht, sondern entweder an dem Orte der Geburt, oder im Pfarrhofe, und zwar mit warmem Wasser, getauft werden sollen. — Hier kann man fragen, ob ein Pfarrer, um das Kind zum Leben und zur Taufe zu bringen, einer übrigens gesunden Mutter den sogenannten Kaiserschnitt zur Pflicht machen könne? Nach meiner Ueberzeugung kann er

*) Tridentinum Sess. 22. in Decreto de observ. et vitandis in celebratione Missae.

das nicht. Denn das Kind kann ja auch im Leibe der Mutter getauft werden. Wozu also der für das Leben der Mutter und des Kindes so gefährliche Kaiserschnitt? Und gesetzt, das Leben des Kindes seie auch bei Unterlassung des Kaiserschnitts in Gefahr, so ist doch das Leben der Mutter sicher, und im Kollisionsfalle verdient das gewisse Leben der Mutter immer mehr Reflexion, als das ungewisse oder auch gewisse Leben des Kindes. Denn die Mutter ist ein wirklich thätiges Mitglied der Gesellschaft, und wünschet als solches den ferneren Genufs des Lebens, verabscheuet hingegen den Schmerz und den Tod. Aber das Kind im Mutterleibe ist für die Gesellschaft noch unthätig, und hat weder ein Verlangen zum Leben, noch eine Furcht vor dem Tode. — Das Beste ist, wenn ein Geistlicher dergleichen Fälle ganz allein der Untersuchung und Entscheidung eines vernünftigen Arztes überläfst. c. Die Pfarrer haben das Recht, die Eheversprechen ihrer Pfarrkinder öffentlich zu verkünden, die Ehen selbst einzusegnen, oder wenigstens mit zween anderen Zeugen der Schliefsung der Ehe gegenwärtig zu seyn, und dann die geschlossene Ehe nach bestimmten Formeln in das Matrimonialbuch einzutragen. d. Die Pfarrer haben auch das Begräbnifsrecht, wovon im kanonischen Sachenrecht die Rede seyn wird. e. Sie haben ferner das Recht zu den Oblationen, zu den Zehnten, zu den Stolgebühren, in so weit diese Artikel als die Quellen der pfarrlichen Sustentation, die auch Congrua genennt wird, angesehen werden können. Wenn die Stolgebühren bei einem oder dem anderen Pfarrer zur Sustentation eben nicht nothwendig seyn sollen, so soll man ihm dieselbe doch nicht entziehen. Denn

ein Pfarrer soll nicht allein für sich haben, was er zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse braucht, sondern er soll auch der Vater der Armen, und der Wohlthäter der Verunglückten seiner Pfarre seyn, und dazu kann er die Stolgebühren sehr wohl benützen.

Die Pflichten des Pfarrers sind folgende: 1) Der neu angehende Pfarrer soll in Zeit von zwei Monaten vom Tage des erhaltenen Pfarrbesitzes, und zwar unter Verlust der Pfarreinkünfte, das Glaubensbekenntnifs ablegen. *) 2) Vor Abflufs eines Jahres soll er, wenn er beim Antritt der Pfarre noch nicht Priester ist, die Priesterweihe zu erhalten suchen. 3) Das Pastoralamt soll er in eigener Person, oder, wo dieses nicht wohl möglich ist, durch taugliche Gehilfen, Kapläne, verrichten, die aber als geistliche Mitbrüder, und nicht wie Knechte behandelt werden müssen. 4) Er mufs an Sonn- und Festtagen das Mefsopfer für seine Pfarrkinder halten, und dasselbe zu grösserem Nutzen mit einer Christenlehre oder Predigt verbinden. 5) Es ist daher auch das stete Daseyn in der Pfarre, Residentia, für ihn eine Pflicht. Hier gilt das juristische Axiom nicht: „quod quis per alium facit, per se fecisse censetur.“ Denn der Pfarrer erhält sein Pfarramt als dignior, und kann also seine grössere Dignität nur durch seinen persönlichen Fleifs beweisen. Man denke sich einen Hirten, der nur die Wolle sammeln, aber die Schafe einem Miethlinge überlassen wollte! Es sollen daher Professoren nur dann zugleich Pfarrer seyn,

---

*) Tridentinum Sess. 11. cap. 12. de Reform.

wenn die Pfarre am Orte der Professur ist. Eher kann der Professor eine auswärtige Kapitelpräbende, als eine auswärtige Pfarre besitzen. 6) Jeder Pfarrkandidat soll sich dem Pfarrkonkurse unterwerfen, „der genau nach jenen Vorschriften gehalten wird, welche in den von Wilhelm dem V., Max Joseph dem III., und Karl Theodor erlassenen Landesverordnungen, und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient vorgezeichnet sind. *)“ Diese Konkurse sind nützlich, wenn strenge darauf gehalten wird. Es wird dadurch der Zweck erreicht, dafs würdige Geistliche nicht von minder würdigen durch Rekommendationen oder andere Wege von Pfarreien ausgeschlossen werden können. Nur ist zu wünschen, dafs die geistlichen Konkurskandidaten nicht ganze zehn Jahre warten müssen, bis sie sich zum Konkurs melden dürfen, sondern dafs sie mit den weltlichen Kandidaten, die für einen Staatsdienst konkurriren, mehr in eine Parallele gesetzt werden, indem letztere schon nach dem ersten Jahre ihrer juristischen Praxis zum Konkurs, und dann zur Bewerbung um einen Staatsdienst zugelassen werden, da die Geistlichen auch nach abgelegten Konkurs oft noch mehrere Jahre auf eine Pfarrstelle zu warten haben.

§. 44.

*) K. b. Reg. Bl. vom 5. Decemb. 1806. 51. Stück, S. 465. — K. b. Reg. Bl. 1807. VII. St. S. 270.

§. 44.

Klostergeistliche.

Es kommen in der katholischen Kirche auch Klostergeistliche oder Mönche vor, die zwar als solche nicht zur Kirchenhierarchie gehören, sondern ursprünglich Laien sind, und keine andere wesentliche Pflicht als die Erfüllung dreier Ordensgelübde, des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth haben. Da sie aber wegen ihrer Fähigkeiten, und besonders wegen ihrer ausgezeichneten Moralität sehr vielfältig bald zu Priestern geweiht, bald zu Bischöfen erwählt wurden, und sohin auch hierarchische Funktionen auf sich nahmen, so können sie ohne Bedenklichkeit zu dem hierarchischen Klerus der katholischen Kirche gezählt werden. Doch sind sie auch schon wegen der Rechtsfolgen ihrer Ordensprofession, oder der feierlichen Ablegung ihrer Ordensgelübde ein Kirchenrechtsgegenstand. Denn durch die Ordensprofession werden a. Unehelichgeborne soweit legitimirt, dafs sie fähig sind, die heiligen Weihen, doch niemal eine geistliche Dignität, z. B. ein Bisthum, oder eine Prälatur zu erlangen. b. Durch die Ordensprofession wird der Eintritt in eine giltige Ehe verhindert, oder es wird eine bereits geschlossene, jedoch noch nicht vollzogene Ehe, wieder aufgelöset. c. Die Ordensprofession giebt dem Klostergeistlichen einen Rechtsanspruch auf seinen lebenslänglichen Unterhalt. Denn unter dieser Bedingung hat er dem Orden und Kloster die Erfüllung der Ordensgelübde versprochen. Dieser Anspruch bleibt, wenn ein Kloster auch säkularisirt wird. Denn es ist nicht die Schuld des Klostergeistlichen, wenn

er die für seinen Unterhalt bedingte Pflichten nach der Säkularisation nicht mehr erfüllen kann. — Wenn aber ein säkularisirter Klostergeistlicher oder eine Nonne die Religion ändern oder heirathen will, so fällt der fernere Anspruch auf eine Klosterpension weg, nach der k. b. Verordnung vom 29. März 1809., und aus den nemlichen Gründen, die §. 42. von den Domherren angeführt worden sind *) d. Wenn ein Klostergeistlicher ausser dem Säkularisationsfalle seinen Orden und Kloster verlassen will, so kann nach dem Tridentinum dieses nur in den ersten fünf Jahren nach abgelegter Profession geschehen, und nachdem er seine Austretungsgründe vorher seinen Ordensobern und dem Bischofe vorgelegt, und dann vom Pabste die Dispensation erhalten hat. **) Was hilft aber eine Dispensation, wie man sie zu Rom in einem solchen Falle gewöhnlich ertheilt hat, dafs nemlich der Klostergeistliche zwar das Kloster verlassen dürfe, doch aber die Ordensgelübde im Wesentlichen, und so viel es thunlich ist, noch immer erfüllen, und sogar ein Zeichen des Ordenskleides unter den welt-

---

*) „Wenn Mitglieder der aufgehobenen Klöster männlichen oder weiblichen Geschlechts zu einer andern Religion übergehen, oder wenn die vom Gelübde dispensirten Kanonissinnen, Nonnen und Laienbrüder aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst und ohne weiters ihre Kloster-Pension.“

K. b. Reg. Blatt. 26. St. 1809. S. 593.

**) Tridentinum Sess. 25. cap. 19. de Regularibus.

priesterlichen Kleidern tragen müsse? Das heifst mit einer Hand auflösen, mit der anderen wieder binden. *) e. Die Ordensprofession schliefst die priesterliche Würde keineswegs aus. Wenn schon in der älteren Kirche viele Klostergeistliche zu Bischöfen gewählt worden, warum sollen sie nicht auch Priester und Pfarrer werden können? **) Sowohl vor als nach der Säkularisation wurden viele brauchbare Klostergeistliche in der Seelsorge angestellt. f. Dafs aber die in der Ordensprofession beschworne Gelübde nach eingetretener Säkularisation im eigentlichen Sinne nicht mehr verbindlich seyn können, erhellet theils aus der Natur der Sache, theils aus der Eigenthums- und Erbfähigkeit, die den säkularisirten Klostergeistlichen zugestanden wird. ***) g. Ueberhaupt, wenn von der Verbindlichkeit der Gelübde die Rede ist, sieht der Staat auf die äusseren Umstände, unter denen solche Gelübde abgelegt werden. Sobald sich diese Umstände wesentlich ändern, spricht der Staat, und mit ihm selbst einige berühmte Kanonisten den Gelübden alle fernere Wirkung ab. ****) So kann z. B. der

---

*) Siehe das Journal von und für Deutschland Jahrg. 1789. IX. St. S. 217.

**) Caussa 16. Quaest. 1. Can. 25.

***) In einer baierischen Verordnung vom 17. Nov. 1803. heifst es: „Wir erklären, dafs alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und Würde von Zeit der Auflösung oder Austritt Eigenthums- und erbfähig seyn sollen.“

****) In omni voto subintelligitur isthaec Conditio, si res in eodem Statu permanserit.

Reiffenstuel Theol. moral. Tom. I. pag. 617. Aug. Vind. 1777.

Staat in Kriegszeiten seinen Unterthanen die Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Ordensgelübde verbieten, und die heimlich abgelegten für unwirksam und ungiltig erklären. Denn die Religion darf dem Staate nicht schädlich werden. h. Daher heifst es auch in einer k. b. Verordnung vom vierten April 1807. „kein baierischer Unterthan darf ohne besondere Erlaubnifs in ein auswärtiges Kloster treten. — Kein Unterthan männlichen Geschlechts kann in ein auswärtiges Kloster treten, wenn er der Militärpflichtigkeit unterliegt. “ *)

§. 45.

Protestantische Kirchenpersonen.

Die Protestanten haben zwar keinen Pabst und Bischöfe mehr. Sie haben aber doch bestimmte, durch Ordination und Konfirmation aufgestellte Religionslehrer, die auch bei ihnen, wie bei den Katholiken zur Auszeichnung ihres Amtes, das auf Geistesvervollkommnung hinzielt, Geistliche, oder auch Seelsorger, Prediger, Pastoren und Pfarrer genannt werden. Sie stehen unter ihren Süperintendenten, und die protestantischen Kirchensachen überhaupt unter dem Generalkonsistorium, unter den Generalkreiscommissariaten als General - Dekanaten, dann unter mehreren Distrikts - Dekanen, und das Ganze unter dem Landesherrn, der bei Protestanten der oberste Bischof ist; und die kirchliche und weltliche Macht zugleich in sich vereinigt. In Baiern kömmt die Organisation des protestantischen Kirchenwesens in den königlichen Regierungsblättern vor, besonders vom achten September 1809. S. 1489. und vom Jahre 1810. S. 1414., dann in der Instruktion vom 23. Jänner 1809.

---

*) Reg. Bl. von 1807. S. 608.

Sachenrecht.

Erstes Hauptstück.

Unmittelbar und eigentlich geistliche Kirchensachen.

---

§. 46.

Vom Gottesdienste überhaupt.

Die Kirche ist eine Religionsanstalt. Religion ist innere und äussere Gottesverehrung in Gesinnungen und Handlungen. Diese Gottesverehrung geschieht durch Unterricht und Kultus. Was also unmittelbar zum Religionsunterricht und zum religiösen Kultus gehört, das gehört unter die unmittelbar und eigentlich geistliche Kirchensachen und heifst Gottesdienst im weiteren Sinne. Da dieser Gottesdienst die innere und übersinnliche Vereinigung des Menschen mit Gott bezweckt, so steht derselbe nicht unter dem Staate, dessen Zweck sinnlich ist; sondern unter der Kirche, welche von Gott durch Christus den Auftrag, übersinnliche Wahrheiten zu lehren, die Gewalt, im Gewissen zu binden und zu lösen, die Schlüssel zum Reich Gottes erhalten hat. Es hat indessen der Gottesdienst, oder was hier eines ist, die Religion einen so wohlthätigen Einfluss auf die ganze Menschheit und hiemit auch auf die Staaten, dafs die weltlichen Regenten allerdings Ursache

haben; einen so wichtigen Gegenstand nach staatsrechtlichen und politischen Grundsätzen zu würdigen. Denn der Gottesdienst, der eine symbolische Annäherung des sinnlichen Menschen zum übersinnlichen höchsten Wesen ist, macht den Gottesverehrer, als vor den Augen Gottes wandelnd, gewissenhaft, und gewissenhafte Menschen sind in der Regel auch die besten Bürger und Unterthanen: sie sind heimlich und öffentlich, in ihren Gesinnungen, wie in ihren Handlungen gut, gerecht und gehorsam. Selbst die schönen Künste haben dem Gottesdienste einen grofsen Theil ihrer Beförderung zu danken. Malerei, Bildhauerei, Musik, besonders Gesang, haben von jeher auf die Menschen recht sehr gewirkt. „Die Bilder in den Kirchen," sagt Pabst Gregor der erste, „sind die Bücher der Ungelehrten." Diese Mittel werden nun bei dem Gottesdienst benützt, und durch denselben konservirt. Italien hat es vorzüglich dem katholischen Gottesdienste zu danken, dafs es bisher immer das eigentliche Land der schönen Künste und des guten Geschmacks war. — Es ist also jedem Staate daran gelegen, dafs der Gottesdienst, dieser sichere Volkszaum, befördert, dafs er rein erhalten, und weder durch Vorurtheile, noch durch Leidenschaften verunstaltet werde.

§. 47.

Festtage.

Der Gottesdienst wird an bestimmten Tagen, die man wegen der dabei vorkommenden Feierlichkeit Festtage nennt, gehalten. So ein allgemeiner und in der ganzen Christenheit angenommener Festtag ist der

Sonntag nebst einigen anderen von der Kirche zur Gottesverehrung angeordneten Tagen. Die Feierlichkeit eines solchen Festtages besteht a. vorzüglich darin, dafs jede Pfarrgemeinde der Pfarrmesse und dem damit verbundenen geistlichen Unterricht beiwohnen solle. b. Auch sollen an einem solchen Tage keine knechtliche Arbeiten, opera servilia, welche die Andacht stören und ohne Nothwendigkeit unternommen werden, geschehen. Der Festtag soll seyn ein Ruhetag für den Körper und ein Geschäftstag des Geistes. Aber häusliche und andere nothwendige Arbeiten kann man auch an Festtagen verrichten, z. B. zur Erndtezeit und in der Weinlese, wie auch in Kriegszeiten und anderen dringenden Umständen. *) Denn die Nothwendigkeit läfst sich an kein Gesez binden.

Da nun an Festtagen die sonst an Werktagen gewöhnliche Arbeiten in der Regel unterbleiben sollen, von der Arbeitsamkeit der Bürger aber das Wohl der Staaten abhängt, so versteht sich von selbst, dafs die Kirche ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesherren nicht allein keine neue Festtage einsetzen könne, sondern auch auf Verminderung derselben, wenn sie zu zahlreich geworden sind, Rücksicht zu

---

*) Lege 3. Cod. de Feriis sagt Kaiser Konstantin: „Omnes Judices, urbanaeque plebes et cunctarum Artium officia venerabili Die Solis quiescant. Ruri tamen positi agrorum culturae liberi, licenterque inserviant, quoniam frequenter evenit, ut non aptius alia Die frumenta Sulcis, aut vineae Scrobibus mandentur, ne occasione momenti pereat commoditas coelesti Provisione concessa.“

nehmen habe. — Die aufgeklärten Päbste Benedikt der XIV. und Klemens der XIV. haben die Wünsche der Regenten in diesem Punkte so weit befriedigt, dafs dermalen die katholischen Regierungen nicht mehr über die zu grofse Zahl der Festtage, wohl aber noch immer über den Starrsinn einiger Unterthanen klagen können, die an diesen von der Kirche selbst abgewürdigten, únd in Werktage verwandelten Festtagen nicht arbeiten wollen.

Hierüber entsteht die Frage, ob ein Landesherr gegen solche starrsinnige Unterthanen Zwang brauchen könne?

Die königlich baierische Regierung, in der Ueberzeugung, dafs die Unterthanen in einem solchen Falle mehr aus einem religiösen Vorurtheile, als aus bösem Willen ungehorsam seien, will keinen richterlich strengen, sondern nur einen solchen Zwang eintreten lassen, der mehr einer väterlichen Ahndung als einer positiven Strafe ähnlich sieht. Es heifst daher in einer Verordnung vom 4. Mai 1803. „Nur diejenigen haben sich bei eintretenden Unglücksfällen eines Nachlasses in den zu leistenden Abgaben zu erfreuen, welche durch ein Amtszeugnifs beweisen können, dafs sie die abgewürdigten Festtage zur Arbeit benützt haben. Alle übrigen haben es ihrer Trägheit und Widerstrebung zuzueignen, wenn sie zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben mit verdienter Strenge angehalten werden.“ *) Wenn aber nach einer solchen väterlichen Ahndung und nach hinzugekommener Be-

*) k. b. Reg. Bl. 18. St. S. 273. von 1803.

lehrung von Seite der Geistlichkeit die Widersetzlichkeit der Unterthanen doch noch immer fortdauern sollte, so kann ohne Zweifel eine strengere und positive angewandt werden. Denn 1. sonst würden die Fürsten zu unthätigen Staatsmaschinen herabgewürdigt, und die Wirksamkeit ihrer Verordnungen der Laune und Willkühr ihrer Unterthanen überlassen. 2. Starrsinn ist kein Rechtstitel, sich von Gesezen frei zu machen, denen sich jeder bessere Bürger gutwillig unterwirft. 3. Die Kirche, da sie einen Festtag abwürdigt, macht denselben eben dadurch zum Werktag, zum Arbeitstag. Der Fürst unterstützt also die Absicht der Kirche, wenn er an einem solchen Tag keinen Müssiggang duldet. 4. Wer bedenkt, was sich in sechzig abgewürdigten Festtagen leisten lasse, wenn mehrere tausend Hände einer fleifsigen Nation sich mit Arbeit beschäftigen, der wird einen mäfsigen Zwang, womit ein Landesherr seine Unterthanen an solchen Tagen zur Arbeit anhält, nicht mifsbilligen.

Eine andere Frage ist, ob ein katholischer Landesherr seinen protestantischen Unterthanen die Mitfeier der katholischen Festtage an einem Orte, wo Katholiken und Protestanten beisammen wohnen, aufdringen könne? Und so auch im Gegentheile, ob ein protestantischer Landesherr die Mitfeier der protestantischen Feste von seinen katholischen Unterthanen fordern könne?

Ich glaube, einen Unterschied machen zu müssen. An Fest- oder Bettagen, die wegen einer allgemeinen, beide Religionstheile gleich interessirenden Anliegenheit, z. B. wegen Hungersnoth, Pest, Krieg, Frieden u. s. w. angeordnet werden, kann der Regent

alle auch verschiedene Religionsverwandte zur Mitfeier auffordern. Aber an Festtagen oder Bettagen, die aus der religiösen Ueberzeugung einer einzelnen Religionspartheі hervorgehen, kann der Landesherr von den übrigen Religionspartheien, ohne Verletzung der Gewissensfreiheit, keine positive Mitfeier, wohl aber eine Enthaltung von allem, was die einen Festtag feiernde Religionspartheі in ihrem Kultus beunruhigen könnte, fordern. Der Fall z. B. wäre, wenn die Protestanten zum Andenken der Reformation ein Dankfest feiern wollten. — Eben aus der Gewissensfreiheit fliefst auch, dafs der Regent jeder Religionspartheі die Feier ihrer Festtage nach ihrer eigenen Liturgie gestatten müsse. Obwohlen also ein protestantischer Landesherr seinen protestantischen Unterthanen als ihr oberster Bischof einen Bibeltext und ein Thema zur Predigt vorschreiben kann, so kann das doch bei katholischen Unterthanen nicht geschehen, nach deren Grundsätzen das Predigen ein Ausflufs der Lehrgewalt, und die Lehrgewalt ein ausschliessendes Recht der Kirche ist. Mit Grunde beschwerte sich daher am 18. März 1803. das erzbischöfliche Vikariat zu Aschaffenburg, als die weltliche Regierung zu Darmstadt bei einem in den neuen Entschädigungslanden angeordneten allgemeinen Buss- und Bettag allen, auch den katholischen Pfarrern, den Text vorschrieb, nach welchem sie predigen sollten. *)

---

*) Richard von Roth Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche. Würzburg und Bamberg, 1805. S. 95.

§. 48.

Gregorianischer Kirchenkalender.

Es ist hier der Ort, auch etwas von der Geschichte des Kirchenkalenders zu sagen, weil er die Festtage des Kirchenjahres enthält. Die Kirche hatte bis zum Jahre 1581. keinen andern, als den vom Julius Caesar verbesserten sogenannten Julianischen Kalender. Caesar bemerkte, dafs die Sonne (oder nach unseren Begriffen die Erde) ihren jährlichen Lauf in dreihundert fünf und sechzig Tagen, sechs Stunden und etlichen Minuten vollende, und dafs diese sechs Stunden in einem Zeitraum von vier Jahren wieder einen neuen Tag ausmachen. Er legte deswegen alle vier Jahre dem Monat Hornung einen Tag bei, welcher daher der eingeschaltete Tag, Dies intercalaris, und so ein Jahr das Schaltjahr genannt wurde. Durch diese Verbesserung wurden zwar die Stunden, aber nicht die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der Minuten in Ordnung gebracht. Dieser Minutenzuwachs, wurde schon vor dem Jahre 1581. von verschiedenen Gelehrten beobachtet. Petrus de Alliaco übergab im Jahre 1412. Pabst Johann dem XXII. und im Jahre 1417. auch dem Konzilium zu Kostniz eine Schrift von Verbesserung des Kalenders. — Im Jahre 1431. machte Nicolaus Kusanus dem Konzilium zu Basel ebenfalls hierüber Vorstellungen, welche im zweiten Theile seiner Werke unter der Aufschrift: Reparatio Calendar. zu finden sind. — Im Jahre 1512. empfahl Pabst Leo der X. die Kalendersache dem Kaiser Maximilian dem I. und dieser der Universität zu Ingolstadt, worauf der berühmte Johann Eck eine Schrift von der Osterfeier ausarbeitete, und im Jahre

1515. nach Rom schickte. — Aber alle diese Bemühungen blieben ohne Wirkung, bis endlich im Jahre 1581. Pabst Gregor der XIII. nach Berechnung der Minuten zehn neue Tage in den Kalender einschaltete und so eine Gleichheit zwischen dem Kirchen- und Sonnenjahre herstellte. Diese Verbesserung, von welcher der Kalender den Namen: der Gregorianische, erhielt, wurde durch eine päbstliche Bulle vom Jahre 1581. allen geistlichen und weltlichen Ständen zur Nachachtung vorgeschrieben, und dann im Jahre 1583. auch von Kaiser Rudolph dem II. feierlich bestättiget. Die kaiserliche Bestättigungsurkunde, so wie die päbstliche Bulle siehe in Anton. Schmidt's Thesauro Juris ecclesiastici Tom. VI. pag. 772.

Aber die Protestanten wollten diesen gregorianischen Kalender nicht annehmen, indem sie glaubten, dafs ihnen der Pabst, den sie weder in religiösen, noch in politischen Gegenständen als ihr Oberhaupt anerkannten, keine Geseze vorschreiben könnte. Es wurden hierüber, wie aus dem Reichsabschiede vom Jahre 1654. §. 158. zu ersehen ist, mehrere Vereinigungsversuche, obwohl vergebens, gemacht. Im Jahre 1699. versprachen zwar die Protestanten die Annahme des Kalenders, aber das Versprechen kam wieder nicht in Erfüllung. — Kaiser Karl der VII. wollte dadurch helfen, dafs er dem Reichskammergericht im Jahre 1744. doppelte Ferien nach dem gregorianischen und dem julianischen Kalender vorschrieb. Allein diese Verfügung veranlafste grofsen Verschub in dem Geschäftsgange. Daher entschlossen sich endlich die Protestanten im Jahre 1776. den 9. Januar, den gregorianischen Kalender förmlich als den einzigen öffentlichen Geschäftskalender, jedoch nur unter folgenden

Bedingungen; anzuerkennen: a. Dafs diese Annahme freiwillig, und b. ohne Nachtheil ihrer politischen und kirchlichen Rechte, auch c. nur unter dem Titel eines Reichskalenders, und d. bis auf eine vielleicht noch bessere, allgemein annehmbare Erfindung geschehe. *)

Man sieht aus diesen Bedingungen, dafs sich die Protestanten von allem päbstlichen Einflusse in dieser Sache sicher stellen wollten, wozu wahrscheinlich die gar zu allgemein und unbedingt befehlenden Ausdrücke der päbstlichen Bulle Gregor des XIII. die Veranlassung gaben.

In Frankreich wurde der gregorianische Kalender durch die Revolution auf einige Zeit abgewürdigt, und ein neuer eingeführt, der das Jahr mit dem Herbstaequinoctium anfieng, weil im September 1793. die Nationalversammlung das erstemal zusammen gekommen, und damals der Grund zur Revolution gelegt worden ist. Aber durch ein Senatusconsultum vom neunten September wurde der gregorianische Kalender wieder hergestellt.

Nur die Reformirten des Kantons Graubündten weigerten sich am längsten, den gregorianischen Kalender anzunehmen. Noch im Jahre 1811. hub eine Gemeinde des Prettigau an einem Festtage die Glockenschwengel aus, und eine andere schickte ihren Pfarrer gar fort, weil er für die Einführung des gregorianischen Kalenders war. Das Losungswort dieser

---

*) Neueste Staatsbegebenheiten II. Jahrgang. I. St. S. 4. und VII. St. S. 583.

Gemeinden war: „Alter Glaube! Alte Zeit!“ Erst im Jahre 1812., da der kleine Rath gegen die Widerspenstigen Miliz aufbieten liefs, fügten sich alle, und der Neujahrstag des Jahrs 1812. wurde zum erstenmal in dem ganzen Kanton gleichzeitig gefeiert.

§. 49.

Kirchengebäude.

Der an Festtagen gewöhnliche Gottesdienst wird in eigenen durch bischöfliche Konsekration oder priesterliche Benediktion dazu bestimmten Gebäuden, welche man Kirchen nennt, gehalten. Zum Andenken dieser feierlichen Bestimmung wird jährlich das Fest der Einweihung oder Einsegnung der Kirche, oder die sogenannte Kirchweihe gefeiert. Man wählte dazu in jeder Kirche den nämlichen Tag, an welchem einst die Kirche eingeweihet worden. Da aber auf diese Weise sich die Kirchweihfeste zu sehr vervielfältigten, auch durch wechselseitige Besuche der Kirchweihgäste viel Zeit, Geld, manchmal so gar die Gesundheit verloren gieng, und mehrere andere Mifsbräuche mit unterliefen, so wurde in Baiern verordnet, dafs künftighin die Kirchweihfeste in allen Pfarrkirchen am dritten Sonntag im October gefeiert, und die Kirchweihfeste der Nebenkirchen oder Filialen ohne Ausnahme aufhören sollen. *)

Zur Errichtung einer Kirche wird 1. erfordert eine im religiösen Bedürfnifs der Gemeinde gegründete Ur-

*) k. b. Reg. Blatt St. 45. von 1806.

Ursache: 2. Die Einwilligung des Bischofes als geistlichen Oberaufsehers und Oberhirten der Dioezes. 3. Die Einwilligung des Landesherrn theils wegen des Einflusses, den der öffentliche Gottesdienst überhaupt auf den Staat hat, theils wegen Bestimmung der Einkünfte, wodurch für die Fortdauer der Kirche und des Gottesdienstes gesorgt werden soll.

Nicht allein die Kirchengebäude, sondern alles, was zu dem darin abzuhaltenden Gottesdienste nothwendig ist, z. B. die Altäre, die heiligen Gefäfse, die Kirchenparamente u. s. w. gehören unter die eigentlich geistliche Kirchensachen, weil sie eben so, wie die Kirchengebäude, zum religiösen Gebrauch, mit oder ohne Salbung mit heiligem Oele, eingeweiht oder eingesegnet, konsekrirt oder benedizirt worden sind.

Es kann aber eine Kirche zur Haltung des Gottesdienstes wieder unfähig werden, a. wenn sie vom Bischofe oder vom Landesherrn aus vernünftigen Ursachen zu einem anderen Gebrauche bestimmt wird. Nur will das Tridentinum, dafs solche Kirchengebäude zu keinem unanständigen Zweck verwendet werden, in usus non sordidos convertantur. *) — b. Wenn sie entweder ganz zerstört oder doch in wesentlichen Theilen z. B. in den Hauptmauern baufällig wird. c. Wenn in derselben ungerechter Weise Menschenblut vergossen, oder Unzucht getrieben wird. Im letzteren Falle mufs eine solche Kirche von dem Bischofe oder von einem Priester wieder gereiniget wer-

*) Tridentinum Sess. 21. cap. 7.

den, und erst nach dieser Reinigung werden in derselben wieder Gottesdienste gehalten. *)

Wenn entweder eine ganz zerstörte Kirche wieder neu erbauet, oder eine baufällig gewordene reparirt werden solle, so entstehet die Frage, wer zu einem solchen Bau konkurriren müsse?

In den ersteren Zeiten des Christenthums, da das ganze Kirchenvermögen einer jeden Dioezes unter der Verwaltung des Bischofes stand, wurde dieses Vermögen gewöhnlich in vier Theile getheilt, wovon ein Theil ausdrücklich zum Kirchenbau bestimmt wurde. **) — Die bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens hörte zwar zum Theil auf, aber der Grundsatz blieb stehen, dafs der nothwendige Kirchenbau aus dem Vermögen, welches eine einzelne Kirche besitzt, bestritten werden solle. Wer daher eine neue Kirche bauen wollte, der mufste dieselbe zugleich dotiren, er mufste ihr so viele Einkünfte verschaffen, dafs die Fortdauer derselben dadurch gesichert war. Weil aber diese Einkünfte für jeden Nothfall nicht allemal hinreichten, so machte die Tridentinische Kirchenversammlung hierüber folgende Verordnung: „Die Bischöfe sollen Sorge tragen, dafs die baufälligen Pfarrkirchen wieder hergestellt und erneuert werden aus allen Früchten und Einkünften,

---

*) Cap. 4. 6. et 9. de Consecratione Ecclesiae vel Altaris.

Cap. un. h. Tit. in 6.

**) Reditus et Oblationes in quatuor Partes dividat: Fabricis tertiam habeat fideliter erogandam.

Can. 25. Caussa 12. Q. 2.

welche auf was immer für eine Weise zu diesen Kirchen gehören. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, sollen die Bischöfe alle Patronen und andere, welche einige Früchte von den genannten Kirchen geniefsen, oder, wenn Niemand solcher da ist, die Pfarrkinder mit allen schicklichen Mitteln zu dem, was gesagt worden ist, anhalten." *) — Diese Vorschrift wird auch im baierischen Landrecht als gesezliche Norm anerkannt, denn es heifst in Cod. civ: P. II. cap. 10. §. 18. num. 8. „So viel die Konkurrenz zum Pfarrkirchenbau oder Reparation betrift, bleibt es hierinfalls bei dem Schlufs der Tridentinischen Versammlung Sess. 21. cap. 7. und der landesüblichen Observanz." — In Hinsicht der landesüblichen Observanz in Baiern erklärt sich die ehemalige geistliche Rathsordnung vom Jahre 1779. §. 28. auf folgende Weise: „Konkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind (ausser der Kirche selbst) der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua; und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filiali-

---

*) „Episcopi parochiales Ecclesias refici et instaurari curent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem Ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes Patronos et alios, qui fructus aliquot ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum Defectum, Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota.

Tridentinum Sess. 21. cap. 7. de Reform.

sten mit Gelde oder Scharwerk, praevia cognitione caussae.“ — Ueber diese bisher angeführte gesezliche Bestimmungen seie es mir erlaubt, einige Bemerkungen zu machen. — Dafs das Kirchenvermögen, und zwar im ausgedehntesten Sinne des Wortes, zum Kirchenbau verwendet werden müsse, darüber entsteht wohl kein Zweifel. Denn zu diesem Zweck erhalten die Kirchen gleich bei ihrer Errichtung eine Dotation. Es können daher auch jene Einkünfte, die nicht zur eigentlichen Dotation, sondern zur Erreichung einiger religiöser Nebenzwecke z. B. zu Jahrtägen, zu Privatmessen, zu einem ewigen Licht u. s. w. gehören, zur Baukonkurrenz gezogen werden. Denn es wäre widersinnig, den Hauptzweck aufzugeben, um die Nebenzwecke zu schonen. Das Tridentinum erlaubt ja die Verwendung aller Einkünfte, welche auf was immer für eine Weise zur Kirche gehören.*) — Wenn aber das eigene Vermögen der Kirche nicht hinreicht, wer mufs alsdann konkurriren? Man glaubt, der Pfarrer, die Dezimatoren, der Patronus der Kirche müssen alsdann konkurriren, und zwar aus dem Grunde, weil eben diese gewisse Früchte oder andere Vortheile von der Kirche ziehen. Doch dieser Grund scheint mir nichts zu beweisen. Denn a. der Pfarrer lebt gewöhnlich nicht von der Kirche, sondern von den Zehenden und Oblationen der Gemeinde. Und wenn er auch von der Kirche leben würde, so leistet er ja dafür seine Pastoraldienste. Sein jährlicher Gehalt wird durch seine Berufsarbeiten kompensirt. Es bleibt also kein Grund zu einer an-

---

*) Gregel de onere reficiendi Ecclesias. Wirceburgi 1793. §. 24 - 34.

deren Pflichtleistung, z. B. zur Baukonkurrenz übrig. Welchem Hauseigenthümer könnte es einfallen, wenn sein Haus baufällig würde, seine Domestiken zur Baukonkurrenz, und zwar aus dem Grunde anzuhalten, weil sie einige Zeit für geleistete Dienste ihren Lebensunterhalt in diesem Hause gefunden haben! Billigkeitsgründe oder Berechnung seines eigenen künftigen Vortheils können den Pfarrer zu einem Beitrag bestimmen. Aber eine Rechtspflicht kann ihm hierüber nicht aufgelegt werden, wenn er sich nicht auf eine besondere Weise freiwillig dazu verpflichtet hat. b. Die Dezimatoren haben entweder die Zehenten einer Kirche durch Kauf als ein Eigenthum an sich gebracht, oder sie haben nur die Nutzniessung derselben, für welche Nutzniessung sie entweder einige Dienste leisten, oder einen jährlichen Pachtzins bezahlen. In jedem dieser Fälle ist die Nutzniessung kompensirt, und bleibt kein weiterer Anspruch auf eine Pflicht zur Baukonkurrenz übrig. Diese Pflicht könnte bei Dezimatoren nur dann eintreten, wenn sie zur absoluten Bedingung der Zehentnutzniessung gemacht worden wäre. c. Der Patronus der Kirche hat von der Kirche keinen anderen Genufs, als welchen die gewöhnlichen Patronatrechte mit sich bringen. Aber alle diese Rechte geniefst er nicht wegen Pflichten, die erst erfüllt werden sollen, sondern wegen einer Wohlthat, die von ihm oder von seinen Vorfahren durch Begründung, Erbauung und Ausstattung einer Kirche schon lange geleistet worden ist. Der Herr geistliche Rath Gregel von Würzburg will die Baukonkurrenzpflicht des Patronus der Kirche aus dem Grunde herleiten, weil, wenn derselbe die Konkurrenz verweigern würde, und so die baufällige

Kirche nicht wieder hergestellt werden könnte, das Kirchenpatronat selbst zu Grunde gehen müfste: „Wenn also der Kirchenpatron sein Patronat aufrecht erhalten wolle, so könne er sich der Konkurrenz bei der baufälligen Patronatkirche nicht entziehen.“ *) Doch wenn dieser Schlufs gilt, so kann man dem Kirchenpatron nicht allein die Konkurrenz, sondern ihm allein den ganzen Bau aufdringen, weil ja sonst sein Patronat aufhören würde. Wer sieht nicht, dafs man auf diese Weise zu viel fordern, und so das Kirchenpatronat äusserst verhafst machen würde? — Der Kirchenpatron, wenn er auch zu keinen Kirchenbaufall konkurrirt, hat die Aufrechthaltung seiner Patronatrechte durch den ersten Bau schon verdient, und kann mit ruhigem Gewissen die Baukonkurrenz denen überlassen, die im eigentlichen Sinne dazu verpflichtet sind.

Die dermalige k. b. Regierung scheint das Ungewisse der bisherigen Kirchenbaukonkurrenzbestimmung eingesehen zu haben, und wählt daher ein anderes Auskunftsmittel, das alle Zweifel hebt, alle Streitigkeiten beseitigt. Sie verordnet nemlich im k. b. Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 52: „dafs zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchen - Vermögen besitzen, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens von anderen einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal - Kirchen - Bedürfnisse, angewendet wer-

*) Gregel de onere reficiendi Ecclesias S. 48.

den sollen.“ *) — Was ist aber zu thun, wenn sich keine solche Ueberschüsse, oder doch keine hinreichende vorfinden? — Nach meiner Ueberzeugung bleibt immer noch eine wichtige, und nicht allein, wie die positiven Geseze wollen, subsidiarische, sondern eine ordentliche Kirchenbaukonkurrenzquelle übrig, nemlich die Pfarrgemeinde selbst. Denn die Pfarrkirche ist eigentlich für die Pfarrgemeinde, die alles, was die Religion heiliges und wohlthätiges hat, in dieser ihrer Kirche erhält. Wem liegt also mehr daran, dafs diese Kirche nicht zu Grunde gehe, als eben der Pfarrgemeinde? Wer hat sohin eine nähere Pflicht, alles, was die Pfarrkirche unbrauchbar machen könnte, abzuwenden, und hiemit auch das Baufällige wieder herzustellen, als eben die Pfarrgemeinde? Wenn von Wiederherstellung eines baufällig gewordenen Schulgebäudes die Rede ist, wird, in Ermanglung eines eigenen Schulfondes oder sonst eines freiwilligen Wohlthäters, die Gemeinde angehalten, deren Kinder die Schule besuchen. Und was ist natürlicher, als dafs diejenigen, deren Kinder in der Schule den wissenschaftlichen Unterricht erhalten, auch für die Erhaltung der Schule besorgt sind? Wie nun die Kinder den wissenschaftlichen Unterricht in der Schule, so erhält die Pfarrgemeinde verschiedene geistliche Wohlthaten und vorzüglich den religiösen Unterricht in der Kirche. Wenn also der Pfarrgemeinde an ihrem eigenen religiösen Wohl gewifs eben so viel liegt, als an dem wissenschaftlichen Unterricht ihrer Kinder, so hat sie zur Wieder-

---

*) k. b. Reg. Bl. 40. St. den 14. Juni. 1809.

herstellung ihrer baufälligen Kirche eben die ordentliche Pflicht, die sie zur Wiederherstellung ihrer baufälligen Schule hat. — Nach diesem Ideengang wären also zwo ordentliche Konkurrenzquellen und eine subsidiarische. Die ordentliche wären a, das Vermögen der baufälligen Kirche selbst, und b. das Vermögen der Pfarrgemeinde. Als subsidiarische Quelle könnten alsdann die Ueberschüsse anderer einzelner Kirchen angesehen werden. — Die Natur der Sache scheint diesen Ideengang zu rechtfertigen, und in der Ausübung würde er vielleicht den wenigsten Difikultäten unterworfen seyn. — Man könnte mir aber noch einwenden, dafs, wenn die Kirchenbaukonkurrenzquellen auf so wenige reduzirt würden, manche baufällige Pfarrkirche aus Mangel hinreichender Baukonkurrenz gar nicht mehr hergestellt werden könnte. — Ich setze dieser Einwendung eine Frage entgegen: „Ist die Pfarrgemeinde, die eine baufällige Pfarrkirche hat, zahlreich? oder ist sie klein? Im ersteren Falle wird sie mit Beihilfe des Kirchenvermögens, oder in dessen Mangel aus ihren eigenen Mitteln wenigstens die nothwendigen Baufälle, die bei kluger Aufsicht nie zu gros werden, zu wenden im Stande seyn. Sollen aber die Baufälle das Vermögen der Kirche und der Pfarrgemeinde übersteigen, so tritt alsdann die subsidiarische Quelle von den Ueberschüssen anderer einzelner Kirchen ein. — Im zweiten Falle, wenn die Pfarrkirche selbst kein hinreichendes Vermögen hat, und auch die Pfarrgemeinde klein und zugleich arm ist, und wenn auch Hilfe von fremden Kirchen nicht hinreicht, so kann eine solche Pfarrkirche gar geschlossen, und die kleine Pfarrgemeinde

mit einer grösseren vereiniget werden. *) — Um so mehr läfst sich das auf Nebenkirchen und Kapellen ausdehnen, welche nicht so nothwendig, als die Pfarrkirchen sind. Man sehe hierüber eine neue königliche Verordnung im k. b. Reg. Bl. vom 20. Januar 1812. —

Von den Streitigkeiten, welche bei Kirchenbaukonkurrenzen gewöhnlich entstehen, liefert einen merkwürdigen Rechtsfall Georg Ludwig Böhmer in seinen auserlesenen Rechtsfällen II. Bandes 1. Abth. Num. 118. S. 185. Göttingen, 1800.

§. 50.

Kirchenasyle.

Da die Kirchengebäude zur Verehrung Gottes und zum religiösen Unterricht eingeweihet sind, so wurden sie allzeit mit allgemeiner Ehrfurcht behandelt, und nie wurden in denselben, ausser dem Nothfall, profane Handlungen oder Geschäfte gestattet. Man prätendirte sogar das Recht, dafs Missethäter, welche in eine Kirche ihre Zuflucht genommen hätten, vor gerichtlicher Leibs- und Lebensstrafe sicher seyn sollten. Man nannte es das Recht der Freistätte, Freiung, Jus Asyli. — Schon die Juden des alten Gesezes hatten eine Art von Asylrecht, das aber nicht die wahren Missethäter, sondern nur die, welche einer Missethat, z. B. einer Blutschuld ver-

---

*) „Quodsi nimia egestate omnes laborent, ad viciniores Ecclesias transferantur cum facultate, tam dictas parochiales, quam alias Ecclesias in profanos usus, non sordidos, convertendi.“

Tridentinum Sess. 21. cap. 7. de Reform.

dächtig waren, begünstigte, indem sie am Altare des Tempels, oder in einer der sogenannten sechs Zufluchtsstädten so lange sicher waren, bis sie sich wegen der zugemutheten Blutsschuld rechtfertigen, und ihre Unschuld öffentlich dem Volke vorlegen konnten. Mifslang ihre Rechtfertigung, oder wurden sie sonst als die wahren Missethäter anerkannt, dann war für sie kein Zufluchtsort mehr, sondern sie wurden der Blutrache der Verwandten des Ermordeten überlassen. *) — Die christlichen Asyle führten gleich vom Anfange den Mifsbrauch mit sich, dafs sie eigentlich nur die wahren Missethäter begünstigten, und nicht allein auf Mörder, sondern auf Verbrecher aller Art, z. B. auf öffentliche Schuldenmacher, auf Ehebrecher u. s. w. ausgedehnt wurden. Es waren daher bald wieder Einschränkungen nothwendig, und es mufsten zuletzt alle jene Fälle, in welchen die Missethäter keine Zuflucht in den Kirchen finden sollten, ausdrücklich bestimmt werden. Nach päbstlichen Verordnungen und landesüblicher Observanz haben keinen Anspruch auf Asyl: a. Diejenigen, welche in eine Kirche oder auch in ein profanes Haus mit Gewaltthätigkeit einbrechen, es mag der Einbruch mit oder ohne Mifshandlung der Hausbewohner geschehen, b. die Strassenräuber, c. die Verderber der Feldfrüchte, d. die freiwilligen Mörder und ihre Mithelfer oder Theilnehmer, e. die den Ort des Asyls durch Mord, oder Verstümmlung, oder eine andere bedeutende Gewaltthätigkeit entheiligen, f. die Schuldigen der beleidigten Majestät, g. die Betrüger bei

---

*) Deuteron. 19. Exodi 21.

Leihchäusern, oder Zöllen und Mauthen, oder Wechselbänken, h. die Falschmünzer oder Verderber der ächten Münzen, i. die Verfälscher der öffentlichen Urkunden, k. die, welche unter dem Vorwande eines öffentlichen Amtes sich in die Häuser einschleichen, um dort zu rauben, zu tödten, oder sonst Gewaltthätigkeit auszuüben, l. die militärischen Verbrecher. — Was die Letzteren betrift, heifst es in einer baierischen Verordnung vom 18. September 1788. „Wenn sich ein militärischer Uebelthäter in geistliche Freiheit flüchtet, sollen die Kommandirte an den Ortspfarrer schleunige Nachricht hievon geben, wo alsdann dergleichen Verbrecher in Gegenwart des Pfarrers aus solchen Freistätten ohne An- und Rückfrage herausgenommen und zu Verhaft genommen werden sollen. Doch hat jedesmal die betrefende Stelle den gewöhnlichen Revers dagegen auszustellen.“ Der Revers ward sub fide nobili ausgestellt, und versprach Befreiung des militärischen Delinquenten von schwerer Leibs- und Lebensstrafe. — Bei so vielen Ausnahmen wird von der Regel selbst, nemlich von dem Asylrecht, nicht viel mehr übrig bleiben, und es ist auch kein Schade, wenn es gänzlich aufhören soll, indem es nur den Lauf der Gerechtigkeit hindert. — In Baiern war es immer Sitte, dafs, im Zweifel, ob der Verbrecher des Asyls fähig seie, oder nicht, der weltliche Richter die Anzeige darüber an das Ordinariat einschicken mufste, welches sodann in Gegenwart eines landesherrlichen weltlichen Kommissärs die gerichtliche Untersuchung anstellte, und dann bestimmte, ob das Verbrechen vom Asyl ausgenommen seie oder nicht. Der Delinquent wurde einsweilen in dem bischöflichen Kerker, auch an einem anderen Or-

te, wovon aber ein bischöflicher Abgeordneter den Schlüssel haben mufste, verwahrt. *) — Ist es aber nicht auffallend, wie eine solche Untersuchung, von der am Ende die Bestrafung an Leib oder Leben abhängt, dem Bischofe zugestanden werden konnte, da doch das Recht über Leben und Tod nur ein weltliches Fürstenrecht ist? — Es kömmt auch hier eine blofse Quaestio facti vor. Es frägt sich nicht, ob die Kirche das Asylrecht habe, sondern, ob das verbrecherische Factum zum Asyl, oder zum weltlichen Gericht qualifizirt seie? —

Die neueren Protestanten sind über Asyl mit dem gewöhnlichen Begriffe der Katholiken nicht einverstanden. Sie erkennen eigentlich gar keines, indem sie die Kirchengebäude als Zufluchtsörter der Verfolgten, nicht der Verbrecher, ansehen, und sich theils in der oben angeführten Vorschrift des alten Gesezes, theils in der bekannten römischen Rechtsstelle gründen. Novella 17. cap. 7. **)

Hier könnte man fragen, ob, wenn Katholiken und Protestanten eine Kirche miteinander gemeinschaft-

---

*) Cod. crim. Bav. P. II. cap. 6. §. 15. mit D. Kreitmairs Anmerkungen ad hunc locum et ad Cod. civ. Bav. P. V. cap. 19. §. 36.

**) „Templorum Cautela non Nocentibus, sed Laesis datur a lege. Non decet, iis parcere, qui mala agunt, sed iis, qui talia patiuntur: neque est possibile, ut Sanctitas loci et reum et laesum protegat.“

Siehe Schnaubert's protestantisches Kirchenrecht. II. Anfl. Jena, 1795. §. 302. S. 347.

lich hätten, ein katholischer Delinquent in einer solchen Kirche ein Asyl finden könnte? Wenn die Protestanten es freiwillig zugeben mag es geschehen, aber ausser dem nicht, weil keine Religionspartei der andern etwas gegen ihre religiösen Grundsätze und Freiheiten aufdringen kann. *)

§. 51.

Kirchliche Grabstätte, Freithöfe.

Das Kirchenasyl wurde auch auf die christlichen Grabstätte ausgedehnt, weil auch diese von dem Bischofe oder einem Priester eingeweiht waren. Man nannte diese Grabstätte daher auch Freithöfe, Freiheitshöfe von der Freiheit, welche die Delinquenten in denselben fanden. Die griechischen Christen nannten ihre Grabstätte Coemeteria, Schlafstätte, um dadurch ihre Hofnung zur Unsterblichkeit, ihr Aufwachen in einer anderen Welt auszudrücken. Einen ähnlichen Sinn verbinden wir mit dem Worte Gottesacker, wo wir ausgesäet und aufbewahrt werden bis zum Tage der Erndte. — Ueberhaupt hatten alle gesittete Nationen Achtung für ihre Todte und derselben Begräbnisse, theils weil alle an Unsterblichkeit glaubten, theils aus einem ganz natürlichen Gefühle von

---

*) Zech Dissert. de Jure Asyli in Ant. Schmidt Thesauro Juris eccl. Tom. V.

Helfrecht Versuch eines kurzen hist. Abrisses von den Asylen. Hof, 1798.

Zaubsers Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. vierte Abhandl. München, 1781.

Menschenwürde, theils aus Sympathie gegen die Verstorbene.

Die Christen glaubten, eine vorzügliche Achtung ihrer Grabstätte dadurch zu beweisen, dafs sie einige Personen, welche sie derselben nicht würdig hielten, davon ausschlossen. Man stellte hierüber zur Regel auf, dafs alle diejenigen unwürdig wären, bei den verstorbenen Christen zu ruhen, welche mit den lebenden Christen entweder aus Mangel am Glauben, oder aus Mangel an Sittlichkeit keine Gemeinschaft hatten. Es wurden a. daher ausgeschlossen alle Nichtgetaufte, welche, wenn sie Kinder waren, an einem besonderen Orte neben den Grabstätten der Erwachsenen begraben wurden. b. Nach dem gemeinen Kirchenrecht wurden auch ausgeschlossen die Kezer, das aber heut zu Tag weder mit der Verfassung von Deutschland, noch mit den allgemein angenommenen Begriffen von Toleranz und Gewissensfreiheit mehr vereinbarlich ist. *) c. Es wurden ferner ausgeschlossen diejenigen, welche zwar den Namen von Christen führten, zugleich aber offenbare Freidenker, Religionsspötter und öffentliche Verächter des Christenthums waren. Denn wie könnten solche nach dem Tode verlangen, was sie im Leben muthwillig verachteten, nemlich eine Gemeinschaft mit den Christen? d. Es wurden auch ausgeschlossen diejenigen, welche die Kirche schon im Leben wegen öffentlicher und Aergernifsgebender Unsittlichkeit von der christlichen Gesellschaft ausschlofs, z. B. öffentliche unbufsfertige Sünder, öffentliche Wucherer, im Zweikampfe oder

---

*) Cap. 8. de Haereticis et cap. 12. de Sepulturis.

sonst bei Ausübung eines Verbrechens Getödtete; freiwillige Selbstmörder, und in Frankreich sogar Schauspieler. Noch im Jahre 1802. verweigerte der Pfarrer vom heiligen Rochus der Mademoiselle Chameroy den Freithof, weil sie eine Schauspielerin war. Aber der Pfarrer von saint Germain begrub sie. Der Grund dieser kirchlichen Strenge gegen die Schauspieler lag in den ehemals in Frankreich gestatteten sehr unsittlichen, und ganz zur Verführung geeigneten Theaterstücken. — Was die Selbstmörder betrift, war, im Zweifel über die Freiwilligkeit des Selbstmordes, in Baiern immer die Gewohnheit, die Zweifelsgründe mit Zuziehung eines Arztes und des Pfarrers gerichtlich zu erheben, und dann das darüber verfafste Protokoll an den Bischof einzusenden, und dessen Entscheidung zu erwarten. Aber eine k. b. Verordnung vom 29. Mai 1809. machte diesem Unfug auf einmal ein Ende. „In Erwägung, heifst es, dafs auf Seite der Ordinariate diese bisher bestandene Observanz die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen voraussetzt, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesezlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt nicht zustehen kann, dabei aber gewöhnlich nur zu Sanitätspolizeiwidrigen Verzögerungen Anlafs gegeben hat, und übrigens der beabsichtigte Zweck derselben (die Abschröckung vom Selbstmorde) den mildern Sitten unserer Zeit nicht mehr entspricht, verordnen wir, dafs die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund - Protokolle und der eingeholten Leumunds - Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig durchaus unterbleiben, und die

Beerdigung jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden solle." *) Mit dieser Verordnung stimmt der Code Napoleon im II. B. Tit. II. Art. 81. vollkommen überein, wo es heisst: „Aeussern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deshalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Medizin oder der Chirurgie über den Zustand des Leichnams und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, einen Verbalprozefs gefertigt haben wird."

Um die Achtung für die christlichen Grabstätte noch mehr auszudrücken, wurden dieselben gewöhnlich, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, neben den Kirchen angelegt, und die Geistlichen, wie auch adeliche oder sonst reiche Christen liefsen sich gar in den Kirchen selbst oder auch in den sogenannten Kreuzgängen begraben. Diese Gewohnheit, sie mag Stolz oder Religionsvorurtheil zum Grunde haben, wurde durch die Gesetze der weltlichen Regenten bald unterbrochen, bald wieder begünstigt. Kaiser Theodos und Kaiser Hadrian verboten alle Begräbnisse in den Städten. **) Aber Kaiser Leo im achten Jahrhundert gestattete wieder jedem die Freiheit,

---

*) k. b. Reg. Bl. 38. St. den 7. Juni. 1809.

**) L. 6. Cod. de Sepulchro violato.
L. 3. Dig. de Sepulchro violato.

heit, sich in oder ausser der Stadt ein Begräbnifs zu wählen. *) — Erst in neueren Zeiten hielt man für nothwendig, die Begräbnisse nicht allein aus den Kirchen, sondern auch aus den Städten, und überhaupt von allen zu nahe gelegenen Wohnungen der Menschen zu entfernen. Als einen Grund dieser Nothwendigkeit gab man a. die schädliche Ausdünstung der faulenden Leichen an, welche dem Leben der zu nahe Wohnenden gefährlich werden könnte. b. Auch glaubte man, der beständige Anblick von Begräbnissen mache die Menschen entweder melancholisch, oder zuletzt gleichgiltig, zum Nachtheil der Moralität in beiden Fällen. c. Man berief sich endlich auf die Sitte der wichtigsten Nationen, der Egypter, Griechen, Juden, Römer und Deutschen, welche ihre Todte gewöhnlich ausser den Städten begruben, und die für Lebende bestimmte Wohnplätze nicht mit den Verstorbenen theilen wollten. Daher bei den Römern die Katakomben, die Grabsteine auf den Strassen mit der Inschrift: sta viator, daher das Gesez der zwölf Tafeln: Mortuum in urbe ne sepelito. u. s. w.

Da aber eben wegen dieser Entfernung der Begräbnisse mancher, der nur dem Schein nach todt wäre, und als wirklich todt begraben würde, beim Erwachen im Grabe ohne Hilfe und auf die grausamste Weise verschmachten müfste, so haben die weltlichen Regierungen die Fürsorge getroffen, dafs in der

---

*) Constitut. 53. wo es heifst: „Quicunque sive extra muros, sive intra civitatem sepelire mortuos volet, perficiendae voluntatis facultatem habeto.“

Regel, und wenn die Aerzte keine bestimmte Ausnahme machen, keine verstorbene Person vor acht und vierzig Stunden begraben, sondern während dieser Zeit in ein öffentliches Leichenhaus gebracht, dort genau beobachtet, und daher weder ihr Angesicht bedeckt, noch das herabhangende Kinn, wie es öfters geschieht, aufgebunden werden solle. — Nach dem Code Napoleon I. B. Tit. II. Art. 77. „darf keine Beerdigung ohne Erlaubniſs des Beamten des Civilstandes geschehen; der vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden sich zu dem Verstorbenen verfügt, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen besonders bestimmten Fälle.“ Die Verordnungen sind gut! Aber wie nachlässig werden sie vollzogen? — Vorzüglich hat man bisher die Juden einer strafbaren Gleichgiltigkeit in diesem Punkte beschuldigt. In den medizinischen Ephemeriden von Formey I. B. I. St. Berlin, 1796. heiſst es: „Alle Bemühungen, das frühe Begraben der Judenleichen abzuschaffen, waren bis jetzt fruchtlos.“ — Der kölnische Hofmedikus M. J. Markus giebt in einem Gutachten vom 16. April 1784. die Ursachen an, wegen deren die Juden das Eingraben der Verstorbenen nicht lange aufschieben wollen. „Die Juden, sagt er, gründen sich a. in dem 23. Vers des 21. Kap. des 5. Buch Mosis, wo es heiſst: Sein Leichnam soll nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern du mufst ihn desselben Tages begraben.“ *) Ein so deutliches Gesez wollen sie nicht

*) „Non permanebit cadaver eius in ligno, sed in eadem die sepelietur.“
Vulgata Deuteronomii. Cap. 21. v. 23.

ohne Noth übertreten. b. Es scheint ihnen überflüssig, einen wirklich Todten lange liegen zu lassen, und c. auch gefährlich, weil Todte eine ansteckende Ausdünstung verbreiten, und eben daher die Todtengräber und Todtenfrauen immer blafs aussehen und nicht lange leben. d. Nach vielfacher Erfahrung giebt es bald nach dem Hinscheiden sichere Zeichen des Todes, z. B. die mit einer gewissen Klebrigkeit verbundene Steifigkeit der erkalteten Gelenke, das Herabhangen des eiskalten Kinnes, und die mit Schleim überzogenen, gebrochenen Augen. Erst nach diesen Zeichen begraben die Juden ihre Todte. Und auch da werden noch Versuche gemacht mit einigen kleinen Federn, mit einem Spiegel oder mit einem Licht vor Mund und Nase. Man reinigt die Nägel an Händen und Füfsen vom Schmuz. Man begiefst Kopf und Leib mit kaltem Wasser. Man legt einen Erdsack und Scherben unter den Kopf. Man schliefst die Todtensärge nach nochmaliger Untersuchung erst beim Grabe, und das alles mit Zuziehung eines Arztes. Hingegen bei vom Schlagflusse Getroffenen, Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten, in Ohnmacht Gefallenen, bei Sechswöchnerinnen u. s. w. machen die Juden eben die umständlichere Untersuchungen, und warten so lange mit dem Begräbnifs, wie andere Nationen.“ *) Ob diese Apologie für die Juden einen Juristen, oder auch einen philosophischen Arzt befriedigen werde, zweifle ich recht sehr. — In einer so wichtigen Sa-

---

*) Journal von und für Deutschland. Oktober, 1784. S. 227.

che kann man die Fürsorge nie zu weit treiben. —

Jeder Christ wird gewöhnlich in dem Freithofe begraben, der zur Pfarrgemeinde gehört, in der er gelebt hat. — Wenn aber Fremde und Vaganten nicht ohne Beschwerde in ihre eigentliche Pfarrgemeinde gebracht werden können, so werden sie dort begraben, wo sie sterben. — Ein Adelicher, der wechselweise auf mehreren Gütern wohnt, wird entweder dort begraben, wo das Familienbegräbnifs ist, oder, in dessen Mangel, wo er öfters gewohnt hat, oder auch, wo er gestorben ist. — Man könnte auch fragen, wo eine Frau zu begraben seie, die schon an mehreren Orten verheirathet, folglich ein Mitglied mehrerer Pfarrgemeinden war? — Ihr Begräbnifs ist am Orte der letzteren Heirath, als wodurch sie aus den vorigen Pfarrgemeinden gleichsam entlassen, und in eine neue, nemlich die letztere, aufgenommen worden ist. — Nach dem gemeinen Recht ist es auch erlaubt, sich ein Begräbnifsort ausser dem Freithof der Pfarrgemeinde zu wählen. *) So trachteten einst viele, sich in den Klöstern und sogar in einer Mönchskutte begraben zu lassen. **) — Die Dominikaner und Franziskaner liefsen sich von den Päbsten für ihre Kirchen hierüber ein besonderes Privilegium geben, welches in das Corpus Juris Canonici eingetragen, und nach und nach auch auf andere Ordenskirchen ausge-

---

*) Cap. 1. 3. 5. 10. 12. de Sepulturis.

**) Jacobus Pontanus in Atticis Bellariis. Francofurti, 1644. S. 5.

dehnt worden ist. *) — Es kam so weit, dafs viele Laien, auf Zureden der Mönche, vor ihrem Ende noch ein Gelübd ablegten, oder einen Eid schworen, sich in einer Ordenskirche begraben lassen zu wollen. **) — In einem solchen Falle bleibt dem ordentlichen Pfarrer doch das Recht, einen Theil der Begräbnifskosten, Portionem Canonicum, zu begehren. — In Baiern ist es genug, wenn die Erben für den Verstorbenen ein Seelenamt in der Pfarrkirche halten lassen. ***) Das Meiste entscheidet hierin die Observanz.

§. 52.

Die Weihen der Geistlichen.

Die gottesdienstlichen Handlungen und geistlichen Funktionen, die in den Gott geweihten Oertern vorkommen, dürfen nur durch Personen verrichtet werden, die ebenfalls geweiht, das ist, von dem Bischofe als dem obersten Religionsvorsteher seines Kirchsprengels durch eine feierliche Religionshandlung, die man Weihe nennt, unmittelbar zum Religionsdienste bestimmt worden sind. — Der Bischof selbst mufs so eine Weihe haben, die ihm von anderen Bischöfen ertheilt wird.

---

*) Clementin. dudum 2. §. huiusmodi. Item Extrav. commun. 2. §. huiusmodi de Sepulturis.

**) Cap. 1. de Sepulturis in 6. Clementin. 3. §. sane de Poenis. P. Zech Jur. eccl. Tom. II. pag. 734. de Sepulturis.

***) B. Kreitmair in Adnot. ad Cod. civil. bav. II. Th. cap. 1. §. 4. num. 17.

Wer eine geistliche Weihe empfangen, oder die bereits empfangene ausüben will, der muſs von gewissen, im Kirchenrecht bestimmten, Verbrechen und Mängeln frei, das heifst, er darf nicht irregulär seyn.

Verbrechen, welche irregulär machen, und folglich ein kanonisches Hindernifs zur Erlangung oder Ausübung der geistlichen Weihen sind, wirken nur, wenn man es weis, dafs die Irregularität damit verbunden ist. Wenn man es aber nicht weis, bleibt man zwar ein Verbrecher, man hat aber doch kein Hindernifs zur Weihe. Zu den Verbrechen, welche irregulär machen, zählt man a. den Mifsbrauch der Taufe, wenn man nemlich sich selbst wieder taufen läfst, oder zur Wiedertaufe mitwirkt. b. Den Mifsbrauch der Weihe, wenn man nemlich eine erschleicht, oder zwo höhere Weihen in einem Tage, oder eine höhere mit Uebergehung der minderen, per Saltum, erhält, oder wenn der Geweihte oder der Weihende in einer Kirchenzensur sind, oder wenn der zu Weihende oder bereits Geweihte noch nicht gefirmt ist, oder wenn er die Weihe, die er erst erhalten will, schon ausgeübt hat. c. Die Apostasie, Ketzerei, Spaltung. Die Ketzerei des Vaters macht auch dessen Söhne und Enkel, aber die Ketzerei der Mutter nur die Söhne irregulär. *) d. Alle Verbrechen, welche infam machen, z. B. Aufruhr u. s. w. e. und endlich einen freiwilligen, ungerechten Todtschlag, wozu Procuratio Abortus gerechnet wird, oder auch eine freiwillige, aber bedeutende Ver-

*) Cap. 15. de Haereticis in 6.

stümmlung an seinem eigenen, oder an einem fremden Körper. In den älteren Zeiten wurde man irregulär, wenn man auch einen gerechten Todtschlag, z. B. zur Vertheidigung seines eigenen Lebens, begieng. *) Aber man gieng von dieser zu strengen Meinung bald wieder ab, und hielt für erlaubt, ungerechte Gewalt wieder mit Gewalt in jedem Falle abzutreiben, quum vim vi „repellere omnes Leges, omniaque Jura permittant. **) — Das Tridentinum sagt zwar, dafs derjenige, welcher zur Vertheidigung seines eigenen Lebens einen Todtschlag begangen hat, nicht ohne Dispensation, andere freiwillige Todtschläger aber gar nie zur Weihe gelassen werden sollen.“ ***) Doch hier kann das Wort Dispensation nicht im eigentlichen Sinne, sondern nur als ein bischöfliches Zertificat genommen werden, dafs der Todtschlag aus einer gerechten und nothwendigen Ursache, nemlich zur Vertheidigung des eigenen Lebens, geschehen sei. Denn eine Dispensation im eigentlichen Sinne würde allzeit

---

*) „Si quis Clericus, quamvis nimium coactus, homicidium fecerit, sive sit Presbyter, sive Diaconus, deponatur.“

Concilium Triburiense de anno 895. can. 2.
Vide Cabassutium Notitia Hist. eccl. pag. 415.

**) Papa Alexander III. de Sententia Excommunicationis, et

Innocentius III. de Homicidio.

***) „Qui adgressorem Vitae occidit, saltem per Dispensationem ad Ordines admittendus est, aliis Occisoribus voluntariis semper exclusis.“

Tridentinum Sess. 14. cap. 7. de Ref.

ein Verbrechen voraussetzen, welches aber im gegenwärtigen Falle, wo es um die Vertheidigung des eigenen, ungerecht angegriffenen Lebens zu thun ist, nicht gedacht werden kann. — Es läfst sich daher als allgemeine Regel annehmen, dafs man, ohne ein Verbrechen zu begehen und ohne irregulär zu werden, an dem Tode, oder Verstümmlung eines Anderen Antheil haben könne, wenn es eine gerechte Ursache z. B. Selbstvertheidigung, oder das gemeine Wohl fordert, oder wenn man aus unsträflicher Unwissenheit handelt, z. B. wenn man auf der Jagd einen sich unbehutsam in die Gebüsche Verkriechenden für ein Wild hält und erschiefst. — Daher ist auch die Meinung jener Kanonisten übertrieben, welche behaupten, dafs ein Geistlicher irregulär werde, wenn er zur Hinrichtung eines Missethäters durch Ablegung eines von ihm abgeforderten gerichtlichen Zeugnisses mitwirkt. Denn der Geistliche, der auf diese Weise zur Beförderung der Gerechtigkeit und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beiträgt, erfüllt dadurch die Pflicht eines Staatsbürgers, und kann von der Kirche so wenig für strafbar angesehen werden, als in ähnlichen Fällen ein Kriminalbeamter, ein Scharfrichter, ein Soldat wegen Handlungen, wobei sie nur ihre Pflicht erfüllen, für strafbar gehalten werden können. Als daher die baierischen Ordinariate verlangten, dafs bei gerichtlicher Vernehmung eines Geistlichen der Ruraldekan oder ein anderer bischöflicher Kommissär gegenwärtig seyn sollte, so ergieng am 4. April 1807. eine königliche Verordnung des Inhalts: „Die Anwesenheit des Ruraldekans oder eines anderen bischöflichen Kommissärs kann bei Gerichtshandlungen der Geistlichen, z. B. wenn ein Geistlicher ein Zeug-

nifs vor den weltlichen Gerichten zu leisten, oder als Damnificatus über das Corpus Delicti den Eid zu schwören hat, nicht gestattet werden. Jedoch steht es den Ordinariaten frei, ihre gewöhnlichen Protestationen zu den Akten zu übergeben." *) Unter diesen Protestationen ist gemeiniglich die erste de non effundendo Sanguine, eigentlich eine Bitte für des Missethäters Leben. Diese Bitte stimmt zwar mit der geistlichen Sanftmuth überein, kann aber den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen. Sie wird daher als eine blofse Formalität angesehen, die ohne Wirkung bleibt, und als solche ad Acta gelegt wird.

Mängel oder Gebrechen, welche irregulär machen, haben ihre Wirkung, wenn man es auch nicht weis, dafs Irregularität mit denselben verbunden ist. Unwissenheit, wenn sie auch unsträflich ist, dient also hier nicht zur Entschuldigung. — Zu diesen Mängeln oder Gebrechen gehören 1. Gebrechen des Geistes, z. B. Mangel an Vernunft, Wahnsinn, gänzliche Unwissenheit. 2. Körperliche Gebrechen, wenn es solche sind, dafs die daraus entstehende Mifsgestalt ärgerlich in die Augen fällt, oder solche, welche die geistliche Verrichtungen entweder unmöglich machen oder wenigstens erschweren, z. B. Mangel der Sprache, oder des Gehörs, oder fallende Sucht, oder Blindheit des linken Auges, welches das kanonische, und zwar aus dem Grunde genennt wird, weil es dem Kanon der Messe, wenn er gelesen wird, näher ist, als das rechte. Im Zweifel, ob dergleichen Gebrechen zur Irregularität qualifizirt seien, steht die Untersuchung

---

*) k. b. Reg. Bl. Num. 16. 1807.

und Entscheidung dem Bischofe zu. *) 3. Mangel des kanonischen, zu den Weihen erforderlichen Alters, des ein und zwanzigsten für das Subdiakonat, des zwei und zwanzigsten für das Diakonat, des vier und zwanzigsten für das Presbyterat, und des dreissigsten für das Episkopat. 4. Uneheliche Geburt, weil man einst glaubte, dafs uneheliche Kinder Nachahmer der väterlichen Unenthaltsamkeit seyn würden. Kinder der Geistlichen können daher nur, wenn sie dispensirt sind, zum geistlichen Stande, aber an jenen Kirchen, wo ihre Väter waren, niemal zu einer Präbende gelangen. **) 5. Bigamie, und zwar nicht allein bei jenen, welche eine zweite Ehe geschlossen haben, Bigamia vera, sondern auch bei anderen, die sich mit einer Wittwe oder mit einer sonst schon mifsbrauchten Person verehelichet haben, Bigamia interpretativa, und endlich bei denen, die nach bereits abgelegten feierlichen Ordensgelübden, oder nach erhaltenen höheren Weihen in eine Ehe getreten sind, Bigamia similitudinaria. ***) 6. Mangel an Freiheit, z. B. bei Verheiratheten, wenn der andere Theil nicht einwilligt, bei Leibeigenen, bei denen, welche noch zur Rechnungsablegung verpflichtet sind. 7. Mangel an Versicherung eines lebenslänglichen Unterhaltes im Falle, dafs man der Kirche nicht mehr dienen kann. Diese Versicherung wird der Titel genennt, und gründet sich entweder auf die Bürgschaft eines

---

*) Vide Titulum de Corpore vitiatis.

**) Vide Titulum de filiis Presbyterorum; et Tridentinum Sess. 25. cap. 7. de Reform.

***) Vide Titulum de Bigamis non ordinandis.

Begüterten, Titulus Mensae, oder auf ein schon vor der Weihe erhaltenes Beneficium, Titulus Beneficii, oder auf eigenes Vermögen, Titulus Patrimonii. — In Baiern kann der Titel nur mit Einwilligung des Landesherrn, und zwar nur bei jenen Geistlichen wirksam seyn, die sich verpflichten, im Vaterlande zu bleiben. *) — Zur Vermeidung der vielfältigen Missbräuche haben die Städte, Märkte und übrigen Gemeinden unmittelbar keine Tischtitel mehr zu verleihen. Die Verleihung geschieht durch die General-Kreis-Kommissariate, doch so, dass nur die Söhne von solchen Gemeinden darauf Anspruch haben, und von den Magistraten oder Gemeindevorstehern in Vorschlag zu bringen sind. **)

Wer nun weder durch ein Verbrechen, noch durch ein Gebrechen oder Mangel irregulär, und mit dem gehörigen Tischtitel versehen ist, kann von dem Bischofe der Dioczes, zu der er gehört, oder auch, wenn er litteras dimissoriales mitbringt, von einem anderen Bischofe nach vorgenommener Prüfung und gehaltenen Interstitien geweihet werden.

§. 53.

Pflichten, die aus der Weihe der Geistlichen entspringen.

Wer die Weihen erhalten hat, der hat sich zugleich zur Erfüllung verschiedener Pflichten, die aus

---

*) Baier. Verordnung vom 28. Juli 1783. und vom 7. Januar 1784. in der Maier. Sammlung VI. Th.

**) K. b. Reg. Bl. vom Jahre 1808. S. 839. und vom Jahre 1809. S. 426.

den Weihen fliesen, verbindlich gemacht. a. Der Geistliche soll in seinem äusseren Betragen einen erbaulichen Anstand zeigen, sowohl in seinen Manieren, als in seiner Kleidung. Sein Anzug soll daher nicht vernachläfsigt aussehen, aber auch keine Affektation und Galanterie verrathen. Es ist indessen nicht nothwendig, dafs er zur Auszeichnung einen langen schwarzen Talar trägt, der besonders dem Seelsorger auf dem Lande höchst lästig ist. Es ist genug, wenn seine Kleidung nur so weit ausgezeichnet ist, dafs er daran als ein Geistlicher erkannt, und eben dadurch von öffentlichen Ausschweifungen zurückgehalten wird. Einige Auszeichnung in der Kleidung, eine Art von Uniform, scheint um so nothwendiger zu seyn, weil heut zu Tag die Tonsur, oder geschorne Kopfplatte, von dem Bischofe zwar ertheilt, aber von den Geistlichen selten mehr getragen wird. — Es scheint die Tonsur ein Ueberbleibsel des alten Mönchthums zu seyn; denn die Mönche liefsen sich zum Zeichen ihres Bufsstandes den Kopf scheeren, und behielten diese Gewohnheit, da sie die Weihen der Geistlichen empfiengen. Die Geistlichen, welche keine Mönche waren, liefsen sich nun zur Nachahmung auch den Kopf scheeren, aber doch nicht ganz, wie die Mönche, bei denen nur ein Kranz von Haaren unten am Kopfe gelassen wurde, da die übrigen Geistlichen nur eine geschorne Platte auf der Scheitel des Hauptes, mit Beibehaltung der übrigen Haare, trugen. *) Zum Unterschied hiefs letztere die Tonsura Petri, und die

---

*) Linzer Monatschrift III. Jahrg. II. B. VI. Heft. S. 114.

Mönchstonsur die Tonsura Pauli. — Um die Tonsur recht sichtbar zu erhalten, und vielleicht auch wegen einiger mifsverstandener Schriftstellen, z. B. des Apostel Paulus: „Ne viri orent in Ecclesia velato capite," wurden den Geistlichen die Perücken verboten, und anfangs selbst von Protestanten unter die Erfindungen des Satans gesetzt. Die katholischen Geistlichen mufsten, wenn sie davon bei ihren geistlichen Verrichtungen Gebrauch machen wollten, hierüber eine Dispensation von ihren Bischöfen erhalten. *) — b. Unter die Pflichten, die eine Folge der Weihen sind, gehört auch, dafs sich die Geistlichen von Beschäftigungen enthalten sollen, die mit der Würde einer Gott geweihten Person im Kontrast stehen. Im Kirchenrecht wird als eine solche Beschäftigung die Jagd angesehen, **) besonders wenn sie von grofsem Lärm begleitet, venatio clamorosa, ist. Doch ist die Jagd, mit oder ohne Lärm, nicht an sich, sondern nur dann ein unerlaubtes Vergnügen, wenn sie zur Leidenschaft, und so zum Hindernifs in Erfüllung der Berufspflichten wird. Aus diesem Grunde findet man erst seit dem siebenten Jahrhundert Kirchenverordnungen, welche den Geistlichen die Jagd verbieten. Denn um diese Zeit wurden jene nordischen und deutschen Völker bekehrt, welche vor ihrer Bekehrung keine andere Beschäftigung kannten, als Krieg und Jagd, und daher auch nach ihrer Bekehrung sogar die Geistlichen diese Lieblingsbeschäftigungen, besonders die

---

*) Friedrich Nicolai über den Gebrauch der Perücken. Berlin, 1801.

**) Vide Titulum de Clerico Venatore.

Jagd, leidenschaftlich und mit Versäumung ihrer neu angetretenen Berufspflichten fortsetzen wollten. — Aus gleicher Ursache mufste den Geistlichen auch der Gebrauch der Waffen sowohl in als ausser dem Kriege untersagt werden, ausser dem Fall der Noth zur eigenen oder des Vaterlandes Vertheidigung. *) — Unter die Beschäftigungen, die einem Geistlichen nicht geziemen, werden auch gerechnet schmuzige Handwerke, wucherischer Handel, medizinische und chirurgische Praxis, obwohlen es gut ist, wenn der Geistliche einige theoretische Kenntnisse hat, um in Ermanglung eines Arztes seinem kranken Mitmenschen einen guten Rath geben, oder dessen Krankheitszustand dem abwesenden Arzte besser, als der Kranke selbst, beschreiben zu können. — Juristische Praxis ist in der Regel auch keine geziemende Beschäftigung für einen Geistlichen. Indessen ist ihm doch erlaubt, gerichtlicher Sachwalter in eigenen Sachen, in Sachen der Kirche, oder in Sachen der Armen, oder auch Schiedsrichter, Arbiter, in anderen weltlichen Sa-

---

*) Sind also die Geistlichen nicht militärpflichtig? — Nach einer k. b. Verordnung vom 25. Juli 1809. sind die „Seelsorger und die nichtbepfründeten Geistlichen gänzlich frei. Aber den Bepfründeten, die keine Seelsorge haben, steht es frei, was sie für die Reluition der persönlichen Dienste aus eigenem Antriebe, und was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürgerpflichten angemessen finden, durch Equipirung oder an Geld beitragen wollen.“

k. b. Reg. Bl. 53. Stück. 1809. S. 1194.

chen zu seyn. *) Auch als Vormunder und als Testamentsexekutor kann ein Geistlicher, wenn er selbst will, aufgestellt, aber keineswegs dazu gezwungen werden. c. Wie sich die Geistlichen, als Gott geweihte Personen, von allen ihrem Berufe unanständigen Beschäftigungen enthalten sollen, so sollen sie sich hingegen auf Beschäftigungen, die ihrem Stande entsprechen, desto eifriger verwenden. — Sie sollen daher nicht allein für den christlichen Unterricht in der Kirche, sondern auch für die wissenschaftliche Bildung der Jugend in den Schulen sorgen. Denn bei ganz ungebildeten Menschen macht auch der christliche Unterricht keinen gehörigen Eindruck. — Sie sollen alle hierzu nöthige Kenntnisse sich zu erwerben suchen, und auch die weltliche Regierung in ihren Bildungsanstalten durch Mitwirkung unterstützen. — Sie sollen ihre Amtsverrichtungen nicht anderen überlassen, sondern so viel, und so lange es möglich ist, selbst ausüben. d. Die wichtigste Pflicht der Geistlichen ist endlich Reinheit der Sitten und gutes Beispiel sowohl in als ausser der Kirche. — Sie sollen daher den Müssiggang, als den Grund aller Unsittlichkeit, vermeiden. — Sie sollen die Trunkenheit fliehen, und überhaupt nicht zu oft in den Gasthäusern erscheinen, am wenigsten unter leidenschaftliche Spieler, oder gar unter den trunkenen Pöbel sich mischen. — Sie sollen keine sittenlose Schauspiele besuchen, damit es nicht scheine, als wollten sie selbst dem Laster huldigen. Uebrigens sollen sie sich der Errich-

---

*) Vide Titulum: Ne Clerici vel Monachi Negotiis saccularibus se immisceant.

tung eines gebildeten Theaters, für Erwachsene oder für Kinder, nicht widersetzen, weil dadurch unter der gehörigen Leitung sehr viel Gutes geschehen kann. — Sie sollen sich von allem verdächtigen Umgange mit dem anderen Geschlecht, und sogar von dem Ehestande, der doch an sich nicht unerlaubt ist, enthalten. Wenn ein Geistlicher, der eine höhere Weihe, z. B. das Subdiakonat hat, heirathet, so ist diese Ehe ungiltig, er wird irregulär und fällt in den Kirchenbann. *)

§. 54.

Das Coelibatgesez, eine Folge der höheren Weihen.

Dieses mit den höheren Weihen verbundene Ehestandsverbot wird Coelibatgesez genannt. Die Protestanten haben dieses Gesez gleich am Anfange der Reformation ausgemustert. Die Katholiken haben es bisher noch beibehalten. Ob es aber auch in der Zukunft fortdauern, oder vielmehr auf eine schickliche Weise aufgehoben werden solle, darüber sind ihre Meinungen sehr getheilt. Ich will mich für keine Parthei erklären, sondern die Gründe sowohl für die Beibehaltung, als für die Aufhebung des Coelibatgesezes aufrichtig darlegen. Es entscheide alsdann ein Jeder nach seiner Ueberzeugung.

Für

*) Vide Titulum de Clericis conjugatis;
et Titulum de cohabit. Clericorum et Mulierum;
ac Tridentinum Sess. 24. can. 9. de Reform.

Für die Beibehaltung des Coelibatgesezes werden folgende Gründe angegeben:

1. Die Kirche handelte als Gesezgeberin vernünftig, da sie ihren Geistlichen den ehelosen Stand, Coelibat, vorschrieb, welchen ein beinahe allgemeines Menschengefühl von jeher dem Ehestande vorzog. Sokrates und Plato, Lykurg und Solon riethen ihren jungen Freunden, „sie sollten sich um die Männerliebe bewerben, und die Liebe der Weiber den Sklaven überlassen.“ *) — Vorzüglich hat man beim Religionsdienste zu allen Zeiten die strengste Enthaltsamkeit gefordert. „Wer zu den Göttern gehen will, sagt ein altes römisches Gesez, der muſs keusch seyn.“ **) — „Wer Nachts in Venus Armen war, vermeide Morgens den Altar,“ singt Tibull. ***) — Daher bei den Persern die Jungfern der Sonne, und bei den Römern die Vestalinnen. Eine entehrte Vestalin wurde lebendig begraben, und der Entehrer mit Ruthen zu todt gepeitscht. ****) — Dieses Gefühl

---

*) Daher bei den Griechen die Venus Urania, die Thebana Cohors, u. s. w.
Meiners philosophische Schriften I. Th. 2. Abhandl. Leipzig, 1775.

**) Ad Divos adeundo caste.
Lex Popilia.

***) — — Discedat ab aris,
Cui tulit hesterna gaudia nocte Venus.
Tibullus.

****) Moldenhaver Einleitung in die Alterthümer. Königsberg und Leipzig, 1754. S. 330.

von Hochschäzung des ehelosen Standes gründet sich vielleicht auch in der Ueberzeugung, dafs demjenigen nichts unüberwindlich seyn würde, der im Stande wäre, den so mächtigen Geschlechtstrieb zu überwinden.

2. Mit diesem allgemeinen Menschengefühle scheint auch die Offenbarung zu harmoniren. Die Priester des alten Bundes waren zwar verheurathet, mufsten sich aber zur Zeit des Tempeldienstes von ihren Frauen enthalten. — Im neuen Bunde lebten Christus, und nach seinem Beispiele die meisten Apostel ohne Frauen. Und wenn sie, wie z. B. Petrus, Frauen hatten, so wohnten sie denselben nach erhaltenem Rufe zum Lehramte wahrscheinlich nicht mehr bei. Denn Petrus sagte Matth. 19, v. 27. ausdrücklich zu Jesus: „siehe, wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt.“ Höchstens hatten sie dann ihre Frauen noch wie Schwestern bei sich nach dem Ausdruck des heiligen Paulus. — Daher zieht eben dieser heilige Paulus den ehelosen Stand offenbar dem Ehestande vor. „Wer ohne Frau ist, schreibt er im ersten Briefe an die Korinther, bekümmert sich um die Sache des Herrn, und wie er Gott gefalle. Wer aber eine Frau hat, der bekümmert sich um weltliche Dinge, wie er seiner Frau gefalle, und ist getheilt. — Wer seine Tochter verheurathet, thut wohl; wer sie aber nicht verheurathet, thut besser.“ — Wer wird es nun der Kirche verargen, wenn sie ihren Geistlichen, die

---

Peter Frank Sistem einer vollständigen medizinischen Polizei. I. Band. S. 146. II. Aufl. Mannheim, 1784.

ohnehin das reinste Muster der Moralität in ihren Gemeinden seyn sollen, den ehelosen Stand zur Pflicht macht, der sich in so erhabenen Gefühlen, Lehren und Beispielen gründet?

3. Selbst der hohe Beruf eines Geistlichen, besonders beim Altar, fordert die gröfste Reinigkeit an Leib und Seele, und hiemit die strengste Enthaltsamkeit von allem, was ihn nur im mindesten verunreinigen könnte. — Auch als Seelsorger soll der Geistliche der Lehrer der Unwissenden, der Tröster der Kranken, der Vater der Armen seyn, und das alles zu jeder Stunde, da man ihn fordert, bei Tag und Nacht, bei Sturm und Ungewitter, bei Seuchen und Krankheiten. Jeden Augenblick soll er bereitwillig seyn, sich hinzugeben für seine Gemeinde. Und dabei soll er in allen seinen Verrichtungen handeln können mit der innigsten Seelenruhe, mit der nachdruckvollsten Thätigkeit, mit einer gänzlichen Geistesunabhängigkeit von allem, was ihn in seinen Berufsgeschäften mit zeitlichen Sorgen belästigen, sein Herz an die Welt heften, und ihn unruhig oder furchtsam machen könnte. Wie kann er aber so handeln, wenn er Gatte und Vater ist? wird er nicht öfters beim Krankenbesuche denken, seine Familie seie ihm näher, als andere Menschen? — Wer könnte wohl mit Zutrauen einem verheuratheten Priester beichten? Müfste man nicht fürchten, er würde die erfahrnen Heimlichkeiten seiner Frau mittheilen? Im Orient beichten die Laien, wahrscheinlich aus diesem Grunde, lieber den Mönchen, als den verheuratheten Prie-

stern. *) Der Stand eines ehelosen Geistlichen, der seinen Beruf getreu erfüllt, bringt zwar wenig sinnliches Vergnügen mit sich. Ist aber die Aufopferung des sinnlichen Vergnügens um höherer Zwecke willen nicht selbst Vergnügen? — Und ist es nicht erhabener, der geistliche Vater einer ganzen Gemeinde, als der leibliche Vater einiger Kinder zu seyn? — Wie oft mufs selbst der Ehemann das eheliche Vergnügen entbehren, wann ihn z. B. seine Dienstpflicht auf längere Zeit vom Hause abruft, wenn seine Frau krank ist? u. s. w. Warum soll der Geistliche bei seinem hohen Beruf dieses Vergnügen aus Gottes- und Menschenliebe nicht für immer entbehren können? — Dieses Vergnügen mufs doch seine Schranken haben, und es ist leichter, wider den Begattungstrieb im Coelibate zu kämpfen, als diesen durch Genufs verstärkten Trieb im Ehestande zu beschränken. — Wer keusch ist, kann auch ohne Frau leben. Wer aber nicht keusch ist, den wird auch eine Frau nicht von Ausschweifungen abhalten. — Wenn man einwenden will, „aus allem, was bisher gesagt worden, folge nur, dafs der ehelose Stand, wenn er freiwillig beibehalten wird, eine tugendhafte, und erhabene Selbst-

---

*) „In Oriente fere non alii, quam Monachi excipiendis confessionibus vacant. Balsamon eum usum Hypocrisi Monachorum imputat. Sed cur eum excusare non liceat ex eo, quod Graeci lubentius Monachis, quam Presbyteris suis plerumque uxoratis confiteri velint?“

P. Bened. Oberhauser in Thomassino abbreviato. P. I. ag. 141.

überwindung seie, aber es folge nicht, dafs er unter den Geistlichen allgemein eingeführt, dafs er für sie zu einem kanonischen Gesez gemacht, dafs er auf diese Weise gleichsam erzwungen werden könne," so mufs man auf diese Einwendung antworten, dafs ja Niemand zum geistlichen Stande, folglich auch zur Ehelosigkeit Niemand gezwungen werde. Wer aber geistlich werden will, der mufs sich alle in diesem Stande vorkommende und ihm vorher bekannte Gesezе und Bedingungen, so wie bei Antretung eines jeden anderen Standes, gefallen lassen.

4. Diese sowohl aus einem allgemeinen Menschengefühle, als aus der Offenbarung und selbst aus der Natur der Sache hergeholten Gründe haben die Kirche bewogen, den ehelosen Stand schon frühzeitig zu einem Gesez für Geistliche zu erheben. Man kann zwar den bestimmten Ursprung dieses Gesezes nicht angeben. So viel ist aber doch gewifs, dafs noch vor Ende des vierten Jahrhunderts Pabst Siricius in seinem berühmten Briefe an Himerius Bischof von Tarragona in Spanien „jenen Bischöfen, Priestern und Diakonen mit der Absetzung droht, welche behaupten, dafs es ihnen eben so gut, wie den Priestern des alten Gesezes zu heurathen, und in der Ehe Kinder zu zeugen erlaubt seie. Den Priestern des alten Gesezes, sagt er, ist der Gebrauch der Ehe deswegen gestattet worden, weil sie auf Nachfolger denken mufsten, die nur aus der Zunft Levi genommen werden durften." *) Der Pabst setzt also voraus, dafs den

---

*) „Sacerdotibus veteris Testamenti ac Ministris expleto Deservitionis suae tempore, uxoris Usus

Geistlichen des neuen Bundes der Gebrauch der Ehe nicht gestattet werden könne, und der Coelibat für dieselbe ein allgemeines Gesez seie. Wie würde er sonst die Uebertreter mit der Strafe der Absetzung bedrohen können! Gestraft kann nur der werden, der ein Gesez übertritt. — In der griechischen Kirche ist es zwar den Priestern, Diakonen und Subdiakonen erlaubt, ihren Frauen, die sie vor Annahme der höheren Weihen geheurathet haben, ferner beizuwohnen. Es ist aber keinem erlaubt zu heurathen, der schon eine höhere Weihe hat. Zur Zeit des Kirchendienstes ist auch den Verheuratheten die Enthaltsamkeit geboten, und Bischof kann in der griechischen Kirche nie ein Verheuratheter werden. *) Es zeigt sich also auch hier der Geist des Katholizismus, der bei den Geistlichen überhaupt und überall den Coelibat bezweckt, und nur bei den Griechen, vielleicht ihres Klima wegen, einige Nachsicht braucht. — Unter Kaiser Joseph den II. baten einige Geistliche um Aufhebung des Coelibatgesezes. Aber der Kaiser erklärte in einem Edikte vom 22. Junius 1787: „Höchstdieselben seien nicht gesinnet, den Coelibat

---

solius Successionis caussa fuerat relaxatus, quia non ex alia, nisi ex tribu Levi quisquam ad Dei Ministerium fuerat admitti praeceptus. — Hi (Episcopi, Presbyteri, Diaconi) qui adserunt, hoc sibi veteri lege concessum, noverint, se ab omni ecclesiastico honore, quo indigne usi sunt, Apostolicae Sedis auctoritate dejectos.“

*) Concilium Trullanum de anno 692. can. 6. 12, 13. 48.

aufzuheben, und befehlen hiemit, dieses allen Landständen bekannt zu machen.“ Und als er doch noch immer mit neuen Vorstellungen über diesen Punkt gleichsam bestürmt wurde, soll er sich dahin geäussert haben: „Wenn nochmal ein Geistlicher mit dieser Vorstellung kömmt, so solle man ihn ohne weiters in den Narrenthurm sperren,“ *) Auch in Frankreich konnte man es weder in, noch nach der Revolution zur Aufhebung des Coelibatgesezes bringen, sondern diejenigen, die während der Revolution geheurathet hatten, wurden durch päbstliche Dispensation aus dem geistlichen Stande entlassen, und es wurde ihnen erlaubt, die mit ihren Weibern im geistlichen Stande ungiltig geschlossene Ehe nach erhaltener Absolution in der gehörigen Form zu erneuern und fortzusetzen, wo sodann ihre Kinder legitimirt waren. Aber zur zweiten Ehe konnten sie nicht mehr schreiten. **)

Die Gegner des Coelibatgesezes finden die eben angeführten Gründe der Coelibatsfreunde nicht hinreichend. Sie sagen:

a. Das so hoch angerühmte, für den ehelosen Stand sprechen sollende Menschengefühl ist einseitig und stützet sich auf zweideutige Beispiele einzelner Menschen, aber keineswegs auf allgemein geltende

---

*) Winke über das Verhältnifs der intellektuellen und der verfeinerten Kultur zur sittlichen. München, 1802.

**) Eine solche päbstliche Dispensations-Formel siehe in den Ephemeriden der Italienischen Litteratur. III. Jahrg. III. Heft. 1802. S. 297.

Vernunftgründe. Denn das wahre, reine, auf allgemeine Menschenvernunft gegründete Menschengefühl mufs doch vorzüglich für Erhaltung der Menschheit, folglich für die eheliche Verbindung sprechen. Daher waren die Hagestolzen zu allen Zeiten und bei allen Nationen verhafst. — Die Philosophen, die ja selbst im Ehestande lebten, wollten nicht, dafs ihre Schüler niemal heurathen sollten. Sie wollten nur, dafs sie sich als Jünglinge mit der Liebe unzüchtiger Weibspersonen nicht abgeben, sondern zur Bildung ihrer Seelen die reine Männerliebe vorziehen sollten. — Wenn die Perser, die Römer oder andere heidnische Nationen von ihren Priestern oder Priesterinnen Enthaltsamkeit forderten, so traf dieses nicht den ganzen Priesterstand, sondern meistens nur das weibliche Geschlecht, und dergleichen Beispiele können für andere Religionen, besonders für geoffenbarte, nie ein Gesez begründen.

b. Die Offenbarung bürdet kein Coelibatgesez auf. Im alten Bunde existirte gewifs kein solches Gesez. — Im neuen Bunde lebten zwar Christus und einige seiner Jünger im ehelosen Stande, aber andere, z. B. Petrus und Philippus, waren höchst wahrscheinlich verheurathet. — Und wenn auch die Beispiele aller Apostel für den Coelibat wären, so würden alle diese Beispiele doch nie als Gesez für ihre Nachfolger erklärt werden können. — Hätte der weise Religionsstifter den Coelibat für die Diener seiner Religion nothwendig gefunden, so hätte er denselben gewifs mit ausdrücklichen Worten zum Gesez gemacht. Aber er wollte nicht, „weil das Wort der Enthaltsamkeit,

wie er sagt, nicht alle fassen.“ *) Auch Paulus, der selbst nicht verheurathet war, schreibt doch im ersten Brief an die Korinther: „Ueber den ehelosen Stand habe ich kein Gebot des Herrn, aber ich rathe dazu, und zwar wegen der gegenwärtigen dringenden Noth. Jetzt thut der besser, der seine Tochter nicht verheurathet. Doch die sich nicht enthalten können, sollen heurathen. Denn es ist besser heurathen, als Versuchung leiden.“ **) Der Herr hat also, nach Paulus, kein Coelibatgesez gegeben, und die Erfüllung eines Rathes hängt von eigener Willkühr, und oft von Zeitumständen ab, die bald für, bald gegen die Erfüllung sprechen.

c. Daher brauchte es auch lange, bis der Coelibat, der als freiwillige Tugend jedem Vernünftigen ehrwürdig ist, auch als Gesez unter den Geistlichen verbreitet werden konnte. Die Väter der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nizaea vom Jahre 324. wollten zwar die Verordnung machen, dafs nicht allein die Bischöfe, sondern auch die Priester und Diakonen sich von der Beiwohnung ihrer Frauen, die sie noch im Laienstande geheurathet hätten, enthalten sollten.

---

*) „Non omnes capiunt verbum istud. Qui potest capere, capiat.“

Matth. 19, v. 12.

**) „De virginibus praeceptum Domini non habeo; consilium autem do propter instantem Necessitatem. Qui virginem suam non jungit matrimonio, melius facit. — Si non se continent, nubant. Melius est enim nubere, quam uri.“

Ep. 1. ad Cor. cap. 5 et 6.

Es stund aber ein alter, ehrwürdiger Bischof Paphnutius auf, und sagte mit lauter Stimme, „man solle den Priestern und Diakonen so eine schwere Last nicht auflegen, sondern es ihrer Willkühr überlassen, ob sie sich von ihren Frauen enthalten, oder die Ehe, die ja eine ehrenvolle Sache seie, noch ferner auch im geistlichen Stande ausüben wollen.“ Die Bischöfe gaben dem Paphnutius ihren Beifall, und das vorgehabte allgemeine Gesez unterblieb. *). Diesem Grundsaze blieb sodann die orientalische oder griechische Kirche immer getreu, wie es selbst Pabst Innocenz der III. gesteht. **) — In der lateinischen oder occidentalischen Kirche drangen zwar die Päbste den Geistlichen frühzeitig das Coelibatgesez auf. Aber eben, weil die occidentalische Kirche nur die Hälfte der ganzen Kirche ausmacht, so kann man nie sagen, dafs der Coelibat jemals ein allgemeines Gesez der ganzen Kirche geworden seie. — Selbst in der occidentalischen Kirche scheint die Verbreitung dieses Gesezes immer Widerstand gefunden zu haben. Schon vor Pabst Sirizius behaupteten einige Eiferer, dafs ein verheuratheter Priester kein Altaropfer verrichten, und dafs kein guter Christ einem solchen Opfer beiwohnen solle. Aber die Kirchenversammlung von Gangres vom Jahre 362. sprach gegen diese Eife-

---

*) Socrates Hist. eccl. lib. I. cap. II.

**) „Orientalis Ecclesia votum continentiae non admisit, quoniam Orientales in Minoribus contrahunt, et in Superioribus utuntur Matrimonio jam contracto.

Cap. cum olim de clericis conjugatis.

rer den Bannfluch aus. *) — Eine ähnliche Sprache führte noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts Burkard Bischof von Worms im 19. Buche seiner Bufsgeseze, wo er sagt: „Wenn du die Messe oder das Gebet eines verheuratheten Priesters verachtet hast, oder wenn du ihm deine Sünden nicht beichten und das Abendmahl von ihm nicht empfangen wolltest, weil du glaubtest, er wäre ein Sünder, so mufst du ein ganzes Jahr lang Bufse thun.“ **) Und als nachher auch Pabst Gregor der VII. den Laien verbot, die Messe eines verheuratheten Priesters zu hören, so sah man dieses Verbot als etwas Neues, Unüberlegtes und den Aussprüchen der heiligen Väter Widersprechendes an. ***) — Als eben dieser Pabst

---

*) „Si quis dixerit, quod Presbyter conjugatus tanquam occasione Nuptiarum offerre non debeat, et ab eius Oblatione ideo se abstinet, anathema sit.“
Concilium Gangrense Can. 2.

**) „Sprevisti Orationem vel Oblationem conjugati Sacerdotis, vel nolles peccata tua ei confiteri, vel ab eo accipere Eucharistiam, ob hoc, quia Peccator tibi esse videretur, si fecisti, unum annum per legitimas Ferias poeniteas.“
Burchardus Epicopus Wormatiensis lib. 19. Decretorum poenitentialium. Mortuus est hic Episcopus anno 1028.

***) „Gregorius Sacerdotes uxoratos a divino Officio removit, et Laicis Missam eorum interdixit, novo Exemplo, et ut multis visum est, inconsi-

Gregor VII., im Jahre 1074. das Coelibatgesez in Deutschland verkünden liefs, waren, wie Lambert von Aschaffenburg bezeugt, „die Geistlichen darüber so aufgebracht, dafs sie den Gregor einen Ketzer und Urheber einer falschen und neuen Lehre nannten, der die Worte des Herrn vergessen, „nicht alle fassen dieses Wort; wer es fassen kann, der fasse es," und des Apostels, „der sich nicht enthalten kann, der soll heurathen: es ist besser, heurathen als Brunst leiden." Gregor hingegen wolle die Menschen mit Gewalt zwingen, wie die Engel zu leben, und gebe dadurch, dafs er den Naturtrieb erstickt, Anlafs zur Hurerei und aller Unreinigkeit. Wenn Gregor auf seinem Ausspruche verharren werde, wollen sie lieber das Priesterthum, als den Ehestand verlassen. Sodann könne er sich gleichwohl um Engel umsehen, welche die Kirchendienste verrichten, weil ihm die Menschen zu unrein sind." *) Siegfried Erzbischof von Mainz und Altmann Bischof von Passau, welchen der Pabst diese Verkündung des Coelibatgesezes aufgetragen hatte, waren in Gefahr, von den erzürnten Geistlichen gemordet zu werden. — Wenn man diese wilden Auftritte auch nicht billigen kann, so sieht man doch daraus die Stimmung derselbigen Zeit, die der Verbreitung des Coelibatgesezes gar nicht günstig

---

derato Praejudicio contra sanctorum Patrum Sententiam;"

Sigebertus Gemblacensis in sua Chronographia ad annum 1074.

*) Lambertus Schafnaburgensis in chronico ad annum 1074. Num 212.

war. Der vom Pabste angewandte Zwang konnte zwar hin und wieder eine scheinbare Annahme, aber keine Ueberzeugung bewirken. Man wartete nur auf eine gute Gelegenheit, das verhafste Joch wieder abwerfen zu können. Im Jahre 1562. mufste es Johann Jakob Erzbischof von Salzburg in einer Synode seinen Suffraganbischöfen und seinem Klerus versprechen, dafs er sich auf der Tridentinischen Kirchenversammlung alle Mühe geben wolle, den Geistlichen die Freiheit zu heurathen wieder zu verschaffen. Auch der baierische Gesandte Augustin Baumgärtner hielt zu Trient eine feierliche Rede, in welcher er im Namen seines Herzogs für die Laien den Kelch bei dem Abendmahle, und für die Geistliche die Aufhebung des Coelibatgesezes verlangte. Diese Wünsche wurden zwar wieder vereitelt. Indessen kann man hieraus doch auf die Gesinnungen schliefsen, welche über diesen Punkt die Geistlichkeit durch alle Jahrhunderte hatte, eben so, wie man auf die Gesinnungen der Päbste bei Aufdringung des Coelibatgesezes aus dem Bekenntnisse des Pabstes Gregor des VII. schliefsen kann, der in seinen Briefen ausdrücklich schreibt: „Die Kirche kann von der Sklaverei der Laien nicht frei werden, wenn die Geistlichen nicht vorher loswerden von ihren Weibern.“ *)

d. Wie weder aus der Offenbarung, noch aus der Geschichte, so läfst sich auch aus der Natur der Sache, oder aus der Erhabenheit und Heiligkeit des Re-

---

*) „Non liberari potest Ecclesia a Servituto Laicorum, nisi liberentur prius Clerici ab uxoribus.
Gregorius VII. Epist. 7. Lib. 3.

ligionsdienstes keine Nothwendigkeit eines allgemeinen Coelibatgesezes beweisen. Der nemliche Gott, dem die Geistlichen Religionsdienste leisten, hat auch den Ehestand gestiftet. Es kann also in der Ehe nichts unreines, nichts mit dem geistlichen Stande unvereinbarliches seyn. Die Ehe ist nach katholischen Grundsätzen ein Sakrament, wie die Priesterweihe. Kann wohl ein Sacrament durch das andere entheiliget, herabgewürdiget, verunreiniget werden? — Die Berufsgeschäfte eines Geistlichen sind zwar schwer. Aber die griechischen Priester, die doch, wenn sie wollen, in der Ehe leben können, üben den nemlichen Beruf aus. Sie lesen Messe, sie predigen, sie hören Beicht, sie besuchen die Kranken, ohne durch den Ehestand in ihren Amtspflichten gehindert zu werden. Warum soll das nemliche nicht auch bei unseren Geistlichen möglich seyn? — Welche würdige Geistliche haben die Protestanten? Welche wichtige Männer waren z. B. Jerusalem, Spalding, Lavater, Herder u. s. w.? Sie waren verheurathet, und haben doch für Religion und Wissenschaft vielleicht mehr geleistet, als bei uns tausend Unverheurathete. Neben dem waren sie gute Gatten und gute Väter. — Wenn also auch ein verheuratheter Geistlicher alles leisten kann, was er leisten soll, wozu ein Coelibatgesez? — Staat und Kirche würden vielmehr einen grosen Vortheil haben, wenn das Coelibatgesez aufgehoben würde. Denn wer hätte eine bessere Anlage, gesunde Kinder zu erzeugen, dieselbe wohl zu ernähren, und ihnen eine gute Erziehung zu geben, als der durch keine schwere Arbeiten entkräftete, gröfstentheils gut praebendirte, und schon durch seinen Beruf zur Volksbildung aufgestellte Geistliche? Man kann zwar einwenden, die Welt habe ohnehin

schon der Menschen zu viele. Aber der guten und gebildeten Menschen hat sie ja doch immer zu wenige, und eben durch Geistliche, wenn sie Väter würden, könnte die Zahl der gebildeten und guten Menschen merklich vergröfsert werden. — Eben so würde die Kirche manches gute Talent erobern, wenn nicht die besten Köpfe durch das Coelibatgesez zurückgeschröckt würden. — Selbst die Religionsvereinigung mit den Protestanten würde leichter vor sich gehen, wenn das Hindernifs des Coelibates weggeräumt wäre. — Ueberhaupt kann man mit Aeneas Sylvius sagen: „Wenn die Kirche einst auch grofse Ursachen gehabt haben mag, den Geistlichen das Heurathen zu verbieten, so hat sie jetzt gewifs noch grössere, dasselbe wieder zu erlauben.“ *)

Ich habe nun, wie ich glaube, die wichtigsten Gründe für und wider das Coelibatgesez angeführt. Wenn man auch den letzteren den Vorzug einräumen wollte, so würde es doch immer eine schwer zu beantwortende Frage bleiben, wie die Aufhebung des Coelibatgesezes auf eine schickliche Weise in das Werk gesetzt werden könnte? — Der Verfasser des Buches von der Giltigkeit der Priesterehe, Frankfurt und Leipzig, 1787. macht den Vorschlag, „dafs jeder Geistliche ohne weiters auf seine Faust heurathen solle. Der Pabst würde nachher, weil er anders nichts mehr thun könnte, gerne dispensiren.“ Doch dieser Vorschlag führt nicht auf dem rechtlichen und

---

*) „Sacerdotibus magna ratione sublatae Nuptiae, majori restituendae.“

Aeneas Sylvius in Adagiis.

legalen Wege zum Ziel, würde viele Verwirrung und Aergernifs verursachen, und alle Geistlichen würden sich zu so einem Schritte nie miteinander verstehen. — Der Verfasser der Schrift: „Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubnifs, dafs die in höheren Weihen stehenden Geistlichen in den Laienstand übertreten dürfen, 1802. zeigt seinen Vorschlag schon in der Aufschrift. Dieser Vorschlag ist in Frankreich bereits durch mehrere Beispiele ausgeführt worden, und wäre auch für andere katholische Länder sehr annehmlich, wenn man nur nicht befürchten müfste, dafs bei diesem Vorschlag alle jungen und besseren Köpfe austreten, in der Kirche aber nur die Armen, Gebrechlichen, und in der Welt Unbrauchbaren zurückbleiben würden. — Erasmus von Rotterdam gab dem Senate von Basel im Jahre 1525. den Rath, „den unbrauchbaren und unwürdigen Priestern eine Frau zu geben, aber sie zugleich in den Laienstand zu versetzen; hingegen den brauchbaren und würdigen zu erlauben, den geistlichen Stand mit dem Ehestande zu verbinden.“ *) Würden aber wohl die weltlichen Staaten zufrieden seyn können, wenn sie von der Kirche nur die unbrauchbaren Auswürflinge erhielten?

§. 55.

---

*) „Indoctis et indignis Sacerdotibus; si non possent aut nollent continere, permitterem, ut concubinam verterent in uxorem, sed deponerent Sacerdotium et pro laicis haberentur. Qui autem bona fide accepissent Sacerdotium, et Eruditione possent esse utiles Ecclesiae, alioquin probis et integris Moribus, his concederem Uxores, nec adimerem Sacerdotium.“

§. 55.

Privilegien, die mit der Weihe der Geistlichen verbunden sind.

Nicht allein Pflichten, von denen bisher die Rede war, sondern auch Vorrechte, Privilegien, sind mit der Weihe der Geistlichen verbunden. —

Das erste Privilegium ist die Unverletzbarkeit einer geweihten Person. Man nennt es Privilegium Canonis von dem fünfzehnten Kanon des Lateranensischen Kirchenraths vom Jahre 1139., wodurch derjenige, „der eine geweihte Person, ausser dem Falle der Unwissenheit oder Nothwehre, unerlaubter Weise, suadente Diabolo, mit Schlägen oder anderen Gewaltthätigkeiten mifshandelt, ohne weitere Untersuchung in den grösseren Kirchenbann, wovon die Lossprechung dem Pabste vorbehalten ist, in Excommunicationem maiorem latae Sententiae fällt.“ *) Unter diese Excommunicirte werden von den Kanonisten auch diejenigen gezählt, welche zur unerlaubten, gewaltthätigen Mifshandlung einer geweihten Person

---

*) „Si quis suadente Diabolo huius Sacrilegii Reatum incurrerit, quod in Clericum vel Monachum violentas Manus injecerit, Anathematis vinculo subjaceat, et nullus Episcoporum illum praesumat absolvere, nisi Mortis urgente Periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius Mandatum suscipiat.“

Can. 29. caussa 17. Q. 4.

durch Befehl, Rath oder Gutheifsung mitwirken. — Wer zwar das Kleid einer geistlichen Person trägt, aber noch keine höhere Weihen hat, kann dieses Privilegium nicht prätendiren. Man hat es daher allzeit für Mifsbrauch gehalten, wenn man diese Unverlezbarkeit auch auf Nonnen, auf Laienbrüder, auf Klosternovizen, auf Einsiedler, auf Minoristen u. s. w. ausdehnte. — Heut zu Tag kann weder dieser Mifsbrauch geduldet, noch das Privilegium selbst, besonders in Hinsicht auf Exkommunikation, in einem wohl geordneten Staate geltend gemacht werden, wo man einsieht, dafs gewaltthätige Mifshandlungen aller Staatsbürger von der bürgerlichen Obrigkeit, worunter Percussor clerici ohnehin steht, untersucht und gestraft werden müssen. — Eine Excommunicatio latae Sententiae, das heifst, eine Strafe ohne vorhergehende Untersuchung ist schon an sich selbst widerrechtlich. Der Staat kann aber nicht zugeben, dafs seine Unterthanen von wem immer widerrechtlich behandelt werden.

Das zweite Privilegium ist die Befreiung geweihter Personen von persönlichen, mit dem Berufe einer geweihten Person nicht wohl vereinbarlichen, Dienstleistungen, Privilegium Servitiorum. Dadurch sind solche Personen frei von persönlichem Kriegsdienste, wovon schon einmal die Rede war. Sie sind auch frei von Magistratsämtern, wie auch von Vormundschaften, wenn sie nicht aus freiem Willen so ein Geschäft übernehmen wollen. Sie sind endlich frei von persönlichen Frohndiensten, Scharwerken, Nachtwachen, u. s. w.*);

---

*) Vide l. 2. 6. et 7. Cod. Theod. de Episcopis et Clericis.

Das dritte Privilegium ist die öffentliche Sicherung des standesmäfsigen, kompetenten Unterhaltes, Privilegium Competentiae, wodurch einem verschuldeten Geistlichen zur Bezahlung seiner Schuld zwar ein Theil seiner Einkünften, jedoch nur so viel davon eingezogen werden kann, dafs ihm noch immer sein standesmäfsiger Unterhalt bleibe, ohne dafs er, mit Herabwürdigung seines Karakters und Amtes, zum Betteln oder sonst zu einem unanständigen Broderwerb seine Zuflucht nehmen müsse. — Nach baierischer Observanz kann einem Geistlichen, der besoldet ist, der dritte Theil seines jährlichen Gehaltes, und einem Begüterten soviel, als salva Congrua thunlich ist, zur Schuldentilgung abgezogen werden. Neuere Verordnungen haben diese Congrua oder Kompetenz auf reine 600 fl. angesetzt *) — Anfangs ward dieses Privilegium dem Soldatenstande allein gegeben, nachher aber wegen Gleichheit der Gründe auch auf die Geistliche, und endlich auf alle öffentliche Staatsdiener ausgedehnt. — Es versteht sich übrigens von selbst, a. dafs dieses ein Privilegium personalissimum seie, und nicht auf Erben, oder andere übergehe, und b. dafs der muthwillige Schuldner strenger, als der unglückliche zu behandeln seie. — In dem mittleren Zeitalter erhielten die Geistlichen gar leicht die Weihen, aber oft lange keine Einkünfte. Wenn sie daher Schulden machten, wufste man nicht, wie man sie zur Tilgung derselben anhalten sollte. Odoardus,

*) Adnotat. in Cod. jud. bauar. cap. 18. und k. b. Reg. Bl. von 1810.

ein französischer Geistlicher von Tull, wurde in den Bann gethan, bis er zahlen würde. Der Priester wandte sich an den Pabst, und dieser entschied, „Odoardus solle sogleich vom Banne losgesprochen werden, und weiter nichts als eine taugliche Caution, Versicherung, übergeben, dafs er seine Schulden, sobald er zu besseren Glücksumständen kommen würde, bezahlen wolle.“ *) Diese päbstliche Entscheidung wurde bald von mehreren Geistlichen benützt: aber die dabei geleistete Versicherung wurde oft nicht erfüllt. Daher wollte man auf eine so unsichere und mit keiner Realität verbundene Caution kein Geld mehr vorstrecken, und die Geistlichen mufsten auf den Gebrauch dieser päbstlichen Entscheidung förmlich Verzicht, thun. Man findet noch wirklich, alte Schuldscheine von Geistlichen des Inhalts: „Ich begebe mich aller Rechtswohlthaten, und insonderheit des Kapitels Odoardus.“

Das vierte Privilegium ist die Befreiung geweihter Personen vom weltlichen Gerichtsstande, Privilegium fori. Diese Befreiung ward sowohl in bürgerlichen Personalklagen, als in peinlichen Fällen geltend gemacht, und die Geistlichen stützten sich vorzüglich auf eine

---

*) „Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere Debita, Sententiam ipsam sine Difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat.“

Gregorius IX. anno 1235. cap. 3. de Solutionibus.

Verordnung Kaiser Friedrichs des II., in welcher er „ verbietet, eine geistliche Person in einer bürgerlichen oder peinlichen Sache zum weltlichen Gericht zu ziehen, indem das den Verordnungen des Reichs und der Kirche entgegen sei.“ *) — Doch heut zu Tag wird ein Unterschied gemacht. — In Vergehungen, welche mit den geistlichen Amtspflichten, soweit diese in der Weihe gegründet sind, streiten, stehen die Geistlichen unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Bischofes, welcher dergleichen Vergehungen untersuchen und mit kanonischen Strafen belegen kann. Der Staat verlangt hierüber nur eine Anzeige, um auch von seiner Seite bei Beförderungen, oder in Hinsicht auf bürgerliche Ordnung darauf Rücksicht nehmen zu können. **) — Haben aber diese Uebertretungen der geistlichen Amtspflichten zugleich einen schädlichen Einfluss auf die Ruhe, Ordnung und Polizei des Staates, so muss bei Untersuchung und Bestrafung derselben auch das weltliche Gericht einen Antheil haben. — In ganz bürgerlichen Sachen, z. B. in Vertragssachen, in Testamentssachen u. s. w. stehen die Geistlichen, wie andere Staatsbürger, ganz unter dem weltlichen Gericht. In einer Verordnung der k. b. Landesdirektion zu München vom 22. April

---

*) „Nullus ecclesiasticam personam in criminali Quaestione vel civili trahere ad Judicium saeculare praesumat contra constitutiones imperiales, et Canonicas Sanctiones.“
L. 33. Cod. de Episcopis et Clericis Authentica Statuimus, de anno 1220.

**) k. b. Reg. Bl. vom Jahr 1804. den 7. Mai.

1805. „erhalten die weltlichen Gerichte die Weisung; jenen geistlichen Behörden und ihren ungeeigneten Erkenntnissen und Urtheilssprüchen die Exekution pflichtmäfsig zu verweigern, welche noch immer fortfahren, richterliche Verfügungen in bürgerlichen Personalklagsachen der Geistlichen zu erlassen, sich die Entscheidung derselben zuzueignen und den königlichen Unterthanen zwecklose Kosten zu verursachen.“ Die k. b. Landesdirektion beruft sich zugleich auf die allerhöchste Generalverordnungen vom 13. November 1803. dann vom 7. und 13. Mai 1804. „in welchen seine königliche Majestät allergnädigst bestimmt haben, dafs die bürgerlichen Personalklagsachen aller geistlichen Personen ohne Unterschied bei den königlichen Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz verhandelt und entschieden werden sollen.“ — In peinlichen Fällen oder Criminalvergehungen, wo es auf eine körperliche Strafe, oder auf Infamie, oder auf Landesverweisung, oder gar auf den Tod hinausgeht, sind die Geistlichen ohnehin den weltlichen Gerichten unterworfen, weil nur die weltlichen Staaten, als die allgemeinen Sicherheitsanstalten, das Recht über Leben und Tod, über Ehre und Güter ihrer Bürger in solchen Fällen haben können. Dergleichen Verbrechen sind Diebstähle, Strafsenraub, Mordthaten, Verbrechen der beleidigten Majestät u. s. w. Doch mufs der weltliche Richter in einem solchen Falle die geistliche Behörde über das Resultat der vorgenommenen Criminaluntersuchung in Kenntnifs setzen, damit auch diese zu dem, was die geistlichen Verhältnisse fordern, z. B. zur Degradation vorschreiten könne, wodurch dem geistlichen Delinquenten nach Gewohnheit der Kirche von dem Bischofe und einigen Gehilfen

die äusserlichen Zeichen seines geistlichen Standes abgenommen, und er dann als ein von dem Klerikalstande ausgestofsenes Glied in die Hände der weltlichen Gerechtigkeit zur Vollziehung der Strafe ganz übergeben wird. *) Vor Zeiten wurde die Bestrafung solcher Geistlichen oft sehr lange verzögert, weil die Degradation wegen des nothwendigen grofsen Personals nicht allemal leicht vorgenommen werden konnte. Denn zur Degradation eines Bischofes wurden zwölf benachbarte Bischöfe, zur Degradation eines Priesters sechs, und zur Degradation eines Diakon drei Bischöfe erfordert. **) Das Tridentinum hat daher die Mäfsigung eingeführt, „dafs der Bischof bei der Degradation eines Geistlichen als Gehilfen eben keine andere Bischöfe brauche, sondern dafs Prälaten mit Stab und Infel, oder auch andere Personen, die in einer geistlichen Würde stehen, und durch Alter und Rechtswissenschaft ehrwürdig sind, hinreichen. ***) Im Nothfalle könnte die Zahl der Gehilfen wohl noch geringer seyn, oder wenn der Bischof die Degradation geflissentlich, um dem Delinquenten durchzuhelfen,

---

*) Novella Justiniani Imp. 83 et 123.

**) Can. 3. Caussa 15. Quaest. 7. ex Concilio Carthaginensi primo de anno 348.

***) „Ab Episcopo ad Degradationem potest procedi adhibitis loco Episcoporum, quos Canones requirunt, Abbatibus usu Mitrae et Baculi gaudentibus, aut aliis personis in dignitate ecclesiastica constitutis, aetate ac Juris Scientia gravibus.“

Tridentinum Sess. 13. cap. 4. de Reform.

über die bestimmte Zeit verzögern wollte; oder wenn die Zeitumstände, z. B. im Krieg, keinen Verschub leiden würden, so könnte die Strafe auch ohne Degradation in Vollzug gebracht werden. *) Ein solcher Fall hat sich zugetragen im Jahre 1793., da Prinz Coburg, damaliger kaiserlicher General, am 20. November über einen Feldpater, der mit dem Feinde eine verrätherische Korrespondenz führte, auf der Stelle Standrecht halten, und ihn sogleich aufhängen liefs. Niemand dachte dabei an eine Degradation. Als aber der wienerische Erzbischof Migazzi diesen Fall erfuhr, machte er darüber eine Vorstellung bei Kaiser Franz, der ihm zur Antwort gab, „bei diesem einzelnen Falle sei ein Eindruck machendes Beispiel auf der Stelle nothwendig gewesen. Ein andermal soll geschehen, was Rechtens ist.“ **) — Man mufs überhaupt, wenn von der Immunität der Geistlichen die Rede ist, zwei Dinge nicht vergessen: 1) dafs im Zweifelsfalle allezeit für das weltliche Gericht zu spre-

---

*) k. Reg. Bl. von 1809. S. 1395.

**) Siehe die Schrift: „von dem peinlichen Gerichtsstande geistlicher Verbrecher in Deutschland. 1802. — In dieser Schrift kommt auch das Urtheil des spanischen Königs Peter des Grausamen vor, der einen Schustersohn, welcher den Mörder seines Vaters, den Erzbischof von Toledo, bei einer öffentlichen Prozession mordete, nur damit bestrafte, dafs er ein ganzes Jahr keinen Schuh mehr machen durfte, weil die Geistlichkeit den Erzbischof auch nur auf ein Jahr ab officio et beneficio suspendirt hatte.

chen sey, indem ursprünglich alle bürgerliche und peinliche Fälle zum weltlichen Richteramt gehören; 2) dafs die Immunität eben aus dem Grunde, weil sie ein Privilegium ist, nicht erweitert, sondern, um nach und nach die bürgerliche Gleichheit wiederum herzustellen, immer mehr eingeschränkt werden müsse. Nur kann ein Geistlicher für sich allein dem Privilegio fori nicht entsagen, weil es ein Privilegium status, ist.

Zweites Hauptstück.

Von den Beneficien.

§. 56.

Unterhalt der Geistlichen durch Benefizien.

Der Geistliche mufs auch eine bestimmte Versorgung haben. „Wer, sagt der Apostel Paulus, zieht in Krieg auf seinen eigenen Sold! Wer pflanzet einen Weingarten, und isst nicht von seiner Frucht? Wer weidet eine Heerde, und isst nicht von der Milch derselben? — Wisset ihr nicht, dafs jene, welche im Heiligthume arbeiten, auch essen, was vom Heiligthume kömmt, und dafs, die dem Altare dienen, auch ihren Theil vom Altare empfangen?“ *)

---

*) Epist. 1. ad Corinth.

Nur war die Weise, wie sie versorgt wurden, nicht allemal gleich. Zu den Zeiten der Apostel, und beinahe die ersten drei Jahrhunderte hindurch lebten sie von den freiwilligen Opfern der Neubekehrten. Güter hatten sie sehr wenige. Als aber mit Anfange des vierten Jahrhunderts mehrere Regenten das Christenthum annahmen, erhielt die christliche Kirche viele liegende Gründe und Güter, und die Verwaltung darüber wurde den Bischöfen überlassen. Diese theilten überall, wo es thunlich war, die Kirchengüter in vier Theile, wovon der erste den Bischöfen, der zweite dem Klerus, der dritte den Armen, der vierte zum Kirchenbau gehörte. Doch wurde es dem Klerus, der auf dem Lande und von dem bischöflichen Sitze oft sehr weit entfernt war, zu beschwerlich, seinen Antheil erst von dem Bischofe aus der Stadt zu erholen. Auch dem Bischofe wurde die Administration fremder Kirchengüter zur Last. Man fand daher für gut, den Landgeistlichen eigene, nicht weit von ihren Kirchen entfernte Güter, praedia, beizulegen, und so entstanden die Pfarrgüter und Benefizien. Endlich kamen zu den Kirchengütern auch noch die Zehenten, die im achten Jahrhundert unter Kaiser Karl dem Grofsen sogar zur Pflicht gemacht wurden. Nur in wenigen Ländern, z. B. in Frankreich und Oesterreich haben die Pfarrer weder Güter noch Zehenten, sondern sind auf eine Standesmässige Besoldung gesetzt. Auch in Baiern ist damit schon der Anfang gemacht. —

§. 57.

Die Wahl, ein Weg zu höhern Benefizien.

Die grössern Benefizien, Bisthümer, Prälaturen, Dignitäten etc. wurden seit dem kalixtinischen Vertrag meistens durch eine kanonische Wahl besetzt.

So eine Wahl war die Bestimmung eines tauglichen Subjektes zu einer geistlichen Würde durch Stimmensammlung nach Vorschrift des Kirchenrechtes.

Es gab eine Wahl a) durch eine ordentliche Stimmensammlung, b) oder durch ein Compromiss, c) oder durch Inspiration.

Durch Inspiration geschah die Wahl des Pabstes Fabian im Jahre 236, da bei Anfang des Wahlgeschäftes eine Taube sich auf Fabians Haupt sezte, welches die Wählende für einen Wink Gottes hielten. Die Wahlen durch einstimmige Adclamation oder durch das Loos wurden auch hieher gerechnet. *).

Bei der Wahl durch Stimmensammlung, per scrutinium, wurden drei Geistliche aus dem Kapitel, oder auch auswärtige ernannt, welche die Stimmen der übrigen, deren jeder einen verschlossenen, mit dem Namen dessen, den er wählen wollte, bezeichneten

---

*) Eine Wahl durch eine Inspiration von ganz besonderer Art, welche, sich zu Paderborn im Jahre 1546 nach dem Tode Bischofs Herrmann des Zweiten ergab, erzählt der westphälische historisch - geographische Kalender auf das Jahr 1804, herausgegeben von Weddigen, Prediger zu Kleinbremen. Paderborn, 1804.

Zettel übergab, sammelten, die gesammelten Wahlzetteln mit der Zahl der Wählenden verglichen, nachher dieselben öffneten, und dann das Resultat der Wahl sowohl dem versammelten Kapitel, als dem, der entweder einmüthig, unanimiter, oder durch die Stimmenmehrheit gewählt worden war, bekannt machten. Es mufste aber absolute Stimmenmehrheit da seyn, relative war nicht hinlänglich; sondern der Gewählte mufste z. B. von 24, wenigst 13 Stimmen für sich haben — nisi una pars elegerit scienter indignum aut postulandum. Wenn nun der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl annahm, hatte das Wahlgeschäft an sich ein Ende. *) Nur mufste der Gewählte noch den landesherrlichen Wahlkommissarien, wie auch den bischöflichen vorgestellt, und, wenn sie wider ihn nichts einzuwenden hatten, die Wahl in der Kirche dem Volke publizirt werden.

Bisweilen kam es aber zum Compromiss. Wenn nemlich durch dreimalige Stimmensammlung keine absolute Mehrheit zusammen gebracht werden konnte, so überliessen die Wählenden einem oder mehrern entweder aus ihrer Mitte, oder auch Auswärtigen die Aufstellung eines Obern. **)

Wenn jemand erwählt wurde, der zur kanonischen Wahl ein kanonisches Hindernifs, z. B. Mangel am kanonischen Alter hatte, so hiefs man seine Wahl

---

*) Cap. 19. 29. 48. de electione et electi potestate. Lib. 1. Tit. 6.

**) Cap. 8. 21. 32. de elect. et electi potestate, et cap. 20. hoc Titulo in 6.

Postulation, weil die Wählenden den Obern, dem die Wahlakten zur Bestättigung zugesendet werden mufsten, ersuchten, dafs er mit dem Subjekte, das sie als ihren Vorsteher zu haben wünschen, in dem kanonischen Hindernisse dispensiren, und so selbes zur Antretung der erledigten geistlichen Würde fähig machen wolle.

Bei der Postulation ward, wie bei der Wahl, absolute Stimmenmehrheit erfordert. Wenn aber, welches zwar ein seltener Fall war, Wahl und Postulation miteinander konkurrirten, mufste der Postulirte, wenn er siegen wollte, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen, z. B. 16 von 24 haben, weil eine kanonische, mangellose Wahl von dem Kirchenrechte weit mehr, als eine Postulation, die allemal einen kanonischen Mangel an sich hat, begünstigt wird. *)

So ein Fall war im Jahre 1688, als der baierische Herzog Joseph Clemens von dem kölnischen Domkapitel durch 9 Stimmen von 24 gewählt, und der Bischof von Strafsburg, Ego von Fürstenberg, durch 13 Stimmen postulirt wurde. Der Pabst bestättigte die Wahl, und verwarf die Postulation, weil der Postulirte nicht volle zwei Drittheile der Stimmen für sich hatte.

Die Bestättigung einer kanonischen Wahl konnte von dem Obern, dem das Bestättigungsrecht zukam, nicht abgeschlagen werden. Nur der Pabst hat sich in den deutschen Konkordaten den Fall reservirt,

---

*) Cap. 40. de electione. Koch Dissert. de votis duplo maioribus in Schmidt Thesaur. Jur. eccles. Tom. VII. pag. 382.

wenn ex rationabili et evidenti caussa eine andere Provision zu machen wäre. — Aber diese rationabilis et evidens caussa wurde nicht der willkührlichen Bestimmung des Pabstes überlassen, sondern von dem Kirchenrath zu Basel auf das öffentliche Wohl des Vaterlandes oder der Kirche reducirt. *)

Wenn die Wahl bei grossen Benefizien, Bisthümern und Prälaturen nach drei Monaten nicht vollendet war, übte der Obere, dem das Bestättigungsrecht zukam, das Devolutionsrecht aus, und stellte einen Vorsteher. Im katholischen Deutschlande übte bei Bisthümern dieses Recht nach den deutschen Konkordaten bisher der Pabst aus. Aber bei den Protestanten fiel die Ausübung dieses Rechts in unmittelbaren Stiftern auf den Kaiser, in mittelbaren auf den Landesherrn. — Nach Aufhebung der römischen Kaiserwürde traten die Landesherren allein in dieses Recht ein. **)

---

*) Si forte aliquando contingat, electionem aliquam, licet alias canonicam fieri, quae in perturbationem Ecclesiae, aut Patriae, vel boni publici vergere timeatur. Basileense sess. 23. Decretum: Dudum.

**) Einen Devolutionsfall von ganz besonderer Art, der sich im Jahre 1791 bei den Protestanten ergeben hat, siehe in Wiese's Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. II. Th. S. 464. Leipz. 1800.

§. 58.

Vergebung der mindern Benefizien durch das Patronatrecht.

Dafs die Pfarreien und andere mindere Benefizien anfangs durch die Bischöfe vergeben worden seyen, und heut zu Tage grossentheils durch die Landesherren vergeben werden, davon war schon § 23. lit. b. die Rede. Nach eingetretener Säkularisation mufsten die Landesherren das Pfarrvergebungsgeschäft gleichsam provisorisch auf sich nehmen, um sich von der Würdigkeit der zum Religionsdienst bestimmten Subjekte unmittelbar zu versichern. *) Nachdem aber wieder neue Bisthümer errichtet seyn werden, dann ist es wahrscheinlich, dafs sie die Vergebung der Pfarreien und anderer minderer Benefizien wieder den Bischöfen überlassen, und für sich mit der Bestätigung der von den Bischöfen angestellten Subjekte zufrieden seyn werden. Indessen bleibt ihnen doch, so wie andern Privaten im Staate, das Patronatrecht, oder das Präsentationsrecht tauglicher Subjekte auf Kirchen, die entweder sie selbst oder ihre Vorfahren begründet, gebauet und dotirt haben. Patronum faciunt Dos, Aedificatio, Fundus. Das landesherrliche Patronatrecht ist wegen des landesherrlichen Kirchenschutzes noch einer grössern Ausdehnung fähig.

Schon im Jahre 441 verordnete das Concilium Arausicanum Can. 10, dafs ein Bischof, der in einer andern Diöces eine Kirche bauet, auch den Geistli-

---

*) Baier. Regbl. vom 17. Dec. 1806. S. 465.

lichen zu dieser Kirche vorschlagen dürfe. *) Im Jahre 655 erlaubte „das neunte Concilium zu Toledo can. 2. auch den Laien, welche Kirchen gestiftet haben, dem Bischofe Priester zum Dienste dieser Kirche vorzuschlagen, ohne dafs es dem Bischofe erlaubt seyn solle, andere Priester als die vorgeschlagenen bei diesen Kirchen aufzustellen.“ **) Die meisten solcher Stiftungen und daraus folgender Patronatrechte entstunden durch die Adeliche, welche auf ihren Landgütern zu ihrer Bequemlichkeit Oratorien, und dabei Priester hatten, welche ihnen an Sonn- und Festtagen die Messe lasen. Da sich an einem solchen Landgut bald mehrere Leute ansiedelten, und auch benachbarte zur Messe giengen, wurde das Oratorium zu klein. Es mufste eine Kirche erbaut werden, und der Adeliche, der bisher den Priester zu seinem Oratorium ernannt hatte, ernannte nun auch den Geistlichen zu der grössern Kirche, die gewöhnlich gröfstentheils von ihm erbauet und dotirt wurde. Die Bischöfe liessen es geschehen, und so entstand das Patronatrecht. ***)

Ein-

---

*) „Ut Episcopus in alia Dioecesi Ecclesiam aedificans possit etiam Clericum, qui eidem Ecclesiae deserviat, praesentare.“

**) „Concedimus fundatoribus jus Presbyteros ad ecclesiarum servitium Episcopo praesentandi, quin Episcopo liceat, alios ibidem ponere.“

***) Das Patronatrecht wird in Documenten auch genennt a) geistliches Lehen, b) Kirchenlehen, c) Pfarrlehen, d) Altarlehen. — Schnaubert Erläuterungen des in Deutschland üblichen Lehenrechts. S. 1775. Braunschweig. II. Aufl. 1791.

Eingetheilt wird das Patronatrecht 1) nach dem Stande des Patronus in das geistliche oder weltliche, und das weltliche a) in jus regium, b) feudale, c) privatum. *)

2) Nach der Eigenschaft des Patronatrechts selbst in das dingliche, welches an Grund und Boden, und in das persönliche, das, ohne Rücksicht auf Grund und Boden, nur an einer, oder mehrern Personen haftet.

3) In das erbliche und in das Familienpatronatrecht, jus Patronatus haereditarium et gentilitium. Haereditarium geht auf alle Successores des Patroni, auch auf auswärtige. Gentilitium nur auf die Familie oder Descendenten des ersten Erwerbers über. Jus Patronatus gentilitium kann ohne Einwilligung der Familie nicht veräussert werden. —

Wenn mehrere, z. B. ein Kollegium, das Patronatrecht miteinander haben, so geschieht die Praesentation entweder durch Stimmenmehrheit, oder durch Abwechslung, oder man überlässt, wenn die Stimmenmehrheit auf ein bestimmtes Subjekt nicht erhalten werden kann, die Bestimmung dem Bischofe. — Wenn von Grund und Boden, worauf das Patronatrecht haftet, drei Theile einem, und der vierte

---

*) In Baiern giebt es nach Saecularisirung der Stifter und Klöster gar kein geistliches Patronatrecht mehr, sondern die Vergebung aller jener Pfarreien und Benefizien, auf welchen kein weltliches Patronatrecht haftet, steht einzig dem König zu. Baier. Regbl. vom 17. Decemb. 1806. S. 465.

Theil einem andern gehört, so wird alle Collision am leichtesten gehoben, wenn dem letztern ein, und dem erstern drei Actus Praesentationis zugestanden werden. *)

Wenn zween um das Patronatrecht streiten, präsentirt jener, der im Besitz ist, gültig, nam possessor bonae fidei percipit fructus, et praesentatio est fructus juris Patronatus. — Ist der Besitz in Streit, präsentirt der Bischof. **)

Im Falle, wenn einer das Jus nominandi, ein anderer das Jus praesentandi hat, muss der erstere seine Nomination dem Patronus zeitlich überreichen, und dann dieser den Nominirten dem Bischof, in Baiern aber dem Landesherrn präsentiren. Ist der Patronus säumig, kann Nominans seine Nomination unmittelbar an das Ordinariat, und in Baiern an die gehörige Landesstelle übergeben. Wenn hingegen der Nominans säumig ist, kann der Patronus nach seiner eigenen Auswahl ein Subjekt präsentiren, und so für diesen einzelnen Fall das Nominations- und Präsentationsrecht zugleich ausüben.

Das Patronatrecht hat übrigens seine Einschränkungen und seine Vortheile.

Einschränkungen sind: 1) dass der Patronus nur auf eigentliche geistliche Benefizien, also nicht auf Messner- oder Schullehrerdienste, und 2) auch nie auf Wahlbenefizien präsentiren könne. 3) Dass ein Patronus zwar seinen Sohn, nie aber sich selbst prä-

---

*) Barthel Adnot. in Jus can. pag. 286.

**) Cap. 6. de his, quae fiunt a Praelat.

sentiren dürfe. *) 4) Dafs ein weltlicher Patronus in vier, ein Geistlicher in sechs Monaten präsentiren müsse, und nach dieser Zeit das Devolutionsrecht eintrete. **) 5) Dafs der Patronus für Aufrechthaltung des Beneficiums, und des dazu gehörigen Kirchengebäudes wache, und, wenn er von so einer Kirche einige Früchte geniefst, auf den Nothfall nach Proportion des Genusses zum Kirchenbau angehalten werden könne. 6) Dafs das Patronatrecht streng, und, wenn es möglich ist, vorzüglich durch den Fundationsbrief, oder durch andere Kirchendocumente bewiesen werden müsse, quia est jus odiosum ordinario collatori. 7) Dafs in Baiern Privatpersonen und adeliche Gutsbesitzer nur solche Subjekte präsentiren dürfen, „welche durch den gewöhnlichen öffentlichen Konkurs geprüft und klassificirt worden sind, doch so, dafs die Patroni die Klassificationsordnung nicht zu befolgen haben.“ ***)

---

*) Cap. 26. de Jure Patronatus lib. 3. tit. 38.

**) Wenn es nicht ein gemischtes Patronatrecht ist; wo die Regel gilt: „Compatronus privilegiatus communicat suum privilegium Compatrono non privilegiato.“ Cap. un. h. t. in 6. Der weltliche nimmt also in einem solchen Falle Antheil an dem sechsmonatlichen Zeitraum seines geistlichen Compatronus.

***) Verordnung vom 31. December 1806. Reg. Bl. 5. St. 1807. S. 194.

Vortheile des Patronatrechts sind: a) dafs der Patronus seine Präsentation öfters, und so lange abändern könne, bis dieselbe vom Bischofe, oder in Baiern vom Landesherrn bestättiget ist. b) Dafs er Einsicht in die Kirchenrechnungen verlangen könne. *) c) Dafs ihm verschiedene Ehrenbezeigungen zukommen, z. B. der erste Ort in der Kirche, der Vorrang bei Processionen, die Anbietung des Weihwassers, die Aufstellung seiner adelichen Insignien, u. s. w. **) d) Dafs er, wenn er hülflos und arm wird, von den Gütern seiner Patronatkirche samt Weib und Kindern ernährt werden müsse. ***) e) Und endlich das Recht habe, in der Kirche begraben zu werden (aber jetzt in Baiern nicht mehr.).

Kann aber auch ein Patronus, der nicht arm ist, von einem Geistlichen, den er z. B. auf eine Pfarrei präsentirt hat, jährlich einen Theil von dessen Einkünften, eine jährliche Pension, ein Absent rechtlich verlangen? Die vielfache Observanz, wovon ich auffallende Beispiele anführen könnte, scheint diese Frage zu bejahen. Aber die Vernunft, der Geist der Kirche und die Gesetze verneinen sie. Denn: a) Wer nicht säet, sagt die Vernunft, soll auch nicht ärndten. Der Patronus säet aber nicht, arbeitet nicht

---

*) „Hier zu Lande pflegt man den Patronus nicht beizuziehen," sagt B. Kreitmair in adnot ad cod. civil. P. I. Cap. 7. §. 42. num. 12. lit. K.

**) Cap. 25. de Jure Patronatus.

***) Cap. 25. de Jure Patronatus.

auf der Pfarre. Er hat also auch keinen Anspruch zur Aerndte. 2) Die Kirche will, dafs der Geistliche seine Einkünfte wegen seinen Verrichtungen, beneficium propter officium, geniessen solle. Da nun der präsentirte Geistliche ganz allein alle Verrichtungen macht, so müssen auch ihm ganz allein alle Einkünfte des Beneficiums, z. B. der Pfarrei zukommen. 3) Daher ist ein eigner Titel im Kirchenrecht, der davon handelt, dafs die Beneficien ohne Schmälerung ertheilt werden sollen. *) Barthel in seinen Bemerkungen zum Kirchenrecht S. 238. sagt, „diese Rubrik habe Gesetzes Kraft, weil sie im Naturrecht gegründet ist.“ Wer sieht aber nicht ein, dafs eine jährliche Pension, die manchmal mehrere hundert Gulden beträgt, eine beträchtliche Schmälerung des Beneficiums sey? 4) Solche Pensionen sind gewöhnlich nicht gleich bei Stiftung solcher Beneficien, sondern erst in spätern Zeiten verlangt worden. Die erste Besitzer der Beneficien waren also von der Pension frei, und die ersten Patroni verlangten nichts. Warum sollen nun die spätern Besitzer, welche die nemlichen Verrichtungen haben, wie die erstern, eine Pensionslast tragen, und woher können die spätern Patroni für sich ausser dem Falle der Armuth ein Recht be-

---

*) Titulo 12. lib. III. „Decretalium, ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. „Haec rubrica, ait Barthel loco cit., habet vim legis ob rationem in jure naturali fundatam. Quum enim Beneficium detur propter officium, aequum est, ut, qui integrum debet explere officium, toto etiam gaudeat beneficio.“

haupten; das den erstern unbekannt war? 5) Was ist die Folge von solchen Pensionen? Dafs dergleichen belästigte Beneficien von würdigen, verdienstvollen Männern nicht mehr gesucht werden, weil dabei die Belohnung mit den Verdiensten nicht in Proportion steht. — Aus diesen Gründen haben gutdenkende Männer diese Pensionen allzeit verabscheut. In den Rathschlägen von der Kirchenverbesserung, die einige gelehrte und fromme Männer Pabst Paul dem III. im Jahre 1536. übergaben, heifst es: „Es sey ein grosser Mifsbrauch, der aufgehoben werden müsse, dafs man reichen Geistlichen, die von ihren eignen Einkünften bequem und wohl leben könnten, Pensionen ertheile.“ *) Barthels Gesinnung hierüber habe ich schon angeführt, und van Espen hat sich über diesen Mifsbrauch in seinem Kirchenrecht weitläufig und kraftvoll geäussert. **) Das Concilium tridentinum hat nur den Bischöfen, die arm sind, erlaubt, sich von einigen Beneficien, „die jedoch mit keiner Seelsorge verbunden sind,“ durch den Pabst

*) „Pensiones dari clericis divitibus, qui commode et honeste vivere queunt ex reditibus, quos habent, magnus certe abusus, tollendus utique.“ Apud Febronium cap. 6. §. 13. pag. 386.

**) Van Espen P. II. Tit. 28. de Pensionibus, ubi ait: num. 10. „Pensiones ex intentione Ecclesiae non esse concedendas, nisi ut quasdam eleemosynas clericis indigentibus.“ Quid turpius, Pensionarium nec laborantem, nec seminantem manducare?“

helfen zu lassen.*) Wie können Patroni; geistliche oder weltliche, die in keiner Armuth sind, von einem Beneficiaten, der Seelsorge hat, z. B. von einem Pfarrer, eine jährliche Pension prätendiren? — **)

Das Patronatrecht wird verlohren: 1) Wenn die Kirche nicht mehr existirt; 2) oder wenn sie nicht mehr subsistiren kann; 3) wenn eine gewöhnliche Kirche in eine Wahlkirche verändert wird; 4) wenn das Patronatrecht zweimal nach einander nicht ausgeübt wird; 5) wenn der Patronus seinen Geistlichen mordet, oder wenn er ein Ketzer, ein Abtrünniger, ein Schismatiker wird; 6) wenn das Patronatrecht auf eine ungerechte Weise an einen andern übertragen wird (Trid. sess. 25. de Reform. cap. 9.); 7) wenn der Patronus dem Geistlichen die Früchte des Beneficii unterschlägt; 8) wenn kein Patronus, oder auch kein Erbe desselben mehr da ist.

In Streitigkeiten über Patronatsachen entscheidet man, wenn vom Rechte selbst die Rede ist, in petitorio nach dem Kirchenrecht, und nach dem baierischen Landrecht der Geistliche, wenn aber der Streit nur

---

*) „Episcopis, qui indigent, poterit de beneficiis aliquibus, dum tamen curata non sint, a summo Pontifice provideri.“ Sess. 24. Cap. 10. Der Vorwand, es seye nur eine Recognition, riecht nach dem Lehensystem, das in der Kirche ignorirt werden soll.

**) Siehe die schöne Abhandlung über Pfarrpensionen, im Jahre 1803. Der Wahrheit und Freundschaft gewidmet von B — r.

den Besitzstand betrifft, folglich in possessorio, der weltliche Richter.*) Jedoch in österreichischen Staaten sind alle dergleichen Streitigkeiten ohne Ausnahme den weltlichen Gerichten, als eine blos weltliche Sache, überlassen.**) Auch ich bin überzeugt, dafs das Patronatrecht eine ganz weltliche Sache, und sohin ein für das weltliche Forum geeigneter Gegenstand sey. Denn: 1) die Designation eines Subjektes zu einer Präbende, oder vielmehr zu den Einkünften derselben, ad Beneficium, die der Patronus macht, ist nichts geistliches. Das geistliche, das Amt, officium, giebt der Bischof, theils durch die Weihe, theils da er das vom Patronus zur Präbende vorgeschlagene Subjekt in das Amt einsetzt, mit welchem diese Präbende verbunden ist. 2) Das Volk, das in der ersten Kirche ein Subjekt zu einem Bisthume vorschlug, oder die Könige, die nachher Bischöfe ernannten, übten dadurch kein geistliches Recht aus. Also ist auch das Patronatrecht, wobei das nemliche in kleineren Beneficien geschieht, nicht geistlich. 3) Das Patronatrecht kann, wie andere weltliche Dinge, durch Verträge, Erbschaft, Verjährung u. s. w. erlangt, und sogar von Frauenzimmern, und in Deutschland auch von Protestanten, nur nicht von Juden, ausgeübt werden.***) Es kann also nicht unter die geistliche

---

*) Ordinatio consilii Elect. eccl. Bav. do anno 1779. num. 15. cap. 21. de Jure Patronatus.

**) Riegger Jur. eccles. P. VII. §. 528. — Gmeiners Kirchenrecht. III. Auflage. 1802. 2ter Theil. S. 90.

***) Art. 5. §. 31. P. W. consilium Basileense sess. 19. de Judaeis.

Dinge gerechnet werden. Und quasi geistliche Dinge; worunter einige das Patronatrecht zählen wollen, sind ein Wort ohne Sinn. — Die Protestanten sehen das Patronatrecht auch als kein geistliches, sondern nur als ein kirchliches Recht an, übrigens beurtheilen sie alle über das Patronatrecht vorfallende Streitigkeiten, wie die Katholiken, nach den Vorschriften des kanonischen Rechts.*)

§. 59.

Ausserordentliche Wege zu Benefizien.

Andere, aber seltene Wege zu Beneficien sind a) die Translation — eine rechtmässige Uebersetzung eines Bischofs von einem Bisthume zum andern; b) die Option — das Recht der ältern Kapitularen, eine vakante Stiftspräbende mit Zurücklassung der bisherigen anzutreten; c) der Turnus — die Ordnung, nach welcher die Kapitularen zu vakanten Benefizien ernennen; d) die Resignation — eine ohne Zwang, aber nicht ohne Gründe geschehende, und von den Obern anzuerkennende Abtretung eines Beneficii.

Was den letztern Weg, zu Beneficien zu gelangen, betrifft, hat sich denselben bey grössern Beneficien der Pabst vorbehalten. Bei geringern Beneficien,

---

*) Ueber Patronatrecht siehe vorzüglich: Aug. Lud. Schott Dissert. sistens observationes ex Jure Patronatus. Tübingen, 1778. — J. H. Boehmer genuina Juris Patronatus Repraesentatio. Halae, 1720. — Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. Th. S. 404. III. Th. S. 497.

z. B. Pfarreien, geschah bisher die Resignation in die Hände des Bischofs, der sodann, wenn kein kanonisches Hindernifs da war, die Pfarrei dem gab, dem sie der Resignirendo eigentlich zugedacht hatte. — Aber in einer baierischen Verordnung vom 14. Febr. 1803. wird jede Pfarr-Resignation an ein bestimmtes Subjekt verbothen, hingegen alten Pfarrern bis auf weitere Anstalt eine Pension zugesichert. Die Gründe der Verordnung sind: 1) weil selbst das jus canonicum Resignationes in favorem tertii verbietet (Trident. Sess. 25. Cap. 15. de Reform. *); 2) weil dadurch mit geistlichen Aemtern ein Gewerb getrieben, 3.) würdigen Kandidaten der legale Weg zu Pfarreien geschmälert, und 4) dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester nach Verdiensten zu befördern. Man kann beisetzen: a) weil bei dergleichen Resignationen gewöhnlich Nepotismus statt hat, und so b) die besten Pfründen, welche alten emeritirten, oder sonst verdienstvollen Männern zukommen sollten, sehr oft jungen, weder Verdienst noch Erfahrung habenden Priestern zu Theil werden, wodurch c) jene, die keine Resignation zu hoffen haben, mifsmuthig, jene hingegen, die eine zu erwarten haben, träge gemacht werden.

---

*) „Reciprocae resignationes, si quae posthac a parentibus clericis in favorem filiorum fiant, ut alter alterius beneficium consequetur, in fraudem huius decreti et canonicarum sanctionum factae censeantur, nec collationes secutae vigore ejusmodi resignationum, seu aliarum quarumque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragentur.“

§. 60.

Pflichten, welche aus dem Besitze von Beneficien folgen.

Beneficium datur propter officium, ist ein kanonisches Axiom. Wer daher ein Beneficium von der Kirche erhält, nimmt dagegen gewisse Pflichten auf sich. Gewöhnlich rechnen die Kanonisten hieher als erste Pflicht

a) die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wozu die Bischöfe, welche dem Pabst auch einen Eid ablegen müssen, vor ihrer Bestättigung, die Kuratpriester beim Antritt ihres Beneficiums, und auch die Dom- und Chorherren verbunden sind. Wer von diesen das Glaubensbekenntnifs in Zeit von zwei Monaten nicht ablegt, verliert für selbigos Jahr den Genufs des Beneficiums. *)

b) Die zweite Pflicht ist Uebernahme eines kirchlichen Amtes, welches bei Bischöfen in der Kirchenregierung, bei Kuratpriestern in der Seelsorge, bei Domherren, Chorherren und Mönchen in dem Chorgesange, und bei einfachen Beneficiaten entweder im Messelesen oder Brevierbeten besteht. — Es beten zwar auch Bischöfe und Kuratpriester das Brevier. Aber bei ihnen gründet sich das Brevierbeten nicht im Genufs ihrer Beneficien, indem sie dafür andere, weit wichtigere Pflichten der Kirchenregierung und der Seelsorge erfüllen, sondern sie beten das Brevier;

---

*) Tridentinum Sess. 24. de Reform. cap. 1. 12.

weil es eine schon seit mehrern Jahrhunderten eingeführte Gewohnheit ist.

Ob aber aus dieser langen Gewohnheit nicht doch eine Pflicht hergeleitet werden könnte, ist eine andere Frage. *) Ich habe hierbei nur die Bedenklichkeit, dafs mehrere Jahrhunderte hindurch auch die Laien mit den Geistlichen psallirten, ohne dadurch eine Pflicht auf sich genommen zu haben, weil sie für ihr Psalliren nicht so bezahlt wurden, wie die Geistliche. Eben so scheint man den Bischöfen und Priestern das Brevier nicht als eine Pflicht aufdringen zu können, weil sie nicht wegen dem Brevier, sondern wegen ihren eigenen höchst wichtigen Berufspflichten, nemlich der Kirchenregierung und Seelsorge, ihre Beneficien geniessen. Pflicht bleibt es also nur für Mönche, für Kanoniker, für Beneficiaten, die keiner Seelsorge vorstehen. Es sind also auch nur diese, nicht aber die Bischöfe und Pfarrer, zur Restitution eines Theils ihrer geistlichen Einkünfte anzuhalten. Sonst hätte mancher Pfarrer bei geringern Einkünften doch mehrere und schwerere Pflichten, als ein Kanonikus etc. Es wird doch das Vater unser schon seit mehr als achtzehn Jahrhunderten von Geistlichen und Laien gebetet, ohne dafs jemanden eingefallen wäre, aus dieser längen Gewohnheit eine Pflicht herzuleiten. **) —

---

*) Im Kirchenrecht ist nur die Rede von einer äusserlichen Pflicht, deren Vernachlässigung die Zurückgabe eines Theils der Beneficialeinkünfte als Strafe nach sich ziehen würde.

**) Die Gründe für die Pflicht der Kleriker, täglich die kanonischen Tagzeiten zu bethen, finden

Das Tridentinum Sess. 23. cap. 1. de Reform. legt den Seelsorgern noch eine andere Pflicht, und zwar ex praecepto divino auf, nemlich für ihre Untergebene das Messopfer zu verrichten. *) Pabst Benedikt XIV. erklärt in einer Verordnung vom Jahre 1744., dafs dieses alle Sonn - und Festtage geschehen solle.

Dafs die Seelsorger das Abendmahl mit ihren Untergebenen, so wie Christus mit seinen Jüngern, halten, und so das Andenken an ihn öfters erneuern sollen, läfst sich leicht ex praecepto divino herleiten, denn es heifst: hoc facite in meam Commemorationem. Dafs aber die Seelsorger das Abendmahl nicht allein mit ihren Untergebenen, sondern auch für sie verrichten sollen, darüber läfst sich ein Praeceptum divinum nicht so leicht auffinden.

c) Die dritte Pflicht ist die persönliche Gegenwart bei der Kirche, der man dient, Residentia. Nur Gehorsam und Nothwendigkeit, oder offenbarer Nutzen des Staates oder der Kirche, kann hievon eine Ausnahme machen, z. B. bei einem Lehrer an einer hohen Schule u. s. w. Siehe das Tridentinum Sess.

---

sich in der Schrift: Ueber die Verpflichtung des katholischen Klerus zum täglichen Breviergebethe. Augsburg, 1814.

*) „Quum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre etc.“

23. cap. 1. de Reformat. und Sess. 24. cap. 12. de Reform. *)

d) Als vierte Pflicht wird die Verwendung geistlicher Einkünfte zu geistlichen Sachen oder andern frommen Zwecken angegeben.

Aeltere und neuere Kanonisten behaupten diese Pflicht, und erlauben keinem Geistlichen, von dem Vermögen, das er von seinem Beneficium oder andern geistlichen Verrichtungen zurückgelegt hat, seinen Anverwandten, oder sonst zu einem weltlichen Zweck, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu einem Theater etc. ad caussas profanas etwas zurückzulassen. **)

Ihre Gründe sind: i) Christus und die Apostel verlangten nicht mehr, als ihren Unterhalt. Das übri-

---

*) Wegen der Pflicht der persönlichen Gegenwart kann auch ein Bischof nicht zwei Bisthümer, ein Seelsorger nicht zwei Kuratpfründen, wohl aber eine Kuratpfründe und ein einfaches Beneficium annehmen. Letztere sind Beneficia compatibilia, erstere incompatibilia. — In Baiern wurden durch eine königliche Verordnung vom Jahr 1807. die alten nunmehr aufgelösten Stiftsverhältnisse der ehemaligen Domkapitularen auf das dermalige einfache Verhältnifs der Staatspensionärs zurückgeführt, und die Residenzverbindlichkeit in die eines viermonatlichen Aufenthaltes in den königlichen Staaten verwandelt. Baier. Regbl. von 1807.

**) Schenkl inst. Jur. eccl. P. II. §. 575. S. 262. Ingolstadii 1797.

ge theilten sie unter die Arme aus. 2) Auch die Absicht der Stifter gieng gewifs mehr auf die Begünstigung frommer Zwecke, als auf Bereicherung der Erben der Geistlichen. 3) In diesem Geist der alten Kirche entscheidet das Tridentinum, „dafs die Geistliche von Kirchensachen, welche Gott gehören, nichts ihren Verwandten schenken, sondern denselben, wenn sie arm sind, nur als Arme etwas mittheilen sollen.“ *) Was von der Kirche kömmt, soll wieder zur Kirche zurückkehren.

Diesen Gründen kann entgegengesetzt werden: 1) dafs das, was jeder durch Arbeit verdient, seine Sache, folglich unter seiner willkührlichen Disposition seye. Wie jeder andere freie Mensch, so kann auch der Geistliche mit dem, was sein ist, was man ihm für seine geleistete Dienste giebt, disponiren, wie er will. 2) Das Staatswohl fordert, dafs man bei jeder guten Gelegenheit von Einkünften, die in todten Händen sind, wieder etwas in bürgerlichen Umlauf zu bringen suche. Wenn das, was von der Kirche kömmt, wieder zur Kirche zurückkehren müfste, so dürfte z. B. ein Maler, der sich durch Ausmalen der Kirchen ein grosses Vermögen gesammelt hätte, nur zum Besten der Kirchen mit seinem Vermögen disponiren. Durch diesen Grundsatz würde die Freiheit aller Testamente vertilgt werden. — 3) Natürliche Pflicht scheint den Geistlichen aufzufordern, seinen

---

*) „Sancta Synodus interdicit Clericis, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant.“ Sess. 25. cap. 1. de Reform.

Verwandten wegen dem, was sein Studieren gekostet hat, einigen Ersatz zu machen, ne multitudo clericorum fiat ruina familiarum. 4) Es ist ja gewifs ein frommer Zweck, wenn der Geistliche in Vertheilung seines Vermögens auf das natürliche Band seiner Verwandten und auf das Wohl des Staates sieht. 5) Dieser Zweck ist vielleicht frömmer, als wenn eine ohnehin reiche Kirche noch reicher gemacht wird. 6) Das Tridentinum setzt voraus, was nicht mehr angenommen wird, dafs die Kirchengüter ein Eigenthum Gottes werden. 7) Auch die Praxis, selbst in Baiern, spricht für die freie Disposition der Geistlichen in Rücksicht ihres ganzen Vermögens. *) 8) Es war bisher in mehrern baierischen Diöcesen Observanz, und jezt ist es ein Landesgesetz vom 3ten Mai 1803. Regbl. 18. St., „dafs die Erben eines verstorbenen Pfarrers auch noch nach seinem Tod ein ganzes Monat hindurch die pfärrlichen Einkünfte ziehen.“ Man nennt es das Sterbmonat. Aber bei Veränderungen inter vivos, z. B. Resignation, Tausch, Promotion, u. s. w. hat kein Abzugsmonat statt, sondern der Neuantrettende zieht die fructus beneficii a die investiturae. 9) Wer wird unterscheiden, welche bona relicta patrimonialia oder industrialia, v. g. ex Scientiis, und welche Titulo Ecclesiae adquisita seyen? —

*) Wie kann man mit Vernunft gegen eine so allgemein geltende Praxis noch eine alte Theorie aufstellen und geltend machen wollen.

Drittes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 61.

Vorbedingungen der Ehe.

a) Die Sponsalien.

Die Ehe ist ein Geschäft von so grofser Wichtigkeit, dafs von jeher beinahe alle Nationen viele Vorbedingungen dazu festsetzten. Diese Vorbedingungen sind bey uns:

a) die Sponsalien;

b) die dreimalige Proclamation, Aufgebot, Verkündung;

c) der Consens der Eltern und Vormünder;

d) die landesherrliche Einwilligung;

e) die Ehepacten.

Die erste Vorbedingung, der Sponsalienvertrag, das Eheverlobnifs, ist das wechselseitige, beiderseits angenommene Versprechen der Ehe. *)

*) Da die Sponsalien nur ein Versprechen der Ehe, nicht die Ehe selbst sind, so wird der Sponsus

Kaiser Joseph II. hat diesen Vertrag für die österreichischen Staaten ganz aufgehoben, indem er durch eine Verordnung vom 30ten August 1782. erklärte, „die Eheverlobnisse seyen weder für den Staat, noch für die Privaten nützlich, sondern vielmehr für beyde in Rücksicht auf gezwungene Ehen schädlich.“ — Andere Staaten hingegen haben diesen Vertrag bisher noch zugelassen, um den schlimmen Folgen einer übereilten Ehe, wenigstens unter dem gemeinen Volke, vorzubeugen. Er gilt daher zwar nicht als ein zur künftigen Ehe verbindender, und im Weigerungsfalle zu einer Rechtsklage berechtigender Vertrag, sondern als eine Feierlichkeit, die bey der weltlichen Obrigkeit die Untersuchung der künftigen bürgerlichen Ehebedingungen, und bei der geistlichen Obrigkeit den christlichen Unterricht über das Sacrament der Ehe und die moralischen Pflichten derselben zum Zwecke hat.

Wer kann nun Sponsalien schliessen? — Alle, welche Vernunft, Freiheit und keine absolute Unfähigkeit zur künftigen Ehe haben. Daher können Kinder von sieben Jahren wegen Praesumtion der Vernunft Sponsalien eingehen, doch aber auch dieselbe bei mannbarem Alter widerrufen, weil mit sieben Jahren zwar die Vernunft überhaupt, aber noch nicht die volle Einsicht, die ein so wichtiges Geschäft for-

---

nicht Ehegemahl, sondern Bräutigam, und die Sponsa nicht Frau, sondern Braut, oder nach altdeutscher Mundart (Wachter glofs. germ. antiqu.) Drut genannt.

dert, ganz und in allen Fällen praesumirt werden kann.*)

Eben defswegen, weil der Sponsalienvertrag Vernunft und Freiheit voraussetzt, wird zu seiner Gültigkeit eine vollständige wahre Einwilligung erfordert. Es mufs daher diese Einwilligung

1) deutlich erklärt seyn, consensus manifestatus. Diese Erklärung kann mündlich, schriftlich, oder durch andere äusserliche Zeichen, z. B. durch freiwillige Annahme des Brautringes **) u. s. w. geschehen. Aber blosses Stillschweigen gilt bei diesem wichtigen Vertrag nicht für Einwilligung, theils weil man nicht weifs, ob dieses Stillschweigen nicht aus kindlicher Furcht, oder weiblicher Schamhaftigkeit, oder andern Umständen, z. B. weil sie einen andern als Bräutigam wünscht, herrühre, theils weil man nicht praesumiren kann, dafs jemand sich durch die Sponsalien zu einem so lästigen Vertrag, wie die künftige Ehe ist, stillschweigend verbinde. ***) Eben so wenig kann

---

*) Cap. 10. de Desponsatione impuberum. Lib. 4. Tit. 2.

**) Nach dem altdeutschen Sprüchwort: „Ist der Finger beringt, ist die Ehe bedingt.“ Doch mufs es die Braut wissen, dafs der Bräutigam bei Uebergebung des Brautringes das Eheversprechen zur Absicht habe.

***) Der Spruch: qui tacet, consentire videtur, läfst sich anwenden in mere favorabilibus, aber nicht so leicht in odiosis, in lästigen Gegenständen.

ein von dem Mädchen zugegebener Beischlaf als ein Beweis der geschehenen Einwilligung gelten, weil so ein Beischlaf zur Befriedigung gegenwärtiger Begierlichkeit, und nicht in der Absicht eines Eheversprechens vom Mädchen zugelassen werden kann.

2) Die Einwilligung soll auch ernstlich, nicht vorgespiegelt, noch erdichtet seyn; denn eine solche Einwilligung ist keine Einwilligung, und kann nicht allein keinen für den hintergangenen Theil verbindlichen Vertrag begründen, sondern derjenige, der sich einer solchen Falschheit schuldig gemacht hat, ist verbunden, allen Schaden, der daraus erfolgt, zu vergüten. — Heut zu Tag ist hierüber leicht zu entscheiden. Denn wenn solche Sponsalien öffentlich sind (und nur öffentliche sind gültig), so wird auf keine Verstellung, Vorspiegelung oder vorgegebene Erdichtung Rücksicht genommen in foro externo, sondern dergleichen Sponsalien werden ohne weiters als gültig, folglich auch als verbindlich angenommen. *) — Wenn nun jemand durch Zusage ein Mädchen geschwängert hat, so bestimmt das Kirchenrecht, dafs er sie versorgen und heurathen müsse. **) Nach unseren Grundsätzen mufs er sie in der Regel heurathen, aus dem Grunde der allein eigentlich passenden Entschädigung für Mutter und Kind, und wegen der Prae-

---

*) „Nemo enim existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.“ L. 7. §. 2. ff. de supellectili legata.

**) Siquis seduxerit virginem nondum desponsatum, dormieritque cum ea, dotabit eam, et habebit uxorem. Cap. 1. de adult. et stupro.

anmtion einer ernstlichen Einwilligung. Doch um mifsvergnügte und unglückliche Ehen nicht zu vervielfältigen, wird gewöhnlich nur eines von beiden gefordert, nemlich dafs der Schuldige das verführte Mädchen entweder heurathe, oder auf eine andere Weise bestmöglichst entschädige.

3) Die Einwilligung soll ferner bestimmt seyn; sie soll auf gewisse, nicht auf unbestimmte Subjekte sich beziehen. So ist es z. B. kein gültiges Eheversprechen, wenn einer zu dreien Schwestern sagt: eine aus euch will ich einst heurathen; weil auf diesen Antrag keine von allen dreien ein bestimmtes Gegenversprechen machen kann, und so entweder für alle drei, oder für gar keine ein rechtlicher Anspruch entstehen würde.

4) Die Einwilligung mufs auch freywillig seyn; folglich ohne Gewaltthätigkeit, ohne schwere ungerechte Furcht, ohne wesentlichen Irrthum und Betrug.

5) Nach dem römischen bürgerlichen Recht ist zu dieser Einwilligung auch die Miteinwilligung der Eltern und Vormünder ein wesentliches Bedürfnifs.“ *) Doch das Tridentinum erklärt sich Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim. **) entscheidend wider die Noth-

---

*) L. 7. ff. de Sponsal. lib. 23. Tit. 1. heifst es: „In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur.“

**) „Falso adfirmant, matrimonia sine consensu parentum contracta irrita esse.“ — Schon das ältere Jus canonicum hat can. 2. Caus. 27. Q. 2.

wendigkeit einer solchen Miteinwilligung, da es dieselbe zur gültigen Schliessung einer Ehe, folglich auch zu den Sponsalien nicht für nothwendig hält. —

Das baierische gemeine Landrecht stimmt in cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4. überein. *) Aber nach einer neuern Verordnung vom 5ten März 1779., und dann vom 25ten April 1779. werden alle ohne diese Miteinwilligung geschlossene Sponsalien als ungültig erklärt: „Es heifst, es hat sein Verbleiben bei dem Sponsalienmandat von 1769., worin Consensus Parentum vel Tutorum als ein Requisitum essentiale zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert wird, doch so, dafs die Supplirung sothanen Consenses, wenn etwa dessen Verweigerung ohne erhebliche Ursache geschehen wäre, von den weltlichen Landesregierungen erholt werden könne."

Also a) Die Einwilligung der Eltern und Vormünder ist nothwendig zum gültigen Sponsalienvertrag.

b) Sie ist aber nur nothwendig bei Minderjährigen, die noch nicht selbstständig, noch nicht sui juris sind.

---

entschieden: „Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Nicolaus Papa ad consulta Bulgarorum. ao. 865.

*) „Eheverlobnisse, welche mit Umgehung der Eltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind an sich nicht ungültig."

c) Im Falle, dafs sich hierüber Vater und Mutter widersprechen, gilt die Einwilligung des Vaters, als capitis familiae. Doch mufs man sich bestreben, auch die Einwilligung der Mutter zu erhalten.

d) Stillschweigende Einwilligung der Eltern und Vormünder ist hinlänglich, weil es ihre Pflicht wäre, den Sponsalien zu widersprechen, wenn ihrer Gültigkeit etwas entgegen wäre. Wenn sie nun schweigen, so ist es ein Zeichen, dafs sie keinen Grund haben, zu widersprechen, und folglich auch nicht widersprechen, sondern einwilligen wollen.

e) Wenn sie die Einwilligung ohne gründliche Ursache verweigern, so supplirt den Consens der Staat. *)

---

*) Königl. baier. Regbl. 1806. S. 175. — Eisenhart in seinen Erzählungen von besondern Rechtshändeln P. 8. Caussa 3. erzählt und vertheidigt folgenden Fall: „Ein Jüngling nothzüchtigt ein Mädchen. Darauf flüchtet er sich. Das Mädchen erklärte vor Gericht, sie sey bereitwillig, mit dem Flüchtling eine Ehe zu schliessen. Aber der Flüchtling war abwesend; folglich konnte seine Einwilligung nicht erholt werden. Ueberdas erklärten seine Eltern, dafs sie in eine solche Ehe nie einwilligen würden. Darauf erklärte der Richter, dafs in diesem Falle sowohl die Einwilligung des Flüchtlings, als die Einwilligung der Eltern von der Obrigkeit ex officio supplirt, und daher das Mädchen in die Güter des Flüchtlings eingesetzt werden könne. Man erinnerte, dafs die Ehe ja vor dem Priester geschlossen, folglich bei-

6) Daher wird auch die Oeffentlichkeit in Baiern unter die wesentlichen Eigenschaften gültiger Sponsalien gezählt. *)

---

de Theile gegenwärtig seyn müfsten. — Auf diese Erinnerung antwortete der hierüber befragte Eisenhard, das Gericht könne in Abwesenheit des Flüchtlings einen Procurator aufstellen.“ — Ant. Schmidt. Thes. Jur. eccl. T. VI. p. 588. — Doch, um das genothzüchtigte Mädchen in die Güter des Flüchtlings einzusetzen, dazu braucht man keine Ehe. Diese Einsetzung kann geschehen aus dem Grunde der Entschädigung. Da übrigens das Interesse der Kontrahenten bei der Eheschliessung personalissimum ist, so kann die beidersеitige Einwilligung durch Niemand, auch durch die Obrigkeit nicht ersetzt werden. Am wenigsten kann ein Prokurator den Consens ersetzen, da er ja von dem Flüchtling kein Mandat dazu hat. Die Personen sind nicht, wie die weltlichen Güter, der Disposition des Richters unterworfen.

*) In einer königlichen Verordnung vom 2. Mai 1806. heifst es: „Seine königliche Majestät verordnen, 1) dafs jene Unterthanen, welche nicht siegelmässig sind, sich anders nicht, als gerichtlich und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit verloben sollen. 2) Alle Sponsalia clandestina, oder Winkelversprechen, werden hiemit nicht nur für unzulässig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt.“

Die Weise, wie der Sponsalienvertrag geschlossen werden kann, ist verschieden. a) Gewöhnlich schliessen die Brautleute diesen Vertrag in eigener Person. b) Doch kann es auch durch einen Bevollmächtigten, Procurator, geschehen, der aber mit einem besondern, bestimmten, und vor der Schliessung des Vertrags nicht widerrufenen Mandate versehen seyn mufs. *) c) Es kann dieser Vertrag auch ohne oder mit Bedingung geschlossen werden. Nur darf die Bedingung weder physisch, noch moralisch unmöglich seyn. d) Man kann daher diesen Vertrag eingehen mit Aufbürdung einer gewissen Last, mit Beisetzung einer gewissen Ursache, mit Bestimmung einer gewissen Zeit (sub certo modo seu onere, sub certa caussa, in certum diem), z. B. ich verspreche dir die Ehe mit der Bedingung, dafs du die Musik lernst, oder weil du lesen und schreiben kannst, oder wenn wir noch in diesem Monate heurathen können. e) Der Sponsalienvertrag kann auch durch einen Eid bestättiget werden; er wird aber dadurch nicht gültiger, als er an sich ist. f) Gewöhnlich werden bei Schliessung dieses Vertrags auch Geschenke gegeben, z. B. ein Ring, **) annulus pronubus, als ein Mahlschatz, eine Handtreue, Arrha, zur Bekräftigung aufrichtig geschlossener Sponsalien, oder Schenkungen zur Begründung künftiger Liebe in der Ehe, Largitas spon-

---

*) Cap. ult. de Procuratoribus in 6.

**) Can. 7. caussae 30. Q. II. heifst es: „Annulus quarto digito inseritur, quod in eo vena quaedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat.“ Ita ait Isidorus Hispalensis de officiis. Cap. 19.

salitia. — Kömmt die Ehe zu Stande, so bleiben diese Geschenke dem, der sie erhalten hat. Kömmt die Ehe nicht zu Stande, so mufs der schuldige Theil das, was er dem unschuldigen Theile gegeben hat, verlieren, und das, was er von demselben empfangen hat, zurückstellen. *) Sind beide Theile unschuldig, so wird Arrha und Largitas sponsalitia in natura vel pretio restituirt. Eine weitere conventionelle Strafe verwirft das Kirchenrecht cap. 29. de sponsal. **) Aber die Praxis, sagt Baron Kreitmair in notis loc. cit. §. 11. num. 10., läfst, besonders inter personas illustres, dieselbe zu. Sein Grund ist a) weil sie der Aequität und Ehrbarkeit nicht entgegen ist, b) weil zwischen Arrha und Poena conventionalis keine rechte Disparität gegeben werden kann. Doch scheint die Disparität zu seyn, 1) dafs die Arrha aber nicht die Poena conventionalis adsistentiam legis habe, 2) dafs ein Fehler nur einmal bestraft werden solle, 3) dafs die Arrha unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben wird, aber die Poena conventionalis in einer willkührlichen, und eben daher leicht zu übertreibenden Verabredung sich gründet, und so der

---

*) Cod. bav. civ. P. I. cap. 6. §§. 17. 18. cum adnotationibus. p. 11. num. 10.

**) Ubi ait: „Quum libera matrimonia esse debeant, stipulatio poenae est improbanda.“ — Auch das Jus civile l. 3. cod. de sponsalibus in fine, wo es heifst: „Si cautio poenam stipulationis coutinens fuerit interposita ex utraque parte nullas vires habebit, quum in contrahendis nuptiis libera potestas esse debeat.“

Freiheit zu nahe tritt. — Daher glaube ich, dafs eine solche Convention der Freiheit der Ehe sehr oft nachtheilig werden könne, und daher niemal zugelassen werden soll.

Rechtlich geschlossene Sponsalien haben zur Folge, und Wirkung 1) das Hindernifs der öffentlichen Ehrbarkeit, so, dafs der Bräutigam keine Person mehr heurathen kann, die mit seiner Braut im ersten Grade der Blutsverwandtschaft steht, und so auch wechselweise die Braut. *) 2) Die schwere Rechtspflicht, die versprochene Ehe wirklich einzugehen. Wer nicht will, kann gezwungen werden. **) Doch soll und pflegt so ein Zwang, weil gezwungene Ehen gewöhnlich schlecht ausfallen, nicht auf das äusserste getrieben werden. ***) Aber vollkommene Entschädigung mufs der nicht wollende Theil jederzeit leisten, wenn er keine hinreichende Ursachen seines Nichtwollens beibringen kann. — Das erstere gültige Versprechen geht einem zweiten vor, wenn auch schon das zweite mit einem Eide, oder mit einem Beischlafe bestättiget wäre. ****)

---

*) Cap. un. de sponsalibus in 6. — und Tridentinum sess. 24. cap. 3. de Reform. Matr. Da bei uns die Sponsalien als eine weltliche Sache erklärt sind, so steht es bei dem Landesherrn, ob er dieses impedimentum mere ecclesiasticum beibehalten wolle.

**) Cap. 10. de sponsalibus et matrim.

***) Cap. 17. eodem Tit.

****) Cap. 5. de sponsa duorum. Verbrechen kann ja kein Recht geben, und kein fremdes Recht vertilgen.

Auch rechtlich geschlossene Sponsalien können wieder aufgelöset werden. a) Durch beiderseitige Einwilligung, doch nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit. Es heifst zwar cap. 2. de sponsalibus in Rubrica: „Sponsalia de futuro dissolvuntur, si sponsi se dissolvant.“ Doch das gilt de jure communi, aber nicht dort, wo die öffentliche Schliessung, und folglich auch die öffentliche Auflösung als wesentlich anerkannt ist, z. B. in Baiern. Denn die nemlichen Gründe, welche für die Mitwirkung der Obrigkeit bei Schliessung der Sponsalien angebracht werden, streiten auch für diese Mitwirkung bei Auflösung derselben. b) Wenn die Sponsalien bedingt sind, und die Bedingung entweder nicht erfüllt worden ist, oder nicht mehr erfüllt werden kann. c) Wenn nach geschlossenen Sponsalien eine wichtige, nicht vorhergesehene Veränderung eintritt, die keine oder wenigstens keine glückliche Ehe mehr erwarten läfst, z. B. grofse Häfslichkeit, andauernde Leibes - oder Geistesschwachheit, Eintritt in ein Kloster, Annahme einer geistlichen Weihe, Armuth, aber nicht neu erworbener Reichthum, lange freiwillige Abwesenheit ohne Vorwissen, oder sogar mit Widerwillen des andern Theils, Sponsalien mit einer andern Person; in diesem Falle darf aber nur der unschuldige Theil zurücktreten, der schuldige mufs Wort halten. *) Fleischliches Vergehen; fornicatio, mit einer andern Person nach geschlossenen Sponsalien; **) Infamie, und endlich entdeckter

---

*) Cap. 22. de sponsal.

**) Cap. 25. de jure jurando heifst es: „Siquis juraverit, se ducturum aliquam in uxorum, non po-

Betrug, mit dessen Kenntnifs die Sponsalien nie wären geschlossen worden, dolus dans caussam contracti, z. B. wenn sich jemand als adelich ausgiebt. d) Wenn ein Theil mit einer andern Person wirklich die Ehe eingeht. *) Der verlassene Theil verliert aber dadurch sein aus gültigen Sponsalien fliessendes Recht auf den Verlassenden nicht. Wenn daher so eine Ehe durch den Tod wieder getrennt wird, kann der vorher verlassene Theil seine alten Ansprüche auf den verlassenden, nun wieder freien Theil geltend machen, und die bisher nur suspendirte Erfüllung der ehmals versprochenen, und nun erfüllbaren Ehe, oder wenigstens eine angemessene Entschädigung verlangen. Denn der verlassende Theil hat ungerecht und strafwürdig gehandelt, aber durch eine ungerechte Handlung kann ein fremdes Recht nicht aufgehoben werden. Doch könnte er sich helfen, wenn er wieder in die Ehe, und zwar mit einer andern Person treten würde.

---

test ei fornicationem obponere praecedentem, sed subsequentem.“ — Doch kann er, wenn er fürchtet, seine Braut sey vor geschlossenen Sponsalien von einem andern schwanger, die Ehe suspendiren.

*) „Sponsalia de futuro etiam jurata, solvuntur per sponsalia de praesenti.“ Cap. 31. de sponsalibus. Diese Entscheidung befördert zwar die Freiheit der Ehen, verletzt aber offenbar das aus den Sponsalien dem verlassenen Theil zukommende Recht, jus ad rem.

Nun bleibt nur noch die Frage übrig, wer in Sponsaliensachen Richter sey. — Bisher hat zwar die Kirche die Judikatur über Sponsaliensachen; wenigstens, was derselben Schliessung und Aufhebung betrifft, sich mit Einwilligung der Landesherren zugeeignet. Doch da die Kirche sich nur geistliche Gegenstände zueignen kann, aber in dem Begriffe der Sponsalien gar nichts geistliches liegt, so ist die Judikatur über Sponsalien an sich nur ein weltliches, folglich von dem Landesherrn jederzeit widerrufliches Recht. Daher heifst es in einer baierischen Verordnung vom 24. Julius 1769.: „Gleichwie wir an dem contractu sponsalitio gar nichts Geistliches befinden können, sondern solchen für eine blosse weltliche Handlung ansehen, so ist unser Wille und Meinung, dafs die darüber entstehenden Prozesse und Irrungen bei unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Dicasteriis, wie alle andere Justizsachen, angebracht, verhandelt und ausgemacht werden, der Rekurs aber an die geistliche Obrigkeiten in hac caussa mere saeculari nimmermehr Platz haben solle.“ Diese Verordnung wurde bewirkt durch des damals lebenden berühmten Osterwalds Abhandlung über die geistliche Judikatur der Sponsaliensachen. — Aber nach dem Tode des Churfürsten Max Joseph III. traten andere Gesinnungen ein. Denn in der Provisionalverordnung vom 5. März 1779. heifst es: „Die Judikatur über die Quaestiones dotis, alimentationis, donationis propter nuptias, und dergleichen temporalia soll lediglich dem weltlichen Gericht gebühren. Aber dem foro ecclesiastico wird die Judikatur super ipso valore sponsalium, super impedimentis, et causis resilii überlassen.“ Die Regierung von Neuburg bewirkte zwar eine Verordnung

vom 16. Julius 1782., worin es heifst: „Dafs die Klagen in Betreff des Sponsalienwesens künftig nicht mehr nach der Vorschrift der Provisionalverordnung von 1779., sondern nach Maasgabe des Ediktes vom 24. Julius 1769. von der weltlichen Obrigkeit verhandelt und verendschaftet werden sollen.“ Aber bald darauf kam ex Intimo eine Gegenverordnung vom 16. Jänner 1783. des Inhalts: „Man hat die unterm 16. Juli ao. praet. ergangene Generalausschreibung, gegen welche sich von Seite der Ordinariaten beschwert wird, alsofort zu widerrufen, und dem Provisionali weiter zu inhäriren.“ Das nämliche Provisionale wurde in den neuern Konkordaten mit Augsburg im Jahre 1785., und mit Regensburg im Jahre 1789. bestättigt. Und so gieng man in Baiern in dieser Sache bald vorwärts, bald wieder zurück, bis endlich durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802., die Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths betreffend, die Sponsalien und deren Gültigkeit der zweiten Deputation der Landesdirektion zugeordnet, und eben dadurch als eine ganz weltliche, nicht mehr zur geistlichen Judikatur gehörende Sache erklärt worden sind. — Indessen hielten sich die Bischöfe immer noch an die Provisionalverordnung vom 5. März und 25. April 1779. — Es mufste also diese ganz aufgehoben werden, und das geschah am 2. Mai 1806. in einer königlichen Verordnung, wo es heifst: „Zur Entfernung aller Mifsverständnisse und Irrungen wird das Provisionalmandat vom 5. März und 25. April 1779. hiemit ausdrücklich aufgehoben.“ Es heifst ferner: „Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, sondern als eine blofs weltliche Handlung und als ein

bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnet Seine Königliche Majestät, dafs die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dicasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen — mit dem einzigen Unterschiede, dafs die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Adpellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssache längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden solle.“ — „Hingegen findet der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Consistorien auf keine Art statt.“ K. B. Regierungsblatt XXI. St. den 2ten Mai 1806. *)

§. 62.

b) Dreimalige Verkündung.

Unter den gesetzlichen Bestimmungen, die der Ehe vorhergehen, ist das Zweite die dreimalige Verkündung, Aufgebot, Proclamatio, **) worüber das Tri-

---

*) Auch in Hinsicht der Protestanten wurde am 19. Juni 1807. verordnet, „dafs die Sponsalienklagen der Protestanten eben so, wie jene der Katholiken, als rein weltliche Gegenstände vor die weltlichen Gerichtsbehörden gehören.“ K. B. Reg. Bl. 28. St. 1807.

**) Anfangs war es nur in einzelnen Kirchen, besonders in Afrika, wie schon Tertullian bezeugt, und

Tridentinum Sess 24. Cap. 1. de Reform. Matrim. verordnet, „dafs vor Schliessung der Ehe dreimal von dem eigentlichen Pfarrer der Brautleute drei Festtage nacheinander in der Kirche unter der Messe öffentlich verkündiget werden solle, welche Brautleute die Ehe schliessen wollen.“ *) Die Absicht dieser heilsamen Verordnung geht dahin, die etwa vorwaltenden und bisher verborgenen Ehehindernisse während dieser Zeit leichter zu entdecken, und überhaupt die heimlichen Ehen aufzuheben, die für Eltern, Vormünder, Verwandte, und selbst für die Brautleute oft so nachtheilig geworden sind. Die Proclamation soll daher geschehen a) in der Pfarre, wo die Brautleute do-

---

und auch in Frankreich Gewohnheit, dafs die zu schliessende Ehe von der Geistlichkeit in der Kirche verkündiget wurde. Pabst Innocenz III. hat dieses für alle Kirchen in concilio Lateranensi de ao. 1216. vorgeschrieben, wo er sagt: „Specialem quorumdam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, quum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per Presbyteros publice proponantur.“ Das Tridentinum erneuerte diese Verordnung, und bestimmte sie genauer.

*) Praecipit, ut, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Trident. Sess. 24. Cap. 1. de Reform. Matrim.

micilium; oder quasi domicilium haben; b) in der Pfarre eines jeden Theiles. c) Es sollen Proclamationszeugnisse ausgestellt, und, d) wenn die Ehe lange, z. B. nach dem Freisinger Rituale, in zwei Monaten nicht erfolgt, die Proclamation wiederholt werden. e) Die Proclamation soll aber nicht dreimal an einem Tage, auch f) nicht, wann wenig Volk da ist, geschehen. g) Wenn periculum in mora ist, kann die Proclamation wegbleiben, und von den Brautleuten ein Eid de absentia impedimenti gefordert werden. h) Bei der Proclamation sollen beide Brautleute mit Tauf- und Zunamen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet werden. i) Daher soll die Proclamation erst dann geschehen, wenn die Brautleute dem Seelsorger vorher den Taufschein und andere erforderliche Zeugnisse über ihre Ehefähigkeit vorgelegt haben.

Diese dreimalige Verkündung ist zwar ein Gebot der Kirche, aber doch im allgemeinen keine wesentliche Bedingung der Ehe, denn das Tridentinum loco cit. erlaubt dem Bischofe diese Verkündung nachzulassen, wenn er es klug findet.*) So z. B. dispensirt man ohne weiters bei Leuten, die sich eines Ehehindernisses niemal verdächtig gemacht haben. Aber freiwillige Unterlassung der dreimaligen Verkündung wird an dem Pfarrer mit dreijähriger Suspension, und an den Brautleuten mit einer Kirchenbusse bestraft.**)

---

*) Nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit. Trid. cit. loc.

**) Cap. ult. de cland. Despons. lib. 4. Tit. 3. Tridentinum Sess. cit. cap. 5.

Nach österreichischem Rechte ist die dreimalige Verkündung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, und kann hierüber nur von der weltlichen Obrigkeit dispensirt werden. *)

Die Protestanten haben die Proclamation beibehalten. Das Recht, in Proclamationen zu dispensiren, geben sie dem Landesfürsten. Im übrigen handeln sie nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts. **)

§. 63.

c) Consens der Eltern und Vormünder.

Dafs die Kinder, ehe sie den Ehevertrag schliessen, auch die Einwilligung ihrer Eltern nachsuchen, ist billig, aber nach der Vernunft nicht nothwendig, weil die Kinder, so bald sie zum Heurathen fähig sind, nicht mehr als Sachen, sondern als selbstständige, vernünftige, freie Wesen, als Personen betrachtet werden müssen, denen folglich die Freiheit in einer für sie so wichtigen Sache, als die Ehe ist, nicht abgesprochen werden kann. Daher hat das Tridentinum, in Einstimmung mit dem ältern Kirchenrecht, die entgegengesetzte Meinung der Protestan-

---

*) Kaiser Josephs II. Verordnungen vom 7ten Juli 1784. und 27ten November 1785.

**) Engau Elem. Jur. can. lib. 2. §. 156. pag. 306. — Versuch eines badisch evangel. luther. Kirchenrechts, von P. L. Roman. Pforzheim, 1806. §. 493.

ten verworfen. *) Die Protestanten hingegen erfordern noch immer, wie Wiese behauptet, des Vaters und der Mutter Einwilligung als nothwendig. **) Ihr Grund liegt theils in der Wichtigkeit des Ehestandes, theils im römischen Recht. L. 2. ff. de ritu Nuptiarum. ***) Doch sagt Wiese (l. cit. S. 388.): wenn die Ehe mit vorgegangenem Aufgebot in völliger liturgischer Form geschlossen worden ist, haben die Eltern kein Widerspruchsrecht mehr.

Es giebt aber doch auch Protestanten, welche die Einwilligung der Eltern nicht für nothwendig halten. Unter diesen ist Danz in seinem Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts S. 162. Er stützet sich aber auf einen sehr seichten Grund, nemlich auf den Tit. 21. §. 9. des sogenannten Interim, welches im Jahr 1548. zu Augsburg den Reichsständen publicirt worden ist, wo es heifst: „Weil die väterliche Ge-

---

*) Sancta Synodus anathemate damnat, qui falso adfirmant, matrimonia a filiofamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata et irrita facere posse. — Sess. 24. de Reform. Matrim. cap. 1. sufficit ad matrimonium consensus illorum, de quorum conjunctionibus agitur. — Cap. 23. de Sponsal. et matrimoniis.

**) Wiese Kirchenrecht. IIIter Theil. S. 385. „Kinder, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, können ohne ihrer Eltern Einwilligung kein gültiges Verlobnifs oder Ehe schliessen.“

***) Nuptiae consistere non possunt, nisi consentiant omnes, id est, qui cocunt, quorumque in potestate sunt.

walt der Vereinigung des Ehestandes von Rechtswegen weichen mufs, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, dafs die Ehe nicht gelten solle, wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist.“ Da aber dieses Interim an sich weiter nichts als eine provisorische, eine Interimsverordnung gewesen, und überdas weder von katholischen noch protestantischen Reichsständen allgemein angenommen worden ist, so kann dasselbe keineswegs als ein permanentes Gesetz angesehen, und folglich auch kein rechtlicher Beweis, am wenigsten für unsere Zeiten, daraus hergeleitet werden. *)

Obwohl die Einwilligung der Eltern und Vormünder nach dem Kirchenrecht nicht wesentlich nothwendig ist, so werden doch nach dem baierischen Landrecht cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4. jene Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt oder der Vormünder stehen, und sich ohne Consens der Eltern und Vormünder verheurathen, mit verschiedenen Strafen, die vorzüglich auf Schmälerung des Heurathguts oder der Erbsportion abzielen, belegt.

§. 64.

d) Landesherrliche Einwilligung.

Eine Aehnlichkeit mit der Einwilligung der Eltern hat die landesherrliche Einwilligung. Es wurden nemlich bisher diejenigen, welche diesen Consens umgien-

---

*) Schott, Einleitung in das Ehercelit. Nürnberg. 1786. S. 186. — G. L. Böhmer dissert. de necessario parentum et curatorum consensu in nuptiis liberorum. Halae. 1740.

gen, nur verschiedenen Strafen unterworfen: aber die Ehe selbst blieb gültig. Doch nach neueren, und, wie es scheint, besseren Grundsätzen, ist dieser Consens wesentlich nothwendig. Denn

1) Es ist dem Staate wesentlich nothwendig, von den Ehen der Unterthanen in Kenntnifs gesetzt zu werden, theils wegen Bevölkerung, theils wegen Erziehung, theils wegen Sittlichkeit, theils wegen der Nahrung der Eheleute selbst. Also ist der Consens des Staates oder der vom Staate aufgestellten Obrigkeit wesentlich nothwendig.

2) Die Kirche selbst hat heimliche Ehen für nichtig erklärt. Aber Ehen ohne Consens der Obrigkeit bleiben immer heimliche, verheimlichte, der Kenntnifs sowohl des Volks als der Repräsentanten des Volks entzogene, und so dem eigentlichen Publikum immer verborgene Ehen. Der Pfarrer und zwei willkührlich gewählte Zeugen, vor denen eine solche Ehe geschlossen wird, machen das Publicum nicht aus.

3) In Baiern wird dieser Consens unter Androhung sehr strenger Strafen für die Contrahenten in dem baierischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche gefordert. *)

4) Selbst Geistliche, wenn sie Leute, welche keine landesherrliche Einwilligung haben, kopuliren,

---

*) Maiers Generaliensammlung 2ter Band. Num. 153. §. 951. — Siehe auch K. B. Regbl. 31. St. vom 30ten Juli 1806. — Cod. bav. civ. P. I. c. 6. §. 4. — Cod. bav. crim. Part. 1. c. 11. §. 7. — K B. Regbl. 1808. S. 1510.

bleiben nicht ungestraft. „Würde ein Pfarrer oder Vikarius, heifst es in einer Verordnung vom 3ten März 1780., eigenmächtiger Weise, oder auf Ordinariats Anbefehlung ohne weltlich obrigkeitlicher Erlaubnifs jemand kopuliren, so solle derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lange angehalten werden, bis er hundert Reichsthaler zu Gerichtshänden erlegt, und sich andurch von der weitern Unterhaltungsbürde befreit haben wird. Nicht minder gebieten wir alles Ernstes sowohl unseren als ständischen Beamten, dann Stadt- und Marktsobrigkeiten, keine sich zu nähren unvermögende Leute zusammen heurathen zu lassen. — Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten solle auf die nemliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden."

§. 65.

e) Ehepacta.

Vor der Ehe werden auch gewöhnlich einige Ehepakten über Hochzeitgeschenke, Heurathgut, Wittwensitz u. s. w. geschlossen, wovon die Civilisten und das baierische Landrecht nähere Auskunft geben. *)

In das Kirchenrecht gehört über diesen Punkt vorzüglich die Frage, ob Brautleute verschiedener Religion über die religiöse Erziehung ihrer kommenden Kinder ein Pactum vor der Ehe schliessen können, und was für eines? und was Rechtens sey, wenn sie vor der Ehe kein solches Pactum geschlossen haben?

---

*) Cod. civ. bav. P. I. cap. 6. §. 12 - 28. cum adnotationibus.

Diese Frage, die bisher noch immer sehr unbestimmt beantwortet ist, verdient, besonders in unsern Zeiten, allerdings eine genaue Untersuchung.

Die Gesinnung der katholischen Konsistorien ist von jener der katholischen weltlichen Regierungen über diesen Punkt ganz verschieden.

Erstere fordern von Brautleuten verschiedener Religion gewöhnlich schriftliche Reversalien, worin diese sich verbindlich machen, dafs alle aus dieser Ehe entspringenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollen.

Diese Reversalien der Consistorien gründen sich

a) In dem Grundsatze, dafs die Verbindung einer katholischen Person mit einer nichtkatholischen der Verbreitung des Katholicismus nachtheilig sey;

b) In l. Justiniani 18. Cod. de haeret. et Manich., wo es heifst: „Si alter conjugum orthodoxus sit et alter haereticus, oportet fieri liberos eorum orthodoxos;“

c) In cap. 2. de conversione infidelium, wo der Bischof von Strafsburg im Jahre 1236. Pabst Gregor dem IX. den Fall mit einem Juden vorlegt, der katholisch wurde, dessen Frau aber jüdisch blieb, und auch ihren vierjährigen Sohn in der jüdischen Religion erziehen wollte; worauf der Pabst antwortete: „In favorem fidei christianae respondemus. Patri eundem filium adsignandum.“

Sie sind aber unzulässig; denn

a) sie widersprechen der Gewissensfreiheit des katholischen und nichtkatholischen Theils;

b) sie sind Religionszwang ohne vorausgehende Ueberzeugung;

c) sie reitzen die nichtkatholischen zu Repressalien; *)

d) sie stören die Hoffnung zu einer allgemeinen Religionsvereinigung, und

e) vermehren die Kollisionen zwischen Kirche und Staat.

Die weltlichen katholischen Regierungen lassen den Brautleuten mehr Freiheit, indem sie denselben erlauben, vor der Ehe über die religiöse Erziehung ihrer künftigen Kinder zu pacisciren. Auf den Fall aber, dafs von den Brautleuten hierüber vor der Ehe nicht paciscirt worden ist, behalten sich die weltlichen Regierungen die Disposition, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen bevor.

Einige nehmen Rücksicht auf den Vater, als das Caput familiae, und wollen daher, dafs die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Faber in seiner Staatskanzlei liefert hierüber Beispiele der pfälzischen Regierung vom Jahre 1705., aus Schlesien vom Jahre 1707., aus

---

*) Dafs dergleichen Repressalien auch den Protestanten nicht unbekannt sind, bezeugt Carpzov in Diss. de odio in matrimonium impare.

Sulzbach vom Jahre 1718. *) Meyer behauptet sogar; dafs im westphälischen Friedensvollziehungs - Congrefs zu Nürnberg von Katholiken und Protestanten concludirt worden sey, dafs ein jedes Kind in seines Vaters Religion bis an die annos discretionis erzogen werden solle. **)

An diesen Grundsatz schlofs sich auch die Badische Regierung an, in einem Edikte vom März 1803., wo es heifst: „Wir machen zur unabänderlichen Regel für alle künftige gemischte Ehen, dafs die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechtes erzogen werden sollen, da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck, und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden wir aber den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugnifs nicht ab, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen.“

Im Würtembergischen Königreiche sind beinahe die nemlichen Grundsätze aufgestellt durch eine Verordnung vom 15. Oktober 1806.

In Oesterreich sind bei gemischten Ehen, da, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater

---

*) Tom. 10. pag. 805. Tom. 37. pag. 114: Tom. 72: pag 60.

**) Acta executionis Pacis Westphal. Tom. II: L. 12. §. 12. pag. 681. — Anton Schmidt Thesaur. juris eccles. Tom. 6. pag. 681.

Protestant und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte. *)

Nach einer Königlich Preussischen Verordnung vom 21. November 1803. sind die ehelichen Kinder ebenfalls jedesmal in der Religion des Vaters zu unterrichten, um nicht den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen.

Andere weltliche Regierungen theilen die religiöse Erziehung zwischen Vater und Mutter nach Verschiedenheit des Geschlechtes ihrer Kinder. — Sartori in seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht sieht diese getheilte Erziehung als ein fast allgemeines Herkommen in Deutschland an, und beruft sich auf den Fuldischen Revers wegen Fischberg vom Jahre 1764., wo es heifst: „In Ansehung der Kinder, deren Eltern von zweierlei Religion sind, im Falle es in den Ehepakten nicht anders bedungen worden, soll es damit, wie gewöhnlich, also gehalten werden, dafs die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden, auch ihnen nach zurückgelegten annis discretionis Freiheit gelassen werde.“ **)

Der nemliche Schriftsteller führt einen Fall vom Jahre 1778. an, „da der Landesherr im Hochstifte

---

*) Georg Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. I. Band. §. 309. S. 241. Linz. 1807.

**) 59. Kap. §. 1673. S. 689.

S** nach Absterben der Eltern die hinterlassenen drei Söhne und zwei Töchter eines Cavaliers zu sich nehmen, erziehen und versorgen wollte. Aber die Agnaten des verstorbenen Vaters augsburgischer Confession widersprachen mit der Behauptung, dafs die Söhne in der Religion des Vaters müfsten erzogen werden, und liessen nur die Töchter ab. Zwei unparteyische Rechtskollegien sprachen für den in Rechten bestehenden Einspruch der Agnaten.“ *)

Mit diesem Grundsatze stimmt unsere dermalige baierische Regierung überein, welche sich hierüber in einer Verordnung vom 18. Mai 1803., und in dem Religionsedikt vom Jahr 1809. im dritten Kapitel so erklärt: „Verlobten, welche verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, steht es frei, in ihren ordnungsmässigen Ehepakten die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen. Ohne diese Bestimmung haben während der Ehe keine weitere Verträge hierüber mehr statt, sondern die Söhne sollen der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter, ohne dafs bei dem Tode eines Ehegatten weder von den Ueberlebenden noch von den Vormündern ein anderes hierüber verfügt werden kann, bis nach zurückgelegtem 21ten Jahre folgen, wo sie selbst die freie Wahl einer Religion haben. — Der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn in dem Ehevertrag darüber bestimmt ist; ausserdem tritt die oben bestimmte Religionsfol-

*) Ebend. S. 690.

ge der Kinder in die der Eltern ein. Auflösungen der Ehen haben keinen Einfluſs auf die Religion der Kinder. *)

Ich glaube, daſs dieser von unserer Regierung angenommene Grundsatz a) mit der in der Vernunft gegründeten Freiheit und Gleichheit in Gewissens- und Religionssachen, b) mit den gleichen Erziehungsrechten der Eltern, und c) selbst mit der Natur und dem gewöhnlichen Gang der Sachen, wodurch dem Vater die männliche, und der Mutter die weibliche Bildung

---

*) In Hinsicht der natürlichen Kinder, Pflegekinder und Findlinge hat die baierische Regierung folgendes verordnet: 1) Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen Kinder behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. 2) Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſs erzogen, welches sie im vorigen Stande hatten. 3) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so fern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Ortes.

auch in andern Stücken zukömmt, am meisten übereinstimme.

§. 66.

Was ist Ehe? was nicht?

Von den bisher abgehandelten Vorbedingungen zur Ehe kommen wir nun zur Ehe selbst. Allererst ist die Frage zu beantworten: was ist die Ehe? Fragen wir hierüber die Natur, und sie wird uns diese Frage lösen.

Wir finden in der Natur offenbare Anstalten zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Denn a) wir finden Menschen verschiedenen Geschlechts. b) Jedes Geschlecht fühlt Neigung zum andern, die meistens bis zur Liebe erhoben wird. c) Diese Neigung ist verbunden mit dem lebhaftesten Trieb, sich miteinander körperlich zu vereinigen. d) Das Resultat dieser Vereinigung ist die Zeugung eines Menschen. e) Damit dieser Mensch nicht gleich nach der Zeugung wieder zu Grund gehe, giebt die Natur den Erzeugern Kraft und Liebe zur Erhaltung und Erziehung ihres Erzeugten. f) Und so erwächst es, und kann wieder zur Zeugung anderer Menschen beitragen. g) Auf diese Weise wird nun das Menschengeschlecht fortgepflanzt nach den Anstalten der Natur.

Um diese Fortpflanzung zu sichern, haben die Menschen, nachdem sie in Staaten zusammengetreten, den Anstalten der Natur auch noch eigene Anstalten, positive Gesetze, beigefügt; nemlich, dafs der Verein zur Fortpflanzung a) öffentlich, b) auf die ganze Lebenszeit und c) nur unter zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden solle; α) öffent-

lich; weil heimliche, oft im Taumel der Leidenschaft geschlossene Ehen den Eheleuten, ihren Kindern, der Ehre ihrer Familien etc. nicht selten nachtheilig waren; β) auf die ganze Lebenszeit, theils wegen Erziehung der Kinder, theils wegen Unterstützung der Eheleute im Alter, in Gebrechlichkeit, Armuth; γ) nur zwischen zwei Personen, weil die Rechte der Eheleute gleich seyn, und folglich beide den wechselseitigen Alleinbesitz ihrer Personen haben müssen. *)

Nach diesen Voraussetzungen ist also die Ehe ein Verein von zwei Personen verschiedenen Geschlechts zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts nach den Anstalten der Natur und nach positiven Gesetzen.

So eine Ehe ist matrimonium legitimum, legale, secundum leges, und heifst bei Eingehung des Vereins — matrimonium ratum, eine geschlossene Ehe; bei Vollziehung desselben durch körperliche Vereinigung — matrimonium consummatum, eine vollzogene Ehe. **)

---

*) Damit stimmt auch die heil. Schrift (Matth. 19, 5. und Kor. 7, 4.), so wie das Tridentinum (sess. 24. de sacr. matr. can. 2.) überein.

**) Eine solche Ehe kann auch ein Verein, eine Gesellschaft zur Begründung einer Familie genannt werden; eben so ein Stand, wegen der lebenslänglichen Dauer, Stabilität (daher Ehestand). Man soll sie aber nicht nennen maris et foeminae conjunctionem ad individuam vitae societatem (cap. 11. de Praesumtionibus); denn das besteht auch mit einer ökonomischen oder freundschäftli-

Aus dem eben angegebenen Begriffe läfst sich nun leicht schliessen, was nicht Ehe sey.

1) Es kann also eine wahre Ehe nicht zugleich mit dem Gelübde der Keuschheit bestehen, weil das beiderseits zugesicherte Recht zur Zeugung und der zugleich gemachte Vorsatz, nie ein Kind zu zeugen, einen wahren Widerspruch bilden.*)

2) Zwi-

---

chen Verbindung. Sie ist auch eigentlich kein Vertrag, indem die Eheleute Personen und keine Sachen, und die Ehen auch nicht so veränderlich, wie die Verträge, sondern vielmehr stabile Gesellschaften sind.

*) Man könnte dagegen einwenden: 1) Eine solche Ehe ist Matrimonium ratum; und ein Matrimonium ratum ist allerdings gültig. „Matrimonium non facit concubitus, sed consensus.“ L. 30. ff. de Reg. Juris. 2) Eine solche Ehe nimmt nicht das Recht der Beiwohnung, sondern die Kontrahenten entziehen sich freiwillig nur die Ausübung dieses Rechts. 3) Wenn solche Eheleute das Gelübd brechen und den ehelichen Beischlaf ausüben wollten, würden sie wider das Gelübd, aber nicht wider die Ehe sündigen; und die von ihnen erzeugten Kinder würden eheliche, rechtmässige Kinder seyn. 4) Wenn derlei Eheleute kein eigentliches Gelübd gemacht, sondern nur die Bedingung, in der Ehe sich vom Beischlafe zu enthalten, gesetzt hätten, nachher aber mit beiderseitiger Einwilligung dieses Pactum aufheben würden; dann würden sie auch ihr Recht zur Beiwohnung

2) Zwischen Personen, die entweder von Natur lebenslänglich unfähig sind zur Zeugung und Erziehung der Kinder, oder die erst durch Zufälle, Krankheiten, Selbstschwächung unfähig geworden sind, z. B. zwischen Verschnittenen, Wahnsinnigen, Unfruchtbaren, gar zu Alten, auf dem Todbette Liegenden u. s. w. kann keine Ehe im eigentlichen Sinne statt

---

wohnung ausüben können. (S. Ant. Schmidt Instit. jur. eccl. T. II. p. 128.) Darauf läfst sich antworten: 1) Die Ehe ist ein Verein zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Im gegebenen Falle wäre sie aber zugleich ein Verein zur Enthaltsamkeit. Fortpflanzung und Enthaltsamkeit stehen mit einander im Widerspruche, sie heben einander auf. 2) Eine Ehe mit dem Gelübde oder der Bedingung der Enthaltsamkeit ist eben so wenig gültig, als ein Kauf mit dem Beisatz, dafs man dem Käufer das Verkaufte niemal aushändigen wolle. 3) Wenn solche Leute das Gelübd brechen, sündigen sie freilich nur gegen das Gelübd, weil sie gegen eine Ehe, die keine Ehe ist, nicht sündigen können. Ihre folgenden Kinder sind nur dann ehelich und rechtmässig, wenn die Eltern nach gebrochenem oder sonst aufgehobenem Gelübd ihren Eheverein wieder erneuern. 4) Matrimonium quidem non facit concubitus, sed consensus; es mufs aber doch ein consensus seyn, der den Concubitum nicht ausschliefst, sondern vielmehr ein Recht dazu giebt; also kein consensus, der mit einem Gelübd der Keuschheit verbunden ist.

haben, weil in allen diesen Fällen entweder die Zeugung oder die Erziehung der Kinder, folglich der Naturwerk nicht erreicht werden kann. Wenn daher dergleichen Ehen z. B. zwischen Unfruchtbaren, Alten, Sterbenden gestattet werden, so sind sie mehr politische, als natürliche Ehen. Man heifst sie Titular-Ehen. Die Entschuldigung, dafs manchmal auf dem Todbett wegen der Legitimation des Kindes eine Ehe eingegangen werden mufs, ist ohne Grund, weil das Kind ja per Rescriptum Principis legitimirt werden kann. — Und um einen bürgerlichen, positiven Zweck zu erreichen, darf man nicht wider den Zweck der Natur handeln. — Ein anders ist, wenn man in der Ehe zum Zweck der Ehe unfähig wird, und ein anders, wenn man schon vor der Ehe dazu unfähig ist.

3) Der Konkubinat, — hier so viel, als ein heimlicher Verein zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zur Zeugung und Erziehung der Kinder, — wenn er auch eine ausschliefsliche und lebenslängliche Verbindung zum Grund hätte, ist doch keine Ehe, weil ihm die von den Gesetzen zur wesentlichen Bedingung gemachte Oeffentlichkeit mangelt. Vor Einführung gesetzlicher Bestimmungen, besonders der Oeffentlichkeit, war ein solcher Konkubinat auch von der Kirche nicht verboten. In concilio Toletano primo de ao. 405. can. 17. heifst es: „Is, qui non habet uxorem, sed pro uxore concubinam, a communione non repellatur: tamen ut unius mulieris et uxoris, aut concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus.“ Concubina war also uxor naturalis, und die andere civilis. —

4) Eben so ist der Konkubinat, als Verbindung mit einer Person, die man sich zugleich neben der rechtmässigen Frau beilegt, von den Gesetzen verboten, und zwar a) weil die rechtmässige Ehe nur eine Verbindung zweier Personen ist, und b) weil bei dem verbotenen Konkubinat eine Unsicherheit in Hinsicht der Kinder entsteht.

§. 67.

Gewissensehen, Ehen zur linken Hand und Misheurathen.

Kaiser Joseph II. hat in einer Verordnung vom Jahre 1783. §. 34. auch die Gewissenschen, matrimonia conscientiae, welche zwar vor Pfarrer und Zeugen, aber in der Stille, und ohne vorhergehende dreimalige Verkündung eingegangen, und lebenslänglich verheimlichet werden, als ungültig erklärt, und eben daher die dreimalige Proclamation zur wesentlichen Ehebedingniss gemacht. *) Doch diese Verordnung, die zwar für die österreichischen Staaten gelten mag, wird nicht so leicht allgemein angenommen werden,

---

*) Es heisst in seiner Verordnung: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in geheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschliefst, soll auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.“

weil die Gewissensehen sowohl dem Zwecke der Natur als den allgemein angenommenen positiven Grundsätzen gemäfs sind.

Nur verlangt Pabst Benedikt der XIV. in einer Konstitution vom Jahre 1741., dafs in Hinsicht der dreimaligen Proclamation von dem Bischof dispensirt, und die Namen der Kontrahenten und Zeugen in einem besondern Buche aufgezeichnet werden sollen. In dem Tauf- und Ehebuche hingegen können solche Eltern und ihre Kinder unter erdichteten Namen vorkommen.

Wir Katholiken tragen bei Vertheidigung der Gewissenehen um so weniger ein Bedenken, da wir ganz einen andern Begriff davon haben, als die Protestanten, welche unter der Gewissensehe eine eheliche Verbindung verstehen, die ohne alle gesetzliche Feierlichkeiten durch die blosse eheliche Einwilligung beider Theile, folglich als ein wahres matrimonium clandestinum geschlossen worden ist. *)

Unter die gültigen Ehen gehören auch Ehen zur linken Hand, ad morganaticam, zwischen Personen ungleichen Standes, und die sogenannte Mifsheurathen, disparagia, welche von erlauchten Personen **) mit einer Person von neuem, niederm Adel oder vom

---

*) Wiese Handbuch des gemeinen Kirchenrechts 2ten Theil. S. 669. Leipzig, 1800.

**) Eine erlauchte Person ist ein Reichsstand oder ein aus einem reichsständischen Hause entsprossener Herr. S. Wahlkap. K. Franz II. Art. XXII. §. 4. vom Jahre 1792.

Bürger - oder Bauernstande dahin eingegangen werden; dafs Weib und Kinder zwar an den natürlichen, aber nicht au den bürgerlichen Wirkungen, die aus der Ehe fliessen, einen Antheil haben. *) Weib und Kinder haben also keinen Antheil an dem Namen, dem Stande und der Würde des Vaters und Mannes, und die Kinder haben keine Successionsfähigkeit in Lehen und Stamngüter des Vaters, auch nicht in dessen freie Erbgüter, ausser mit Einwilligung der wahren Erbfolger, Agnaten, oder wenn derlei nicht vorhanden sind. Uebrigens bleiben dem Weibe und den Kindern alle jene Rechte, die aus der Natur des ehelichen Bandes und aus der natürlichen Verbindung zwischen Eltern und Kindern fliessen.

Es ist aber bis auf diese Stunde noch nicht genau bestimmt, durch welchen Grad der Standesungleichheit eine eigentliche notorische Mifsheurath begründet werde. Im Zweifel und bis zur näheren Entscheidung ist mehr für, als gegen die ungleichen Ehen zu sprechen. Mifsheurathen sind oft nützlich, weil sie zur Erhaltung der Stammfamilie dienen, indem so die Güter bei dem nemlichen Hause bleiben, und auch die Kosten einer standesmässigen Heurath erspart werden. **)

---

*) Die Ehe zur linken Hand ist nicht an sich, nicht allemal dem Stande nach, sondern nur in den Wirkungen und aus einem besonderen Vertrage ungleich. — Die Mifsheurath aber ist an sich und ohne Vertrag sowohl in Hinsicht des Standes, als der Wirkungen ungleich.

**) Danz deutsches Privatrecht VI. B. S. 279. Stuttgart 1800. — Runde deutsches Privatr. §. 574. —

§. 68.

Wer hat das Recht, Ehehindernisse zu setzen?

Da nun überhaupt festgesetzt worden, was Ehe und was nicht Eho sey, kommen wir zu der Aufzählung der von den Gesetzen bestimmten Ehehindernisse. So nennt man jene Umstände, welche entweder mit den Eheanstalten der Natur oder mit den positiven Ehegesetzen nicht bestehen können, und daher die Ehe aufschieben, bis sie gehoben werden, oder die Ehe gar unmöglich machen, so lange sie nicht gehoben sind. Im ersten Falle heissen sie impedimenta impedienta, aufschiebende, im zweiten dirimentia, die Ehe unmöglich, ungültig, nichtig machende Ehehindernisse.

Wer hat aber das eigentliche Recht, Ehehindernisse zu setzen? —

Diese Frage ist wichtig, weil davon auch die Beantwortung der Frage abhängt, a) wer in Ehehindernissen dispensiren könne, und b) wer überhaupt der geeignete Richter in Ehesachen sey? Einige geben dieses Recht der Kirche, andere der Kirche und dem weltlichen Regenten zugleich, und wieder andere dem weltlichen Regenten allein.

Soviel ist gewifs, dafs schon seit mehreren Jahrhunderten die Kirche allein dieses Recht ausübt, und dafs ihr das Recht dieser Ausübung, wenn es dabei auf nichts weiter, als auf Ertheilung oder Nichtertheilung

---

Gönner deutsches Staatsrecht. §. 74. — Wiese Kirchenrecht. II. B. S. 670.

lung des Sakramentes ankäme, gar nicht streitig gemacht werden könnte. Da aber die Ehehindernisse nicht das Sakrament, sondern vielmehr den ehelichen Vertrag, der beim Eintritt in die eheliche Gesellschaft gemacht worden ist, und dessen Gültigkeit berühren, so scheint hierüber, wie bei allen andern öffentlichen, gesellschaftlichen Verträgen, das Alleinrecht der weltlichen Regenten einzutreten.

Die Kirche kann in diesem Punkte nichts weiter, als die bürgerliche Gesetzgebung gegen die Uebertreter der Ehegesetze mit kanonischen Strafen oder mit Verweigerung des Sakraments unterstützen. Wenn sie bisher mehr gethan hat, so ist dieses nicht aus eigenem Rechte, sondern aus Nachgiebigkeit und mit Willen der weltlichen Regenten geschehen.

Das bisher gesagte beruht auf folgenden Gründen:

a) Die bürgerliche Gesellschaft, und in ihrem Namen der Regent, mufs das Recht haben, alle jene Verträge zu ordnen, zu leiten, zu bestimmen, von welchen das bürgerliche, theils allgemeine, theils individuelle Wohl in einem hohen Grade abhängt. So ein Vertrag ist aber unstreitig die Ehe, da sie die Bevölkerung befördert, willkührliche, den Keim der Menschheit zerstörende Lust einschränket, physische und moralische Erziehung zur Pflicht macht, die Gatten zur lebenslänglichen Liebe und wechselseitiger Unterstützung verbindet, und so gleichsam die Grundlage eines glücklichen Staates ist.

b) Eben daher, weil der Ehevertrag als solcher unter der Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft steht, kann nicht zugleich auch der Kirche ein Bestimmungsrecht darüber zukommen, weil, wenn man

nicht offenbare Kollisionen und Widersprüche erzeugen will, der nämliche Gegenstand in der nämlichen Hinsicht von zweien unabhängigen Mächten niemal zugleich bestimmt werden kann. Da z. B. Kaiser Joseph II. in seinen Staaten die dreimalige Verkündung zur wesentlichen Ehebedingung gemacht hat, kann der Tridentinische Grundsatz, dafs die dreimalige Verkündung nicht wesentlich sey, in den österreichischen Staaten ohne Widerspruch nicht mehr geltend gemacht werden. — Es hat auch Niemand bisher behauptet, und selbst die Kirche hat dem Kaiser Joseph keinen Vorwurf gemacht, dafs er widerrechtlich gehandelt habe.

c) Nichtchristliche Regenten haben gewifs das Alleinrecht über den Ehevertrag zu disponiren. Christus aber hat dieses Recht den christlichen Regenten nirgends entzogen. Diese haben vielmehr in den ersten Jahrhunderten des Christenthums vielfältig über die Gültigkeit des Ehevertrages Gesetze gemacht, deren Ausführung sodann die Kirche durch Androhung kanonischer Strafen unterstützte. *) Nach und nach

---

*) Weltliche Ehegesetze findet man im Codice Theodosiano und Justinianeo, in den legibus Longobardicis und Bajuvaricis, in den Capitularibus Regum Francorum u. s. w. — Selbst der heilige Augustin giebt davon ein Zeugnifs, lib. 15. de civitate Dei cap. 16., wo er sagt: Nuptias consobrinorum nec lex divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. Verum quis dubitet, honestius hoc tempore etiam consobrinorum prohibita (lege Theodosii imperatoris) esse connubia?“

wurde das ganze Ehegeschäft als eine Gewissenssache angesehen, und den Geistlichen, welche das Sakrament der Ehe mittheilten, zugleich auch der Ehevertrag und dessen Gültigkeit zur Untersuchung und Entscheidung in allen vorkommenden Fällen überlassen. — Warum sollen unsere dermalige weltliche Regenten ein Recht, das ihnen aus der Natur der Sache zukömmt, das die ersten christlichen Regenten wirklich ausgeübt, und die Nachfolger nur aus frommer Nachgiebigkeit der Kirche überlassen haben, nicht wieder zurücknehmen; und als ihr eigenes Recht ganz allein ausüben können? *)

d) Die Kirche kann als Kirche nur über ganz geistliche Gegenstände ein eigenes, ausschliessendes Recht haben. So ein Gegenstand ist aber der Ehevertrag nicht, der im wesentlichen nur auf Zeugung und Erziehung der Kinder abzielt, woran nichts geistliches ist.

e) Auch das Sakrament, oder die priesterliche Segnung ändert die Natur des Ehevertrages nicht; und hat keinen Einfluss auf seine Gültigkeit: denn nicht die Ehe ist ein Sakrament, sondern der gültig geschlossenen Ehe kann das Sakrament beigefügt werden. Es kann aber die Ehe auch ohne Sakrament gültig seyn. So waren z. B. einst die heimlichen Ehen keine Sakramente, und doch gültig; so haben die

---

*) Siehe hierüber die klassische Schrift: Causa decisa diversarum Potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, (Francofurti et Lipsiae 1777.) von dem berühmten Benedictiner Oberhauser.

Protestanten gültige Ehen, obwohl sie kein Sakrament der Ehe anerkennen; so gilt auch unter Katholiken eine Ehe, bei deren Schliessung der Pfarrer nur gezwungener Weise da ist; es gilt im Nothfalle sogar eine Ehe, wenn gar kein Pfarrer, sondern nur weltliche Zeugen zu haben sind, z. B. in Kriegszeiten. *) Die Gültigkeit, das Wesen, die Natur der Ehe, hängt also nicht vom Sakrament, folglich auch nicht von der Kirche ab, weil diese nur über das Sakrament, als einen ganz geistlichen Gegenstand, aus eigenem Rechte disponiren kann. Es kann also die Kirche wohl sagen: „Du bist des Sakraments unwürdig," aber nicht: „Du bist des Vertrages unfähig." Das Sakrament ist nur die priesterliche Segnung des Ehevertrags, die am Vertrag selbst nichts ändert. Sonst müfste alles, was die Kirche segnet, ein geistlicher Gegenstand werden.

f) Wenn das Sakrament den Ehevertrag in eine geistliche Sache umändern würde, so hätte die Kirche den weltlichen Fürsten nie eine Disposition über diesen Vertrag zugeben können, weil sie ja denselben nie ein eigenes Recht in geistlichen Sachen, jus sacrorum, zugestehen kann, so wenig als sie ihnen erlauben kann, von Sünden loszusprechen oder Priester zu weihen.

g) Die tridentinische Kirchenversammlung spricht zwar über jeden den Fluch aus, der behaupten will, dafs die Kirche keine auflösende Ehehindernisse se-

---

*) Juxta declarationem congregationis concilii Tridentini de anno 1605. S. Schenkl Jus eccles. Tom. II. p. 364.

tzen könne. *) Doch bestimmt das Tridentinum nicht, ob die Kirche das aus eigenem Rechte, oder nur aus Nachgiebigkeit der Fürsten thun könne. — Und am Ende ist hier die Rede von der Ehe, als einem Vertrag, worüber nicht die Kirche, sondern nur der Staat, unter dem alle Verträge stehen, ein eigenes Dispositionsrecht sich zueignen, und also auch nicht die Kirche, sondern nur der Staat ein entscheidendes Urtheil geben kann. — Das nämliche ist auf die Bulle des Pabstes Pius VI. vom Jahre 1794. zu entworten, worin er die Behauptung dieses Fürstenrechts, sententiam haereticam nennt.

Aus dem bisher angeführten ist bewiesen, dafs das Recht Ehehindernisse zu setzen eigentlich nur den weltlichen Fürsten allein zukömmt, und dafs die katholische Kirche die Ausübung dieses Rechts nur aus Nachgiebigkeit der Fürsten haben kann.

§. 69.

Aufschiebende Ehehindernisse.

Unter die verbietenden, aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia, gehört

1) das gesetzliche Eheverbot, Ecclesiae vetitum; welches von der geistlichen (oder auch weltlichen) Obrigkeit gemacht wird, z. B. wenn der Landesherr oder die Eltern entgegen sind, oder wenn ihre Einwilligung noch nicht erholt worden ist, oder wenn

---

*) Siquis dixerit, Ecclesiam non posse statuere impedimenta dirimentia, anathema sit. Tridentinum Sess. 24. can. 4.

ein Zweifel entsteht, ob die Personen, die einander heurathen wollen, nicht Blutsverwandte seyen, oder wenn die Einwilligung erzwungen scheint, oder wenn auf die nämliche Braut von zweien zugleich ein Anspruch gemacht wird, u. s. w. *)

2) Das Hindernifs der Zeit, in welcher es ohne bischöfliche Einwilligung nicht erlaubt ist, zu heurathen. Es ist diefs die Zeit vom Advent bis zum Fest der heiligen drei Könige, und vom Aschermittwoch bis zum Ende der ersten Osterwoche. Heutzutag wird aber diefs Verbot nur auf öffentliche feierliche Hochzeiten ausgedehnt. **)

3) Das Hindernifs, das aus gültigen Sponsalien entspringt. Nach der Vernunft wäre es ein trennendes Ehehindernifs; aber die Gesetze erkennen es nur für ein verbietendes, um die Freiheit der Ehe nicht einzuschränken. —

4) Das einfache Gelübd der Keuschheit, oder ein einfaches, nicht feierliches, Gott gemachtes Versprechen, nicht zu heurathen. Wer schon einmal Sponsalien gemacht hat, kann kein einfaches Gelübd als ein Ehehindernifs vorwenden, weil dieses zum Nachtheil der Person wäre, die kein Gelübd gemacht hat, und das erste gültige Versprechen ein zweites entgegengesetztes ausschliefst. — Schenkl (Tom. II. pag. 340.)

---

*) Cap. 14. de sponsalibus et matrim. „Mandamus, quatenus puellam, de cujus matrimonio quaestio ventilatur, in domo, in qua nihil eam timere oporteat, facias honeste teneri, donec praedicta caussa terminata fuerit.“

**) Trident. Sess. 24. Cap. 10. de Reform. Matrim.

sagt; dafs mit dem einfachen Gelübd, in einen Mönchsorden zu treten, eine Ausnahme zu machen seye, weil sogar nach geschlossener, aber noch nicht vollzogener Ehe ein Theil auch wider den Willen des andern in einen Orden treten kann. Doch für den letztern Fall ist eine klare Dispositio Juris, die aber zum Nachtheil des gemachten Versprechens nicht ohne neue gesetzliche Bestimmung auch auf die Sponsalien ausgedehnt werden solle.

§. 70.

Trennende Ehehindernisse, 1) aus Mangel der Einwilligung.

Bedeutender sind die trennenden, den Ehevertrag ungültig machenden Ehehindernisse, impedimenta dirimentia. Sie entstehen entweder 1) aus Mangel der Einwilligung, oder 2) aus Abgang der gesetzlichen Freiheit, oder 3) aus natürlicher Unfähigkeit der Personen, die heurathen wollen, oder 4) aus Vernachlässigung der vorgeschriebenen Feierlichkeit.

Mangel der Einwilligung ist I) bei dem Irrthum, der entweder wesentlich ist, oder nur eine Nebensache betrifft. Wesentlicher Irrthum in der Ehe ist die Verbindung mit einer andern Person, als auf die man eingewilliget hat. Der wesentliche Irrthum trennet die Ehe, wenn sie auch wirklich schon geschlossen ist, wenn z. B. einem, der die Person A verlangt hätte, die Person B unterschoben würde. Der Irrthum in einer Nebensache trennet die geschlossene Ehe nicht, ausser es bezeichne diese Nebensache die Person, oder sie seye zur ausdrücklichen Bedingung des Vertrages gemacht worden, oder es wäre diese

Nebensache der Zweck, den man durch das Mittel der Ehe zu erreichen sucht, oder endlich es wäre eine solche Nebensache, woran jeder Vernünftige seine Einwilligung binden würde. So z. B. ist Adel nur eine Nebensache. Wenn aber Jemand bei dem Ehevertrag den Adel als eine Bedingung gesetzt hätte, oder wenn diese Bedingung als conditio sine qua non schon als vorausgesetzt betrachtet werden könnte, so würde die Ehe ungültig, wenn man ihm eine nicht adeliche Person aufgedrungen hätte. Der Grund hievon ist der Mangel an Einwilligung. *)

Kaiser Joseph II. dehnte, in seinem Ehepatent von 1783., das Hindernifs des wesentlichen Irrthums auch auf den Fall aus, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bekannt war, wenn dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise hat, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. Diese Verordnung läfst sich durch folgende Gründe unterstützen. **)

---

*) Hieher gehört das Beispiel von einem, der sich für adelich ausgab, und eine Fräulein vom hohen Adel durch Vorzeigung eines falschen Stammbaumes zur Ehe erhielt, bei Schenkl Tom. II. S. 344.

**) Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Linz, 1807. §. 171. und vorzüglich Gönner's Rechtsfälle. III. Band. Num. 1.

a) Mangel an Jungferschaft ist zwar an sich in Hinsicht der künftigen Ehe nur eine Nebensache, aber mit wirklicher Schwangerschaft verbunden, ist sie eine solche Nebensache, wozu die Einwilligung eines vernünftigen, moralischen, seine Ehre liebenden Mannes nie präsumirt werden kann. *) Er ist also in einem solchen Falle wirklich in einen wesentlichen Irrthum gestürzt worden, da er ganz eine andere Person erhielt, als die auf seine Einwilligung Anspruch machen konnte. — Man konnte voraussetzen, dafs seine Einwilligung nie auf eine solche Person hingehen würde. Es war also die Abwesenheit der Schwangerschaft eine tacita conditio sine qua non. **)

b) Niemand kann gezwungen werden, der Vater eines fremden Kindes zu seyn, folglich auch nicht zu einer Ehe, woraus dieses sehr oft folgen würde. — Aus diesem Grunde trennen sich dergleichen Sponsalien. Warum nicht auch eine solche Ehe? — ***)

---

*) Höchstens könnte ein sehr eigennütziger oder ungebildeter oder unmoralischer Mensch mit einer solchen Person zufrieden seyn.

**) Die Einwilligung geht auf das, was entweder in die Sinne fällt, oder was sich vernünftiger Weise vermuthen läfst. Die Schwangerschaft fällt aber nicht sogleich in die Sinne, und läfst sich bei einem bisher unbescholtenen Mädchen noch weniger vermuthen.

***) Man könnte zwar die Ernährung und Erziehung eines solchen Kindes dem eigenen Vater aufdringen. Wie kann aber dieses geschehen, wenn der Vater ungewifs, oder abwesend, oder arm, oder gestorben ist?

c) So eine Person scheint auch dolose zu handeln; da sie ihm ihren Zustand vor der Ehe nicht offenbaret. Sed Dolus solvit contractum.

Eine Weibsperson ist zwar im allgemeinen nicht schuldig, ihre Schwachheiten zu eröffnen, aber doch dann, wenn dem Mitkontrahenten aus dem Schweigen ein Nachtheil zuwächst. *)

Mangel der Einwilligung entsteht II), wenn dem Ehevertrage eine zu erfüllen mögliche Bedingung beigesetzt, aber nicht erfüllt wird, oder wenn eine unmögliche Bedingung gemacht wird, mit welcher das Wesentliche der Ehe nicht bestehen kann; z. B. wenn jemand die Bedingung setzen wollte: „ich heurathe dich, wenn du auf allen Beischlaf Verzicht leisten, oder wenn du das erste Kind abtreiben, oder wenn du deinen Leib andern Männern zum Genufs hingeben willst.“ — Wenn aber die Erfüllung zwar physisch oder moralisch unmöglich, aber doch mit dem Zweck der Ehe nicht wesentlich verbunden ist, so wird durch eine solche Bedingung die Ehe nach dem Kirchenrecht nicht ungültig, sondern man sieht so eine Bedingung

*) Wer bei einem Vertrag geflissentlich nicht gleiches für gleiches giebt, der handelt dolose. Nun erhält so ein Mädchen einen Mann ohne Kind, und sie dringt sich ihm mit einem Kinde auf. Das Kirchenrecht entscheidet zwar das Gegentheil. Can. un. caussa 29. Quaest. I. Cap. 25. de Jurejurando. Aber die eben angeführten Gründe sind so stark, dafs die positiven Verordnungen des Kirchenrechts in diesem Punkte der offenbaren Vernünft weichen müssen.

Bedingung an, als wenn sie nicht beigesetzt worden wäre; z. B. wenn du dich auf das Rauben verlegst, oder, wenn du meinen Feind tödtest.“

(Der Stand der Leibeigenschaft, conditio servilis, welche einst bei den Römern die Ehen der Leibeigenen, in die ihr Herr nicht eingewilliget hatte, ungültig machte, findet bei uns keine Anwendung mehr, weil bei uns die Leibeigenschaft im römischen Sinne aufgehoben ist. Indessen hat das Kirchenrecht dieses römische Ehehindernifs angenommen Cap. 4. de conjugio servorum.)

Mangel an Einwilligung entsteht III) aus Gewaltthätigkeit, die entweder dem Körper oder dem Geist angethan wird. Dafs körperliche Gewaltthätigkeit, vis, violentia, die Einwilligung hindere, und folglich ein trennendes Ehehindernifs sey, versteht sich von selbst. Denn wo körperlicher Zwang herrscht, hat freie Einwilligung nicht statt. Wenn aber Gewaltthätigkeit, die dem Geist angethan wird, ein trennendes Ehehindernifs seyn soll, so mufs beiden oder einem der Brautleute eine wahrhaft grosse und ganz ungerechte Furcht eingejagt werden; z. B. wenn der Vater der Tochter, die nicht einwilligen will, den Tod drohet. Wenn aber so eine Tochter nachher, da nichts mehr zu befürchten ist, ihre Einwilligung ausdrücklich erneuert, oder wenn sie lange Zeit, vielleicht ein ganzes Jahr hindurch dem Bräutigam, den sie anfangs nicht heurathen wollte, freiwillig beiwohnet, *) oder wenn sie sich gar von ihm schwängern

---

*) Cap. 21. de Sponsal.

läfst; kann sie nicht mehr von Gewaltthätigkeit reden. *)

Wenn der Richter den, der Sponsalien gemacht hat, zur Eingehung der Ehe mit Androhung einer Strafe anhält, so geschieht das rechtlich, und kann die Ehe nicht zurückgehen unter dem Vorwande einer ungerecht eingejagten Furcht.

Es liegt aber dem, der aus Furcht eingewilliget zu haben vorgiebt, der Beweis ob, dafs er wirklich in eine grofse Furcht, und zwar ungerechter Weise gesetzt worden sey. **)

Mangel an Einwilligung entsteht IV) durch den Raub oder gewaltthätige Entführung einer Person in der Absicht, sich mit ihr zu verehlichen. — Hier sind 3 Epochen zu unterscheiden:

1) Die Epoche des römischen und des ältern kanonischen Rechts, nach welchen der Räuber für immer das Recht verlor, die Geraubte zu heurathen, wenn auch nach geschehenem Raub die Geraubte und ihre Eltern einwilligen würden. ***)

---

*) Cap. 4. Qui matrim. adcusare possunt. Code Napoleon. B. III. Tit. III. Art. 1115.

**) Einen besondern Fall von dem aus eingejagter Furcht entstehenden Ehehindernifs führt Böhmer an in seinem protestantischen Kirchenrecht. Tom. III. lib. 4. Tit. 1. §. 137. fol. 1192.

***) Kaiser Justinian l. un. §. 1. cod. de Raptu virginum sagt: „Nec sit facultas raptae mulieri raptorem sibi maritum exposcere, sed cui parentes voluerint, excepto raptore, cum legitimo copulent

2) Die Epoche des neueren Kirchenrechts unter Pabst Innozenz III., der im Concilio Lateran. de anno 1201. festsetzte, dafs der Räuber kein Recht habe, die Geraubte zu heurathen, so lange sie ihre Einwilligung verweigert; dafs er sie aber heurathen könne, wenn sie nachher ihre Einwilligung giebt. *)

3) Die Epoche seit dem Tridentinum, welches Sess. 24. de Reform. matrim. cap. 6. **) verordnet, dafs dieses Ehehindernifs alsdann aufhören solle, wann die entführte Person an einem sichern und freien Orte ist, und an diesem Orte dennoch in die Ehe desjenigen einwilliget, der sie entführt hat. So lange sie also ganz allein in den Händen des Entführers, und an keinem sichern, freien Orte ist, so lange kann der Entführer, wenn die Entführte auch einwilligen wür-

---

matrimonio." — Unter Kaiser Karl dem Grofsen entschied das Conc. Aquisgranense Can. 11. caussa 36. Q. 2. ebenfalls: „Qui rapiunt foeminas, eas nullatenus habeant uxores, quamvis eis postmodum conveniat, ut eas dotaverint, vel nuptialiter cum consensu parentum suorum acceperint."

*) „Rapta puella legitime contrahet cum Raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum."

**) „Inter Raptorem et Raptam, quamdiu ipsa in potestate Raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium. Quodsi Rapta a Raptore separata, et in loco tuto ac libero constituta illum in virum habere consenserit, eam Raptor in uxorem habeat."

de; mit ihr keine gültige Ehe schliessen, weil die Einwilligung für erzwungen gehalten würde.

Aber nach den Grundsätzen der Vernunft kann der Räuber die Geraubte niemals heurathen. Denn

a) Ein Verbrechen, ein Unrecht kann nicht den Weg zu einem rechtlichen Verein, wie die Ehe ist, bahnen.

b) Der Räuber verdient Strafe für sein Verbrechen. Könnte er aber die Geraubte heurathen, so würde der Verbrecher belohnt werden.

c) Die Einwilligung der Eltern und Vormünder ist zur Ehe derjenigen, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, wesentlich nothwendig. Aber beim Raub wird diese Einwilligung allezeit übergangen.

Hat aber die Entführung die nämliche Wirkung, wenn ein Frauenzimmer einen Mann entführen würde? Dieser Fall ist zwar seltener, aber im Grunde doch der nämliche, weil auch hier Gewaltthätigkeit, und folglich Mangel an Einwilligung vorausgesetzt wird. Raub der Sache ist gleiches Verbrechen bei Weib und Mann: warum nicht auch Raub der Person? Wenn man sagt: der Fall sey zu selten, als dafs sich die Gesetze darauf ausdehnen sollten (Jura constitui oportet in his, quae ut plurimum accidunt. L. 3. ff. de legibus.), so ist die Antwort: wenn nicht eine besondere Ursache, wie hier die Freiheit der Ehe ist, für die gesetzliche Ausdehnung spricht. Sonst würden gerade die gröfsten Verbrechen, weil sie seltener sind, ungestraft bleiben. Ist z. B. ein Regentenmord von einem Frauenzimmer begangen, nicht eben so strafbar, als wenn ihn ein Mann ausgeübt hätte, obwohl der erstere Fall seltener ist?

Einige glauben, dafs Verführung eben so viel als gewaltthätige Entführung wirken müsse, weil sie im Grunde nur eine feinere Gewaltthätigkeit sey. Doch da Verführung allemal die Einwilligung des Verführten in sich schliefst, so ist dabei keine solche Gewaltthätigkeit, wie bei der Entführung, die man Raub, Raptus, nennt.

Ein Zweifel ist, ob auch dann das Ehehindernifs eintrette, wenn der Bräutigam seine Braut, die ihm die Eltern nicht ausfolgen lassen wollen, nach bereits geschlossenen Sponsalien gewaltthätig entführet. Man könnte sagen, die Braut leide in diesem Falle keine ungerechte Gewaltthätigkeit, weil sie schon in den Sponsalien in die künftige Ehe eingewilliget hat. — Doch sie hat nur consentirt in matrimonium, aber nicht in raptum, und auch nach den Sponsalien bleibt die Freiheit, aus hinreichenden Gründen zurückzutreten, jus resiliendi. Aber der Raub stört diese Freiheit, und eben durch die gewaltthätige Entführung erhält die Braut einen neuen hinreichenden Zurücktretungsgrund. — Es ist daher im gegenwärtigen Falle so lange ein trennendes Ehehindernifs vorhanden, bis die Braut an einem sichern und freien Orte ist, und sich alsdann an einem solchen Orte erklärt, dafs sie von den Sponsalien nicht mehr zurücktreten, sondern die Ehe eingehen wolle.

§. 71.

Trennende Ehehindernisse, 2) aus Abgang der gesetzlichen Freiheit.

Es giebt nicht allein trennende Ehehindernisse aus Mangel der Einwiligung, sondern auch aus Mangel der

gesetzlichen Freiheit, wenn diese durch Gesetze gebunden wird."

Hieher gehört 1) das Ehehindernifs, welches aus einem feierlichen Gelübd entsteht, wenn nemlich eine Person in einem religiösen Ordeu, der von der Kirche gutgeheissen ist, die Profefs abgelegt hat. In einem solchen Falle kann eine Klosterperson nicht allein keine gültige Ehe schliessen, sondern auch eine bereits ausser dem Kloster geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe wird durch die Klosterprofefs aufgelöst. *)

Bis auf die Zeiten Pabst Innozenz III. war jedes Keuschheitsgelübd ohne Unterschied sowohl nach bürgerlichen als kanonischen Rechten nur ein verbietendes Ehehindernifs. **) Als aber Pabst Calixtus II. in Synodo Lateranensi anno 1123. die Ehe eines Mönches mit einer Nonne für nichtig erklärt hat, machte Gratian, um diese päbstliche Entscheidung mit den ältern Kirchengesetzen zu vereinbaren, zwischen dem einfachen und feierlichen Gelübd einen Unterschied. Dieser Unterschied wurde anfangs in Schulen eingeführt, nachher auch durch päbstliche Rescripte gutgeheissen. ***)

---

*) Cap. un. de voto et voti redemtione in sexto.

**) Lege 5. Cod. de Episcop et Clericis. — Can. 41. caus. 27. Quaest. 1. „Qui dicunt, sacratarum Virginum nuptias non esse nuptias, sed adulteria, non videntur ponderare, quid dicant." Ex S. Augustino in libro de bono viduitatis. cap. 10.

***) Gratianus ad can. 8. Dist. 27. — Gmeiners Kirchenrecht. 2. Th. S. 130. Gräz, 1802.

Für Deutschland ist dieses Ehehindernifs durch die Säkularisation der Klöster gröfstentheils ausser Wirkung gesetzt.

II) Hieher gehört auch als ein trennendes Ehehindernifs die rechtmässig ertheilte heilige Weihe, worunter schon das Subdiaconat gezählt wird. Das Tridentinum (Sess. 24. de sacr. matrim. can. 9.) sagt: „Siquis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos posse contrahere matrimonium, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, anathema sit.“

III) Das dritte hieher gehörende Ehehindernifs ist das Eheband, Ligamen, oder die einmal gültig geschlossene Ehe selbst, wodurch jede eheliche Verbindung mit einer andern Person, wenn dieselbe auch in guter Meinung, bona fide, geschlossen würde, allemal ungültig gemacht wird. Wenn daher eine Frau, die über den Tod ihres abwesenden ersten Mannes falsche Nachrichten erhält, einen zweiten Mann in der besten Absicht heurathen, und auch mit ihm Kinder erzeugen würde, so mufs sie denselben auf der Stelle wieder verlassen, wenn ihr erster für todt gehaltener Mann zurück kommen sollte. Und der zurückgebliebene Theil darf so lange nicht heurathen, bis der Tod des Abwesenden moralisch gewifs ist. Die Absicht dieser Verordnung des Kirchenrechts ist, einen wenigstens materiellen Ehebruch zu verhindern. *)

*) „Nullus ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei firma certitudine constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. — Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, si post hoc

§. 72.

Trennende Ehehindernisse, 3) aus Mangel der natürlichen Fähigkeit.

Es entstehen ferner trennende Ehehindernisse aus Mangel der natürlichen Fähigkeit bei Personen, die einander heurathen wollen. Hieher gehört

I) die Impotenz. Diese ist zweifach, eine geistige und eine körperliche.

---

de prioris conjugis vita constiterit, — ad priorem conjugem revertatur.“ Cap. 2. de secundis nuptiis. — Aber schwer ist zu bestimmen, wann certitudo firma da seye. S. Held. Tom. V. pag. 417. Nach dem römisch-bürgerlichen Recht vor Kaiser Justinian konnte der zurückgebliebene Theil heurathen nach abgewarteten fünf (L. 6. Dig. de Divort. Imperatore Juliano) oder vier Jahren (L. 7. cod. de Repud. Imperatore Constantino). Kaiser Justinian aber verordnete, dafs ein Weib, welches ihren Mann im Felde verstorben zu seyn glaubt, in eigner Person oder durch einen Bevollmächtigten sich bei den Chartulariis, d. i. bei der Kriegskanzlei, oder bei dem Obersten des Regiments, unter welchem der Mann war, hierüber melden solle; und wenn die Kriegsbeamten oder der Oberste bei dem Evangelium schwören, der Mann sey in Wahrheit gestorben, so soll dem Weib hierüber eine Urkunde ausgefertigt werden, und nach allem diesem soll sie noch ein Jahr unverheurathet bleiben. Novella 117. cap. 11.

Zur Impotenz des Geistes gehört a) die Unfähigkeit, seine Einwilligung in die Ehe zu äussern, und b) die Unfähigkeit, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erziehen. Z. B. bei Unmündigen, bei Rasenden, wahrscheinlich auch zur Zeit eines vernünftigen Zwischenraumes, bei völlig Blödsinnigen, bei ganz Berauschten während ihrem Rausche. Taube und Stumme können zwar heurathen, wenn ihre hinreichende Einwilligung gerichtlich und durch Beiziehung eines Dollmetsch hergestellt ist, aber besser ist's, wenn dergleichen Ehen unterbleiben, indem sich von solchen Eltern nicht viel Gutes für die Kinder erwarten läßt.

Impotenz des Körpers ist die Unfähigkeit, den ehelichen Beischlaf zu pflegen. *) Es kann diese Unfähigkeit entweder gegen alle Personen verschiedenen Geschlechts, oder nur gegen eine bestimmte Person seyn. — Impotentia absoluta, oder respectiva. Auf jeden Fall muſs es eine Unfähigkeit seyn, die unheilbar ist, und die sich schon vor der Ehe gezeigt hat, impotentia perpetua antecedens.

Da man in der Regel bei Verheuratheten Fähigkeit voraussetzt, so muſs die Unfähigkeit bewiesen werden. — Aber die alleinige Behauptung der Eheleu-

---

*) Es soll vielmehr heissen: Die Unfähigkeit, einen zur Zeugung hinreichenden ehelichen Beischlaf zu vollbringen. Sonst würden Alte, Unfruchtbare, und sogar Kastraten, als Ehe-fähig anerkannt werden müssen. Die Ehen der Kastraten hat als ungültig verworfen Sixtus V. in constit. de ao. 1587.

te ist nicht hinreichend, weil Unwissenheit oder Betrug mit unterlaufen könnte. Daher mufs ein Arzt oder eine Hebamme, nach verschiedenem Geschlechte der für unfähig angegebenen Person, den Augenschein nehmen, und das darauf folgende Urtheil dieser Kunstverständigen ist entscheidend. *) Bleibt aber die Sache noch ungewifs und zweifelhaft, so wird den Eheleuten erlaubt, drei Jahre lang beisammen zu bleiben, und in dieser Zeit mehrere Versuche, ob sie nicht fähig seyen, zu machen. **) — Nach gemeinem Recht werden diese drei Jahre vom Tage der Verehlichung berechnet. Nach österreichischen Gesetzen fängt die Berechnung, und, wie es scheint, auch vernünftiger, vom Tage des genommenen Augenscheins an. ***) — Wenn aber auch in diesen drei Jahren von den Eheleuten kein ehelicher Beischlaf vollbracht werden kann, so wird dem klagenden Theile ein Eid aufgelegt, und zwar nach dem gemeinen Recht cum

---

*) Cap. 4. de Probationibus.

**) Novella 22. cap. 6. „Ex ipso copulationis tempore volumus non biennium sed triennium numerari. Cap. 1. et 5. de frigidis et maleficiatis. In Frankreich war diese dreijährige Probe nie zugelassen, sondern nur auf die Entscheidung der Kunstverständigen Rücksicht genommen. Diese dreijährige Probe hatte auch keinen andern Grund, als die Präsumtion einer Verzauberung. Daher der Titulus Juris canonici „de frigidis et maleficiatis.“

***) K. K. Verordnung vom 11ten Oktober 1775: §. 39.

septima manu propinquorum, d. h. es müssen auch sieben Verwandte oder sieben Nachbarsleute, oder wenigstens drei oder zwei schwören, dafs sie glauben, der klagende Theil schwöre nach Wahrheit. Aber so ein Juramentum credulitatis giebt nur Vermuthung; nicht Gewifsheit, scheint also unbedeutend und überflüssig. *)

Wenn hingegen die richterliche Erklärung zur Trennung folgt, dann kann der fähige Theil in eine andere Ehe treten, und bei einer Impotentia respectiva beide Theile. Wenn aber nachher der unfähige Theil wieder geheilt, oder ein sonst vorgegangener Betrug entdeckt würde, müfste die vorige Ehe wieder erneuert werden. **)

Kaiser Joseph hat, in einer Verordnung vom Jahre 1783. den 2. August, die Klage der Unfähigkeit künftighin bei dem weltlichen, und nicht mehr bei dem geistlichen Gerichte zu stellen befohlen, weil er glaubte, Männer, die im Cölibate leben, könnten in solchen Fällen keine schickliche Richter seyn.

Man könnte vielleicht glauben: auch eine erst in der Ehe entstehende Impotenz, impotentia subsequens, könne in einigen Fällen die Ehe trennen, und zwar aus folgenden Gründen: a) Pabst Gregor II. hat verordnet, dafs derjenige, der ein durch Krankheit unfähig gewordenes Weib hat, wenn er sich nicht enthalten kann, eine andere heurathen dürfe, doch so, dafs

---

*) Cap. 5. de frigidis et maleficiatis.

**) Cap. 5. et 6. de frigidis et maleficiatis.

er sein voriges Weib nicht darben lasse. *) b) Diese Verordnung ist zwar nur für die Deutschen gegeben worden. Was aber einst für diese galt, kann und mufs heute noch für alle Christen gelten. c) In manchen Fällen ist eine nachfolgende Impotenz so gut, wie eine vorhergehende zur Trennung des Ehebandes geeignet; z. B. wenn ein junger Mann gleich in den ersten Tagen der Ehe durch einen Zufall unfähig gemacht würde, seinem jungen Weibe beizuwohnen, und wenn er in eine gänzliche Trennung selbst einwilligen würde. d) Wenn in einem solchen Falle keine Trennung des Ehebandes gestattet wird, so verliert dabei wenigstens der gesunde Theil, und am Ende auch der Staat, dem ein zur Bevölkerung brauchbares Subjekt auf immer entzogen wird. **)

Doch das Kirchenrecht verordnet an mehreren Orten, dafs eine gültig geschlossene Ehe wegen nachfolgender Impotenz nicht mehr getrennt werden kön-

*) Papa Gregorius II. anno 724. ad Sanctum Bonifacium scripsit: „Quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacarent: sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis, non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit.“ Caussa 32. Quaest. 7. Can. 18.

**) Siehe Frank medicinische Polizei, I. B. II. Abth. S. 297.

ne. *) So heifst es Caussa 32. Quaest. 7. Can. 25.: „Dafs die Ehen derjenigen, welche gesund zusammengetreten sind, nicht mehr aufgelöset werden können; wenn eines aus beiden auch wahnsinnig, oder wüthend, oder sonst gebrechlich geworden ist, sogar auch in dem Falle, wenn die Geschlechtstheile verstümmelt worden wären.“ — Es ist ein Axiom des Kirchenrechts, dafs in einem solchen Falle ein Weib, welches nicht mehr zur Ehe gebraucht werden kann, als Schwester beibehalten werden solle. **) —

Diese allgemeine Meinung gründet sich bei den Katholiken darin, dafs die Ehe als Sakrament die Verbindung mit Christus und der Kirche vorstelle, wel-

---

*) „Qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excoecantur, aut membris truncantur, aut a barbaris exsecti fuerint.“ Das nämliche findet man: Caussa 32. Quaest. 7. Can. 26. Cap. 1. et 2. de conjugio leprosorum. Cap. 25. de jurejurando. Cap. 14. de conversione conjugatorum. — Aber einen Befehl des heiligen Paulus: dafs der gesunde Theil dem andern aussätzigen, leproso, die eheliche Pflicht leisten müsse, wird man nicht beibringen, wie es doch cap. 2. de conjugio leprosorum heifst: Generali Praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum: cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur.

**) Si non potest ea uti pro uxore, habeat eam quasi sororem. Caussa 33. Quaest. 1. Cap. 2.

er sein voriges Weib nicht darben lasse. *) b) Diese Verordnung ist zwar nur für die Deutschen gegeben worden. Was aber einst für diese galt, kann und mufs heute noch für alle Christen gelten. c) In manchen Fällen ist eine nachfolgende Impotenz so gut wie eine vorhergehende zur Trennung des Ehebandes geeignet; z. B. wenn ein junger Mann gleich in den ersten Tagen der Ehe durch einen Zufall unfähig gemacht würde, seinem jungen Weibe beizuwohnen, wenn er in eine gänzliche Trennung selbst einwilligen würde. d) Wenn in einem solchen Falle keine Trennung des Ehebandes gestattet wird, so verliert wenigstens der gesunde Theil, und am Ende auch der Staat, dem ein zur Bevölkerung brauchbares Glied auf immer entzogen wird. **)

Doch das Kirchenrecht verordnet an mehreren Orten, dafs eine gültig geschlossene Ehe wegen nachfolgender Impotenz nicht mehr getrennt werden könne.

---

*) Papa Gregorius II. anno 724. ad Sanctum Bonifácium scripsit: „Quod proposuisti, si infirmitate correpta non valuerit debitum reddere, quid ejus faciat jugalis bonum: si continens permaneret, ut abstinentiae vacaret: hoc magnorum est, ille, qui se non potuerit continere, nubat magis, non tamen ei debitum subtrahat ab illa, quam infirmitas aut detestabilis culpa excludit.“ Caus. 32. Qu. 7. Can. 18.

**) Siehe Frank medicinische Polizei II. 397.

) —
.oli-
eli-
,te-
-h-
-n-
ic-
en

eider [illegible]
ls angeschen [illegible]
Falle der [illegible]
nicht erreicht [illegible]
tuum adjutorium [illegible]
m nur von jenen als Nel[illegible]
hen werden, welche fähig
Ehe, die Zeugung und Er-
erfüllen; dann braucht man
keine Ehe, sondern nur ei-
Uebereinstimmung. **)

T. heifst es: „Si puella nubilis
, non conjugium, sed sponsalia
ruht.“

undsätze der deutschen Rechte in
.tern. S. 27. u. 111.

anks medizinische Polizei, I. B. II.
297.

die Verbindung für allzeit unauflöslich ist. Das positive Recht ist also aller Trennung entgegen. — Der oben angeführte Kanon 18. Caussa 32. Quaest. 1. vom Pabst Gregor II. muſs daher von einer vorhergehenden Impotenz verstanden werden. Aber er läſst sich hart so verstehen, wenn man denselben mit Aufmerksamkeit lieset. — Dieser Gegenstand kömmt bei der Ehescheidung nochmal zur Sprache.

Zu den aus Unfähigkeit entstehenden trennenden Ehehindernissen gehört auch II) das unzeitige Alter, oder die natürliche Impubertät, welche aber nur so lange ein trennendes Ehehinderniſs ist, als sie dauert. Das bürgerliche Recht hat diese Dauer bei dem männlichen Geschlecht bis auf das 14te und bei dem weiblichen bis auf das 12te Jahr ausgedehnt, so daſs eine Ehe vor diesem Alter ungültig erklärt wurde.*)

Das Kirchenrecht stimmt in der Hauptsache mit dem bürgerlichen überein; doch erkennt es eine Ehe für gültig, wenn sie auch vor diesen bestimmten Jahren in ungewöhnlichen Fällen, in denen die Bosheit das Alter ersetzt, eingegangen wird, oder auch dann, wenn die durch das bürgerliche Recht bestimmten Jahre schon herannahen.**) Besser wäre es freilich;

---

*) S. Cod. Max. p. 1. C. 6. §. 10.

**) Cap. 9. et 10. de desponsatione impuberum. Cap. 9. heiſst es: „Si ita fuerint actoli proximi, ut potuerint copula carnali conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, quum in eis aetatem suplevisse malitia videatur.“ So lange aber eine wahre Impubertas da ist, hat eine geschlossene Ehe nur die Kraft eines Sponsalitii.

wenn die frühen Ehen seltener würden. Bei den alten Deutschen hiefs es: „Dreifsig Jahre ein Mann: und, wenn man einem Buben eine Frau, und einem Kinde einen Vogel giebt, so ist beider Untergang vor der Thür.“ *) Vermuthlich wollten die Deutschen, dafs ein Mann nicht allein Kraft habe zum Kinder zeugen, sondern auch im Stande seye, sich samt Frau und Kindern zu ernähren, und den Kindern eine gute Erziehung zu geben. Sie wollten auch, dafs ein so wichtiger Schritt erst mit reifen Jahren geschehen soll. —

Wie das unreife, unmündige, so kann auch ein allzu hohes Alter eines, oder beider Theile als ein ungültig machendes Ehehindernifs angesehen werden, weil auch in einem solchen Falle der wesentliche Zweck der Ehe, Zeugung, nicht erreicht werden kann. Das sogenannte mutuum adjutorium entschuldigt nicht; denn dieses kann nur von jenen als Nebenzweck der Ehe angesprochen werden, welche fähig sind, den Hauptzweck der Ehe, die Zeugung und Erziehung der Kinder, zu erfüllen; dann braucht man zum mutuum adjutorium keine Ehe, sondern nur eine freundschaftliche Uebereinstimmung. **)

Denn Cap. 14. h. T. heifst es: „Si puella nubilis non erat aetatis, non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt.“

*) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 27. u. 111.

**) Siehe Franks medizinische Polizei, I. B. II. Abth. S. 297.

§. 73.

Trennende Ehehindernisse, 4) aus Mangel gesetzlicher Fähigkeit.

a) Religionsverschiedenheit.

Bisher war die Rede von natürlicher Unfähigkeit zur Ehe. Es giebt aber auch eine Unfähigkeit, die nur von den Gesetzen eingeführt ist. Sie entsteht I) aus Religionsverschiedenheit, II) aus vollbrachtem Ehebruch oder Todtschlag, III) aus natürlicher Verwandtschaft, IV) aus geistlicher Verwandtschaft, V) aus gesetzlicher Verwandtschaft, VI) aus Schwägerschaft, VII) aus gültig geschlossenen Sponsalien und Ehen, VIII) aus Mangel gesetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

Eine von den Gesetzen eingeführte Unfähigkeit entsteht aus der Religionsverschiedenheit, wenn nemlich eine getaufte Person eine andere, die nicht getauft ist, heurathen will. Es ist hier Cultus disparitas. Anfangs wurden dergleichen Ehen zwar für gefährlich, aber nicht für ungültig angesehen. Man weifs, dafs Monika, die Mutter des heiligen Augustin, einen Heiden Patritius, und Klotild ebenfalls den heidnischen Franken-König Clodovaeus zur Ehe hatte. Nachdem aber die römischen Kaiser die Ehen zwischen Christen und Juden Ehebrüche nannten, *) wurde auch in der Kirche mehr durch Gewohnheit, als durch ein bestimmtes Gesetz eine Ehe zwischen einer getauften und einer

---

*) Lege 6. cod. de Judaeis. „Adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit.“

einer nicht getauften Person für ungültig erklärt. *) — Weil aber die Protestanten eben so, wie die Katholiken getauft sind, so hat das Ehehindernifs der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und Protestanten um so weniger eine Wirkung, weil in Deutschland den Protestanten wegen ihrer Religionsverschiedenheit in keinem Falle ein Nachtheil zugefügt werden kann. —

Können Katholiken und Protestanten andere gerichtliche oder bürgerliche Geschäfte miteinander abmachen, warum sollen sie nicht auch einen Ehevertrag, der an sich, besonders nach ächtprotestantischen Grundsätzen, nur ein bürgerliches Geschäft ist, miteinander abschliessen können? — Oefters eheliche Verbindungen würden gewifs auch die Herzen beider Religionstheile in nähere Verbindung bringen. **) Es

---

*) Wenn aber von zwei nichtchristlichen Eheleuten ein Theil christlich wird; so wird darum die Ehe nicht aufgelöset, wenigstens wenn der unglaubige Theil friedlich in der Ehe fortleben will. Will aber dieser sich trennen, so erlaubt es Paulus Ep. 1. ad Cor. Cap. 7. v. 15. — Eine gänzliche Auflösung gestattet in einem solchen Falle das Cap. 7. de divortiis.

**) Aus den jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen von Gewissensfreiheit und Toleranz fliefst, dafs nicht allein Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, sondern auch zwischen Christen und Nichtchristen bestehen können. Es kömmt daher auf die weltlichen Regenten an, ob sie dieses

ist daher auffallend, wie der sonst so aufgeklärte und humane Pabst Benedict XIV. die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in einer eigenen Erklärung vom Jahre 1741. unter folgenden Ausdrücken missrathen konnte: „Seine Heiligkeit schmerzt es sehr, dafs es einige Katholiken gebe, die sich von unsinniger Liebe schändlich betäuben lassen, und vor diesen verwerflichen Eheverbindungen, welche unsere heilige Mutter, die Kirche, allzeit verdammt und verboten hat, keinen Abscheu tragen. Seine Heiligkeit lobt daher den Eifer derjenigen Bischöfe, welche katholische Untergebene durch strenge geistliche Strafen zurückhalten, dafs sie sich durch kein so gottesräuberisches Band mit Ketzern verbinden. Seine Heiligkeit ermahnt alle Diener Gottes und der Kirche, dafs sie ihre katholischen Untergebenen beiderlei Geschlechts von solchen Heurathen, die sie nur zum Untergang ihrer Seelen *) eingehen können, nach Möglichkeit abschrecken, und dergleichen Ehen auf alle Weise zu untergraben, und mit Nachdruck zu verhindern sich befleissen sollen.“ **) Die katholischen Konsistorien

---

ohnehin zuerst von den römischen Kaisern aufgestellte Ehehinderniss von der Religionsverschiedenheit noch länger beibehalten, oder abschaffen wollen.

*) Wenn das wahr wäre, so wären solche Ehen moralisch unmöglich, und sohin nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig.

**) Fr. Ant. Dürr, de Potestate patria circa Religionem liberorum. — In Ant. Schmidt Thesauro Jur. eccl. Tom. VI. p. 692. — In einer Nachricht von

haben diese römische Grundsätze bisher noch immer buchstäblich erfüllt, besonders durch die sogenannten Reversalien, die sie Brautleuten von gemischter Religion abfordern.

§. 74.

b) Ehebruch oder Todtschlag.

Eine andere gesetzliche Unfähigkeit oder trennendes Ehehindernifs, welches impedimentum Criminis genannt wird, entsteht aus zwei Verbrechen, aus

---

Lausanne vom 22. Nov. 1803. heifst es: „Ein Schweizer-Kanton hat bei dem Pabst um die Erlaubnifs nachgesucht, dafs Katholiken und Reformirte sich ehelichen dürfen; allein der Pabst habe das Gesuch abgeschlagen, weil das zu Rathe gezogene Kardinals-Collegium dergleichen Ehen für verboten nach dem Canon der Kirche erklärt hätte.“ Dieser Canon der Kirche ist Can. 16. caa. 28. Q. 1. ex concilio Agathensi de ao. 506. „Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel filias dare, sed potius accipere, si tamen se profiteantur christianos esso futuros et catholicos.“ Und Cap. 14. de haereticis in 6. „Mulierum catholicarum dotes confiscari jubentur, si matrimonia contraxerunt cum viris, quos tunc sciebant esse haereticos.“ — Es war also eine wissentliche Verheurathung mit einem Ketzer strafwürdig, folglich verboten. Doch ist so ein Verbot des landesherrlichen Placet würdig? —

Ehebruch oder Todtschlag, wenn eines aus beiden oder beide miteinander zur Erreichung einer künftigen ehelichen Verbindung begangen werden. *) —

Wenn Ehebruch allein begangen worden ist, so mufs derselbe mit einem wechselseitigen Versprechen der künftigen Ehe verbunden seyn, oder mit Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten.

Wenn Todtschlag allein da ist, so müssen a) beide Theile davon gewufst, b) beide Theile eingewilligt, c) beide Theile dabei die Absicht zur künftigen Ehe gehabt haben. Diese Absicht wird bei erfolgtem Todtschlag pro foro externo präsumirt.

Wenn Ehebruch und Todtschlag miteinander verbunden sind, so tritt das Ehehindernifs ein, wenn auch ein Theil von dem Todtschlag nichts wissen, oder wenigstens nicht einwilligen würde. **)

Nach den bürgerlichen Gesetzen ward jeder Ehebruch auch ohne Versprechen der künftigen Ehe ein trennendes Ehehindernifs. ***) — Diese bürgerlich-rö-

---

*) Cap. 6. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, wo es heifst: „Die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin sey gültig, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo.“

**) Vgl. Schenkl Jus Eccl. Tom. II. p. 355.

***) Leg. 26. Dig. de Ritu nuptiarum Novella 134. cap. 12. — Auch die Kirchengesetze stimmten mit den bürgerlichen überein, bis im 13ten Jahrhundert Pabst Innocenz III. die eben angeführte Verordnung gab. Cap. 6. de eo, qui duxit etc.

mischen Gesetze hat Kaiser Joseph II. in seiner Ehever-ordnung vom Jahr 1783. am 16ten Jänner §. 18. wieder erneuert, und jeden Ehebrecher oder Ehebrecherin ohne Ausnahme eine gültige Ehe zu schliessen für un-fähig erklärt, wenn der Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden ist.

Eben so hat Kaiser Joseph II. jeden Todtschlag des im Wege stehenden Ehegatten, wenn der andere Theil auch nichts davon gewufst, oder doch nicht eingewil-liget hat, als ein trennendes Ehehindernifs erklärt, *) a) weil Ehebruch und Todtschlag an sich keine Be-günstigung, sondern Strafe verdienen, und b) weil der Beweis von Absicht oder Wissen und Einwilligung zu schwer und fast unmöglich ist. —

In den übrigen katholischen Staaten hält man sich bisher an die oben angeführte bedingte Verordnung des Kirchenrechts, **) und auch der Gerichtsbrauch in der protestantischen Kirche beobachtet diese Vor-schrift. ***)

---

*) Ehepatent. §. 19.

**) Die Abweichung des kanonischen von dem Ci-vilrecht über dieses impedimentum criminis kommt daher, weil das kanonische Recht auch auf das Gewissen, folglich auf Erfolg und Absicht bei der Handlung Rücksicht nimmt; das Civil-recht sicht aber nur auf den Erfolg, nur auf das Aeussere, nicht auf die Absicht, nicht auf das Gewissen.

***) S. Schott's Eherecht. §. 99. S. 127.

Dieses Ehehindernifs trifft auch diejenigen, welche keine rechtliche Kenntnifs davon haben. Denn Ehebrecher und Todtschläger verdienen auf keinem Falle, auch wenn ihnen das Gesetz unbekannt ist, eine Schonung Eine Strafe, welche wegen dem allgemeinen Wohl eingeführt werden mufste, kann, wenn das Verbrechen geschehen ist, durch Unwissenheit des Verbrechers nicht aufgehoben werden. *) Ein Beispiel giebt das Impedimentum Raptus. —

Wenn aber die zum Beischlaf gereitzte Person nicht weifs, dafs der reitzende Theil im Ehestande sey, so entsteht aus dem auch mit einem Eheversprechen verbundenen Beischlaf kein impedimentum criminis, weil nur ein zufälliger und kein freiwilliger Ehebruch, kein adulterium formale von dem gereitzten Theile begangen worden ist.

§. 75.

c) Natürliche Verwandtschaft.

Die natürliche oder Blutsverwandtschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, die aus ehelichen oder unehelichen Zeugung entsteht; und weil diese Verbindung durch Zeugung, durch Mittheilung vom Fleisch und Blut entstehet, so heifst sie Blutsverwandtschaft.

Die Zeugung geschieht durch Vater und Mutter. Wenn Blutsverwandte den nämlichen Vater und die nämliche Mutter haben, nennt man sie Vollbürtige, Zweibändige, leibliche, ganze Geschwisterte, Germa-

---

*) Cap. 8. de eo, qui duxit etc.

nos., Bilaterales. Wenn sie nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben, nennt man sie Halbbürtige, Einbändige, Halb- oder Stiefgeschwisterte, Unilaterales. — In Hinsicht des nämlichen Vaters sind sie consanguinei, in Hinsicht der nämlichen Mutter uterini.

Bei der Blutsverwandtschaftsberechnung mufs auf das gemeinschaftliche Zeugungsprincip, communis Stipes, Stammeltern, dann auf die fortlaufende Reihe der durch Zeugung abstammenden Linea, und endlich auf die Abstammungsstufe gesehen werden, welche Gradus genennt wird.

Das Zeugungsprincip ist Vater und Mutter. Die fortlaufende Reihe der Abstammenden, oder die Reihe der Personen, die einander erzeugt haben, Linea, ist entweder a) eine gerade aufsteigende oder absteigende Linie, je nachdem man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufwärts, oder von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt. Daher Ascendenten und Descendenten. b) Oder sie ist eine Seitenlinie, Nebenlinie, wenn keines von dem andern, aber von gemeinschaftlichen Stammeltern erzeugt worden sind. Die Seitenlinie ist eine gleiche, oder ungleiche, nach einer gleich weiten, oder nicht gleich weiten Entfernung der Abstammenden vom gemeinsamen Abstammungsprincip, von ihren gemeinschaftlichen Stammeltern.

Die Stufe der Abstammung, Gradus, ist die Bestimmung der grössern oder kleinern Entfernung vom Abstammungsprincip und der daraus fliessenden nähern oder entferntern Verwandtschaft.

Für die gerade aufsteigende oder absteigende Linie ist, wenn man die Verwandtschaft berechnen will, die Regel: So viel giebt es Grade der Verwandtschaft, als Zeugungen sind.

Regeln für die Seitenlinien sind:

a) Wenn die Seitenlinie gleich ist, so sind die Personen in jener Stufe mit einander verwandt, in welcher sie mit dem gemeinsamen Abstammungsprincip verwandt sind.

b) Wenn die Seitenlinie ungleich ist, so sind die Personen in jener Stufe mit einander verwandt, in welcher die entferntere Person mit dem gemeinsamen Abstammungsprincip verwandt ist. So sind der Bruder und des Bruders Schwester Kind in der zweiten Stufe der Blutsverwandtschaft, weil das Kind der Schwester zwei Stufen von dem gemeinsamen Zeugungsprincip entfernt ist.

In Hinsicht der Blutsverwandtschaft in gerader aufsteigender oder absteigender Linie geht das trennende Ehehindernifs nach der Bestimmung des bürgerlich-römischen und des damit einstimmenden Kirchenrechts durch alle denkbare Stufen, weil sich in gerader Linie immer eine Superiorität und Subjection, folglich nie jene Gleichheit denken läfst, ohne welche ein Ehevertrag nie bestehen kann. *) —

---

*) §. 1. Inst. de Nuptiis: „Inter eas personas, quae parentum, liberorumque locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et neptem, et usque in infini-

Ehen in den Seitenlinien, z. B. zwischen Bruder und Schwester, oder der Schwester Tochter werden durch Beispiele der ältern Zeiten bestättigt, und können um so weniger wider die Vernunft seyn, weil in den Seitenlinien gar keine Superioritaet und Subjection vorkömmt. *) — Es scheint daher der Grund, warum solche Ehen nicht mehr zugelassen werden, mehr politisch zu seyn, um nemlich die Familienvereinigungen, die man als kleine Staaten im Staate ansehen könnte, immer mehr zu verhindern, und so Verbindungen mit Auswärtigen zur Erreichung der Mannigfaltigkeit und Veredlung des Menschengeschlechts desto mehr zu befördern. **)

In der Seitenlinie erstreckt sich nach dem Kirchenrecht das trennende Ehehinderniſs auf vier Stufen.

---

tum.“ — Und das wird sogar auf jene Personen ausgedehnt, wo ein Respectus Parentelae eintritt, z. B. auf Vaters Bruder oder Schwester, auf der Mutter Bruder oder Schwester.

*) Selbst in der Schrift Genesis 20. v. 13. sagt Abraham: „Sara vere Soror mea est, et filia Patris mei, et duxi eam in uxorem.“

**) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. II. Th. §. 108. Reutlingen, 1793. — D. Nitsch, neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittemberg, 1800. — Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten. Von D. Chr. Fr. Ammon im Göttingischen Museum der Theologie und Litteratur. 1ten Bandes 1tes St. S. 81. Hannover, 1804.

der Blutsverwandtschaft, um die zu nahen Familienverbindungen immer mehr zu verhindern, und auswärtige zu vermehren. *)

Ueber die Blutsverwandtschaft ist noch folgendes zu bemerken:

A) Das römische bürgerliche Recht berechnet die Abstammungsstufen sowohl in der geraden, als in der gleichen und ungleichen Seitenlinie durch eine einzige Regel, dafs nemlich so viele Stufen der Blutsverwandtschaft seyen, als man mit Hinweglassung des gemeinsamen Zeugungsprincips Personen zählt. Daher sind nach dem bürgerlichen Recht Bruder und Schwester in der zweiten Stufe mit einander verwandt u. s. w. **)

B) Die Ausdehnung der verbotenen Grade macht das römische bürgerliche Recht (L 53. Inst. de R. N) a) in der geraden Linie bis in das unendliche. b) In der Seitenlinie ist verboten die Ehe zwischen Geschwistern, c) auch wenn eine Person der andern an Eltern statt ist. Also können sich Geschwistert-Kinder heurathen, aber nicht Oheim und Nichte, auch nicht Tante und Neffe.

---

*) S. den Grund, welchen Pabst Innocenz III. im Kirchenrecht angiebt, Cap. 8. de consanguin. et affin.

**) Die erste Kirche nahm ebenfalls die römisch-bürgerliche Berechnung an, und die unirte griechische Kirche hat sie noch heut zu Tag. — Bei uns wird die kanonische Berechnung in Ehesachen, und die römisch-bürgerliche Berechnung in Erbschaftssachen angenommen.

C) Kaiser Joseph der II. dehnte in der Seitenlinie das Eheverbot nur auf zwei Grade aus, nemlich: a) auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, b) auf die Heurath zwischen Geschwistert-Kinder, c) auf die Heurath zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, d) auf die Heurath zwischen Schwester und ihres Bruders Sohn.

D) In Baiern ist das Eheverbot unter Protestanten ausgedehnt a) auf den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft gleicher Seitenlinie, b) auf den zweiten Grad der Blutsfreundschaft in gleicher Linie, c) auf die Freundschaft zwischen Muhmen und Neffen. *)

§. 76.

d) Geistliche Verwandtschaft.

Mit der natürlichen Verwandtschaft hat die geistliche, cognatio spiritualis, eine Aehnlichkeit, und entsteht aus dem Sakrament der Taufe und dem Sakramente der Firmung. Durch die Taufe wird der Mensch geistlicher Weise wiedergebohren, und durch die Firmung wird diese geistliche Wiedergeburt bestättiget. Man hat sich daher eine geistliche Verbindung zwischen den Personen, die dabei yorkommen, gedacht, wie bei einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung vorkömmt. —

Schon Kaiser Justinian hat leg. 26. Cod. de nuptiis **) eine Ehe mit jener Person verboten, welche

---

*) K. B. Regbl. 1811. S. 517.

**) „Ea persona ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis a sacro sancto suscepit baptismate.“

man aus der Taufe gehoben hat. Das Kirchenrecht hat dieses Ehehindernifs nicht allein bei der Taufe, sondern auch bei der Firmung festgesetzt, und nicht allein auf den, der diese Sakramente empfängt, und auf den, der sie mittheilt, sondern auch auf die Eltern und Pathen, auch deren Weiber und Kinder ausgedehnt. — Man kann sich vorstellen, wie weit das gieng, da es vor Alters Sitte war, nicht nur einen, sondern oft drei und vier Pathen zugleich zu haben.*) — Die tridentinische Kirchenversammlung hat endlich die Bestimmung gemacht, dafs dieses Ehehindernifs sich auf den Taufenden, den Getauften und dessen Eltern, dann auf den aus der Taufe Hebenden, Gehobenen, und dessen Eltern erstrecken solle. Das nämliche gilt bei der Firmung.**) Kaiser Joseph II. hat dieses Ehehindernifs in den österreichischen Staaten abgeschafft in einer Verordnung vom 30ten Jänner 1784.

Da es aber bei uns noch geltend ist, so ist hierüber folgendes zu bemerken: a) Wer nicht in seinem, sondern eines andern Namen Pathe ist, wird nicht Verwandter des Gehobenen, sondern der, in dessen Namen er Pathe geworden ist.***) b) Wer ausser dem Nothfall sein eigenes Kind taufet, oder hebt, kömmt in eine geistliche Verwandtschaft mit seiner eigenen Frau, so dafs er mit ihr ohne bischöfliche

---

*) Can. 1. caussa 30. Q. 3. cap. 3. de cognat. spirit. in 6.

**) Tridentinum Sess. 24. cap. 2. de Reform. Matrim.

***) Vide Zech de Jur. Rer. eccl. Sect. II. pag 421.

Dispensation keinen Beischlaf mehr pflegen darf. *)
c) Aber im Nothfalle scheint die Kirche dieses Ehehindernifs nicht wirksam zu machen, weil sonst Gefahr wäre, dafs so ein Mann das Kind gar nicht taufen oder heben würde. **)

§. 77.

e) Gesetzliche Verwandtschaft.

Es giebt auch eine gesetzliche Verwandtschaft, oder ein trennendes Ehehindernifs aus vollkommener gesetzlicher Annehmung an Kindesstatt, adoptio, wenn nemlich mit Einwilligung der Obrigkeit eine auswärtige, zur Familie nicht gehörige Person, an Kindesstatt in die Familie an- und aufgenommen, und erbfähig erklärt wird. Dieses Ehehindernifs gründet sich ursprünglich in den bürgerlichen Gesetzen Leg. 17. et 55. ff. de ritu nuptiarum §. 3. Instit. de adoption. et l. 2. cod. de adoption. Weil nun hier eine Aehnlichkeit mit der natürlichen Verwandtschaft vorkömmt, so hat auch das Kirchenrecht dieses Ehehindernifs angenommen, ***) und in der geraden Linie auf den angenommenen, aufnehmenden, und alle jene Perso-

---

*) Can. 1. et 2. caussa 30. Q. 1.

**) Can. 7. caussa 30. Quaest. 1. „Si genitor filium suum corpore morientem unda baptismatis lavat, uxori judicamus manere conjunctum.“

***) „Si per adoptionem mihi soror esse coeperit; quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam consistere nuptiae non possunt.“ Cap. un. de cognatione legali.

nen, die in dieser Linie als Eltern und Kinder gegen einander betrachtet werden können, ausgedehnt. Aber in der Seitenlinie, wenn sie gleich ist, dehnt sich dieses Ehehindernifs vermög der gesetzlichen Bruderschaft auf den Aufgenommenen, und des Aufnehmenden leibliche Kinder, hingegen in der ungleichen Seitenlinie auf die vierte Verwandtschaftsstufe aus. *) — Kaiser Joseph II. hat auch dieses Ehehindernifs in den österreichischen Staaten aufgehoben durch das Ehepatent vom 16ten Jänner 1783. **)

§. 78.

f) Schwägerschaft.

Ein der Verwandtschaft ähnliches, und auch trennendes Ehehindernifs ist die Schwägerschaft, Affinitas, welche aus einem vollkommenen, erlaubten oder unerlaubten, Beischlafe entsteht, und dahin wirkt, dafs die Blutsverwandten des Mannes in eine Schwägerschaft mit der Frau oder der Beischläferin, und die Blutsverwandte einer solchen Weibsperson mit dem Manne derselben in eine Schwägerschaft tretten. Folglich kann der Mann keine Blutsverwandte seiner Frau oder Beischläferin, und die Frau oder Beischläferin keinen Blutsverwandten des Mannes, wohl aber

---

*) Can. 1. 6. caussa 30. Quaest. 3. Can. 1. Inter eos, qui natura, et eos, qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi non permittunt.“ — Can. 6. „Per adoptionem quaesita fraternitas impedit nuptias donec manet adoptio.“

**) s. Abhandlung über Ehesachen. Wien, 1783.

die Blutsverwandte untereinander sich heurathen. Diese Schwägerschaft wird die natürliche genannt. Zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten entsteht keine Schwägerschaft, weil unter ihnen keine fleischliche Vermischung, kein Beischlaf, welcher der Grund der Schwägerschaft ist, statt hat. Affinitas non parit Affinitatem. *)

In der geraden Linie trennet die Schwägerschaft das Eheband durch alle Grade, es mag ein erlaubter oder unerlaubter Beischlaf vorhergegangen seyn.

In der Seitenlinie dehnt sich das Hinderniſs der Schwägerschaft, wenn sie aus einem erlaubten ehelichen Beischlafe entsprungen ist, auf vier Grade aus. Ist sie aber aus einem unerlaubten Beischlafe entstanden, so erstreckt sich dieses Ehehinderniſs in der Seitenlinie nach Verordnung der tridentinischen Kirchenversammlung nur auf zwei Grade. **)

---

*) Daher können zwei Brüder des Mannes zwei Schwestern der Frau oder der Beischläferin heurathen. Auch können Vater und Sohn eine Wittwe und ihre Tochter aus einer andern Familie zur Ehe nehmen. — Siehe die kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Heurathen. Von K. A. M. Schlegel. 1804. — Einen besondern, hieher gehörigen Fall erzählt Biner in seinem Adparatu eruditionis. Tom. VII. Fol. 871.

**) Tridentinum Sess. 24. Cap. 4. de Reform. matrimonii. — Unter den Protestanten in Baiern erstreckt sich dieses Ehehinderniſs auf den ersten Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie. K. B. Regbl. 1811. S. 517.

Kaiser Joseph II. hat auch die aus einem erlaubten Beischlafe entstandene Schwägerschaft auf zwei Grade eingeschränkt in dem Ehepatent vom 15ten Jänner 1783. §. 15.

Es kann ein unerlaubter Beischlaf vor oder nach geschlossener Ehe geschehen. Wenn derselbe nach geschlossener Ehe vorgeht, wird zwar die geschlossene Ehe nicht getrennt, doch kann der Mann die Leistung der ehelichen Pflicht von seiner Frau nicht begehren, wenn er z. B. mit der Schwester seiner Frau einen Beischlaf gepflogen hat, obwohl er schuldig ist, die eheliche Pflicht seiner unschuldigen Frau zu leisten, wenn sie es verlangt. So eine Ehe wird gewöhnlich eine hinkende Ehe genannt.

Wenn der unerlaubte Beischlaf im Brautstande, folglich vor geschlossener Ehe geschehen ist, kann die Ehe wegen dem Hindernifs der Schwägerschaft nicht mehr gültig eingegangen werden. Daher kann ein Bräutigam seine eigene Braut nicht mehr heurathen, wenn er mit ihrer Schwester einen vollkommenen Beischlaf verübt hat.

Was ist aber zu thun, wenn seine Braut von diesem vorgegangenen unerlaubten Beischlafe nichts weifs? —

In diesem Falle, sagen die Kanonisten, darf er sich mit seiner Braut öffentlich trauen lassen, aber mit dem stillen Vorsatze, derselben nicht ehelich beizuwohnen, bis er durch die geistliche Obrigkeit von dem Hindernisse der Schwägerschaft dispensirt werden wird. Bis diese Dispensation kömmt, darf er die eheliche Pflicht weder begehren noch leisten. — Damit

aber

aber die Braut das Daseyn eines solchen Hindernisses nicht merke, so rathen einige, er soll ein Gelübd der Keuschheit ablegen, bis auf die Zeit, da die Dispensation kömmt, und zur Braut soll er sagen, er könne ihr wegen des Gelübds der Keuschheit, das aber bald aufgelöst werden wird, die eheliche Pflicht nicht leisten. Doch wie kann er bei solchen Umständen ein Gelübd der Keuschheit machen, da ihm dieselbe nicht mehr frei steht, sondern wegen des Hindernisses ohnehin gehalten werden muſs? Er hat auch durch den Eheyertrag seiner Braut schon das Recht auf seinen Leib überlassen. Wie kann er also jetzt von einem Gelübd der Keuschheit sprechen? Andere rathen, er solle gleich nach geschlossener Ehe eine Reise antretten, um sich so der Leistung der ehelichen Pflicht zu entziehen. Wie aber, wenn seine Gesundheit oder seine Berufsumstände so eine Reise nicht erlauben? oder, wenn eben diese so unvermuthet vorzunehmende Reise bei der Frau Verdacht und Mifstrauen erweckt? oder, wenn sie mitreisen will? Wieder andere glauben, er solle auf ein paar Monate gar nicht bei seiner neuen Frau wohnen, sondern vorgeben, er müsse vorher noch überlegen, ob er in keinen Ordensstand tretten wolle. *) — Wird aber dieser Vorwand der Frau nicht eben dadurch verdächtig werden, daſs der Mann erst jetzt an das Klosterleben denke, zu welchem er vorher vielleicht nicht die mindeste Neigung verrieth? Oder könnte er wohl das sagen,

---

*) Juxta cap. 7. de conversione conjugatorum. et cap. 16. de sponsalibus.

wenn er z. B. ein Soldat wäre? — Das kürzeste und sicherste ist, wenn er seine Braut nicht eher heurathet, bis die Dispensation erfolgt ist.

§. 79.

g) Gültig geschlossene Sponsalien oder Ehe

Mit der natürlichen Schwägerschaft hat eine Aehnlichkeit jene Verbindung, welche aus Vereinigung der Gemüther bei Brautleuten vor geschlossener, oder bei Eheleuten nach geschlossener, aber noch nicht vollbrachter Ehe entsteht. Diese Verbindung oder Art von Verschwägerung wird das Hindernifs öffentlicher Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, genannt. Dieses Hindernifs wurde aus dem bürgerlichen *) in das Kirchenrecht übertragen, und bald auf mehrere Grade ausgedehnt, **) aber von der tridentinischen Kirchenversammlung bei Brautleuten, wenn ihre Sponsalien gültig sind, auf den ersten Grad eingeschränkt. Ungültige Sponsalien gründen dieses Ehehindernifs nicht, weil die Verordnung des Pabstes Bonifaz VIII. cap. un. de Spons. in 6. durch das Tridentinum abrogirt worden ist. ***) — Bei Eheleuten,

---

*) L. 12. §. 1. 2. ff. de Ritu Nupt. — L. 14. fin. ibid. — §. 9. Instit. de Nupt. — L. 8. eod. de incest. Nupt.

**) Can. 11. 14. 15. causs. 33. Q. 2.

***) Tridentinum Sess. 14. cap. 3. de Reform. Matrim. ait: „Publicae honestatis impedimentum, ubi Sponsalia quacumque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit. Ubi autem valida

es mag ihre Ehe gültig oder ungültig geschlossen seyn; dehnt sich dieses Hindernifs auf vier Grade der Blutsverwandtschaft sowohl in der geraden als Seitenlinie aus. *)

Kaiser Joseph II. hat auch dieses Ehehindernifs in den österreichischen Staaten abgeschaft.

§. 80.

b) Mangel gesetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

Das letzte trennende Ehehindernifs entsteht aus Mangel gesetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe, und heifst daher das Hindernifs der Verheimlichung, impedimentum Clandestineitatis.

Vor der tridentinischen Kirchenversammlung waren die heimlichen Ehen zwar verboten, doch nicht ungültig. **) Weil aber dergleichen Ehen sehr schlim-

---

fuerint, primum gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari."

*) Cap. 8. de consanguinitate.

**) Solche Ehen, sagt das Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim., hat die Kirche allezeit verabscheut und verboten: „ecclesia semper detestata est et prohibuit;" doch sind sie an sich wahre und gültige Ehen, „vera ac rata matrimonia," gewesen. Chemnitius in examine Conc. Trid. findet hierin einen Widerspruch, indem die Kirche eine Handlung, die sie verabscheuet und

me Folgen hatten, verordnete diese Kirchenversammlung: *) „dafs eine Ehe, welche ohne Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, der von dem Pfarrer oder von dem Bischofe die Erlaubnifs hat, und ohne Gegenwart von zwei oder drei Zeugen geschlossen wird, ungültig seyn solle.“ Aus dieser Verordnung fliessen folgende Resultate: a) nur die Gegenwart, nicht die Einsegnung des Pfarrers ist bei Katholiken wesentlich. Er ist bei Schliessung der Ehe eigentlich als Zeug im Namen der Kirche gegenwärtig. Es wäre also eine Ehe gültig, wenn der Pfarrer in der Excommunication, wenn er noch nicht Priester und wenn er sogar wider seinen Willen gegenwärtig wäre. **) Die tridentinische Kongregation in Rom

---

verbietet, nicht zugleich als gültig erklären kann. Doch dafs etwas unerlaubt und verboten, und dennoch zugleich gültig seyn kann, beweiset die Taufe eines Judenkindes wider den Willen des Vaters. So eine Taufe ist gültig, obwohl es übrigens nicht erlaubt ist, die väterliche Gewalt über das Kind auf diese Art zu verletzen.

*) „Qui aliter, quam praesente Parocho, vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi Contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annulat.“

**) Einen merkwürdigen Fall siehe bei Wiese im Handbuch des deutschen Kirchenrechts. II. Th. S. 666. §. 286.

hat im Jahre 1605. entschieden, dafs zur Kriegszeit im Mangel eines Pfarrers oder andern Priesters zwei Zeugen zur Schliessung einer gültigen Ehe hinreichen. *) b) Die Stelle des Pfarrers kann auch ein anderer Priester vertreten, der von dem Pfarrer oder von dem Bischofe den Auftrag dazu hat. c) Es mufs der eigene Pfarrer, Parochus proprius, gegenwärtig seyn, und als ein solcher wird nicht der Pfarrer des Geburtsortes, sondern derjenige, in dessen Pfarre die Brautleute auf einige Zeit, oder auf immer wohnen, angesehen. Der Bischof, von dem die Pfarrer der Diöces ihre Jurisdiction haben, gilt auch als ein Parochus proprius für Brautleute, die in seiner Diöces ihr Domicilium oder Quasidomicilium haben. **) Wenn Vagabunden sich melden, mufs der Pfarrer vor Schliessung einer solchen Ehe seinem Bischofe davon die Anzeige machen. ***) d) Zeugen müssen, ausser

---

*) S. Schenkl. Tom. II. §. 638. pag. 364.

**) Aber der Pabst kann nicht für die ganze katholische Kirche als Parochus proprius gelten, weil die Bischöfe ihre Jurisdiction nicht vom Pabst, sondern als Nachfolger der Apostel von Christus haben. Der letzte Erzbischof von Salzburg hat daher alle zu Rom erschlichene Ehekopulationen als ganz null und kraftlos erklärt, und solche von Rom zurückkommende vermeintliche Eheleute von einander geschieden. Zauners Sammlung der wichtigsten salzburgischen Gesetze seit 1790. bis 1805. Num. XVI.

***) Trident. Sess. 24. de Reform. Matrim. cap. 6. „Parochi vagantium matrimoniis non intersint,

dem Nothfalle, wenigstens zwei gegenwärtig seyn; weil das Tridentinum zwei oder drei Zeugen verlangt. Diese Zeugen müssen nicht nacheinander, sondern zugleich gegenwärtig seyn, und weil sie wissen müssen, was vorgeht, so können Blinde oder Berauschte keine solche Zeugen abgeben. e) Diese tridentinische Verordnung ist überall geltend, wo das Tridentinum promulgirt und angenommen worden ist. *) Wenn daher Jemand, um dieser Verordnung geflissentlich auszuweichen, in einem andern Orte, wo das Tridentinum nicht promulgirt und angenommen wäre, eine

---

nisi re ad ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“ — Nach einer königlich baierischen Verordnung vom 12. Juli 1808. „wird auch allen königlichen Unterthanen strenge verboten, Ehen ausser Landes einzugehen, und alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen, auch der Uebertretter dieses Verbots bei seiner Rückkehr noch mit einer Gefängnifsstrafe von einem Monat belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.“ Regbl. 34. St. 1808.

*) Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim. „Hujusmodi Decretum in unaquaque Parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem Parochia factae numerandos.“ — Wo aber das Tridentinum nicht angenommen ist, kann der weltliche Beamte eben so gut Zeuge seyn, als der Pfarrer, obwohl die Ehe als Sakrament noch immer bei der Kirche bleibt.

Ehe schliessen wollte, würde so eine Ehe ungültig seyn. *)

Was die Ehen der Protestanten unter sich, oder einer katholischen mit einer protestantischen Person betrifft, so hat sie Pabst Benedikt XIV. durch eine Bulle vom 13ten Mai 1741. für gültig erklärt, weil an protestantischen Orten die tridentinische Verordnung entweder gar nie promulgirt, oder wenigstens von den Protestanten nicht angenommen worden ist. — In Holland wird die Ehe seit der Reformation unter den Protestanten ohne alle kirchliche Formalität geschlossen, und es geschieht weiter nichts, als die Erklärung der ehelichen Einwilligung vor der weltlichen Obrigkeit, und die Einzeichnung in das Ehebuch.

---

*) An einigen Orten, z. B. in der katholischen Pfalz, zu Regensburg, zu Augsburg, wird diese tridentinische Verordnung in einigen Pfarreien aus freiwilliger Observanz befolgt, obwohl an diesen Orten das Tridentinum nicht allgemein promulgirt und angenommen worden ist. (Zech de jure Rer. eccl. P. prior. Sect. II. Tit. 12. p. 447.) Denn im Jahre 1563. da diese Verordnung gemacht, und im Jahre 1564. das Tridentinum bestättiget, und nachher diese Verordnung promulgirt worden ist, waren in der Pfalz, auch zu Augsburg und Regensburg einige jetzt katholische Pfarreien lutherisch, die das Tridentinum nicht angenommen haben. Da sie nachher katholisch wurden, traten sie freiwillig, und aus Liebe zur Gleichheit in der Kirchenzucht den katholischen Pfarreien bei, in welchen das Tridentinum über diesen Punkt promulgirt und angenommen war.

Aber in Deutschland, sagt Wiese, *) „hat man unter den Protestanten die vom Geistlichen vollzogene eheliche Einsegnung, Trauung, Copulation (copulatio sacerdotalis) zur wesentlichen Form der Ehe erhoben. Ohne priesterliche Einsegnung ist also keine wirkliche eheliche Verbindung gültig.“ Die Protestanten in Deutschland verlangen also mehr als die Protestanten in Holland. Sie verlangen sogar mehr als die Katholiken, welche das Tridentinum über diesen Punkt angenommen haben. Sie verlangen die Mitwirkung des Priesters als Priesters zu einer Handlung, die nach ihren eigenen Grundsätzen an sich nur ein weltlicher Gegenstand, nur ein bürgerlicher Vertrag ist. Oder sehen sie vielleicht die Schliessung der Ehe als einen religiösen Gegenstand an? Wenn das ist, so sind die deutschen Protestanten von den Holländischen in einem wesentlichen Religionspunkte unterschieden. Und was soll an einer protestantischen Ehe religiöses seyn, da kein Sakrament damit verbunden ist. — In Baiern ist für alle protestantische Pfarreien des Königreichs das Pfarrrecht der Trauung gleichförmig dahin bestimmt, dafs künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen solle. **) Bei vermischten Ehen hängt es lediglich von der freien Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen. ***)

---

*) Handbuch des Kirchenrechts. III. Theil. S. 405. §. 422.

**) K. B. Regbl. 1811. 45. St. S. 879.

***) K. B. Regbl. 1814. 60. St. S. 1537.

In Hinsicht der tridentinischen Verordnung entstehet noch ein anderer wichtiger Zweifel, ob nemlich zwei katholische Personen vor einem protestantischen Pastor an einem Orte, wo die tridentinische Verordnung promulgirt und angenommen worden ist, eine gültige Ehe schliessen können?

Für die Gültigkeit einer solchen Ehe streitet: a) dafs Katholiken ihr Domicilium in einer protestantischen Pfarr haben können, folglich ein protestantischer Pastor ihr Parochus proprius seyn kann. b) Die Toleranzgrundsätze lehren, den Parochum Domicilii als Parochum proprium zu erkennen, wenn er auch verschiedener Religion ist. c) Nach der tridentinischen Verordnung ist die Ertheilung des Sakramentes nicht nothwendig, sondern nur die Gegenwart des Pfarrers als Zeugen. Ein legaler Zeug kann aber ein protestantischer Pfarrer eben so gut seyn, als ein katholischer. d) Eine katholische Person kann sich mit einem Protestanten von einem protestantischen Pfarrer gültig trauen lassen, und eine protestantische Person mit einem Katholiken von einem katholischen Pfarrer. In beiden Fällen sieht man in Hinsicht des Parochus proprius nur auf den Wohnort, nicht auf des Pfarrers Religion.

Doch es ist die gemeine Meinung der Kanonisten, dafs so eine Ehe nicht gültig sey. Denn 1) das Trident. will (Sess. 24. cap. 1. de Reform. matrim.) praesentiam Parochi proprii, des eigenen Pfarrers. Der eigene Pfarrer der Brautleute ist aber nur der, welcher ihr Seelsorger, ihr Hirt, ihr Lehrer, ihr Ausspender der Sakramente ist. Für Katholische ist also nur ein katholischer Pfarrer der eigene ordentliche,

und katholische Brautleute können nur Pfarrkinder eines katholischen Pfarrers im eigentlichen Sinne genannt werden. — Wie ein katholischer Pfarrer nicht der eigentliche Seelsorger und Pfarrer der Protestanten ist, so ist der protestantische Pastor nicht der eigentliche ordentliche Pfarrer von Katholiken. Georg. Lud. Boehmer in Princip. Jur. can. (Göttingae 1762. pag. 95.) sagt: „Parochiani sunt fideles regimini interno per Parochiam subjecti, quales sunt omnes eidem Religioni addicti intra Parochiam Domicilium constituentes. — Diversae Religioni addicti, licet intra Parochiam commorantes, Parochiani non sunt.“ 2) Die Kirche wollte Parochum proprium ad detegenda facilius impedimenta. Dazu ist aber der Pfarrer von gleicher Religion mehr geeignet, als ein Pfarrer von einer andern Religion. 3) Nicht der Ort, sondern das Amt bestimmt den Parochus proprius. 4) Katholiken können mit Protestanten vor einem protestantischen Pastor die Ehe schliessen, wenn die Ehe an einem protestantischen Orte geschlossen wird, wo sohin das Tridentinum nicht angenommen, oder kein katholischer Pfarrer zu haben ist. Aber an einem katholischen Orte, wo das Tridentinum angenommen ist, muss die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten vor dem katholischen Pfarrer des katholischen Theiles geschlossen werden. 5) Pabst Benedikt der XIV. hat daher am 4ten November 1741. die Erklärung gegeben, dass katholische Ehen, welche an Orten, wo das Tridentinum promulgirt und angenommen ist, vor einem protestantischen Pastor geschlossen worden sind, ungültig, und die in solchen Ehen erzeugten Kinder als uneheliche angesehen werden sollen. Eine declaratio Cardinalium vom 19ten Jänner 1605. nimmt den ein-

zigen Fall aus, wenn kein katholischer Geistlicher zu haben, und so die Erfüllung der tridentinischen Verordnung unmöglich wäre. — Ausser diesem Falle sollten dergleichen katholische von einem Protestanten eingesegnete Eheleute einen katholischen Pfarrer aufsuchen, und vor demselben ihre Ehe erneuern. *)

§. 81.

Wer dispensirt in Ehehindernissen.

Der nämliche Gesetzgeber, der Ehehindernisse setzt, dispensirt auch in denselben. Denn Dispensiren heifst, die Verbindlichkeit eines Gesetzes für einzelne Fälle nachlassen. Das kann aber nur der, welcher das Gesetz gegeben hat.

Anfangs ertheilten die Bischöfe dergleichen Dispensen. Da aber nach und nach die Päbste sich die Dispensation über alle wichtige Fälle vorbehielten, so erklärten sie auch die Dispensation in Ehehindernissen als ein päbstliches Reservat. **)

---

*) Benedictus XIV. de synodo dioecesana lib. 6. cap. 7. — Barthel in dissert. de eo, quod circa libertatem exercitii religionis ex lege imperii justum est. cap. 6. Nro. 34. — Eusebius Ebert in dissert. Minister protestanticus declaratus ineptus ad assistendum matrimoniis Catholicorum. Augustae Vindelicorum. 1775.

**) Zu Rom wurden die Dispensationen in der Poenitentiaria und in der Dataria gesucht. Die Poenitentiaria dispensirte a) gratis, b) pro foro interno, c) in impedimentis occultis; d) daher wurden nur erdichtete, und nicht die wahren Na-

In der Regel dispensirten die Bischöfe nur allein in impedimentis impedientibus. Sie konnten aber auch in gewissen Fällen in dirimentibus dispensiren, und zwar 1) wenn periculum in mora war; 2) wenn das impedimentum erst nach geschlossener Ehe entdeckt worden war; 3) in jenen Fällen, welche in facultatibus quinquennalibus enthalten waren, aber als sedis apostolicae Delegati; 4) im Zweifel, ob es ein päbstlicher Dispensationsfall sey; endlich 5) in Deutschland bei gemischten Ehen.

In praxi gieng man bei uns bis jetzt diesen Weg noch fort. Selbst die baierische Regierung beförderte die Dispensationsgesuche an den Pabst, nach einer Verordnung vom 6. Nov. 1804. *) Doch seitdem der

---

men der Bittenden angezeigt. e) Das Gesuch ward an den Kardinal gestellt, welcher der Präsident in der Poenitentiaria ist. f) Die Vollziehung der Dispensation übertrug die Poenitentiaria einem vom Bischofe approbirten Beichtvater, und gewöhnlich einem Magister der Theologie, oder einem Doctor des Kirchenrechts. — Die Dataria dispensirte a) nicht gratis, b) nicht pro foro externo, c) in impedimentis publicis; d) daher wurden die wahren Namen der Bittenden angezeigt, und e) das Gesuch unmittelbar an den Pabst gestellt. f) Die Vollziehung der Dispensation übertrug die Dataria dem Ordinarius, und zwar, wenn die Brautleute aus verschiedenen Diöcesen waren, dem Ordinarius der Braut.

*) K. b. Regbl. 1814. S. 55., wo zugleich die erforderliche Beschaffenheit der Dispensationsgesuche näher bestimmt ist.

päbstliche Stuhl unzugänglich war, dispensirten die Bischöfe allein.

Indessen scheint die weltliche Regierung auch das nicht mehr gelten zu lassen, weil es in der neuesten königl. baier. Verordnung, die Ehegesetze in dem Inn- und Hausruck-Viertel betreffend, heifst: „Die Dispensation von Ehehindernissen ist bei uns selbst nachzusuchen. *)

Katholische Unterthanen in protestantischen Ländern können von protestantischen Landesherren um so gewisser gültig dispensirt werden, weil sie dort kein Sakrament der Ehe empfangen, sondern nur einen bürgerlichen Eheverein schliessen.

Ueberdas bleibt der Eheverein an sich immer eine weltliche, folglich der Dispensation des Landesherrn zukommende Sache.

Aus diesem letztern Grunde können auch die Protestanten in den katholischen Ländern von den katholischen Fürsten dispensirt werden, und zwar um so mehr, weil die Ehe der Protestanten kein Sakrament ist, und so nicht einmal den Schein einer geistlichen Sache hat. Es waren also die Protestanten, welche bisher nur von ihren Konsistorien dispensirt werden wollten, in ihren Grundsätzen nicht konsequent. In Baiern werden daher die Ehedispensen für Protestanten immer von der weltlichen Regierung ertheilt. **)

---

*) K. b. Regbl. 1811. St. 42.

**) K. b. Regbl. 1808. St. 10.

§. 82.

Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe.

Die Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe sind folgende: a) Beide Eheleute haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. b) Diese Rechte und Pflichten gegeneinander dauern lebenslänglich, so dafs die Eheleute niemal aus eigener Willkühr, sondern nur durch Entscheidung der gehörigen Obrigkeit getrennt werden können. Sonst würde oft, z. B. ein krank gewordener Ehegatte, oder die Ernährung und Erziehung der Kinder, und so auch das gesellschaftliche Wohl leiden. c) Der Mann hat mehr nach positiven Gesetzen, als nach der Vernunft, eine besondere Potestatem maritalem et patriam, Gewalt über Frau und Kinder. Denn die Vernunft giebt der Frau die nämlichen Rechte, wie dem Manne. *) d) Die Frau kann von dem Manne lebenslängliche Nahrung fordern, und nimmt in der Regel auch Theil an seinem Stande, seiner Würde und seinen Gütern. Aber auch der Mann kann von der Frau Mitwirkung zur Erwerbung

---

*) Instit. lib. 1. Tit. 9. de patria potestate, heifst es: „Jus potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.“

Sieh auch den Cod. Bav. civ. P. I. c. 5. — Dieser dem Manne bei den Römern gegebene Vorzug mag sich darin gründen, weil der Mann gewöhnlich an Geist und Körper kräftiger ist, und auch immer thätig seyn kann.

der Nahrung nach Umständen verlangen. e) Die Kinder bleiben den Eltern bis zur Erreichung der Mannbarkeit unterworfen, und nach positiven Gesetzen, bis sie majorenn, bürgerlich selbstständig, werden. f) Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu erziehen und zu ernähren, so lange dieselben unter ihnen stehen. Denn es wäre Beleidigung, wenn die Eltern Kinder in die Welt setzten, und sie alsdann hülflos lassen wollten. Selbst der Zweck der Ehe schliefst die Pflicht der Erziehung und Ernährung ein, weil sonst die gezeugten Kinder ihr Daseyn nicht fortsetzen, und so die Fortpflanzung des Menschengeschlechts nicht geschehen könnte. g) Legitimitaet ist auch eine Wirkung der Ehe, und ist der Vorzug, den eheliche Kinder vor unehelichen haben. Zur Legitimitaet ist auch eine vermeinte, jedoch öffentliche Ehe, wenn nur ein Theil in bona fide ist, hinreichend. *) Auch ein Kind einer Ehebrecherin, wenn dieselbe nur zugleich ihrem Manne beigewohnet hat, wird für ehelich gehalten, wenn der Ehemann das Gegentheil, z. B. durch Darthuung seiner eigenen Impotenz, nicht augenscheinlich beweisen kann. **) So auch ein etwas zu früh, z. B. im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder zu spät, z. B. im 10ten Monate nach des Mannes Tod gebornes, ***) oder wenn die Ehe auch erst nach vielen Jahren auf den unerlaubten Beischlaf folgt, wird für ein eheliches Kind er-

---

*) Cap. 2. et 13. qui filii sint legitimi.

**) L. 6 ff. de his, qui sui et alieni Juris sunt.

***) L. 12. ff. de statu hominum. arg. Novellae 39. cap. 2.

kannt. *) — Auch der Landesherr, quoad effectus civiles, und der Pabst, quoad ecclesiasticos, können durch ein Rescript legitimiren, und auch andern, z. B. Pfalzgrafen, Universitäten dazu die Vollmacht ertheilen, in Fällen, wo die sonst gewöhnliche Legitimatio per matrimonium keinen Platz hat, z. B. bei Kindern, die aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche gezeugt sind. Eben so legitimirt die klösterliche Profession. **) —

Nach römisch-bürgerlichem Recht wurden die Kinder dadurch legitimirt, wenn sie in den Dienst einer Stadt, in curiam als Curiales, Decuriones eintraten, oder wenn sich unehelich gebohrne Frauenzimmer mit einem solchen Decurio verheuratheten. Es war diese Legitimation per dationem curiae genannt. ***) Nach deutschem Recht wurden auch die Mantelkinder, welche zwar ausser der Ehe erzeugt, aber bei der darauffolgenden Ehe mit ihren Eltern am Altäre gegenwärtig, und mit dem Altartuche oder mit dem Mantel der Mutter bedeckt waren, legitimirt. Das war eben so viel, als Legitimatio per subsequens Matrimonium. (S. Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 140. S. 171. 6te Auflage von 1798.)

Die klösterliche Profefs wurde als Etwas der Datio curiae ähnliches und daher von gleicher Wirkung angesehen.

Eine

---

*) Cap. 6. h. Tit.

**) Cap. 1. de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.

***) §. ult. Instit. de Nuptiis.

Eine noch unentschiedene Frage ist, ob auch ausgesetzte oder weggelegte Kinder, Infantes expositi, unter die ehelichen zu zählen seyen?

Einige glauben es, a) weil im Zweifel jedes Kind als ehelich gebohren präsumirt werden muſs; *) b) weil gewöhnlich kein unerlaubter Beischlaf, und folglich auch keine uneheliche Geburt präsumirt wird (Non praesumitur malum morale, sed debet probari); c) weil manchmal auch das ungewöhnliche als geschehen praesumirt werden kann, wenn es um die Legitimirung der Kinder zu thun ist, z. B. circa tempus partus.

Doch 1) man muſs präsumiren, was gewöhnlich geschicht. Es kommen aber die meisten ausgesetzten Kinder aus einem unerlaubten Beischlafe. 2) Nur jene Kinder können als ehelich geboren präsumirt werden, welche aus einer wahren oder vermeinten Ehe kommen, worüber man bei einem ausgesetzten Kind keinen Beweis hat. 3) Daher werden bei dem geistlichen Stande, **) bei Zünften der Handwerker, bei einer Bürgeraufnahme allzeit öffentliche Zeugnisse über die eheliche Geburt gefordert, und dieselbe nicht auf Praesumtion anerkannt. 4) Von einer verehelichten

---

*) Cap. 5. et 11. Qui filii sint legitimi.

**) Nach einer Decis. Congreg. Cardinal. vom 22ten Februar 1710. müssen die Infantes expositi, wenn sie als Erwachsene einst geweiht werden wollen, wenigstens ad cautelam dispensirt werden. Held Jurisp. univ. Tom. 5. p. 491.

Person läfst sich die Aussetzung ihres Kindes nicht in der Regel vermuthen. *)

Eine baierische Verordnung vom 24ten Mai 1803. will, „dafs künftighin uneheliche Kinder eben so, wie eheliche, nach ihrem Tode öffentlich beim Hause ausgesegnet, und nicht stille zum Kirchhof getragen werden sollen, weil alle Kinder, eheliche und uneheliche, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintreten, derselben Mitglieder werden, und so auf gleiche Rechte Anspruch haben.“ Doch ich glaube, dafs man bisher durch die Gewohnheit, uneheliche Kinder still zum Kirchhofe zu tragen, nicht die unschuldigen Kinder strafen, sondern die Eltern solcher Kinder und auch andere junge Leute von ausserehelichen Schwängerungen abschrecken wollte. Eine andere baierische Verordnung vom 7ten December 1803. schaffte den zu Ulm gewöhnlichen Mifsbrauch ab, geschwächte Personen allzeit an einem Mittwoch und auf eine besondere Weise zu copuliren. Dieser Mifsbrauch gab Gelegenheit zu mifsvergnügten Ehen, indem der Augenblick, da so ein Mädchen zu Ehren kommen sollte, mit Schande und Beschimpfung verknüpft war. Höchstens kann man diesen Mifsbrauch dadurch entschuldigen, dafs er zur Warnung für die leichtsinnige Jugend eingeführt worden sey.

Die Legitimität hat seine eigenen Vorzüge und guten Folgen. Denn ehelich gebohrne Kinder (die ex matrimonio ad morganaticam aut disparagio ausge-

---

*) Boehmer Jus eccles. Protestant. Tom. V. lib. 5. Tit. 11. De expositione Infantum.

nommen) nehmen Antheil a) an dem Stande, Adel; Familie des Vaters, b) an der Erbschaft bei Vater und Mutter, und c) sind tauglich zu allen Würden, Ehren und Aemtern, sowohl im weltlichen als geistlichen Stande. Nur können diejenige, welche durch eine auf den unerlaubten Beischlaf folgende Ehe legitimirt worden sind, keine Kardinäle werden.

Die unehelichen Kinder folgen 1) dem Stande der Mutter, b) erben auch nur die Mutter, 3) können ohne Dispensation weder zu einer geistlichen Weihe, noch zu einer geistlichen Dignität gelangen. *)

§. 83.

Ungültigkeitserklärung der Ehe.

Nun kömmt die Rede von Ungültigkeitserklärung der Ehe, von Trennung derselben in Hinsicht auf Tisch und Bett, divortio partiali, von Auflösung des Bandes, Ehescheidung, divortio totali.

Obwohl nach bisherigen Grundsätzen des Kirchenrechts das Band der Ehe, wenn die Ehe noch nicht vollzogen worden ist, nur durch päbstliche Dispensation, oder durch feierliche Ablegung der Ordensgelübde, eine vollzogene Ehe aber niemal, ausser wenn von zwei nicht christlichen Eheleuten eines christlich wird, und dann der andere Theil sich nicht bekehren, und dem bekehrten Theil nicht mehr ordentlich bei-

*) Vide Titulum Decretalium. Qui filii sint legitimi. lib. 4. Tit. 17.

wohnen will, *) aufgelöset werden kann, so mufs doch sehr oft eine Ehe wegen eines vorhandenen trennenden Ehehindernisses als ungültig erklärt, oder wegen anderer erheblichen Ursachen eine Trennung von Bett und Tische gemacht werden.

Die Ungültigkeitserklärung geschieht bei Privatehehindernissen, z. B. bei dem Irrthum, Schwangerschaft von einem Dritten, Unvermögenheit, Furcht, Gewalt, Entführung, nur auf Anklage des benachtheiligten Theils. Aber bei öffentlichen, auf das allgemeine Wohl zielenden Ehehindernissen, z. B bei ein m matrimonio clandestino, beim Ligamen, bei notorischer Verwandtschaft kann von Amtswegen, ex officio, wenn auch von keinem Theile geklagt wird, eine Ungültigkeitserklärung geschehen.

Wenn eine Ehe als ungültig erklärt wird, so mufs die Ungültigkeit durch zwei vollgültige Zeugen erwiesen, und durch zwei gleichförmige richterliche Urtheile anerkannt worden seyn. Die Sache geht so zu: Wenn die Synodalrichter wider die Gültigkeit einer Ehe in erster Instanz gesprochen haben, so mufs der Vertheidiger der Ehe, Defensor Matrimonii, wozu in jeder Dioeces ein in den Rechten wohl erfahrner Mann aufgestellt, und bei der ganzen Verhandlung des streitigen Falls sub poena nullitatis gegenwärtig seyn soll, zu rechter Zeit appelliren, und die Sache derjenigen Partei, welche für die Gültigkeit der Ehe streitet, in Schutz nehmen Wenn alsdann eine solche Ehe, ungeachtet dieser Appellation und Vertheidigung, durch einen nochmaligen richterlichen Spruch als ungültig

---

*) Cap. 7. de divortiis.

erklärt wird, so können die bisherige vermeinte Eheleute eine neue Ehe eingehen So hat es Pabst Benedikt XIV. in einer Bulle, welche anfängt: Dei Miseratione etc. vom 3ten November 1744. verordnet. *)

Doch kann auch bei einer auf diese Art getrennten Ehe noch immer eine fernere Anklage statt haben, wenn sich vielleicht in der Zukunft neue Beweise für die Gültigkeit der Ehe vorfinden. Denn hier geht die Entscheidung nicht in rem judicatam über. **) So lange keine Gewifsheit, sondern nur Zweifel vorhanden sind, mufs immer mehr auf die Gültigkeit, als auf die Auflösung der Ehe Rücksicht genommen werden. Wenn daher eines oder beide Eheleute wissen, dafs ihre Ehe wegen eines obwaltenden Hindernisses ungültig seye, wenn sie aber dieses Hindernifs nicht hinlänglich beweisen können, so wird ihre Ehe nicht für ungültig erklärt, und doch können sie mit gutem Gewissen auch nicht ehelich einander beiwohnen. ***)

---

*) Schenkl Jur. eccl. Tom II. §. 661. pag 398. — Besombes Moralis christiana. Tom. II. p. 371. — Vgl königl. baier. Regbl. 1810 S. 1378.

**) Cap. fin. de Praescriptionibus. Lib. 2. Tit. 26.

***) Cap. 13. de restitut. spoliat. et cap 44. de sent. excom. — In diesem traurigen Falle könnte nur geholfen werden, wenn beide Theile beharrlich und auf gesetzliche Weise ihre Einwilligung in eine gänzliche Ehescheidung ausdrückten, welche Aeusserung sodann als ein hinlänglicher Beweis angenommen würde, dafs das Beisammenleben ihnen unerträglich wäre, und so eine peremtorische Ursache zur Ehescheidung statt hätte.

§. 84.

Trennung von Tisch und Bett.

Obschon bei uns Katholiken das Eheband ausser den bereits angegebenen Fällen für unauflöslich gehalten, und als ein solches von unsern Theologen bewiesen wird, so giebt es doch auch in unserer Kirche eine gesetzliche Trennung, und zwar von Tisch und Bette, ein Divortium partiale quoad thorum et mensam. Diese Trennung geschieht bei uns auf vorhergegangene Klage aus folgenden Ursachen: 1) wegen Ehebruches, der aber vollkommen, gewifs, nicht nachgelassen, nicht durch einen Ehebruch des andern Theils aufgehoben, dem ehebrechenden Theile freiwillig, und ganz ohne Mitwirkung des unschuldigen Theiles begangen worden seyn mufs. *) 2) Wegen eines anderen vollständigen fleischlichen Verbrechens, z. B. Sodomie, Selbstschwächung, Bestialität u s. w. **) 3) Wegen Uebergang eines Theils zur Ketzerei, oder zu einer nichtchristlichen Religion. Doch ist in Deutschland die protestantische Religion in sensu Juris publici et quoad effectus juridicos nicht als Ketzerei anzusehen. 4) Wegen unvermeidlicher Seelengefahr, wenn z. B. ein Theil den andern immer zu sündhaften Handlungen reitzen, oder gar zwingen will. 5) Wegen Gefahr des Lebens oder der Gesundheit, z. B. bei

---

*) Cap. 3. 6. 7. 8. de Adulteriis lib. 5. Tit 16. et cap. 5. de divortiis lib. 4. Tit. 19.

**) Ehebruch und andere fleischliche Verbrechen geben Anlafs ad divortium perpetuum.

öfteren gewaltthätigen Schlägereien, oder wenn ein Theil eine ansteckende, oder sonst unheilbare, eckelhafte Krankheit hat.*) 6) Wegen unversöhnlichen und durch Schlägereien oder gefährliche Drohungen sich äufsernden Hafs.

Eine Frage ist, ob nicht die Frau wegen dem Verbrechen des Mannes, das mit Infamie und Landesverweisung belegt wird, die Trennung verlangen, oder vielmehr schon als getrennt angesehen werden könne? Glück in seinem Kommentar über Hellfelds Pandekten spricht für die Frau, 1) weil dieselbe sonst dem verwiesenen Mann nachfolgen müfste, welches für sie zwar keine Strafe, doch aber ein unverdientes Uebel wäre. 2) Leg. 24. Cod. de Donationibus inter virum et uxorem sagt Kaiser Konstantin, dafs eine Frau in das Unglück ihres verbrecherischen Mannes nicht verwickelt werden dürfe.**) 3) Die Frau wird in einem solchen Falle auch gewöhnlich nicht gezwungen, dem Manne zu folgen. 4) Nach dem Kirchenrecht darf die Frau in keinem Falle gezwungen werden, dem Manne zu folgen. Nur darf sie auch, so lange der Mann lebt, keinen andern heurathen.***)

---

*) Cap. 2. de conjugio leprosorum lib. 4. Tit. 8. et cap. 8. et 13. de restit. spoliat. lib. 2. Tit. 13.

**) Viro ex poena vel mortuo, vel in servilem conditionem deducto praecipio, res uxoris illibatas esse, nec alieni criminis infortunio adstringi eandem.

***) Can. 4. caussa 34. Quaest. 2. heifst es: „Quae virum in captivitatem ductum sequi noluerit, maneat innupta, quamdiu vir ejus vixerit.“

Leicht lassen sich die Gründe beantworten, welche Lauterbach (in collectionibus theoretico-practicis Lib. 23. Tit 2. §. 90.) für das Gegentheil anführt, da er sagt: a) Die Pflicht, bei dem Manne zu bleiben, fliefst aus dem für das ganze Leben geschlossenen Ehevertrag. b) Der Zweck der Ehe kann von beiden Theilen auch ausser dem Vaterlande erfüllt werden. Es mufs daher die eheliche Gesellschaft so lange fortgesetzt werden, als die Erfüllung des ehelichen Zweckes möglich ist. c) Es ist hier nur ein Zufall, dafs die Frau dem Manne folgen mufs. Die Eheleute haben aber schon bei Schliessung der Ehe versprochen, alle gute und schlimme Zufälle miteinander zu theilen. — Alle diese Beweise fallen hinweg in dem Falle, da der Mann allein ein Verbrecher ist. Denn der unschuldigen Frau kann nicht aufgedrungen werden, mit ihrem schuldigen Manne zu leiden. Höchstens folgt aus diesen Beweisen, dafs wegen einem solchen Vorfall das Band der Ehe nicht aufgelöst werden kann. Aber eine Trennung von Tisch und Bett kann wohl geschehen, nur nicht eine lebenslängliche. Denn auf den Fall, dafs der Mann nachher unschuldig befunden, oder vom Fürsten pardonirt würde, kann er wieder zu seiner Frau zurückkeliren.

Eine aus den angeführten Ursachen gesetzlich veranstaltete Trennung hat folgende Wirkungen: 1) Wenn beide Theile auf immer von Tisch und Bette getrennt sind, kann der unschuldige Theil auch wider den Willen des Schuldigen in ein Kloster gehen, oder, wenn er fähig ist, die heilige Weihen empfangen. *) Indes-

---

*) Cap. 15. 16. et 21. de conversione conjugatorum. lib. 3. Tit. 32. — Cap. 21. heifst es: „Mulier,

sen ist es doch schwer zu begreifen, wie der, welcher, auch nach einer solchen Trennung, von dem unauflöslichen Ehebande nicht frei ist, sich zu gleicher Zeit mit einem andern ebenfalls unauflöslichen Bande der klösterlichen Gelübde oder der heiligen Weihen umschlingen kann. Selbst die Liebe fordert, dafs dem unschuldigen, aber büssenden Theile die Rückkehr nicht unmöglich gemacht werde. *) 2) Wenn in Hinsicht der geschehenen Trennung beide Theile unschuldig sind, so erhält nach der Trennung jedes sein mitgebrachtes Eigenthum, und auch einen Theil dessen, was sie miteinander gemein hatten. 3) Ist das Weib eine Ehebrecherin, so verliert sie durch die Trennung ihr Heurathgut, ihren Wittwensitz, die Morgengabe, dann andere vor oder während der Ehe gemachte Schankungen, oder was ihr durch den letzten Willen verschafft worden, und den Gemeintheil 4) Ist der Mann wegen Ehebruch, oder sonst wegen einem gegen seine Frau begangenen Verbrechen getrennt worden, so verliert er alle seiner Frau in Hinsicht der Ehe gemachte Schankungen, er mufs ihr auch das Heurathgut und was sie sonst eingebracht hat, zurückgeben, auch den Wittwensitz ausweisen,

---

quae in fide remansit, nolente viro, qui ab infidelitate revertitur, propter quam ab eo fuerat judicio Ecclesiae separata, ad religionem potest libere convolare.“

*) Cap. 3. de adulteriis. lib. 5. Tit. 16. — „Si adultera mulier dimissa egerit poenitentiam, et voluerit ad virum suum reverti, debet, sed non saepe, recipere peccatricem.“

und überhaupt ihr alles leisten, was sie von ihm, wenn er gestorben wäre, hätte erwarten können. *) 5) Der schuldige Theil mufs auch für die Kinder sorgen, welche dem unschuldigen Theile zur Erziehung überlassen werden. Wenn beide Theile an der Trennung unschuldig sind, so ernähren und erziehen sie die Kinder gemeinschaftlich, vielleicht nach Abtheilung des Geschlechts. — Diese Wirkungen dauern so lange, als die Trennung dauert, und hören auf, wenn diese aufhört, und die Ehe auf das neue wieder hergestellt wird, welches geschehen kann, wenn der Grund der Trennung wegfällt, oder falsch befunden wird, oder wenn die Eheleute sich freiwillig miteinander aussöhnen. **)

§. 85.

Auflösbarkeit der Ehe.

Die Protestanten denken über Auflösbarkeit der Ehe nicht so strenge, wie die Katholiken. Denn bei ihnen lösen die Ursachen, welche bei uns von Bett und Tische trennen, gewöhnlich die Ehe ganz auf. Nur sehen sie vorzüglich auf Ursachen, die den Zweck der Ehe berühren. Dergleichen Ursachen sind: 1) Ein auch nur wahrscheinlicher Ehebruch; (der schuldige Theil fällt dann gewöhnlich in die Cölibatstrafe, kann aber wieder dispensirt werden. ***) 2) Boshafte Ent-

---

*) C. 1. 4. 7. 8. de donat. inter virum et uxorem. Novella 113. c. 8. §. 2.

**) Cod. civ. Bav. P. 1. Cap. 6. §. 43. cum adnotationibus.

***) Schnaubert prot. Kirchenrecht. S. 295. Jena. 1795.

fiehung, wenn die Rückkehr nach dreimaliger Citation nicht erfolgt. 3) Boshafte und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht. 4) Beständige Abtreibung der Kinder von Seite des Weibes, oder gänzliche Selbstschwächung von Seite des Mannes. 5) Unfruchtbarkeit der Frau. 6) Gefährliche fortdauernde Krankheit, wozu einige Protestanten auch die venerische Krankheit, morbum Gallicum, rechnen. 7) Ein mit Infamie und Landesverweisung verbundenes Verbrechen des Mannes. *) 8) Ein unerträglicher moralischer Character. 9) Eine unversöhnliche Feindschaft, die mit Schlägereien oder Nachstellung nach dem Leben verbunden ist.

Einige glauben mit Recht fragen zu dürfen, ob nicht das blofse Vorgeben der Unverträglichkeit der Gemüther die Auflösung der Ehe, mit Voraussetzung beiderseitiger Einwilligung herbeiführen könne. Wir antworten: Nein; denn 1) Vorgeben ist nicht Beweisen, und Unverträglichkeit der Gemüther ist nicht einmal eines strengen Erweises fähig; 2) Unverträglichkeit ist, wie Verträglichkeit, eine freie Handlung; sie kann also durch entgegengesetzte Beweggründe aufgehoben, und folglich nie als eine Ehescheidungsursache angegeben werden; 3) wie leicht könnte diese Unverträglichkeit Verstellung seyn, um einander los zu werden? 4) Die Ehe ist ein bleibender Stand,

---

*) Wenn aber der gestrafte Gatte Verzeihung erhält, oder gar unschuldig befunden wird, und dann wieder zurückkömmt? — Wie traurig ist seine Lage, wenn er in einem solchen Falle seine Frau mit einem andern Manne verbunden findet?

soll also nicht aufhören, wenn das gegenseitige Vergnügen aufhört. 5) Bei den gewöhnlichen Gesellschaften unterhandelt man blos für sich, als unumschränkter Herr seines Glücks; bei der Ehe handelt man nicht für sich allein, sondern auch für andere. Man macht sich anheischig, versorgender Vater der Familie zu seyn, der man ihr Daseyn geben will. Man verspricht, den Ehegenossen auch dann noch zu lieben, zu nähren, zu schützen, wenn man einander nicht mehr geniessen kann. Man schliefst den Ehevertrag auch für den Staat, für die allgemeine Gesellschaft des Menschengeschlechts. Die Pflichten der Ehe entstehen also nicht mit den Annehmlichkeiten und Freuden der Ehe. Man hat sich ja vereint, gutes und böses Geschick zu tragen bis in den Tod. *)

André haben vorgeschlagen, die blofse wechselseitige beharrliche Einwilligung zur Ehescheidung als Ehescheidungsgrund anzunehmen, **) freylich unter gesetzlicher Fürsorge. Allein 1) auf diese Weise wird die Ehe der Willkühr und den Launen der Eheleute überlassen, und so können Ehescheidungen etwas alltägliches werden. 2) Eine solche Ehe ist vom Konku-

---

*) S. Juristisches Archiv von Gönner, 3. Bd. 1. Heft 1810. S. 426. — Ebenso oder noch mehr übertrieben ist die Ehescheidungsursache, welche der Protestant Bucerus in cap. 19. Matth. angiebt: „Si uxor non se commodum viro, et vir non se commodum uxori praebet.“ S. Schenkl Jur. eccl. Tom. II. §. 660. pag. 397.

**) Vgl. den Entwurf zum baierischen Gesetzbuch Art. 243. 262 - 278.

binat nicht unterschieden; denn sie ist auch nur eine Ehe auf unbestimmte Zeit. 3) Der Staat setzt die lebenslängliche Schliessung der Ehe als eine wesentliche Bedingung; wie kann er dann, ohne sich selbst zu widersprechen, eine Auflösung der Ehe wegen beiderseitiger Einwilligung zugeben? 4) Ungeachtet aller gesetzlichen Fürsorge kann diese Trennungserlaubniss vielfältig missbraucht, und daher manche Ehe unrechtmässig getrennt werden, z. B. a) weil die Wollust von beiden Seiten befriedigt ist, und daher jedes einen andern Gegenstand wünscht; b) weil vielleicht der Mann durch seine Gabe der Beredtsamkeit, oder durch Geld sich die Einwilligung seiner Frau verschafft etc.

Auch einige neuere Katholiken wollen behaupten, dafs das Band der Ehe, wenigstens in einigen Fällen, aufgelöst werden könne. Ihre Gründe sind folgende;

1) Die Auflösbarkeit der Ehe ist nicht wider die Schrift; denn a) vom alten Gesetz ist ohnehin kein Zweifel. b) Im neuen Gesetz Matth. 19. sagten die Pharisäer zu Jesus: „Licet homini dimittere uxorem suam quacunque ex causa?“ (nach der Schule Hillels, aber nicht nach der Schule Schammai), Christus antwortete: „Qui fecit hominem ab initio, dixit: dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.“ Die Pharisäer widersetzten: „Quid ergo Moses mandavit dare libellum repudii et dimittere?“ Christus sagte darauf: „Moses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras; ab initio non fuit sic. Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam,

nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur.“ — Christus wollte also offenbar, dafs ausser dem Falle des Ehebruchs keine eigenmächtige Scheidung durch Ertheilung eines Scheidebriefs geschehen soll. Er gestattete also doch den Scheidebrief, folglich die Auflösung der Ehe, wegen Ehebruch. Er schliesset dabei andere Ehescheidungsursachen nicht aus, weil er hier nur von dem Scheidebrief, von der eigenmächtigen Scheidung wegen Ehebruch, und nicht von jenen redet, welche durch ein anderes physisches oder moralisches Uebel nach gesetzlicher Untersuchung nothwendig werden. Er redet auch nicht von einer Entlassung von Tisch und Bett; denn der Scheidebrief sprach bei den Juden allzeit gänzliche Scheidung aus, besonders bei dem Ehebruch, der, wenn er zur gerichtlichen Untersuchung kam, allzeit mit dem Tode bestraft wurde. c) Paulus im ersten Briefe an die Korinther cap. 7. erlaubt dem glaubigen Gatten, dem der Unglaubige nicht beiwohnen will, eine andere Ehe. — Nach dem neuen Gesetz ist also die Ehe an sich, und zwar in mehrern Fällen, auflösbar.

2) Die Auflösbarkeit der Ehe ist nicht wider den Begriff vom Sakrament. Es sagen zwar die neuesten Theologen: „Durch das Sakrament ist die Ehe die Symbolisirung der hergestellten ewigen Verbindung Gottes mit dem Menschengeschlechte durch Christus: Gleichwie nun die hergestellte Verbindung Gottes mit dem Menschen vom Menschen nur durch einen neuen Abfall aufgehoben werden kann, so kann auch die Symbolisirung dieser Verbindung durch die Ehe nur durch die Sünde, d. h., sie kann niemal aufgehoben werden.“ Doch a) das Symbol erreicht hier das Ideal nicht ganz. Denn Gott, Christus und Kirche sind

keines Abfalls fähig, wohl aber die Eheleute. b) Die Kirche, in der Erscheinung als eine Gemeinde von menschlichen Individuen betrachtet, kann abfallen, und dann hört die Verbindung mit Gott auf. So fiel die jüdische Kirche von Gott ab. Also hört auch die Verbindung der Eheleute auf, wenn ein Theil, oder beide wider den Zweck der Ehe sündigen, und dadurch von der Verbindung mit Christus und seiner Kirche, welche sie durch die Ehe symbolisiren, abfallen. c) Aus dem Begriff vom Sakrament folgt nur, dafs die Ehe so lange unauflösbar ist, als sie die ewige Verbindung der Kirche mit Christus symbolisirt. Hört aber diese Symbolisirung durch ein physisches oder moralisches Uebel von einer oder von beiden Seiten auf; dann hört auch die Verbindung auf, die Ehe wird auflösbar. d) Wenn die Ehe wegen dem Sakramente unauflösbar wäre, so müfste das Sakrament der Ehe einen unauslöschlichen Karakter eindrücken, und die Ehe auch nach des einen Gatten Tod nicht wiederholt werden können. e) Durch die Taufe ist der Christ mit der Kirche verbunden, wie die Kirche mit Christus, und zwar durch einen unauslöschlichen Karakter, und doch löset sich diese Verbindung auf, wenn der Christ von der Kirche abfällt, und z. B. ein Jud oder ein Muhametaner wird. f) Der Abfall, die Sünde, kann nie dem Unschuldigen, sondern nur dem Sündigenden nachtheilig werden. Es wäre aber z. B. der Ehebruch dem Unschuldigen nachtheilig, wenn er mit dem Schuldigen die Ehe fortsetzen müfste.

3) Die Auflösbarkeit der Ehe ist nicht wider die Tradition der Kirche. Denn a) die Tradition der Kirche, wenn sie als solche angenommen werden soll-

te; müfste übereinstimmend, uniformis; unanimis seyn, weil in Religionslehren überall und von allen und zu allen Zeiten das nämliche gelehrt und geglaubt werden muſs. Es ist aber gewifs, dafs zwar einige Väter und Konzilien die Unauflösbarkeit der Ehe behaupten, andere aber die Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruch zulassen, wieder andere die Auflösbarkeit der Ehe auch wegen andern Ursachen gestatten. b) Die griechische und die lateinische Kirche machen miteinander die Bestandtheile der allgemeinen Kirche aus. Die griechische läfst aber noch heut zu Tag Auflösung wegen Ehebruch etc. zu. Es ist also die Unauflösbarkeit der Ehe keine Lehre der allgemeinen Kirche. — Im Conc. Florentino anno 1439. kam die Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche zu Stande, obwohl die Griechen öffentlich erklärten, dafs sie das Band der Ehe für auflösbar hielten, und obwohl die Ehe auch bei ihnen ein Sakrament ist. c) Das matrimonium ratum ist ein wahres Eheband, und unter Katholiken wirklich ein Sakrament; und doch ist dieses Eheband durch päbstliche Dispensation und durch die Klostergelübde auflösbar. d) Wenn daher das Tridentinum Sess. 24 Can. 7. sagt: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit“: so ist 1) dieser Ausspruch gegen die Protestanten, welche die Unauflösbarkeit für einen Irrthum, sohin für eine Lehre, die gar keinen Grund hätte, erklärten. 2) Dieser Ausspruch des Tridentini ist nicht als eine unabänderliche Religionslehre der allgemeinen Kirche anzusehen, weil aus dem Vorhergesagten erhellt, dafs die Unauflösbarkeit der Ehe niemal Lehre der allgemeinen

meinen Kirche war, und noch nicht ist. 5) Das Tridentinum hätte sich daher bestimmter ausgedrückt, wenn es gesagt hätte: Si quis dixerit, ecclesiam latinam errare, cum docuit et docet etc.

4) Die Auflösbarkeit der Ehe ist nicht gegen die Vernunft. Denn a) die Vernunft spricht alles Endliche, folglich auch alles Menschliche, als veränderlich und auflösbar aus, jedoch so, dafs, je bedeutender der Gegenstand ist, desto wichtiger auch die Veränderungs - und Auflösungsgründe seyn müssen. Es ist also auch die Ehe auflösbar, aber nur aus höchst wichtigen Gründen, weil von der Ehe das Wohl der Menschheit und der Staaten abhängt. Derlei Gründe sind gewifs jene Umstände, mit welchen das Wesen und der Zweck der Ehe nicht mehr bestehen kann. b) Die Unauflösbarkeit einer offenbar unglücklichen Ehe ist ein unerträglicher Gedanke, der junge Leute vom Ehestande abschreckt, und Verheurathete zur Verzweiflung bringt, oder zu Ausschweifungen verleitet. „Es ist, wie Charron sich ausdrückt, der Zustand eines lebendigen Menschen, der an einem todten Körper angebunden ist, um in dieser Vereinigung zu verschmachten.“ c) Die Ehe ist an sich ein Vertrag, und zwar ein beiderseits verbindlicher und öffentlich vor der Obrigkeit geschlossener Vertrag. Wenn also jeder Vertrag an sich auflösbar ist, so mufs auch der Ehevertrag auflösbar seyn, wenn entweder ein Theil die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, nicht Wort hält, oder wenn die Obrigkeit andere hinreichende Gründe findet, den Vertrag aufzulösen. d) Es folgt daher aus allem, was gegen die Auflösbarkeit der Ehe und für ihre Unauflösbarkeit gesagt werden kann, nur

so viel, dafs keine Ehe, welche ihrem Wesen und Zwecke entspricht, weder von den Eheleuten selbst, noch von der Obrigkeit aufgelöset werden kann, bis andauernde physische oder moralische Uebel eintreten, welche dem Wesen und Zwecke der Ehe entgegen sind, und daher der Obrigkeit einen hinreichenden Auflösungsgrund an die Hand geben. c) Die Auflösbarkeit des Ehebandes ist in manchen Fällen um so nothwendiger, da die Sonderung von Tisch und Bett das Uebel oft gar nicht aufhebt, sondern nur noch mehr vergrössert. *) Zwar kann eine solche Trennung manchmal nothwendig und nützlich seyn. Sie beugt dem Ausbruche wilder Leidenschaften vor, und läfst die getrennten Eheleute zur Besinnung kommen, wovon dann meistens eine dauerhafte Aussöhnung das Resultat ist. Allein eine lebenslängliche Trennung von Bett und Tische hat mehrere grofse Bedenklichkeiten. Denn 1) eine solche lebenslängliche Trennung läfst das Band der Ehe fortdauern, und macht es zugleich unmöglich, die Pflichten der Ehe zu erfüllen, und die Rechte derselben zu geniessen. Die Getrennten bleiben Eheleute, dürfen aber nicht mehr ausüben, was Ehe heifst. Sie sind getrennt, und doch unauflösbar miteinander verbunden. Wer fühlt den Widerspruch nicht? 2) Eine solche Trennung hat oft die traurigsten Folgen, und diese Folgen treffen den unschuldigen Theil so sehr, und oft mehr, als den Schuldigen; z. B. wenn der Mann seine Frau schändlich verläfst, und so für sie gleichsam bürgerlich

---

*) D. Andreas Spitz in der Frage: was lehrt die Geschichte von der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle eines Ehebruches? Bonn, 1798.

todt ist: was thut die Verlassene? sie hat keinen Mann, keinen Vater, keinen Hausvater. Nimmt der Ehegatte sein ehebrecherisches Weib nicht mehr zu sich; wer führt das Hauswesen? wer erzieht die Kinder? Nimmt er sie wieder wegen der Kinder zurück, so erinnert ihn jeder Augenblick an ihre ehemalige Untreue.

Wenn man dieser Meinung von der Auflösbarkeit der Ehe beipflichten wollte, so liefse sich die Frage leicht entscheiden, ob ein Katholik eine durch das protestantische Ehegericht von ihrem Manne gänzlich geschiedene Protestantin heurathen könnte? Denn die angeführten Gründe der Auflösbarkeit sind eben so gut für Katholiken als für Protestanten anwendbar. — Wenn man aber auch dieser Meinung nicht beipflichten will, so kann ein Katholik eine solche Protestantin doch heurathen, weil auch nach katholischen bisher angenommenen Begriffen sich die Unauflösbarkeit der Ehe nur im Sakrament, als einem Symbol der unauflöslichen Vereinigung der Kirche mit Christus, gründet, welches Symbol, so wie das Sakrament, bei Protestanten nicht unter ihre Religionsbegriffe gehört, folglich kein Grund der Unauflösbarkeit da ist. Bei Protestanten ist die Ehe weiter nichts als ein Vertrag, und daher niemal unauflöslich. *) —

---

*) Beweis, dafs die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind. Von W. Carlsruhe, 1804. — In Oesterreich ist zwar durch kein kaiserliches Gesetz, doch aber durch eine bischöfliche Currende vom 14ten März 1803. die Ehe einer katholi-

Es versteht sich von selbst, dafs eine Auflösung der Ehe nie willkührlich und durch die Eheleute selbst, sondern nur durch die gehörige Obrigkeit geschehen kann, weil die Ehe ein öffentlicher Vertrag, und ein Gegenstand ist, von dem ein grosser Theil des Gemeinwohls abhängt. —

Wenn nun das Eheband entweder durch einen gesetzlichen Spruch der Obrigkeit, oder durch den Tod getrennt wird, so kann eine zweite Ehe eingegangen werden. — Die römischen Gesetze erlauben zwar eine neue Ehe erst nach Vollendung des Trauerjahres, und belegen die zweite Heurath sogar mit Strafen, wenn sie vor geendigtem Trauerjahr eingegangen wird, aber nicht aus dem Grunde, als wenn eine zweite Ehe wider die Ehrbarkeit wäre, sondern nur wegen des Nutzens der Kinder.*) — Das Kirchenrecht verbietet, eine zweite Ehe zu segnen, aber auch nicht aus Verachtung derselben, sondern weil die erste Ehe schon gesegnet worden, und die feierliche Segnung ohne Nothwendigkeit nicht wiederholt werden solle.**) — Auch das baierische Landrecht, da es eine zweite und fernere

---

schen Person mit einer geschiedenen protestantischen verboten. „Wir geben, heifst es, unsern Seelsorgern die Weisung, dafs keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten oder Gattin nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen akatholischen Person ehelich zu trauen seye.“ Schili etc. 8. 166.

*) L. 1. 2. 3. 6. Cod. de secundis nuptiis.

**) Cap. 3. 4. de secundis nuptiis. et Can. 10. 11. 12. 13. Caussa 31. Quaest. 1.

Ehe mit Strafen beleget, sieht dabei mehr auf den Nutzen der Kinder, als auf Bestrafung der Eheleute *) — Indessen läfst sich doch nicht läugnen, dafs einige der ersteren Kirchenväter einen Abscheu vor der zweiten Ehe hatten. **) — Daher entstund ja die Irregularität aus der Bigamie.

§. 86.

Wer ist in Ehestreitigkeiten Richter?

Zum Beschlusse von Ehesachen ist noch kurz zu untersuchen, wer in vorfallenden Ehestreitigkeiten Richter seye.

Es ist schon oben, da die Frage war, wer aus eigenem Recht Ehehindernisse setzen könne, erklärt worden, dafs der Ehevertrag im Wesentlichen weiter nichts, als Zeugung und Erziehung der Kinder, und dadurch eine vernunftmässige Fortpflanzung des Menschengeschlechts bezwecke, folglich eine an sich ganz weltliche Sache, und daher eben so, wie andere weltliche Sachen und Verträge, von Rechtswegen ausschliefslich der weltlichen Macht unterworfen sey. Es kann also nur die weltliche Macht über den Ehevertrag Gesetze geben, und auch nur sie kann über Ehestreitigkeiten Recht sprechen, weil das Richteramt allemal ein Ausflufs der gesetzgebenden Gewalt ist. Man findet daher in dem Codice Theodosiano und Justinianeo über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages mehrere Gesetze.

---

*) Cod. civil. P. I. Cap. 6. §. 47.

**) Can. 8. 9. Caussa 31. Quaest. 1. et Cap. 1. de secundis nuptiis.

Anfangs unterstützte die Kirche diese im weltlichen foro justitiae gegebenen Gesetze und Entscheidungen durch Drohung kanonischer Strafen in foro poenitentiae.

Nach und nach wurde der Geistlichkeit über dieses, wie über andere mit einem religiösen Begriff zusammenhängende Gegenstände auch das forum justitiae überlassen, wozu das schon durch das geistliche Schiedrichteramt erworbene Volkszutrauen, die vorzügliche wissenschaftliche Einsichten, und besonders die Einfälle der Barbaren im Occident vieles beitrugen.

Die Bischöfe waren nun bis zum zwölften Jahrhundert fast die einzigen Richter in Ehesachen.

Aber von dieser Zeit an reservirten sich die Päbste die Ehesachen als caussas majores, und weder die Bischöfe, noch die Fürsten dachten mehr an die Zurücknahme ihrer Rechte. Der römische Kaiser, Ludwig der Baier, wagte es zwar, die Ehe der Margaretha Maultasch mit Johann, König von Böhmen, aus Vorwand von Impotenz zu trennen, und eben diese Margaretha auch wegen der nahen Verwandtschaft mit seinem Sohn Ludwig dem Brandenburger zu dispensiren.

Es fand aber dieser Schritt von Seite Roms vielen Widerspruch, und Ludwig selbst schien denselben wieder zurück zu nehmen, da er eine neue Dispensation und Copulation, die der Bischof von Freysing im Namen des Pabstes vornahm, geschehen liefs. *)

---

*) Falkensteins Geschichte von Baiern. III. Theil. S. 279. München, 1763.

Kaiser Joseph II. war im eigentlichen Sinne der einzige, der seine landesherrlichen Rechte zurücknahm, und über Ehesachen viele neue, und gröfstentheils sehr nützliche Verordnungen machte, die in den österreichischen Staaten immer noch fortdauern. *)

Im baierischen Religionsedikt vom 24. März 1809. heifst es (§. 74. lit. d.): „Zur Beseitigung künftiger Anstände werden als weltliche Gegenstände erklärt, Ehesachen, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen.“ Doch a) diese Verordnung streitet mit der noch immer thätigen entgegengesetzten Observanz, die in Ehesachen, wenn von Bestehen oder Auflösung des Ehevertrags die Rede ist, für die geistlichen Gerichte ist. b) Es zeigt dieses auch deutlich das königl. baier. provisorische Gesetz vom 4. Aug. 1808., den Gerichtsstand in Ehesachen verschiedener Religionen betreffend: „Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theils bestimmt, in so ferne es sich um Schliessung, Erhaltung oder Trennung, und nicht blofs um bürgerliche Wirkung fragt. Ist also der Kläger Katholik, so tritt die katholische geistliche Behörde ein.“ **) Die in dem angeführten Edikte bemerkten Ehesachen betreffen also nur Paternitäts-, Alimentations-, Satisfactions-Klagen, aber keineswegs die Gültigkeit

---

*) Matthaeus Christian Schili Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jänner 1783. Gräz. 1805.

**) Magazin des königl. baier. Staats- und Privatrechts, v. Schelhafs. II. Bd. 1. Hft. S. 118. Ulm. 1808. — Vgl. königl. baier. Regbl. 3. St. 1811.

oder Nichtgültigkeit des ehelichen Bandes; und es bleiben die Entscheidungen über den Ehevertrag noch immer dem geistlichen Richter überlassen.

Da indessen der Ehevertrag unstreitig eine weltliche Sache, folglich kein geeigneter Gegenstand für einen geistlichen Richter ist, so könnte, um das Publikum nicht unruhig zu machen, die Sache dahin eingeleitet werden, dafs zwar die Geistliche noch ferner, aber nicht in eigenem, sondern im Namen des Landesherrn, als Judices a Principe delegati über Ehesachen sprechen sollen. Dadurch wäre a) die Landeshoheit in weltlichen Sachen salvirt, b) die Geistlichen wären an die Landesgesetze gebunden, und c) die Adpellationen würden nicht mehr nach Rom, sondern an die Landesherrliche Gerichtsstellen gehen. *)

Wie verhält es sich aber in Hinsicht der Ehestreitigkeiten bei den Protestanten?

Man sollte glauben, die Ehesachen würden bei Protestanten, die die Ehe als kein Sakrament, folglich nur als eine weltliche Sache erkennen, bei den weltlichen Gerichten abgehandelt. Doch es ist nicht so.

Thibaut sagt in seinen Pandekten im I. Band §. 352.: „Die Protestanten verliefsen den Begriff des Sakraments, aber behielten häufig die Folgesätze bei, so dafs bei der Allmacht der Praxis ohne eine neue Gesetzgebung an kein konsequentes protestantisches Kirchenrecht zu denken seyn wird.“

*) Siehe hierüber eine vollständige Entwicklung in Gönners Rechtsfällen. I. Th. Num. 13. S. 315.

Schnaubert sagt in seinem protestantischen Kirchenrecht §. 219. S. 239.: „Vermöge einer offenbaren Inkonsequenz sind die Ehesachen in Ansehung der Entscheidungsquellen und des besondern Gerichtsstandes bei den Kirchensachen geblieben.“

Wiese im Kirchenrecht III. Band. §. 426. S. 429. sagt: „Die Ehesachen werden auch bei den Protestanten zu den geistlichen Sachen gerechnet, und vor den geistlichen Gerichten, den Konsistorien, oder eigenen Ehegerichten verhandelt. Obgleich man bei der Reformation die Sakramentseigenschaft der Ehe verwarf, und so der Hauptgrund wegfiel, weshalb man die Ehesachen zu geistlichen Sachen gemacht, so gieng es doch auch hier wie bei vielen anderen Einrichtungen der protestantischen Kirche. Man wufste sich zuerst nicht recht in der Sache zu helfen. Inzwischen bemerkte man doch bald das unzutreffende und unregelmässige hievon. Obgleich es nun vielleicht nützlich gewesen wäre, die Ehe als bürgerlichen Vertrag wieder den bürgerlichen Gerichten zu unterwerfen, so übergab man doch den Konsistorien fast in allen Ländern die Ehesachen als geistliche Sachen. Zwar war diefs etwas inkonsequent, doch wollte man dadurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte völlig ausschliessen, und die protestantischen Glaubensgenossen unter katholischen Regenten von deren Coguition in Ehesachen eximiren.“

Roman im Versuch eines evangelischen Kirchenrechts. Pforzheim, 1806. S. 277. §. 487. sagt: „Alle Ehe- und Eheverspruchssachen von Personen, die der nämlichen Religion zugethan sind, gehören vor die betreffende geistlichen Gerichte.“

In Baiern werden dermalen die Ehesachen der Protestanten bei dem königlichen Hofgericht, wo aber ein protestantischer Rath beisitzt, untersucht, und entschieden. *)

Was ist aber bei den Ehestreitigkeiten der protestantischen Landesherren und ihrer Familien zu thun?

Wiese sagt S. 436.: „Es pflegt gewöhnlich ein eigenes Ehegericht angeordnet zu werden, welches nach vollendeter rechtlicher Erörterung einen gutachtlichen Bericht an den Souverain zu erstatten, und dessen eigene höchste Entscheidung zu erwarten hat. So sezte König Friedrich der Einzige im Jahre 1786. in den Ehezwistigkeiten seines Thronfolgers mit dessen erster Gemahlin zu Berlin ein eigenes Ehegericht nieder, und erkannte auf dessen gutachtlichen Bericht selbst die gänzliche Ehescheidung."

Das oben angeführte königl. baierische provisorische Gesetz, den Gerichtsstand in Ehesachen betreffend, sagt: „Wenn der Kläger Protestant ist, so kommt die Verhandlung dem zum protestantischen Ehegericht statuirten Stadt- oder Hofgericht zu; und wenn (bey einer gemischten Ehe) von der katholischen geistlichen Behörde auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, so kann der protestantische Theil doch bei dem protestantischen Ehegerichte um Auflösung der Ehe nachsuchen, und dieses beschliessen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäfs finden wird.

---

*) Königl. baier. Regbl. 10. St. 1808.

In einer neuen königl. Verordnung vom 26. Aug. 1810. wird jede Kompetenz der Stadt - und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten allgemein als aufgehoben erklärt, und als erste Instanz die königl. baier. Appellationsgerichte, als zweite und letzte Instanz aber das königl. baier. Oberappellationsgericht bestimmt. *)

Viertes Hauptstück.

Von den Zehenten und andern weltlichen Gütern der Geistlichen.

---

§. 87.

Ursprung der Kirchenzehenten.

Eine ganz eigene Art von kirchlichen Gegenständen waren die bisher sogenannten geistlichen Zehenten, Decimae ecclesiasticae, oder der zehente Theil ökonomischer Früchte, welche von den Besitzern derselben den Geistlichen wegen Erfüllung ihrer geistlichen Verrichtungen jährlich gegeben werden.

In der ersten Kirche waren die Zehenten unbekannt, weil die Geistlichen anfangs von den freiwilligen Beiträgen, oblationibus, der Christen lebten.

---

*) Regbl. 42. St. 5. Sept. 1810.

Da diese oblationes nicht mehr hinreichten, benützten die Bischöfe die mosaische Einrichtung, und machten die Zehentabgabe zur Pflicht. Diefs geschah lange, ehe die christliche Kirche eine bürgerliche Existenz im Staate erhielt.

Der heil. Cyprian im 3ten Jahrhundert sagt (L. 1. ep. 9.): „Das ist nun die Einrichtung, dafs diejenigen, welche in der Kirche zur geistlichen Weihe gelassen werden, ihren Unterhalt von den Beyträgen der Christen haben, und beziehen auf diese Art den Zehenten von den Erdfrüchten.“

Auch da die Christliche Religion in den Staat aufgenommen war, blieb der Zehent die Unterhaltsquelle der Geistlichkeit. Der heil. Hieronymus schreibt (ep. ad Nepot. de vita cler.): „Als Levit und Priester lebe ich vom Zehenten. Diese Abgabe ist man den Religionsdienern nach der Anordnung des Herrn schuldig.“

Weil aber die Freigebigkeit der Christen immer kälter wurde, glaubte die zweite Kirchenversammlung zu Mahiskon im Jahre 585. die Zehentabgabe durch die Excommunication erzwingen zu müssen. „Sub excommunicationis poena Decimae, ex veteri consuetudine, solvantur, ut eas ad pauperum levamen et ad captivorum redemptionem impendentes Presbyteri preces, quas pro pace et pro populi salute fundunt, efficaces reddant.“ (Can. 5.) *) — Da dieses Mittel nicht

---

*) Man sieht aus dieser Geschichte, dafs der Staat anfangs an der Zehentabgabe gar keinen Theil nahm, dafs die Zehenten unter die freiwilligen Volksoblationen gehörten, und bei erfolgter nach-

allemal wirksam war, wagte es ein französischer Bischof Adalbert im Jahre 745. einen Brief, der vom Himmel gefallen seyn sollte, zu erdichten, in welchem denen, die keine Zehenten geben wollten, die schrecklichste Strafen gedrohet wurden. Aber das Volk merkte den Betrug, und selbst Pabst Zacharias nannte diesen Bischof einen unsinnig gewordenen Menschen. *)

Die Kirchenversammlung zu Frankfurt im Jahre 794. erklärte (can. 25.), „dafs die Laien ihre Zehenten richtig abtragen sollten, indem die Erfahrung gelehrt hätte, dafs im vergangenen Hungerjahr die Teufel die Kornähren ausgefressen, weil die Christen in Leistung der Zehnten nachlässig gewesen.“

Aber weder eine fromme List, noch ein kirchlicher Zwang wollte helfen. Die Geistlichen nahmen daher, um nicht Noth leiden zu müssen, ihre Zuflucht zum weltlichen Arm, und Kaiser Karl der Grofse gab hierüber verschiedene, jedoch noch immer gemässigte Zwanggesetze. **) Aber einige Geistliche mifsbrauch-

---

lässiger Leistung nur durch Vorstellungen, Ermahnungen und kirchliche Drohungen betrieben wurden.

*) Fleury Hist. eccl. Tom. X. pag. 181.

**) Capitularium lib. 5. cap. 101. „De Decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo (vermuthlich eine Anspielung auf die Briefe, die vom Himmel gefallen seyn, und auf die Teufel, welche die Garben ausgefressen haben sollen), ab eo redimantur, ab Episcopis prohibendum est,

ten die weltliche Unterstützung so sehr, dafs der berühmte Alcuin epist. 104. diesem Zehentzwange den Abscheu der Sachsen vor der christlichen Religion zuschreibt, und den Geistlichen in das Gesicht sagt: „sie sollen doch bedenken, dafs sie Prediger und nicht Räuber seyen, Praedicatores, non Praedatores.“ —

Auch andere Nationen waren mit dem Zehentzwang nicht zufrieden. Die neubekehrten Polen wären aus dieser Ursache beinahe wieder zurückgetreten. —

---

ne fiat: Et si quis contemptor inventus fuerit, et nec Episcopum nec comitem audire voluerit, si noster homo fuerit, ad praesentiam nostram venire compellatur. Coeteri vero distringantur, ut inviti ecclesiae restituant, quod voluntarie dare neglexerunt.“ Hier erkennt Karl selbst, dafs die Zehentabgabe an sich freiwillig, voluntarie, keine Zwangsabgabe sey, und dafs der kirchliche Zwang vorhergehen, und dann erst, wenn dieser nicht wirkt, der Staatszwang folgen müsse, weil sonst die Kirche und die Geistlichen dem Staate zur Last fallen. Die Zehenten gehörten also ursprünglich zum Kirchenfond, zum Kirchengut, und waren unter der Verwaltung der Bischöfe, waren also nie eine Staatssache, und sind es noch nicht. Der Staat kann nur wegen dem Schutz, den er der Kirche in Betreibung der Zehenten leistet, nur eine Kumulativ-Einsicht bei der Zehentabgabe fodern. — Archiv für das kathol. Kirchen- und Schulwesen. 2. Bd. 3. St. Num. II. S. 342. Frankfurt. 1812.

Kanut, König der Dänen, wurde im J. 1087. wegen Erpressung der Zehenten in der Kirche mit Pfeilen erschossen. — Die Holsteiner sagten: „sie wollten lieber ihre Häuser anzünden, und das Land verlassen, als sich der Zehentlast unterwerfen, indem auch ihre Vorfahren keine Zehenten gegeben hätten.“ *) Im Jahre 1328. fielen viele Ungarn wieder vom Christenthume ab, weil man von ihnen die Zehenten gewaltthätig foderte. Sie sagten: „es scheine, man habe sie nur deswegen zum katholischen Glauben bekehren wollen, damit sich die Geistlichen desto leichter ihres Vermögens bemächtigen könnten.“ **) Auch die Thüringer gaben im Jahre 1373. dem Erzbischof von Mainz keine Zehenten mehr, weil er bei Einforderung derselben Gewalt brauchte.

Endlich liessen sich die christlichen Laien die Abgabe der Zehenten dennoch gefallen, theils aus Angewöhnung, theils wegen den vielen geistlichen und weltlichen Gesetzen, theils weil die gewaltthätige Einforderung aufhörte. — Merkwürdig ist, dafs in der griechischen Kirche die Geistlichen niemal von Zehenten lebten. ***)

---

*) Bei Leibnitz in Scriptoribus Rerum Brunswicensium. Tom. II. pag. 614.

**) Apud Raynaldum ad annum 1328.

***) Phil. Carl Scherer Rechtliche Bemerkungen über das Zehentwesen. Mannheim, 1793. S. 15. §. 13.

§. 88.

Eintheilung der Zehenten.

Eine besondere Art von Zehenten, welche nicht im zehenten Theile ökonomischer Früchte, sondern im zehenten Theile aller geistlichen Einkünfte bestanden, prätendirten einst die Päbste, und zwar am ersten Pabst Innocenz III. unter dem Vorwande einer Kriegshülfe gegen die Türken. Diese Zehenten fanden aber sehr vielen Widerspruch, und gehören heut zu Tage unter die Antiquitäten. —

Wie der Pabst kein Recht hatte, eine solche Abgabe von Geistlichen, die gar nicht unter ihm standen, zu fordern, so scheint er auch kein Recht zu haben, eine solche Forderung, Decimation, den weltlichen Fürsten zu erlauben. Zeigt sich ein Landesbedürfnifs, so kann der Fürst von seinen Geistlichen, so wie von anderen Unterthanen, auch ohne päbstliche Erlaubnifs einen Geldbeitrag verlangen, und denselben nach der Gröfse der Bedürfnisse eigenmächtig bestimmen. —

Man lieset auch von bischöflichen Zehenten, welche den Bischöfen, gleichsam als Oberpfarrern der Diöces, und weil sie einst in ihren Domkirchen die feierliche Taufe ertheilten, zukommen sollen. *) Doch die Pfarrer und andere Priester taufen ja auch, obschon nicht mit der nämlichen Feierlichkeit, und nicht

*) Dürr de Parocho a perceptione Novalium in Germania excluso 1764. in Schmidt's Thesauro Jur. eccl. Tom. VII. Num. 1.

nicht zur nämlichen Zeit. Ueberdas giebt nicht die Taufe allein, sondern vielmehr das ganze Pastoralamt einen Anspruch auf Zehenten. Der wahre Grund von sogenannten bischöflichen Zehenten ist von den Zeiten her, da alle Kircheneinkünfte, folglich auch die Zehenten, in die Hände der Bischöfe geliefert wurden. Da aber die bischöfliche Kirchengüterverwaltung aufhörte und mit jedem geistlichen Amte eigene Einkünften verbunden wurden, erhielten die Pfarrer die Zehenten ihrer Pfarrsprengel als ihre bestimmte Versorgung unmittelbar aus den Händen ihrer Pfarrkinder, und so wurden diese Zehenten nicht mehr bischöfliche, sondern pfarrliche genannt; und von diesen pfarrlichen Zehenten ist eigentlich die Rede im Kirchenrecht. *)

Diese pfarrliche Zehenten findet man bei den Kanonisten eingetheilt

1. In persönliche und dingliche, Decimae personales et reales. Die persönlichen wurden einst von dem, was eine Person durch eigene Kräfte, durch Kunst, Gewerb, Handel gewinnen konnte, gegeben, sind aber dermalen ausser Gebrauch. Die dinglichen werden von Sachen, das ist, von Früchten gegeben, die man durch Oekonomie erobert.

2. Unter den dinglichen werden einige die grofsen, andere die kleinen genannt, Decimae maiores et minores. Die grofsen kommen von den Früchten, welche der Weinstock und der Halm trägt, z. B. von Wein,

*) Schnaubert's Erläuterungen des in Deutschland üblichen Lehenrechts, S. 203.

Weizen, Korn, Fesen, Gersten, Haber, Erbsen; Linsen u. s. w. Die kleinen oder grünen Zehenten kommen von Heu, Hopfen, Baumfrüchten, Erdäpfeln, Flachs, Hanf, Rüben, Klee u. s. w. — Zu den kleinen Zehenten wird gewöhnlich auch der Blutzehent gerechnet, wovon, wo er hergebracht ist, wenigstens ein Stück von mittlerer Güte abgegeben werden solle. *) —

Wer als Pfarrer das Recht auf die grofsen Zehenten hat, scheint auch das Recht auf die kleinen zu haben, weil cap. 29. de Decimis dem Pfarrer das Recht auf alle Zehenten ohne Ausnahme zugestanden, und cap. 6, h. t. auf alle Früchte ausgedehnt, auch cap. 5. h. t. unter die Zehentfrüchte ausdrücklich Heu und Wolle gezählt werden. Aber in Baiern heifst es Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 3.: „Man giebt nach uralter Landesobservanz den kleinen Zehent überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist.“ Hiemit stimmt auch das alte Landrecht Tit. 28. Art. 16. überein. Daher können unsere Pfarrer keinen Kleezehent fordern, weil der Kleebau bei uns erst eingeführt worden, sohin kein Kleezehent bei uns Herkommens war. Dies bestättiget eine baierische Verordnung vom 28. September 1793. wo es heifst: „Vom Klee, und auf Brachfeldern gebauten Futterkräutern wird kein Zehent gegeben.“ Man wollte dadurch den Landmann zum Kleebau aufmuntern, weil durch denselben auch die Viehzucht befördert wird. Die Pfarrer verlieren dabei nichts. Denn der Klee wird gröfstentheils auf Brachfelder gebaut, wovon der Pfarrer ohnehin

*) Cod. civ. bav. P. II. Cap. 10. §. 3. num. 4.

nichts erhalten hätte. Der übrige kleine Zehent, der Herkommens ist, bleibt ja doch. — Ferner wird durch den Kleebau die Viehzucht, durch diese die Begeilung der Felder, dadurch die Fruchtbarkeit der Aecker und so zuletzt wieder der Pfarrzehent vermehrt. *) — Wenn ein Landmann zu viel Klee bauen, und so der Pfarrer einen merklichen Theil seines grofsen Zehents verlieren würde, so könnte bei der weltlichen Obrigkeit Hülfe und Entschädigung gesucht werden. **) Aber jeder kluge Landmann wird selbst nicht zu viel Klee, sondern immer mehr Getraid bauen, und lieber dem Pfarrer die zehente Garbe geben, als selbst neun Garben entbehren wollen.

3. Die dinglichen Zehenten werden auch in Alt- und in Neuzehenten, in veteres et novales, getheilt. — Die alten Zehenten kommen von Aeckern, die bisher angebaut worden sind. Die Neuzehenten werden von Gründen gesammelt, die seit Menschengedenken nicht angebaut, nicht ökonomisch benützt, sondern erst neuerlich umgerissen worden sind. ***) So ein neu umgerissener Grund heifst dann im eigentlichen Sinne ein Neubruch, z. B. das Donaumoos, da ein anderer Grund, der noch die Furchen eines ehmaligen Anbaues zeigt, oder ein umgearbeiteter Holzgrund,

---

*) Siehe D. Rottmanner's Abhandlung über den kleinen Zehent in Baiern.

**) Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 9.

***) Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 10.

oder eine in einen Acker verwandelte Wiese nur ein Neugereut genennt werden kann. *)

Das Kirchenrecht giebt zwar dem Pfarrer auf den Neubruchszehent einen rechtlichen Anspruch. **) Aber durch eine baierische Verordnung vom 11. December 1799. wurde festgesetzt: „dafs alle künftig kultivirt werdende öde Gründe die Zehentbefreiung fünf und zwanzig Jahre lang geniessen sollen.“ Erst nach diesen Jahren tritt ein, was der Codex civ. Bav. P. II. Cap. 10. §. 10. ausspricht: „Nach dem baierischen Landesgebrauch gehört der Zehent auf den Neubrüchen dem Pfarrer selbigen Ortes nur die ersten drei Jahre, sodann demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat. ***) — Diese Verordnungen ergiengen zur Auf-

---

*) Runde in seinen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen, 1799.

**) „Quum perceptio Decimarum ad Ecclesias parochiales de Jure communi pertineat, Decimae Novalium ad ipsas procul dubio pertinere noscuntur.“ Cap. 29. de Decimis.

***) Nach einer neuern baierischen Verordnung vom Jahre 1802. ist derjenige, der Holzgründe aus den Staatswaldungen ankauft, und diese zu Getraidfeldern umarbeitet, auf immer zehentfrei. — Es ist hier zwar an sich kein eigentlicher Neubruch, sondern mehr ein Neugereut. Doch wird es in Hinsicht des Holzgrundkäufers als ein Neubruch angesehen, weil derselbe vorher von diesem Grunde gar keinen Nutzen hatte. Würde aber an so einem mit Getraid angebauten ehemaligen Holzgrund eine Kolonie von Menschen ange-

munterung der Landeskultur, und weil die Pfarrer ohnehin keinen Rechtstitel, ausser der positiven Verordnung des Kirchenrechts, auf die Neubruchszehenten haben, indem ihre congrua und ihre geistliche Verrichtungen auf die alten Zehenten berechnet sind.

§. 89.

Einsammlung des Zehents.

Die Fälle, welche bei Ausübung des Zehentrechts gewöhnlich vorkommen, lassen sich auf drei Grundsätze zurückführen.

Der erste Grundsatz ist, dafs die Zehenten sowohl nach positiven Gesetzen, als nach allgemeiner Observanz den Pfarrern als eine Naturalbesoldung für Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Daraus fliefst: a) dafs ein Pfarrer, der seine Amtspflichten erfüllt, ein eben so strenges Recht auf die Zehenten habe, als jeder Arbeiter auf seinen Lohn hat; b) dafs hingegen einem nachlässigen Pfarrer der Zehentgenufs obrigkeitlich suspendirt werden könne; c) dafs die Zehenten genau und redlich gegeben werden müssen, und dafs der Pfarrer, wenn wahrscheinliche Anzeigen einer Defraudation vorkommen, das Recht habe, die Garben des Zehentholden in dessen Stadel nochmal auszählen zu lassen, jedoch mit dem Beisatze, dafs der Pfarrer, wenn er leidenschaftlich, und der Zehenthold unschuldig befunden wird,

---

legt, dann könnte auch ein Zehentrecht für den Pfarrer entstehen, weil auch neue geistliche Verrichtungen nothwendig würden.

die Gerichtskosten abzuführen, und dem Unschuldigen Genugthuung zu leisten habe; d) dafs, wenn ein Zehent, in dessen Besitz der Pfarrer ist, in Zweifel gezogen wird, die Präsumtion für einen pfarrlichen Zehent stehe, und von dem, der einen solchen Zehent ausspricht, der Beweis des Gegentheils geführt werden müsse; e) dafs der Pfarrer auf den Zehent, wie er auf dem Feld in Garben gebunden liegt, ein Recht habe, und nicht, den Sackzehent oder eine Geldprästation dafür anzunehmen gezwungen werden könne, ausser es wäre ein besonderer Vertrag, oder ein auf einer Seite eingelegter, und auf der andern nicht abgelehnter Widerspruch vorhanden, und so die freie Willkühr des Pfarrers von ihm selbst eingeschränkt; f) dafs daher der Pfarrer in der Zehentrechtsausübung an keinen Vertrag seiner Vorfahren gebunden werden könne, ausser es wäre so ein Vertrag der Pfarrkirche oder allen künftigen Pfarrern nützlich, und als solcher von der Obrigkeit bestättiget, und eben dadurch aus einem Privatvertrag ein legaler geworden; g) dafs der Zehent als Unterhalt, congrua, des Pfarrers unter keinem Vorwande geschmälert, und daher von dem Zehentholden weder die Saam- oder Baukösten, noch der Schnitter- und Arbeitslohn abgezogen werden können.

Der zweite Grundsatz ist, dafs die Zehentabgabe, so gegründet sie auch seyn mag, doch immer eine dem Landmann sehr drückende Last sey, und daher eher mehr eingeschränkt, als ausgedehnt werden solle. Daraus folgt: a) dafs der Pfarrer, da sein standesmässiger Unterhalt, congrua, gewöhnlich auf den alten und grofsen Zehent berechnet ist, auf Neuzehenten und auf den kleinen Zehent, wo derselbe nicht

Herkommens ist, an und für sich keinen rechtlichen Anspruch habe; b) dafs der Landmann, welcher neue, in seiner Gegend bisher unbekannte Früchte anbauet, zur Fortsetzung seines Fleisses durch Zehentbefreiung, jedoch ohne Nachtheil der pfarrlichen congrua, aufgemuntert werden solle; c) dafs der Pfarrer zwar bei Einsammlung des grofsen, aber nicht bei Einsammlung des kleinen Zehent von einem Acker auf den andern, doch niemal von einem Jahr auf das andere, ausser bei dem Blutzehent, zählen könne; d) dafs der Zehenthold den rückständigen Zehent seines Vorfahren nicht abzuführen schuldig sey, wenn er sich dazu nicht ausdrücklich, oder als haeres universalis stillschweigend verpflichtet hat.

Der dritte Grundsatz ist, dafs die Zehenten unmittelbar auf den Früchten, und nur mittelbar auf dem Grunde haften. — Die Folgen davon sind: a) dafs der Pfarrer so oft sein Zehentrecht ausüben kann, als auf einem zehentbaren Grund zehentbare Früchte wachsen; b) dafs ihm auch der Zehent gebühre, wenn der Grund umgeändert, z. B. aus einer Wiese, oder aus einem Garten, oder aus einem Brachfelde ein Getraidacker gemacht wird; c) dafs, wenn Jemand einen Acker in Pacht genommen hat, den Zehent davon der Pachter und nicht der Eigenthümer des Grundes zu geben habe, weil auch nur der Pachter die Früchte des Ackers einsammelt.

§. 90.

Zehentstreitigkeiten.

Ueber die Frage, wer in Streitigkeiten über geistliche Zehenten Richter seye, entscheidet das gemeine

Kirchenrecht für den geistlichen Richter.*) Aber das baierische Konkordat vom Jahre 1583., womit auch die Observanz bis auf unsere Zeiten übereinstimmte, macht cap. 5. einen Unterschied zwischen Recht und Besitz. Ueber Recht hat nach diesem Konkordate der geistliche Richter zu entscheiden, wie auch über den Besitz, wenn dabei zugleich die Rechtsfrage vorkömmt. Wenn aber nur vom Besitz allein die Rede ist, oder wenn über Zehenten, die durch Verkauf, Praescription u. s. w. bereits weltlich geworden sind, gestritten wird, oder wenn der Kläger und Beklagte, oder auch nur der Beklagte allein ein Weltlicher ist, dann entscheidet der weltliche Richter. Doch da heut zu Tage die Zehenten nicht mehr als eine geistliche Sache, sondern nur als eine Naturalbesoldung, die der Geistlichkeit für ihre Pastoralverrichtungen vom Staate zufliefst, angesehen werden, so kann in Zehentsachen nur allein der weltliche Richter entscheiden. Daher heifst es in einer baierischen Verordnung vom 13. November 1803.: „In Gegenständen, die nach ihrer Natur weltliche sind, als Zehenten u. s. w. gebührt die Erkenntnifs in der Regel den landesherrlichen einschlägigen Justizstellen.“ Und in dem neuen baierischen Religionsedikt vom 24. März 1809. heifst es (§. 74. lit. b.): „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden als weltliche Gegenstände erklärt alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen.“ — Indessen waren die Zehenten doch immer ein Eigenthum der Kirche, sohin zwar kein geistlicher, aber doch ein kirchlicher Gegenstand.

---

*) Cap. 7. de Praescriptionibus.

Wer muſs aber in Zehentklagen beweisen? Antwort: a) Betrifft die Klage den groſsen Zehent, so hat der Pfarrer, wenn er auch Kläger ist; mehr nicht zu beweisen, als daſs er von dem Orte des eingeklagten Zehents Pfarrer sey. Denn für den Pfarrer und den ihm zukommenden groſsen Zehent steht praesumtio juris. Es muſs daher der Zehenthold, wenn er auch nicht Kläger, sondern Beklagter ist, seine Zehentbefreiung beweisen. b) Hingegen, bei dem kleinen Zehent, der sich nur auf Herkommen gründet, muſs der Pfarrer, wenn er Kläger ist, den Grund seiner Klage, nemlich das Herkommen, beweisen, und so auch, wenn er Beklagter ist. *)

---

*) Ueber Zehentsachen können nachgelesen werden: — Cod. civ. Bav. P. II. Cap. 10. — Henning Böhmer Jus eccl. Prot. Lib. III. Tit. 31. — Barthel Dissertatio de Decimis Opuscul. Tom. II. — Paul Jos. Riegger Instit. Jur. eccl. P. III. §. 460. 1778. — Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Braunschweig, 1791. — Phil. Carl Scherer's Rechtliche Bemerkungen über das Zehentwesen. Mannheim, 1793. — Adam Smith vom Nationalreichthum. II. Band. S. 552. Leipzig, 1778. — Möser's Patriotische Phantasien. IV. Th. S. 352. — Wutz Abhandlung über die Zehenten als Steuern betrachtet. Landshut, 1804.

§. 91.

Ob Zehent und Oekonomie den Pfarrern gelassen werden soll.

In unsern Tagen sind schon öfters die Fragen aufgeworfen worden: a) ob es nicht besser wäre, die pfarrlichen Zehenten einzuziehen, und die Pfarrer, wie in Frankreich und Oesterreich, mit Geld zu besolden? b) und wenn man ihnen die Zehenten abnehmen will, ob den Pfarrern doch nicht eine Oekonomieführung zugestanden werden solle. Wir antworten hierauf folgendes:

A. Die Zehentabgaben sind für die Pfarrer der sicherste Unterhalt.

1) Die Pfarrer haben wegen Wichtigkeit ihres Pastoralamtes einen gegründeten Anspruch auf sichern, nie ganz versiegenden Unterhalt. Diesen giebt aber nur der Ackerbau, folglich der Zehent. Grund und Boden geht nie verloren, und ist auch nie ganz unfruchtbar. Es haben zwar andere Staatsdiener und die Pfarrer in Oesterreich und Frankreich auch keinen Zehent; aber dieser bleibt doch mehr sicher, besonders in einem Lande, wo noch kein Ueberfluss an guten Fonden und keine volle Staatskassen sind. Die Pfarrer scheinen sich also vor allen andern, was den Unterhalt betrifft, durch den Zehent den besten Theil erwählt zu haben.

2) Die Zehentabgabe ist den Kräften der Kentribuenten die angemessenste; sie geben viel oder wenig, je nachdem sie viel oder wenig einschneiden. Zehent geben die Bauern ohnehin lieber und leichter, als Geld. Bey Geldpraestation würde auch bald der

Bauer, bald der Pfarrer verlieren: der Bauer, wenn das Getraid im Preise über die Mitte fällt; der Pfarrer, wenn das Getraid im Preise über die Mitte steigt. Aber beim Zehent verliert weder der Pfarrer noch der Bauer; denn, ist das Getraid wenig, so gilt es mehr; ist es viel, so verkauft man mehr. Geldpraestation, nach dem mittlern Preise seit 25 Jahren berechnet, giebt also keinen so immer gleichen, folglich so sichern Unterhalt, als Zehent. Die Bedürfnisse steigen immer, und mit diesen auch der Getraidpreis; der Zehent ist allemal mehr werth als Geldbesoldung, die immer die nämliche bleibt. — „Es könnten ja aber auch die Geldbesoldungen steigen?“ Doch wie läfst sich das hoffen, da eben mit immer steigenden Bedürfnissen die Staaten an Geld immer ärmer werden müssen? — Bei Mifsjahren wird zwar der Pfarrer weniger Zehent erhalten; aber doch mehr, als Geld, weil ja der Bauer, oder auch der Landesherr bey Mifsjahren Mangel an Geld hat; und Mifsjahre, in denen gar nichts geräth, sind äusserst selten.

3) Die Zehentabgabe hat für sich nicht allein eine mehr als tausendjährige Observanz (denn die Zehentholden widersetzten sich nie der Zehentabgabe, sondern nur dem Zwange), sondern ist auch durch öffentliche, allgemein angenommene, geistliche und weltliche Gesetze bestättigt. Der Pfarrer erhält also dadurch wenigstens einen positiv-rechtlichen Anspruch auf den Zehent. Es kann ihm also derselbe nur gegen Herstellung eines ganz gleichen Surrogates abgenommen werden. — Die geistlichen Gesetze sind der ganze Titel de Decimis in den Dekretalen Pabst

Gregor des IX. *); welcher bey Katholiken und Protestanten als Norm über Zehentsachen angenommen ist, und das ebenfalls in diesem Punkte bey uns angenommene Tridentinum Sess. 25. cap. 12. de Reformatione, wo es heifst: „Qui decimas aut subtrahunt aut impediunt, excommunicentur.“ — Weltliche Gesetze sind: a) der Religionsfriede §. 21., wo es heifst: „— als auch den Ständen der alten Religion alle ihre zůständige Rent, Zins, Gilt und Zehenten folgen sollen.“ b) Der westphälische Friede, der Art. 5. §. 45. den Religionsfrieden in diesem Punkte bestättigt, und §. 42. sagt: „Reditus etiam, nec non Decimae exsolvantur. — Inter status imperii et subditos id juris est, quod jus commune vel cuiuscunque loci consuetudo et observantia de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.“ Und §. 48.: „Jurisdictio ecclesiastica suspensa esto. Ad consequendos tamen reditus, census, Decimas in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici anno 1624. in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denuntiationem.“ c) Der Hauptschlufs der Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803. §. 63., wo es heifst: „Jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genufs ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört bleiben.“ Sind aber nicht fast überall die Zehenten das gewöhnliche Kirchengut?

---

*) In Clementinis lib. 3. tit. 8. in Extravag. comm. lib. 3. tit. 7.

4) Die Einwürfe, dafs die Zehenten a) nicht von allen, b) oft aus ungleich fruchtbaren, viele Baukosten verschlingenden Gründen, c) oft wegen ungleich geleisteten oder gar keinen Diensten, d) mit Verlust des vielen ausfallenden Getraides, e) unter vielen Collisionen zwischen Pfarrern und Pfarrkindern, gegeben werden müssen, gründen sich nicht in der Natur der Zehenten, sondern in Mifsbräuchen, die abgeändert werden könnten und sollten; auch könnten beynahe alle diese Einwürfe gegen die Erhebung der landesherrlichen Steuern gemacht; aber eben so leicht können jene Einwürfe, wie bey den Steuern, durch genaue Peraequation, d. i., möglichst gleiche Vertheilung, gehoben werden. Daher ad a) sollen die Zehenten nicht allein von den Bauern, sondern von allen, denen geistliche Dienste geleistet werden, gegeben, und defswegen die Personalzehenten wieder eingeführt werden, so wie alle, die den Schutz des Staates geniessen, Steuern zahlen müssen. Ad b): Wer minder fruchtbare Gründe hat, zahlt ohnehin weniger, und wegen grösserer Baukosten soll er entschädigt werden. Dieser Einwurf mufs ja auch bei den Grundsteuern beseitiget werden. Ad c): Wer gar keine Dienste leistet, soll gar keinen Zehent haben; denn der Zehent ist nur für geistliche Dienste. Die Säkularisation hat hierin ohnehin abgeholfen. Ungleiche Dienste können und sollen durch gleiche Pfarrvertheilungen ausgeglichen werden. Den ad d) angegebenen Schaden kann der Pfarrer durch baldige Zehentaufhebung, durch gut verwahrte Wägen, oder durch Verstiftung gar zu entfernter Zehenten vermeiden. Zum Theil trifft dieser Schaden auch jeden Bauern, und ist nie ganz ver-

meidlich. Ad e): Collisionen würden auch bei einer Geldprästation nicht ausbleiben.

B. Wenn aber defsungeachtet die Pfarrer den Zehent verlieren sollten, so sollte man ihnen doch ihre Oekonomie nicht abnehmen. Dawider streiten viele Gründe.

a) Wenigstens tausend Oekonomen, und darunter die bessern des Landes, würden in solchem Falle aufhören. Welches grofse Deficit von Producten und Producenten auf einmal. Wenn eine von diesen Oekonomien nur 1000 Gulden producirt, so beträgt bey der Aufhebung der Schaden schon eine Million. Dabey werden wenigstens 4000 Dienstboten und 2000 Tagwerker brodlos. Und was ist mit den Oekonomiegebäuden, Pferden, dem Hausgeräthe zu thun?

b) Die Bauern können solche Oekonomien nicht mit Nutzen auf sich nehmen, weil sie ohnehin schon mehr Feldbau haben, als sie in der Regel wohl kultiviren können. Und wieviel Gewinn würden die Pächter suchen? wie schlecht würde die Kultur seyn? wie lange würde die Verpachtung dauern? — Oder soll man sie unter Administration stellen? Man denke an die Administration der ehemaligen Jesuitengüter.

c) Tausend Beispiele von Kulturaufmunterung giengen verloren. Der Bauer ahmt nur nach, wenn er glückliche fremde Versuche vor sich sieht; und wer kann glücklichere Versuche anstellen, als der Pfarrer, der Erfahrungen, Theorie, Vermögen und Musse dazu hat? In dieser Hinsicht gaben die Engländer ihren Pfarrern Oekonomien, wenn sie noch keine hatten. Und wozu lehrt man denn für künftige

religiöse Volkslehrer Oekonomie auf der Universität, wenn niemand ist, der die erlernten Grundsätze ausüben kann?

d) Die Pfarrer halfen bisher dem armen Gütler mit Stroh, wohlfeilem Getraide, Samenkorn etc. auch auf Borgen aus, die Kranken erhielten Speis und Trank aus dem Pfarrhofe. Auch Hospitalität war in Pfarrhöfen zu Hause, woran selbst mancher Beamte mit Vergnügen theilnahm. Alles das fällt hinweg, wenn der Pfarrer die Oekonomie verliert, und dafür eine geringe Geldbesoldung erhält.

e) Durch Oekonomie wird der Pfarrer mit seinen Pfarrkindern enger verbunden, indem er sich nicht allein den Armen, sondern auch den Reichen sehr oft gefällig erzeigen kann. Er theilt Glück und Unglück mit ihnen, und wird mitleidig, nicht nur in Worten, sondern von Herzen, weil auch er als Oekonom Gutes und Böses erfährt. Dabey kann er auch das Gesind bilden, das bey den Bauern in Hinsicht der Moralität fast ganz vernachlässigt wird.

f) Nach geschehener geistlicher Verrichtung hat der Pfarrer volles Recht auf eine anständige Erholung; und welche könnte anständiger seyn, als wenn er sich mit Anordnung des Feldbaues, der Wiesenverbesserung, der Gartenkultur, der Baumzucht beschäftigen würde? So eine Erholung ist doch für Leib, Geist und Ehre besser, als Müssiggang, Spiel, Trunk, Jagd, oder andere gröbere Ausschweifungen. Durch Anordnung und Leitung einer Oekonomie wird er so wenig zum Bauern, als ein ökonomischer Edelmann nicht dadurch zum Bauer wird.

g) Ein Pfarrer mufs, um sein Ansehen und seine Freimüthigkeit zu behaupten, von den Bauern so unabhängig seyn, als es möglich ist. Aber ohne Oekonomie ist er äusserst abhängig, sowohl in Hinsicht seiner Lebensbedürfnisse, als selbst seiner Amtsverrichtungen.

Im neuen baierischen Religionsedikt vom 24. März 1809. heifst es auch (§. 86.): „Wir ertheilen die Versicherung, dafs die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch blosse Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen nach besondern Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird."

§. 92.

Erwerbung weltlicher Güter durch Schenkung unter Lebenden.

Es können die Geistliche nicht allein die Zehenten fordern, sondern auch andere weltliche Güter auf dem gewöhnlichen Rechtswege, jedoch mit Vorwissen und nach Bestimmung ihrer Landesherren, an sich bringen. *) —

So ein Rechtsweg ist die Schenkung, Donatio; welche eine freiwillige und unentgeldliche Abtretung eines

*) Königl. baier. Religionsedikt §. 48. „Die in unserm Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben."

eines Rechts oder einer Sache an einen andern ist. Wenn die Wirkung der Schenkung auf den Tod des Schenkenden berechnet ist, wird sie eine Schenkung auf erfolgtem Tode, Donatio mortis caussa, genannt. — Wenn die Schenkung noch bei Leben des Schenkenden in den Besitz eines Rechts oder Sache führt, heifst sie eine Donatio inter vivos. Wenn letztere mehr als tausend Gulden betrifft, mufs sie in Baiern der weltlichen Obrigkeit unter Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden, wenn es auch eine Schenkung zu frommen Zwecken ist.*) Der Grund dieser Verordnung ist, dafs durch übertriebene Freigebigkeit nicht ganze Familien ruinirt werden.

Wenn aber so eine Schenkung einmal nach gesetzlichen Vorschriften, sohin gültig geschehen ist, so ist sie nicht mehr widerruflich. Doch sind drei Fälle ausgenommen: a) wenn die Bedingungen, worunter die Schenkung geschehen, nicht erfüllt worden sind. b) Wegen Undanks gegen den Schenkenden, wenn sich dieser Undank durch Mifshandlungen, Verbrechen, Nachstellung nach dem Leben, oder andern groben Unbilden äussert. c) Wenn der Schenkende erst nach gemachter Schenkung Kinder erhält, und daher zu ihrer Erziehung und Versorgung das Geschenkte ganz, oder zum Theil zurück zu fordern gezwungen ist.**)

---

*) Schenkl Jur. eccl. P. II. §. 711. pag. 464.

**) Caussa 17. Quaest. 4. Can. 43. et Cap. ult. de donationibus Lib. 3. Tit. 24.

Eine Schenkung unter Lebenden, wenn sie zu frommen Endzwecken gemacht wird, hat das besondere, dafs die Kirche sogleich das Eigenthum der geschenkten Sache erhält, wenn sie auch die Schenkung noch nicht angenommen, oder die geschenkte Sache noch nicht im Besitz hat. Lege 23. Cod. de sacrosanctis Ecclesiis.

§. 93.

Erwerbung weltlicher Güter durch Testamente.

Als Schenkung von Todes wegen wird der letzte Wille angesehen, oder die Anordnung dessen, was Jemand mit seinen Sachen oder Rechten nach seinem Tode erfüllt wissen will. Wenn also Jemand über seine Sachen und Rechte so anordnet, dafs er hierüber einen bestimmten Erben einsetzet, so heifst diese Anordnung ein Testament. Denn ein Testament ist eine gesetzmässige, bestimmte, aber widerrufliche Erklärung, wer nach unserem Tod unsere Rechte und Sachen besitzen solle. Der diese Anordnung macht, heifst Erblasser, der aber durch diese Anordnung als künftiger Besitzer erklärt wird, heifst Erb oder Erbnehmer. —

Da so eine Anordnung eine Thatsache ist, Thatsachen aber bewiesen werden müssen; so werden zu einer solchen Anordnung Zeugen berufen, und daher kömmt der Name Testament von Testibus. Das bürgerliche Recht fordert dazu sieben Zeugen, aber das Kirchenrecht ist mit der Gegenwart des Pfarrers und zweier anderer Zeugen zufrieden. *) Doch gilt letzte-

*) Cap. 10. de testamentis Lib. 5. Tit. 26. et Cod. civ. Bav. P. 3. Cap. 3. §. 4.

res nur bei geistlichen Testamenten, oder bei solchen, die Vermächtnisse zu frommen Zwecken, pia legata, enthalten. In solchen Fällen sieht man nur auf Gewifsheit, nicht auf die Feierlichkeit des letzten Willens.

Zu einem gültigen Testament wird überdas noch auf einer Seite die Fähigkeit, ein Testament zu machen, und auf der andern die Fähigkeit, ein Testament anzunehmen, gefordert.

Von der Fähigkeit, ein Testament zu machen, sind ausgeschlossen 1) die, denen es für immer am Verstande fehlt, also nicht in lucidis intervallis. 2) Die von Geburt taub und stumm zugleich sind, und auch nicht lesen und schreiben können; oder nicht in einem Institute sich gehörig auszudrücken gelernt haben. 3) Die Blinde, wenn sie ein geschriebenes Testament machen wollen. 4) Die Minderjährige. 5) Die Leibeigene, weil alle diese nicht im Stande sind, eine freie und vernünftige Erklärung zu machen. 6) Die Verräther des Vaterlandes, und die Schuldige der beleidigten Majestät, weil ihr Vermögen aus Strafe dem Fiskus zufällt, und sohin nicht mehr ihr Eigenthum ist. *) 7) Die Verschwender, denen die Verwaltung ihres Vermögens bereits untersagt ist. 8) Die als Pasquillanten verdammt sind. **) 9) Die Wucherer, welche als solche öffentlich erklärt sind. Aber heutzutage unterbleibt diese öffentliche Erklärung. ***) 10) Die

---

*) L. 5. Cod. ad leg. Jul. maj.

**) L. 26. ff. qui test. facere poss.

***) Cap. 2. de usuris in sexto Lib. 5. Tit. 5.

Ketzer ausser Deutschland. *) 11) Diejenige, welche einem Kardinal eine Gewaltthätigkeit anthun. **) 12) Die Bettelmönche. — Was aber andere Klostergeistliche zur Zeit, da sie noch Klostergeistliche waren, durch eigenen Fleifs, z. B. als öffentlich angestellte Professoren, an sich brachten, oder was nach dermaliger allgemeiner Klösteraufhebung alle säkularisirte Ordensgeistliche an sich bringen, darüber können sie, als über ihr Eigenthum, disponiren. Denn, da sie im Kloster waren, dehnte sich das abgelegte Gelübd der Armuth nur auf das aus, was der Klostergeistliche für seinen lebenslänglichen Unterhalt dem Kloster gleichsam vertragsweise überliefs. — Nach geschehener Säkularisation hören die Mönche ohnehin auf, Mönche zu seyn. Sie sind Exmönche ohne einem Obern, und ohne Gütergemeinschaft. Es kann also bei ihnen das Gelübd des Gehorsams, und das Gelübd der Armuth keine Wirkung mehr haben. ***) Es ist überflüssig, über das noch eine päbstliche Dispensation zu fordern, was schon an sich keine eigentliche Existenz mehr hat. — Und da der Pabst in

---

*) Cap. 13. §. 5. de haereticis.

**) Cap. 5. de Poenis in 6.

***) In omni voto subintelligitur isthaec conditio: „Si res in eodem statu permanserit.“ — Reiffenstuel Theol. moral. Tom. I. pag. 617. Aug. Vind. 1777. — Siehe auch Tridentinum Sess. 25. Cap. 2. Wer behaupten will, dafs sich die Ordenspersonen verpflichtet haben, ihre Gelübde auch ausser der klösterlichen Verbindung zu behaupten, der mufs es beweisen.

die Säkularisation einwilligte, hat er eben dadurch stillschweigend dispensirt. —

Von der gesetzlichen Fähigkeit, ein Testament anzunehmen, oder Erb zu werden, sind ausgeschlossen 1) die Schuldigen der beleidigten Majestät, oder die Verräther des Vaterlandes sammt ihren Söhnen. Die Töchter trifft diese Strafe nicht. 2) Alle verbotene Gesellschaften. 3) Alle Nichtkatholische, folglich Heiden, Muhamedaner, Juden und Ketzer, nur die Protestanten in Deutschland ausgenommen. *) 4) Die Bettelmönche vor eingetretener Säkularisation. Da aber nach der Säkularisation die Mönche aufhören, Mönche zu seyn, so fangen sie an, wieder erbfähig zu werden. — Es heifst zwar in einer baierischen Verordnung vom 17. Mai 1804.: „dafs die Entbindung von Gelübden ausser der Sphäre der weltlichen Judikatur, und also nur zur kirchlichen Behörde geeignet sey.“ Da aber die dermaligen Klostergeistliche ohne ihre Schuld und Willen sämmtlich aufgehöret haben, Klostergeistliche zu seyn, und ein Ordensgeistlicher ohne Orden, ein Klostergeistlicher ohne Kloster ohnehin ein Widerspruch zu seyn scheint, so ist auch alle fernere Entbindung von Gelübden überflüssig, **) und jeder dermalige Exmönch ist an sich schon erbfähig. Daher kann man sich mit allem Rechte an die

---

*) Dieser Verordnung ist die allgemeine Toleranz entgegen.

**) Eine Dispensation würde jener Religios brauchen, der aus einem wirklich noch existirenden Kloster seine Entlassung selbst suchen würde, weil er sonst keine legale Entlassung hätte.

ältere baierische Verordnung vom 17. Nov. 1803. anschliessen, welche sagt: „Wir erklären, dafs alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und Würde von Zeit der Auflösung oder Austritt, Eigenthums- und erbfähig seyn sollen.“ Hier leidet also das Sprüchwort: lex posterior derogat priori, eine Ausnahme.

Wenn Jemand gesetzlich fähig ist, Erb zu werden, so kann er der Erbschaft ohne rechtliche Ursache nicht beraubt, d. i. nicht enterbt werden. Wenn daher z. B. ein Sohn von seinem Vater entweder ohne alle Ursache, oder aus einer zwar an sich rechtlichen, doch nicht hinreichend erwiesenen Ursache enterbt wird, so kann der enterbte Sohn die Klage eines pflichtwidrigen Testamentes, querelam inofficiosi Testamenti, anstellen, das ist, er kann begehren, dafs so ein Testament für ungültig erklärt, und ihm die Erbschaft überlassen werde. Der Fall wäre z. B. wenn ein Vater seinen Sohn aus dem Grunde enterben würde, weil der Sohn ihm nach dem Leben gestrebt haben solle, der Sohn aber beweisen kann, dafs er dieses Verbrechens keineswegs schuldig seye. *)

§. 94.

Erwerbung weltlicher Güter durch Vermächtnisse.

In den Testamenten kommen oft auch Legata, Vermächtnisse vor, welche nichts anders sind, als eine Willensäusserung des Erblassers an den Erben, ein bestimmtes Recht oder Sache, folglich einen Theil

---

*) L. 1. 6. 14. Dig. de inofficioso Testamento.

von dem; was der Verstorbene hinterlassen hat, einer bestimmten Person abzutreten.

Wenn im Testament ein Vermächtnifs zum Besten einer Kirche, oder für Arme, oder für Erziehung der Jugend, oder sonst für das Gemeinwohl vorkömmt, so nennt man es ein frommes, oder privilegirtes Vermächtnifs; und die Wirkung davon ist, dafs so ein Testament in Hinsicht der Legaten als gültig anerkannt wird, wenn auch nicht alle Feierlichkeiten des bürgerlichen Rechts dabei beobachtet worden, sondern z. B. anstatt sieben nur zween Zeugen gegenwärtig gewesen sind, oder wenn man von dem Willen des Erblassers durch ein anders ächtes Document versichert ist. *) Doch das einzelne Zeugnifs des Pfarrers oder des Beichtvaters ist bei einem Vermächtnifs für die Kirche nicht hinreichend, weil Niemand ein gültiger Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann. **)

---

*) Cap. 4 et 11. de Testamentis.

**) Cod. civ. Bav. P. III. Cap. 4. §. 5. — Nach dem Code Napoleon III. B. Tit. II. Art. 910. erhalten alle fromme Vermächtnisse ihre Wirkung nur in so fern, als sie durch einen Beschlufs der Regierung gebilliget werden. — Auch haben nach Art. 909. „die Religionsdiener (so wie auch die Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten und Apotheker) keinen Vortheil an den Verordnungen, welche die von ihnen behandelte Person während dem Laufe der Krankheit zu ihren Gunsten gemacht hat, ausgenommen aus einem Partikulartitel, und Vergeltungsweise mit Hinsicht auf das Vermögen der Person und auf die geleisteten Dienste.“ — Dieses schöne Gesetz be-

Wenn die Vermächtnisse mehr als drei Theile der ganzen Erbschaftsmasse wegnehmen würden, so ist es dem im Testament eingesetzten Erben ex lege Falcidia, welches von dem Römer Publius Falcidius den Namen hat, erlaubt; von den Vermächtnissen so viel abzuziehen, bis er den reinen vierten Theil der ganzen Erbschaftsmasse erhält. Dieser vierte Theil wird daher Quarta falcidia genannt. *)

In Baiern wird die Quarta falcidia von profanis legatis, von nicht frommen Vermächtnissen, und nur, wenn diese nicht hinreichen; von frommen abgezogen. **)

Dagegen wird in Baiern von frommen Vermächtnissen der vierte Theil für die Arme eingezogen nach einer landesherrlichen Verordnung vom 27. Juni 1801: — Eine Verordnung vom 6. Mai des Jahres 1803. will überdas, dafs neben der Quarta pauperum auch ein Theil zum Besten des Schulfondes abgezogen werden solle. ***)

---

rücksichtigt offenbar den Vortheil der Erben, und will, dafs ohne besondere Verdienste Niemand besonders bedacht werden soll.

*) Justinian. Imp. in Novell. 131. Cap. 12.

**) Cod. civ. Bav. P. III. Cap. 6. §. 14 et 15.

***) In Baiern wird von gemeinen Leuten manchmal ihre eigene arme Seele als Erbe eingesetzt. — Hierüber ist nun verordnet: „dafs bei dergleichen vorkommenden Dispositionen ein Viertheil für den Armenfond und ein Viertheil für den Schulfond abgezogen, übrigens aber die Erbschaft der Pfarrkirche, wo

§. 95.

Richter über Testamente der Geistlichen.

Richter über Testamente der Geistlichen war bisher noch immer sowohl nach gemeinem, als baierischem Recht die geistliche und weltliche Obrigkeit miteinander, cumulative.

In einer Verordnung aber vom 18. November 1803. heifst es: „In Zukunft sollen alle Verhandlungen über Verlassenschaften der Geistlichen als ein blofs weltlicher Gegenstand nur durch die weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Cumulativ nicht mehr gestattet werden. Dahin gehören sowohl die Siegelungen in Sterbfällen der Geistlichen; als die Erbschaftsverhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben.“ —

„Damit jedoch die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmet werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäfse etc. von der Sperre ausgenommen, und vermit-

---

der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen werden solle.“ Baier. Reg. Blatt. 36. Stück. 1806. — Auch die ehemals öfters in Testamenten angeordnete Spenden oder Austheilungen von Brod und Geld werden wegen den vielen dabei vorgefallenen Mifsbräuchen nicht mehr in Vollzug gesetzt, sondern das Geld dafür den Armen, oder der Schule des Orts, oder der Pfarr, oder des Landgerichts mitgetheilt. Baier. Verordnung vom 20. Jänner 1804.

telst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichts sich einfindet."

„Der weltliche Richter wird defshalb angewiesen, bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen das geistliche Gericht davon in Kenntnifs zu setzen, und ihm frei zu stellen, ob es zur Uebernahme der auf des Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen, oder beauftragen wolle."

„Auf gleiche Art soll bei der Entsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder Erbsauseinandersetzung dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls an irgend einem Titel dabei betheiligt wäre, wahrnehmen zu können." *)

In einer neuen Verordnung vom 27. August 1807. heifst es: „Da uns berichtliche Anzeige geschehen ist, dafs einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bei der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich, und die Kapitelboten Taggebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige und ungebührliche Kösten verursachen, so befehlen wir, dafs dergleichen Taggebühren künftig lediglich bei der Uebergabe der geistlichen Gefässe und Gerätlischaften u. s. w., welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18.

*) Baierisches Reg. Bl. 47. St. 1803.

November 1803. ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen, sohin blofs am Obsignationstage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bei der Verlassenschaftsverhandlung ferner frei zu stellen seye.“ *)

Endlich heifst es in einer Verordnung vom 12. Dec. 1809., die Testaments-Execution bei Sterbfällen der Geistlichen betreffend: „Sowohl in dem organischen Edikte vom 24. März l. J. über die Rechtsverhältnisse in Religions- und Kirchensachen, als durch frühere Verordnungen sind die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen als blofs weltlicher Gegenstand erklärt, und die Verhandlungen der Verlassenschaften derselben unserem weltlichen Gerichte zugewiesen. Diese Bestimmungen hindern aber nicht, dafs nach den bestehenden Civilgesetzen in solchen letztwilligen Verordnungen Testaments-Executoren aufgestellt werden. In dieser Eigenschaft können allerdings auch geistliche Personen ernannt werden, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniss in Ansehung derselben obwaltet; jedoch versteht es sich von selbst, dafs dieselben in keiner andern Beziehung, als wie jeder andere weltliche Testamentsexekutor, hierbey erscheinen können, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle ge-

---

*) Königl. baier. Regbl. 1807. 39. Stück. S. 1437. — Siehe auch die königl. Verordnung vom 3. Sept. 1814., die in vorkommenden Sterbfällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versiegelung betreffend. Königl. baier. Regbl. 1814. S. 1481.

hörig zu entledigen haben. Auch gestatten wir nicht, dafs ein Geistlicher, welcher als Testaments-Exekutor eingesetzt ist, zugleich in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde *) bei der Verlassenschaftsverhandlung auftrete. **)

§. 96.

Erbfolge ohne Testament.

Es giebt auch eine Erbfolge ohne Testament; successio ab intestato, welche auch die gesetzmässige genannt wird, weil bei derselben die Gesetze bestimmen, wem die Verlassenschaft zukommen solle. Das geschieht, wenn entweder gar keine letztwillige Disposition, oder keine gültige vorhanden ist. Kaiser Justinian hat in Novell. 118. die gesetzmässige Erbfolge aus der Blutsverwandtschaft so abgeleitet, dafs am ersten die Verwandten in der absteigenden, alsdann die in der aufsteigenden Linie, dann in der Seitenlinie zuerst die zweibändigen, leiblichen Geschwisterte mit ihren Kindern, hernach die einbändigen Geschwisterte mit ihren Kindern, und endlich die übrigen Verwandten in der Seitenlinie, oder, wenn gar kein Verwandter oder sonst jemand mit einem gesetzlichen Anspruch da ist, die landesherrliche Kammer, Fiskus, einen Anspruch zur Erbschaft haben sollen. Aber der Fiskus mufs binnen vier Jahren

---

*) Königl. baier. Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 78.

**) Königl. baier. Regbl. 1809. 87. Stück. S. 1949.

sich der Erbschaft bemächtigen, sonst hat der Besitzer die Erbschaft verjährt. —

Der Grund dieser Verordnung war ohne Zweifel die Vermuthung, dafs der Erblasser, wenn er ein Testament gemacht hätte, vor andern auf seine Verwandte, und unter diesen stuffenweise auf die näheren, Rücksicht genommen haben würde, weil ihn selbst die Natur mit seinen Verwandten in eine nahe, aber doch stuffenweise Verbindung gesetzt hat. *)

Es zeigt sich kein Grund, warum man diese Verordnung des Kaiser Justinian nicht auch auf Geistliche, wenn sie ohne Testament sterben, in Hinsicht ihres Patrimonal - Industrial - und Beneficialvermögens sollte anwenden können. —

Die Meinung der Kanonisten, welche das Vermögen der Geistlichen, die ohne Testament sterben, der Kirche zueignen, gründet sich darauf, dafs sie den Geistlichen über ihre kirchlichen Einkünfte kein Eigenthum zugeben, welches schon oben widerlegt worden ist.

In der königl. baier. Verordnung über die Testamente der Geistlichen im Fürstenthum Bamberg vom 9. März 1807. heifst es: „Die Bestättigung bei dergleichen Vermächtnissen des bischöflichen Vikariats, so wie das Successionsrecht der Bischöfe in Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen

---

*) Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen. §. 630. 6te Auflage. 1798. — Cod. Bav. civil. P. III. Cap. 12.

hörig zu entledigen haben. Auch gestatten wir nicht, dafs ein Geistlicher, welcher als Testaments - Exekutor eingesetzt ist, zugleich in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde *) bei der Verlassenschaftsverhandlung auftrete. **)

§. 96.

Erbfolge ohne Testament.

Es giebt auch eine Erbfolge ohne Testament; successio ab intestato, welche auch die gesetzmässige genannt wird, weil bei derselben die Gesetze bestimmen, wem die Verlassenschaft zukommen solle. Das geschieht, wenn entweder gar keine letztwillige Disposition, oder keine gültige vorhanden ist. Kaiser Justinian hat in Novell. 118. die gesetzmässige Erbfolge aus der Blutsverwandtschaft so abgeleitet, dafs am ersten die Verwandten in der absteigenden, alsdann die in der aufsteigenden Linie, dann in der Seitenlinie zuerst die zweibändigen, leiblichen Geschwisterte mit ihren Kindern, hernach die einbändigen Geschwisterte mit ihren Kindern, und endlich die übrigen Verwandten in der Seitenlinie, oder, wenn gar kein Verwandter oder sonst jemand mit einem gesetzlichen Anspruch da ist, die landesherrliche Kammer, Fiskus, einen Anspruch zur Erbschaft haben sollen. Aber der Fiskus mufs binnen vier Jahren

---

*) Königl. baier. Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 78.

**) Königl. baier. Regbl. 1809. 87. Stück. S. 1949.

sich der Erbschaft bemächtigen, sonst hat der Besitzer die Erbschaft verjährt. —

Der Grund dieser Verordnung war ohne Zweifel die Vermuthung, dafs der Erblasser, wenn er ein Testament gemacht hätte, vor andern auf seine Verwandte, und unter diesen stuffenweise auf die nächsten, Rücksicht genommen haben würde, weil ihn selbst die Natur mit seinen Verwandten in eine nahe, aber doch stuffenweise Verbindung gesetzt hat. *)

Es zeigt sich kein Grund, warum man diese Verordnung des Kaiser Justinian nicht auch auf Geistliche, wenn sie ohne Testament sterben, in Hinsicht ihres Patrimonal - Industrial - und Beneficialvermögens sollte anwenden können. —

Die Meinung der Kanonisten, welche das Vermögen der Geistlichen, die ohne Testament sterben, der Kirche zueignen, gründet sich darauf, dafs sie den Geistlichen über ihre kirchlichen Einkünfte kein Eigenthum zugeben, welches schon oben widerlegt worden ist.

In der königl. baier. Verordnung über die Testamente der Geistlichen im Fürstenthum Bamberg vom 9. März 1807. heifst es: „Die Bestättigung bei dergleichen Vermächtnissen des bischöflichen Vikariats, so wie das Successionsrecht der Bischöfe in Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen

---

*) Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen. §. 630. 6te Auflage. 1798. — Cod. Bav. civil. P. III. Cap. 12.

cessirt für die Zukunft. Stirbt ein solches Individuum ohne testamentarische Verfügung, so erben die Anverwandten. Sind keine rechtmässige Erbfolger da, so succedirt der landesherrliche Fiskus.“

§. 97.

Nachfolge in Lehengütern.

Obschon die Geistlichen jeder Erbfolge sowohl mit als ohne Testament fähig sind, so können sie doch in Lehengütern nicht nachfolgen. Denn

1) ist das longobardische Recht entgegen, indem es verordnet, dafs der Vasall, sobald er die Weihen erhält, sein Lehen verlieren solle. *)

2) Auch das Kirchenrecht findet die mit dem Lehen verbundenen Kriegsdienste, und daher auch die Lehen selbst für Geistliche unanständig. — Zu was sonst das Axiom: „Ecclesia non sitit sanguinem?“ **)

---

*) II. Feud. Tit. 21. 26. Tit. 21. heifst es: „Desiit esse miles saeculi, qui factus est miles Christi, nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.“ Tit. 26. §. 4. „Qui Clericus efficitur, aut votum Religionis adsumit; hoc ipso feudum amittit.“

**) Vide Thomassinum de veteri, et nova Eccl. Disciplina. P. III. Lib. 1. Cap. 45. — Der entgegengesetzten Meinung ist Möser in seinen patriotischen Phantasien: IV. Th. S. 295.

3) Es ist ja ein eigener Titel im Kirchenrecht, Decretalium Lib. III. Tit. 50.: „Ne Clerici, vel Monachi negotiis saecularibus se immisceant.“ Diese offenbaren Gesetzen entgegenstehende Gewohnheit war Mifsbrauch.

Ungeachtet dieser Gründe machet eine Ausnahme:

a) Wenn Jemand ein geistlicher Ordensritter ist, weil dessen Beruf mehr zum Kriegsdienst, als zu geistlichen Verrichtungen geht.

b) Wenn es ein Lehen ohne Lehendienste, sohin kein eigentliches Lehen ist, z. B. ein Erblehen. — Solche uneigentliche Lehen gehen ja auch auf das weibliche Geschlecht über.

c) Wenn ein Geistlicher nur erst die mindern Weihen hat.

Bei protestantischen Geistlichen macht Schnaubert in seiner Erläuterung des Lehenrechts in der zweiten Fortsetzung, Braunschweig, 1788. S. 407. den Unterschied, ob sie dem Altare gewidmet, und Seelsorger seyen, oder nicht; z. B. protestantische Ordensritter etc.

Aller Zweifel läfst sich bei Protestanten heben, wenn der Geistliche, der ein Lehen haben will, den geistlichen Stand auf die gehörige Weise niederlegt.

§. 98.

Unveräusserlichkeit der Kirchengüter.

Die Geistlichen können das, was sie erben, oder sonst besitzen, wieder an andere veräussern. Aber bei Kirchengütern ist eine solche Veräusserung verboten. Man findet solche Verbote, geistliche und welt-

liche, schon seit dem fünften Jahrhundert. *) Selbst dem Pabst widersetzte man sich, wenn er dergleichen Veräusserungen machen, oder gestatten wollte. Denn als Pabst Klemens VII. im Jahre 1530. dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die Veräusserung einiger Kirchengüter erlaubt, machte darüber der Erzbischof von Salzburg, Mathaeus, mit seinen Suffraganbischöfen eine Vorstellung bei Kaiser und Reich, worauf die päbstliche Erlaubniſs cassirt wurde. **)

Der Hauptgrund, warum dergleichen kirchliche Veräusserungen verboten sind, besteht darin, dafs dadurch der Unterhalt der Geistlichen, der zum Gottesdienst bestimmte nothwendige Aufwand, und selbst der Staat keinen Schaden leide.

In geringen Sachen, sie mögen bewegliche oder unbewegliche seyn, ist die Veräusserung an sich nicht verboten, weil dadurch weder die Geistlichkeit leidet, noch den Kirchen, noch dem Staate ein bedeutender Nachtheil zugeht.

Um so mehr aber sind Sachen von gröſserem Werthe unveräusserlich.

Doch

---

*) Caussa 17. Quaest. Can. 39. Caussa 10. Quaest. 2. Can. 2. Novella 1. et 120. et Tit. Decretalium de Rebus Ecclesiae alienandis vel non. Et eod. Tit. in 6. — Unrecht veräusserte Kirchensachen können erst nach 30 Jahren verjährt werden; und die Zeit der Verjährung fängt nicht von der geschehenen Veräuserung an, sondern vom Tode des Geistlichen, der Kirchensachen unrechtmässig veräussert hat. C. 10. Caussa 16. Quaest. 3.

**) Nachrichten von Juvavion. S. 220.

Doch auch solche können veräussert werden 1) um damit Werke der Barmherzigkeit auszuüben, z. B. Gefangene zu erlösen, Arme zu ernähren; Todte zu begraben. Daher sagt der heilige Ambros: „Die Kirche hat ihr Gold nicht, um selbes zu behalten, sondern damit im Nothfalle andern beizuspringen.“ *) 2) Wenn eine solche Veräusserung der Kirche einen wahren Nutzen bringt, oder 3) wenn die Kirche oder der Staat in grofse Gefahr kommen, z. B. in Kriegszeiten, in Mifsjahren, oder bei einer grofsen Schuldenlast. **)

Doch kann eine solche Veräusserung niemal ohne bestimmte Rechtsförmlichkeiten, sine solemnitatibus, geschehen, nemlich 1) nicht ohne vorhergehende genaue Prüfung der Veräusserungsursachen, und auch nicht 2) ohne Einwilligung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. ***)

Es wird daher bei Veräusserung von Gütern einer Pfarrkirche die Einwilligung des Bischofes, bei Gütern von einem Dom- oder Kollegiatstift, nebst der bischöflichen Einwilligung auch noch die Einwilligung des Kapitels, bei bischöflichen Tafelgütern oder auch bei Gütern von exemten Kirchen die Einwilligung des Pabstes, ****) bei Lehengütern die Einwilligung des

---

*) Libro 2. de officiis. Cap. 28.

**) Cap. 8. de rebus Ecclesiae non alienandis.

***) Cap. 1. de rebus Ecclesiae non alienandis in sexto. Adnotationes in codicem civilem Bavaricum. P. I. Cap. 7. §. 42. Nro. 11.

****) Bei der Säkularisation wurde die päbstliche Einwilligung nicht mehr angesucht, sondern prä-

Lehenherrn; und endlich allemal die Einwilligung des Landesherrn erfordert. *)

Da die Beobachtung dieser Rechtsförmlichkeiten eine Thatsache ist, so mufs derjenige, der die gemachte Veräusserung als rechtlich vertheidigen will, die geschehene Beobachtung der hiezu nothwendigen Rechtsförmlichkeiten beweisen.

In Baiern werden, um verbotene Veräusserungen zu verhindern, die Kirchenrechnungen von dem weltlichen Beamten auch dem Pfarrer zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt, und die Zechschreine gewöhnlich mit drei Schlüsseln verschlossen, deren einen der weltliche Beamte, den andern der Pfarrer, und den dritten der Kirchenprobst hat. — Kirchenpröbste sind taugliche Männer einer Pfarrgemeinde, die an der Verwaltung der Güter der Pfarrkirche einen Antheil haben, und vom Pfarrer und der weltlichen Obrigkeit zugleich aufgestellt werden. Sie können zu Antretung ihres Amtes, weil es ein öffentliches ist, wider ihren Willen gezwungen werden, wenn sie auch keine Besoldung, aber auch keine hinreichende Entschuldigung haben. **)

---

sumirt, oder für unnöthig gehalten. — Siehe den Reichsdeputations - Hauptschlufs vom 25. Februar 1803.

*) Barthel Opuscul. Tom. II. Num. VIII. — Diese Grundsätze des Kirchenrechts passen überhaupt nur auf Privatveräusserungen, aber nicht auf den Fall, wenn allgemein dringende Umstände, z. B. eine Noth des Vaterlandes dergleichen Veräusserungen fordern. Daher wurde auch bei der Säkularisation auf die vielfältige geistliche Protestationen keine Rücksicht genommen.

**) Adnotationes ad Cod. civil. bav. P. I. §. 42. Num. 3 et 13. — Wiederholte Verbote der Veräusserung des Kirchenguts siehe in der Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808. §. VI. und im Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 51.

Klagenrecht.

Erstes Hauptstück.

Vom

Verfahren bei kirchlichen Gerichten.

---

§. 99.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Kirche, als eine durch die Natur ihres Zweckes und ihrer Mittel zum Zweck von den weltlichen Staaten ganz verschiedene Gesellschaft, kann über geistliche Gegenstände verbindende Normen vorschreiben, und Rechtsbestimmungen festsetzen. Wenn nun hierüber Streitigkeiten entstehen, oder gar Verletzungen derselben vorkommen, so mufs Recht gesprochen, und die freiwilligen Uebertreter müssen gestraft werden. Dazu wird ein Richteramt, eine Gerichtsbarkeit erfordert, als ein Ausflufs der gesetzgebenden Gewalt.

Aber schon der Begriff der Kirche bringt es mit sich, dafs sich die geistliche Gerichtsbarkeit nur auf Gegenstände, die eigentlich geistlich sind, und sich unmittelbar auf Religion und Gewissen beziehen, ausdehnen soll. Wenn die Kirche bisher auch über andere Gegenstände, die eigentlich nicht geistlich sind,

Recht gesprochen hat, so ist es aus Nachsicht der Fürsten geschehen.

Nach und nach suchten die Geistlichen, besonders die Römer, immer mehrere Gegenstände, die an sich ganz weltlich waren, als ganz geistliche, und folglich nur zum Richteramt der Kirche gehörende Gegenstände, zu erklären. Um disser Anmassung einigen Schein von Rechtlichkeit zu geben, gebrauchte man verschiedene Vorwände. a) Der erste Vorwand war die Sünde. Denn da bei jeder Streitigkeit einer Recht, der andere Unrecht hat, Unrecht aber Sünde ist, so konnte die Sache zur Entscheidung der geistlichen Obrigkeit, die zu bestimmen hat, was Sünde und nicht Sünde ist, gezogen werden. Aus diesem Vorwande hat Pabst Innozenz III., Cap. 31. de judiciis, einen Lehenstreit zwischen dem König in England, und dem König in Frankreich entschieden: „Da der König in England, sagt er, hinreichend zu beweisen bereitwillig ist, dafs der König der Franken wider ihn gesündiget, und er denselben nach der Regel des Evangeliums zur Genugthuung, obwohl vergebens, aufgefordert, sich daher, die Sache bei der Kirche anzubringen, gezwungen gefunden habe: wie könnten wir, die wir zur Regierung der allgemeinen Kirche von oben berufen sind, den göttlichen Befehl mifskennen, und nicht vielmehr nach demselben verfahren?“ Wie der Pabst auf diese Weise der Richter der Fürsten wurde, so brauchten die Bischöfe den nemlichen Vorwand, sich zu Richtern ihrer Diöcesanen aufzuwerfen. b) Der zweite Vorwand war die von dem weltlichen Richter nicht geleistete, oder wenigstens verzögerte Gerechtigkeitspflege, wenn nur der Kläger, der sich in einem solchen Falle nach Rom

wandte; einen Eid darüber ablegte. c) Der dritte Vorwand war der Eid selbst, der von den Notarien beinahe allen Verträgen, und allen gerichtlichen Handlungen beigesetzt, und so die Gegenstände selbst unter dieser religiösen Firma zu den geistlichen Gerichten gezogen wurden. Dieses wurde so übertrieben, dafs man, wie der Portugiese Felicianus Oliva erzählt, in Portugal sich von Seite der weltlichen Regierung gezwungen fand, alle Verträge, und Handlungen, denen ein Eid beigefügt wurde, für ungültig zu erklären. *) d) Der vierte Vorwand war die Verbindung eines weltlichen Gegenstandes mit einem Sakrament. Das galt vorzüglich von der Ehe, die bei uns Katholiken nicht allein ein Vertrag ist, sondern auch unter die Sakramente gezählt, und daher als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit angesehen wird. Bald wurden auch die Sponsalien, als eine Vorbereitung zum Sakrament der Ehe, den weltlichen Gerichten entzogen. e) Der fünfte Vorwand war endlich überhaupt ein naher, oder auch entfernter Zusammenhang eines weltlichen Gegenstandes mit einem geistlichen. Daher wurden Streitigkeiten über das Patronatrecht, über die Zehenten, über Immunität u. s. w. von geistlichen Richtern entschieden, und das Axiom aufgestellt: accessorium sequitur principale.

Das war freilich gegen den Geist der ersten Kirche; die ihre Gerichtsbarkeit nur allein auf geistliche Gegenstände ausdehnte. — Es wurden zwar auch von den ersten Christen bisweilen weltliche Händel vor die Bischöfe gebracht, aber nicht, dafs sie dieselben

---

*) Gmeiners Kirchenrecht 2. Th. S. 251.

als eigentliche Richter, sondern nur als Schiedrichter, Arbitri, entscheiden sollten, welcher Entscheidung sich sodann die Christen freiwillig unterwarfen, um so den heidnischen Richtern auszuweichen. Denn vor diesen wollten die Christen gar nicht gerne erscheinen, weil sie 1) von denselben gezwungen wurden, bei den heidnischen Göttern zu schwören. 2) Sie wollten auch den Heiden, die unter den Christen nichts als Liebe vermutheten, durch Prozefsführung kein Aergernifs geben. 3) Sie hatten bei den Bischöfen keine Bestechlichkeit zu fürchten. 4) Zeit und Geld wurden dabei erspart. 5) Den Bischöfen, als ihren geistlichen Vätern, trugen die Christen ihre Streitigkeiten mit vollem Zutrauen, gewissenhaft, und ohne alle Zurückhaltung vor. 6) Und die Bischöfe sprachen ohne allen Eigennutz und persönliche Rücksichten mit Sanftmuth und Vaterliebe das Urtheil.

Diese Art Prozesse zu führen und zu entscheiden, welche selbst von den ersten christlichen Kaisern bestätiget wurde, wäre noch heute zu wünschen, die Schiedrichter möchten dann geistliche oder weltliche seyn. *)

§. 100.

Kirchliche Gerichtsstellen.

Nach und nach, und besonders durch den viel wirkenden Einflufs der Universität zu Bologna im

---

*) Ein Surrogat dafür sind die gütlichen Vergleiche, welche unsere Richter gleich bei Anfange des Processes einzuleiten, und so die Streitigkeit in ihrem Keime zu ersticken suchen. Das ent-

zwölften Jahrhundert wurden die Geistliche mit dem bürgerlichen Recht, und hiemit auch mit dem strengen bürgerlichen Prozefs immer mehr, und zuletzt so sehr bekannt, dafs sie die bürgerliche Procefsordnung, jedoch mit einigen Abänderungen, in das forum ecclesiasticum einführten, und so eine eigene kirchliche Prozefs- oder Gerichtsordnung begründeten.

Die kirchlichen Vorsteher, welche nach dieser kirchlichen Gerichtsordnung verfahren und über kirchliche Streitigkeiten oder Verbrechen entscheiden, heifsen geistliche Richter, und der Ort, wo das geschieht, geistliche oder kirchliche Gerichtsstelle, forum ecclesiasticum. Die geeignete geistliche Gerichtsstelle, forum competens, ist diejenige, welcher der Beklagte untergeordnet ist, entweder in Hinsicht seiner Person, oder in Hinsicht seiner zu entscheidenden Handlung. —

Es giebt nach deutscher Verfassung in Hinsicht der geistlichen Gerichtsstellen a) eine erste Instanz, und dieso ist das bischöfliche Consistorium; b) eine zweite Instanz, und diese ist das Metropolitangericht; c) eine dritte Instanz, und diese ist der Pabst, der aber nicht selbst entscheidet, sondern die Entscheidung einem von ihm delegirten Gerichte im Lande,

---

spricht ganz dem Wunsche der baierischen Regierung in einer Verordnung vom 17. Jänner 1800. wo es heifst: „Da es bei Vergleichskommissionen auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr, als bei Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besonderen Beweis von Auszeichnung ansehen.“

wo der Streit vorgefallen, überläfst, juxta Concilium Basilcense in Decreto de Caussis et Appellationibus.

§. 101.

Vernehmung beyder Parteyen.

Bei kirchlichen Gerichten wird, wenn sie kirchliche Rechtsfälle entscheiden, nicht der gewöhnliche, ordentliche, mit gewissen Förmlichkeiten verbundene Rechtsgang des gemeinen Prozesses, processus ordinarius, sondern meistentheils nur ein mit den wesentlichen Stücken der Rechtspflege verbundenes Verfahren beobachtet. *) Zu den wesentlichen Stücken der Rechtspflege gehört: die Vernehmung beider Parteien, die Erforschung der Beweise der angegebenen Thatsachen, die Entscheidung. —

I) Bei Vernehmung beider Theile, des Klägers, und des Beklagten ist zu merken, a) dafs der Kläger dem Gerichte den Gegenstand seiner Klage, punctum litis, b) die Veranlassung der Klage, speciem facti, c) den Grund seiner Klage, und d) die Bitte um einen Rechtsspruch über die Klage deutlich, kurz und wahr vortragen müsse. — Dieser Vortrag kann schriftlich, oder mündlich geschehen. — Im ersteren Falle wird die Klagschrift dem Beklagten zur schriftlichen Exception, Gegenerinnerung, Verantwortung, unter einem gewissen Zeitraum zugeschlossen. — Im letzteren Falle wird der Beklagte zur mündlichen Ver-

*) Element. 2. de judic. Cap. 2. „In caussis beneficialibus, decimarum, matrimonialibus et usurarum procedi potest simpliciter et de plano absque judicii strepitu et figura.“

antwortung vorgeladen, die auf jeden Fall, so wie vom Kläger die Klage, deutlich, kurz und wahr vorgetragen werden mufs. Die mündliche Klage, so wie auch die mündliche Verantwortung werden getreu in ein Protokoll aufgenommen, und dieses vom Richter, vom Actuar, dann vom Kläger oder Beklagten, oder von beiden, wenn z. B. ein Vergleich eingeleitet wird' unterschrieben.

§. 102.

Beweisführung.

11) Das zweite wesentliche Stück der Rechtspflege bei gerichtlicher Verhandlung eines Rechtsstreits oder Prozesses ist die Beweisführung. — Beweis ist eine Handlung, wodurch dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit einer zweifelhaften Thatsache beigebracht werden soll. Bei kirchlichen Gerichtsstellen wird der Beweis, so wie der Prozefs selbst, nur summarisch geführt, und wird nach dem Grade der Ueberzeugung, die er giebt, bald ein vollständiger, bald ein unvollständiger Beweis genannt, probatio plena, vel semiplena. —

Wer etwas für sich behauptet, das vom Gegentheile widersprochen wird, der mufs beweisen. Adferentis est probare. Daher beweiset gewöhnlich der Kläger. — Wenn nun der Beklagte der Klage widerspricht, mufs auch er seinen Widerspruch beweisen. Nam adcusatus excipiendo fit Actor. Wer nichts behauptet, sondern nur etwas verneinet, hat nicht zu beweisen. — Wer über eine nur ihn angehende Sache ein freies, ungezwungenes, bestimmtes, unzweideutiges Geständnifs ablegt, hat schon bewiesen. Pró-

pria confessio est optima probatio. *) — Unvollständige Beweise sind nach dem Ermessen des Richters durch andere Beweismittel zu ergänzen, dergleichen sind a) Zeugen, b) briefliche Urkunden, c) Vermuthungen, d) und der Eid.

A) Unter die Beweismittel gehören erstens die Zeugen. So nennt man glaubwürdige Personen, welche der Richter vorruft, die Wahrheit auszusagen über das, worüber sie gerichtlich befragt werden. — Glaubwürdig sind die Zeugen, wenn sie gemäfs ihrer Einsicht und Ehrlichkeit die reine Wahrheit aussagen können, und wollen. Nicht glaubwürdig sind daher, 1) denen die gehörige Einsicht mangelt, z. B. Blödsinnige, Unmündige, von der zweifelhaften Thatsache nach Zeit oder Ort zu weit entfernte, 2) des Meineids, oder eines Betrugs, oder der Bestechung Ueberwiesene, 3) der Parteilichkeit Verdächtige, z. B. Blutsverwandte, Freunde, Feinde, Zeugen für ihre eigene Sache. **)

---

*) Doch in Criminalfällen macht das eigene Geständnifs nur einen halben Beweis. Auch schadet das eigene Geständnifs nur dem, der es abgelegt hat, aber nicht einem dritten, z. B. wenn ein Weib einen Ehebruch eingesteht, werden die Kinder nicht als unehelich gehalten, quia propriam turpitudinem adferenti in praejudicium tertii non creditur." L. fin. Dig. do Probat. et Praesumt.

**) Can. 14. Caussa II. Q. 7. heifst es: „Laici contra clericos audiendi non sunt, quia eis quidam valde infensi sunt." Das ist aber nur ein gehässiges Vorurtheil.

Zwei glaubwürdige Zeugen machen einen vollständigen, ganzen Beweis. — Ein glaubwürdiger Zeug macht in der Regel nur einen unvollständigen halben, doch in gewissen Fällen auch einen ganzen Beweis, und zwar a) in einer unbedeutenden, oder b) in einer Nebensache, c) wenn sonst ein moralisches Uebel zu befürchten ist, z. B. unehelicher Beischlaf, bei Zweifel eines Ehehindernisses, d) wenn der Zeug wider den, der ihn producirt hat, ein Zeugnifs ablegt, e) wenn eine öffentliche Person, z. B. ein Richter, ein Aktuar, ein Professor, ein Pfarrer in Amtssachen etwas bezeugt.

Wenn sich die Zeugen widersprechen, und keine andere Beweismittel da sind, mufs der Richter die Sache zu einem Vergleich einleiten, oder der Angeklagte ist von der Klage, die nicht rechtskräftig bewiesen ist, zu entbinden, oder der Richter kann ex argumentis et testimoniis selbst entscheiden, quae rei aptiora et vero proximiora esse compererit. Non enim ad multitudinem respicere oportet. *)

Ist der Beweis durch Kunstverständige zu führen, z. B. bei der Impotenzklage, so gilt deren gleichlautende Aussage für einen vollen Beweis.

Wenn sich aber die Kunstverständige widersprechen, darf der Richter nicht der Meinung, welche ihm die richtigere scheint, sondern er mufs jener folgen, für welche die Stimmenmehrheit der Kunstverständigen ausgefallen ist. Den Kunstsachen, so weit sie nur nach den Regeln der Kunst zu beurtheilen sind,

---

*) L. 21. §. 3. Dig. de testibus.

gehören nicht zur Sphäre der richterlichen Beurtheilung. *)

B) Unter die Beweismittel gehören auch die brieflichen Urkunden, z. B. Stiftungsbriefe, Pfarrbücher, Taufscheine, Proclamationsscheine, pfarrliche Todtenscheine etc. — Hierüber ist zu bemerken: 1) Oeffentliche, d. i., von öffentlichen, dazu berechtigten Personen in Amtssachen ausgestellte Urkunden beweisen vollständig. 2) In Sachen, da ein gewisser Zeitpunkt, z. B. der Tag der Geburt, der Tag der geschlossenen Heurath, die Zeit der Minderjährigkeit, das Jahr einer gemachten Stiftung, u. s. w. bewiesen werden soll, gehen dergleichen Urkunden den Zeugen vor. 3) Privaturkunden, die Privatleute unter sich errichten, beweisen nur wider den vollständig, der sie errichtet hat, aber gegen keinen dritten gelten sie allenfalls nur als ein schriftliches Zeugnifs, z. B. Schuldscheine, ein nicht gerichtlich hergestelltes Inventarium. 4) Urkunden, die beweisen sollen, müssen im Original oder vidimirt, d. i., in einer von einer öffentlichen Person mit dem Original verglichenen, und als gleichlautend bestättigten Abschrift vorgelegt werden. 5) Wenn die Urkunde als unächt, oder verfälscht angefochten wird, mufs der Zweifel durch Einschung des Originals, durch Vergleichung der Handschriften, durch Vernehmung der Antheil Habenden u. s. w. gehoben werden, z. B. in Testamentssachen.

C) Unter die Beweismittel gehören ferner die Vermuthungen, Präsumtionen. — Präsumtion, Ver-

---

*) S. Gönners Erörterungen über den gemeinen Prozefs. Bamberg, 1799. Num. XXII.

muthung; ist ein wahrscheinlicher allgemeiner oder auch aus besonderen Anzeigen abgeleiteter Schlufs; angewendet auf einen einzelnen Fall, z. B dafs die Vernunft erst nach dem siebenten Lebensjahr erwache, dafs Niemand für bös zu halten, bis es bewiesen ist u. s. w.

Es giebt Vermuthungen, die sich nur auf einen Vernunftschlufs gründen, Praesumtiones hominis, z. B. Salomon vermuthete, jene sey die wahre Mutter des Kindes, die sich der Zerstückelung desselben widersetzte.

Es giebt auch gesetzliche Vermuthungen, Rechtsvermuthungen, Praesumtiones Juris, die sich auf ein positives Gesetz gründen, z. B. semel malus, semper praesumitur talis in eodem genere mali. Reg. 8. de Regulis Juris in 6. Hieher gehört die Vermuthung, dafs jeder ehefähig sey, dafs ein Kind ehelich gezeugt sey, dafs eine Person lebe, wenn der Todesfall noch nicht mit Gewifsheit dargethan ist etc.

Praesumtio hominis, und Praesumtio Juris können durch einen Gegenbeweis elidirt, aufgehoben werden.

Aber die Praesumtio Juris wirkt so viel, dafs sie die Last des Beweises, onus probandi, auf den Gegentheil wälzet.

Jene Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zuläfst, und Praesumtio Juris et de Jure genannt wird, ist nicht so fast eine Vermuthung, sondern vielmehr eine Gewifsheit, z. B. bei einer Person, die anfangs zur Ehe gezwungen worden, wird ihre nachherige Einwilligung vermuthet, oder ihre Einwilligung ist vielmehr ausser Zweifel, wenn sie dem Manne ununterbrochen beiwohnt. Cap. 21. de sponsalibus.

Wer mufs bei Vermuthungen beweisen? — a) Bei bejahenden positiven der Vermuthungshaber, z. B. der, welcher eine Urkunde noch vor acht Tagen in Besitz hatte, und nun vorgiebt, sie seyo ihm entkommen. b) Bei Verneinenden der Gegner, z. B. der Mann, welcher behauptet, seine Frau sey unfähig zum Beischlafe.

Unzählige Praesumtiones hominis et Juris machen keinen vollen Beweis aus, weil jede einzelne nur Wahrscheinlichkeit, keine Gewifsheit giebt.

D) Unter die gerichtliche Beweismittel wird endlich auch noch der Eid gezählt, oder die Bestättigung einer vor Gericht geschehenen Aussage mit Berufung auf den gerechten, und allwissenden Gott. Entweder legen die Parteien selbst, und freiwillig zur baldigen Beendigung der Sache einander einen Eid auf, juramentum voluntarium; oder der Eid wird dem Schwörenden von dem Richter entweder zur Ergänzung des Beweises, oder um entgegenstehende Vermuthungen abzulehnen, juramentum necessarium, suppletorium, purgatorium, aufgelegt. In jedem Falle kann so ein Juramentum litis decisivum, ein Haupteid, ein entscheidender Eid, werden.

Das Kirchenrecht verlangt, dafs jedem Eide a) Ueberlegung, Judicium, sowohl von Seite des Richters, als von Seite des Schwörenden; b) Wahrheit, Veritas, ohne alle Zweideutigkeit im Ausdrucke, sine omni restrictione mentali; c) Gerechtigkeit, Justitia, ohne Präjudiz des Gemeinwohls, ohne Nachtheil des

Ge-

Gewissens; ohne widerrechtlichen Zwang zum Grunde liegen soll. *)

Der Reinigungseid soll, wegen der grofsen Gefahr des Meineides, vorzüglich selten gebraucht werden. Ein auffallendes Beispiel hierüber liefert das Cap. 5. de adulteriis.

Für entfernte Parteien leisten gewöhnlich ihre Anwälde den Eid, und zwar in die Seele ihrer Principalen. Cod. Bav. jud. Cap. 13. §. 1. num. 2.

Aber nach einer neuen baierischen Verordnung vom 11. Jänner 1806., „soll der Eid (nur bei erheblichen Ursachen, oder bei Bewilligung des Gegentheils ausgenommen) von der Partei persönlich abgeschworen werden, und zwar aus folgenden Gründen: a) weil durch die Eidesleistung der Anwälde in die Seelen ihrer Principalen nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen, und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt wird; b) weil die Parteien gewöhnlich von der Gerichtsbehörde nicht so weit entfernt sind, dafs wegen ihrer persönlichen Erscheinung zu viele Kosten zu besorgen wären; c) weil bei gröfserer Entfernung, oder reeller Verhinderung der Parteien die persönliche Eidesablegung durch Requisitorialien an ihre kompetente Gerichtsstellen gar leicht geschehen kann.“ **)

---

*) Cap. 26. de Jurejurando.

*) Königl. baierisches Reg. Bl. V. St. den 19. Jänner 1806.

§. 103.

Richterliche Entscheidung.

Wenn der Beweis ordentlich geführt, und alles, was die Gerichtsordnung vorschreibt, beobachtet worden ist, erfolgt III.) die richterliche Entscheidung, das Endurtheil, sententia definitiva. — Dieses Endurtheil mufs a) den Parteien gehörig kund gemacht, publicirt, und nach einer baierischen Verordnung vom 11. September 1804. müssen in bürgerlichen Rechtssachen sowohl bei definitiven Urtheilen, als auch bei solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, die Entscheidungsgründe entweder schon im Urtheil enthalten seyn, oder am Ende desselben besonders gefafst, und nachgetragen werden. *) b) Wenn die Parteien durch das Urtheil gekränkt zu seyn glauben, so können sie an einen höheren Richter, und zwar in ganz geistlichen Gegenständen an den Metropolitan, in weltlichen, oder auch in geistlichen, wenn nur über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, an die weltliche Obrigkeit appelliren. c) Wenn keine Appellation geschieht, kömmt das Urtheil zur Vollstreckung, zur Execution, wobei im Nothfalle der weltliche Arm zu Hülfe gerufen werden kann.

---

*) Reg. Bl. 38. Stück 1804. Joh. Melch. Hoscher Abhandlung über die Schädlichkeit der Gerichtsgeheimnisse. Augsburg, 1804.

Zweites Hauptstück.

Von

kirchlichen Verbrechen und Strafen.

§. 104.

Kirchliche Verbrechen.

Wenn in der Regel nur Rechtsfälle über kirchliche Gegenstände zum kirchlichen Gericht gebracht werden sollen, so soll dieses Gericht auch nur über kirchliche Verbrechen entscheiden.

Ein kirchliches Verbrechen ist eine öffentliche freiwillige Uebertretung eines Kirchengesetzes. — Da aber Kirchengesetze nur für jene verbindlich seyn können, die Mitglider der Kirche sind, so kann der Zustand eines Menschen, der nie ein Christ, folglich nie ein Mitglied der christlichen Kirche war, die infidelitas, nicht unter die Gegenstände, welche zum Kirchengericht gehören, folglich auch nicht unter die kirchlichen Verbrechen, gezählt werden. Es ist daher Beleidigung, wenn man z. B. die Juden zur Bekehrung, oder wenigstens zu Anhörung christlicher Predigten mit Beihülfe des weltlichen Armes zwingt; wenn man ihnen ihre Kinder entführt, um dieselbe taufen zu können, wenn man ihnen beim Tode keinen Geistlichen ihrer Religion zuläfst. — Das nämliche versteht sich auch von Heiden und Muhamedanern.

Unter die kirchlichen oder geistlichen Verbrechen gehört 1) die Apostasie, Abfall vom Glauben, folglich Verletzung des Taufbundes. Solche Abfallende werden gestraft, wie die Ketzer, wovon sogleich die Rede seyn wird. — Eine andere Art von Apostasie ist der Abfall vom geistlichen oder klösterlichen Stande, ein Verbrechen, das mit der Excommunication, und mit dem Verlust des Privilegii fori et canonis gestraft wird, wenn der abgefallene Geistliche nach dreimaliger Ermahnung des Bischofes nicht zurück tritt, und der apostatirte Mönch in Zeit von fünf Jahren nicht beweiset, dafs seine abgelegte Profession ungültig gewesen seye. *)

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 2) die Ketzerei, oder hartnäckige Behauptung eines dem katholischen Dogma widersprechenden Satzes. Die Strafen der Ketzer sind nach dem älteren Kirchenrecht viele und fürchterlich: a) die Excommunication gleich von dem Augenblicke an, da man in eine Ketzerei fällt, und zwar eine solche, die dem Pabste zur Lossprechung vorbehalten ist, und sich auch auf jene ausdehnt, welche sich als Anhänger, Freunde oder Vertheidiger der Ketzer auszeichnen; b) die Irregularität, wodurch sie unfähig werden, auch nach erhaltener Absolution ein geistliches Amt auszuüben, oder eine Präbende zu besitzen. Wenn die Mutter eine Ketzerin ist, so dehnt sich diese Strafe auf ihre Söhne aus, und ist der Vater ein Ketzer, so trift die Strafe sogar noch die Enkel; c) Ausschliefsung von

*) Cap. 3. et 5. de Apostatis. Tridentinum Sess. 25. Cap. 29. de Regularibus.

der christlichen Begräbnifs, so dafs auch derjenige, der sie begräbt, so lange excommunicirt bleibt, bis er sie wieder ausgräbt; d) die Infamie, die sich auf des Ketzers Söhne und Enkel ausdehnt; e) die Unfähigkeit, ein Testament zu machen, oder Erb zu werden; f) die Konfiskation aller Güter auch noch nach dem Tode des Ketzers mit Einschlufs des Heurathguts der Frau, wenn dieselbe schon vor der Ehe wufste, dafs ihr Mann ein Ketzer sey; g) der Verlust der väterlichen Gewalt über seine eigene Kinder; h) dafs Jedermann losgesprochen werde von der Pflicht, einem Ketzer Wort zu halten, wenn man ihm Gehorsam und Treue auch durch einen Eid angelobt hat. i) Wider einen Ketzer kann auch derjenige ein Zeug seyn, der schon als ein Meineidiger bekannt ist. k) Die Richter, welche diese Strafen in Zeit von einem Jahre nicht vollziehen, fallen selbst in alle Strafen der Ketzer. l) Die Länder der Fürsten, welche die Ketzer nicht ausrotten, überläfst der Pabst dem Besitze anderer Fürsten, die mehr katholisch sind. m) Aber jene Katholiken, welche zur Ausrottung der Ketzer einen Kreuzzug machen, sollen den nämlichen Ablafs haben, der denen, die zur Eroberung des heiligen Landes ausziehen, gegeben wird. Was bisher von den Strafen der Ketzer gesagt worden ist, kömmt vor in den Dekretalen Gregor IX. Tit. de haereticis, und in sexto ebenfalls Tit. de haereticis. Zum Glück für Deutschland sind diese Strafen seit dem Religions- und westphälischen Frieden wenigstens in Hinsicht auf Protestanten ganz ohne Wirkung gewesen, und werden nun aus den allgemein angenommenen Grundsätzen von Toleranz für immer unwirksam bleiben.

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 3) die Spaltung, Schisma, oder freiwillige Trennung von der Einheit der Kirche; jedoch nicht in Glaubenssachen, sonst wäre die Spaltung eine Ketzerei. — Dieses Verbrechen wird mit der grössern Excommunication, welche zur Lossprechung dem Pabste vorbehalten ist, und mit Verlust der Kirchenpräbende und der geistlichen Jurisdiction bestraft. Die, welche von einem schismatischen Bischofe geweihet worden sind, können ihre Weihen lebenslänglich nicht ausüben. *)

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 4) die Blasphemie, Gotteslästerung, positive Verachtung der Gottheit, oder dessen, was auf die Gottheit Beziehung hat. Das Kirchenrecht straft geistliche Blasphemanten mit der Deposition, und weltliche sollen sieben Sonntage nacheinander während dem Gottesdienst ohne Mantel und Schuhe, und einen Strick um den Hals unter freiem Himmel vor der Kirchenthüre stehen, und alle Freitage dieser sieben Wochen mit Wasser und Brod fasten. **) — Die weltlichen Rechte drohen mit Strafen an Leib und Leben. ***) Aber neuere wollen nur willkührliche Strafen eintreten lassen, wenigstens in dem Falle, wenn der Blasphemant Gegenstände einer von der seinigen verschiedenen Religion, z. B. ein Jud Christum, lästert, weil eine solche Blasphemie mehr eine Beleidigung gegen die

---

*) Vide Titulum de Schismaticis in Decretalibus Gregorii noni et in sexto.

**) Cap. 2. de Maledicis.

***) Novella 17. Cap. 1. Cod. Bav. crim. P. I. Cap. 7. §. 1.

christliche Gesellschaft und ihren angenommenen Religionsbegriff als gegen die Gottheit selbst ist. *)

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 5) der Meineid, Perjurium, ein falscher oder ein gebrochener Eid. — Die Strafe des Meineids ist nach dem Kirchenrecht bei meineidigen Geistlichen die Deposition, bei Laien aber Wasser und Brod 40 Tage hindurch. Wer durch ungerechte grofse Furcht z. B. Androhung des Todes zur Ablegung eines Eides gezwungen wird, begeht keinen Meineid, wenn er das Beschworne nicht erfüllt, weil eine erzwungene Zusage, und folglich auch ein dabei abgeforderter Eid nicht verbindlich ist. Juramentum enim sequitur naturam actus, cui adponitur. Und jeder Eid, sagt Malblank Doctrina de jurejurando lib. 5. §. 117. setzt eine Verbindlichkeit voraus, begründet aber keine. —

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 6) der Kirchenraub, Sacrilegium, die Vergreifung an Gott-geweihten Personen, Sachen und Oertern, welches durch Verunehrung, oder durch Entwendung geschehen kann, wenn z. B. jemand eine geweihte Sache aus einem geweihten oder nicht geweihten Orte, oder eine nicht geweihte Sache aus einem geweihten Orte entwendet. Das Kirchenrecht straft die Sakrilegien mit dem Kirchenbann. Cap. 27. de sententia Excommunicationis. — Die Carolina art. 171. 172. spricht auf Todesstrafe.

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 7) alle Gattung von Zauberei, Magia. — Dieses einst so be-

---

*) Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 306. Giessen, 1805.

rüchtigte Verbrechen ist an sich eines der geringsten, weil der Grund davon mehr in einer verrückten Phantasie, als in einem bösen Willen liegt. — Indessen wurde doch noch im Jahre 1782. zu Glarus in der Schweiz eine Hexe verbrannt, und auch an einigen andern nicht allein katholischen, sondern auch protestantischen Oertern spuckt wenigstens unter dem Pöbel noch immer der Hexenglaube. *) — Zur Magie wird auch alle Gattung von abergläubiger Wahrsagerei, Divinatio, z. B. durch Chiromantie, durch die Wünschelruthe, durch Himmelszeichen u. s. w. gezählt. **)

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 8) die Simonie, eine Handlung, wodurch man ein geistliches Gut gegen Hingabe eines zeitlichen, oder ein zeitliches Gut gegen Hingabe eines geistlichen zu erwerben sucht. Dazu kann dienen munus a manu, munus a lingua, munus ab obsequio, je nachdem etwas wirkliches, oder nur eine Empfehlung, oder sonst eine Dienstgefälligkeit geleistet wird. — Die Kirchenstrafe der Simonie ist bei Geistlichen Deposition, wie auch bei geistlichen und weltlichen die Nichtigkeitserklä-

---

*) Vide Hauber Bibliotheca magica 13. und 25. Stück. — Klemens Baader's Reisen durch Deutschland II. Band. S. 248. Augsburg, 1797.

**) Nach dem Kirchenrecht wurden Geistliche, die sich einer Zauberei schuldig machten, nur mit der Suspension ab officio et beneficio bestraft, folglich dem weltlichen Arm nie übergeben. Aber die Laien traf der Kirchenbann und nachhin die weltliche Strafe des Feuers.

rung der ganzen Verhandlung. Patroni verlieren gewöhnlich das Patronatrecht. — Die weltliche Strafe der Infamie l. 31. cod. de Episc. et Cler. ist nicht mehr üblich. —

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 9) die Verführung zur Unzucht bei Gelegenheit der Beicht, sollicitatio ad turpia in confessionali. Die Strafe ist die Degradirung, und die Poenitenten, die sich in der Beicht darüber anklagen, müssen die Schuldigen bei der geistlichen Obrigkeit anzeigen. —

Unter die kirchlichen Verbrechen gehört 10) die Verletzung des Beichtsigills, welche mit der Deposition, und einem lebenslänglichen Gefängnifs bestraft zu werden pflegt. Cap. 12. de poenitentiis et remissionibus. —

Endlich gehört unter die kirchlichen Verbrechen 11) die Lesung verbotener Bücher; solche kann aber heut zu Tage wegen obwaltender Prefsfreiheit nicht so sehr an sich, indem die Bücherverbote aufhören, als durch eine der Kirche oder dem Staate schädliche und bewiesene Absicht zum Verbrechen werden, z. B. Verbreitung aufrührischer oder höchst unsittlicher Bücher.

§. 105.

Kirchliche Strafen.

Die Strafen, mit welchen die eben angeführten kirchlichen oder geistlichen Verbrechen belegt werden, sind verschieden. Die gröfste Strafe in der Kirche ist die Excommunication oder die Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft und der damit verbundenen Rechte. — Die kleinere Excommunication schliefst

von der kirchlichen Gemeinschaft nicht ganz aus; sondern nur von gottesdienstlichen Handlungen, z. B. vom Abendmahl, vom gemeinschaftlichen Gebet, vom Kirchenbesuche u. s. w. — Die grössere Excommunication hingegen schliefst ganz von der kirchlichen Gemeinschaft aus, und benimmt alle Rechte, die aus derselben fliefsen, und zwar so lange, bis der Verbrecher Bufse thut, und dann wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird. Die Kirche will also die Excommunication nur als eine heilende Strafe brauchen. — Eben daher ist die in späteren Zeiten eingeführte Excommunicatio latae sententiae, die man sich, sobald das Verbrechen begangen ist, und ohne vorhergegangene richterliche Untersuchung zuzieht, nicht zu dulden. Denn a) sie widerspricht dem Geiste Jesu, der die Ausschliessung von der Kirche erst nach geschehener dreimaliger Ermahnung zuliefs. Matth. c. 18. b) Der Geist der ersten Kirche stimmt mit ein, und auch das Tridentinum dringt auf eine wenigstens zweimalige vorhergehende Erinnerung. Sess. 25. cap. 3. de Reform. c) Und wie kann man in eine Strafe fallen, die man nicht kennt? oder wie könnten Unstudirte alle Excommunicationes latae sententiae wissen, welche sich schon auf mehrere Hunderte belaufen, und durch neue päbstliche Bullen immer vermehrt werden können? P. Amort zählt 269. nur solche, von denen der Pabst allein lossprechen kann. *)

---

*) Von bürgerlichen Wirkungen, welche die Excommunicationen einst hatten, weifs man heut zu Tage nichts mehr. —

Eine andere bedeutende Kirchenstrafe ist das Interdikt, oder die gänzliche Verbietung aller geistlichen Verrichtungen. Manchmal traf diese Strafe ein ganzes Land, manchmal nur eine Sadt oder sonst eine Kommunität. — In der ersten Kirche waren Interdikte, besonders über ganze Länder sich ausdehnende, so selten, als die Excommunicationen. Im eilften Jahrhundert drohte damit Pabst Gregor VII. dem Könige in Frankreich; aber es blieb bei der Drohung. — Im zwölften Jahrhundert sprach Pabst Innocenz der Dritte das Interdikt über Frankreich, Portugal und England, und Pabst Innocenz der Vierte im dreizehnten Jahrhundert über Baiern und Schwaben aus. — Das letzte allgemeine Inderdikt traf im Jahre 1606. die Venetianer, welche es aber als ungerecht erklärten und die Vertheidiger desselben aus der Republik fortschaften. Der Pabst gab endlich nach. — Ein Interdikt ist eine fürchterliche Strafe. Denn es werden in einem Lande, das damit belegt ist, keine Kirchen geöffnet, keine Glocken geläutet, kein öffentlicher Gottesdienst gehalten, keine Sakramente (die Taufe, Beicht und Wegzehrung ausgenommen) administrirt, keine Leichen in ein geweihtes Erdreich begraben u. s. w. Die Folgen davon waren, dafs auf diese Weise die Unschuldigen mit den Schuldigen gestraft, durch Unterlassung des Gottesdienstes und der christlichen Lehre alle Beweggründe zur Moralität aufgehoben, die Fürsten wider die Kirche, und das Volk wider die Fürsten erbittert, und so dem sanften Geiste der Religion gerade entgegen gearbeitet wurde.

Die Excommunication auf das Interdikt sind Strafen, welche geistliche und weltliche Personen treffen können. Aber Strafen für geistliche Personen allein

sind: a) die Suspension, oder Entfernung auf einige Zeit vom Amte, oder von der Präbende, oder von beiden zugleich; b) die Absetzung, Deposition, oder immerwährende Entfernung vom Amte und von der Präbende, jedoch mit Beibehaltung des geistlichen Standes; c) die Degradation oder gänzliche Herabsetzung aus dem geistlichen Stande in den weltlichen. Diese letztere Strafe wird mit vielen Feierlichkeiten vollbracht, an deren Schlusse der degradirte Geistliche dem weltlichen Richter mit der Bitte übergeben wird, denselben mit der Todesstrafe zu vorschonen.*) Dafs aber diese Bitte meistentheils nur eine unwirksame Formalität war, hat die Erfahrung bei der Verbrennung des Johann Hufs und anderer Ketzer bewiesen. —

Wenn die Geistlichen wegen Verbrechen aus dem geistlichen in den weltlichen Stand zurückgesetzt werden können, so könnte das nämliche wohl auch aus anderen vernünftigen Ursachen geschehen, z. B. bei Geistlichen, die in ihren Berufspflichten höchst unwissend, oder höchst nachlässig sind, bei solchen, die durch ihre liederlichen Sitten dem Volke viele Skandale geben, oder die beweisen können, dafs man sie wider ihre Neigung und Willen zum geistlichen Stande gezwungen habe, oder wenn die Zahl der Geistlichen zu grofs wäre. Denn 1) jeder Stand ist, als eine Erscheinung in der Sinnenwelt, abänderlich; wie aus einem weltlichen ein geistlicher, so kann aus einem geistlichen wieder ein weltlicher werden. 2) In den eben angeführten Beispielen fordert das

---

*) Pontificale Romanum. pag. 369.

Gemeinwohl und das Wohl der Individuen eine solche Abänderung. 3) Die Kirche hat schon öfters eine solche Abänderung gemacht, z. B. bei dem polnischen Prinzen Kasimir, der Mönch und Diakon war, und den Pabst Benedikt IX. im Jahre 1039. auf Ansuchen der polnischen Nation aus dem geistlichen Stand in den weltlichen, zum Thron und zur Ehe liefs, u. s. w. 4) Das Tridentinum will nur, dafs die Geistlichen nicht eigenmächtig und ohne Mitwirkung der Kirche in den weltlichen Stand übergehen können, wie es bei Anfange der Reformation einige wagten. *) 5) Es ist ja kein Nachtheil für die Kirche, wenn mifsvergnügte oder unsittliche Geistliche austreten wollen. Besser, sagt Erasmus von Rotterdam, sind drei gute, als dreihundert schlechte Geistliche. **)

Als ein Mittel, kirchliche Verbrechen zu entdecken, spricht das Kirchenrecht Can. 4. Caussa 5. Quaest. 5. sogar von Torturen, und die Inquisition, wie auch einige Mönchsorden haben sie wirklich in Ausübung gebracht. ***) Aber dermalen sind diesel-

---

*) Tridentinum Sess. 23. Can. 4.

**) Siehe die Schrift: „Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubnifs, dafs die in höhern Weihen stehende Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. 1802.

***) Man sehe den Criminalprocefs der Franciskaner. Strafsburg, 1769.

ben nicht allein aus geistlichen, sondern auch aus allen aufgeklärten weltlichen Gerichten als ein unzuverlässiges, ungerechtes und barbarisches Zwangsmittel wahrscheinlich auf immer verbannt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michl, Anton,

Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf die baierischen Landesgeseze

München 1816

J.can.u. 122 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547940-1